



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Maßnahmenpaket

DE-BB

Eine Veröffentlichung des
Landes Brandenburg

Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket der Landesregierung 2.0

Unser Weg zur Umsetzung des
Übereinkommens der Vereinten Nationen über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Vorwort	5
Präambel	7
1. Einleitung	11
1.1 Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg	11
1.2 Disability Mainstreaming und Diversity Mainstreaming als politikfeldübergreifende Handlungsansätze ..	12
1.3 Aufbau des Maßnahmenpaketes 2.0 und Handlungsfelder	13
1.4 Zielsystem	14
2. Umsetzungsstrukturen, Partizipation und Transparenz	17
2.1 Der Prozess der Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes	17
A) Regionale Inklusionsforen von Januar bis März 2016	17
B) Bad Saarower-Kreis	17
C) Erarbeitung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0	18
D) 6. Inklusionsforum am 7. Juli 2016	18
E) Verbändeanhörung, Ressortabstimmung, Kabinettsverfahren und Landtagsbefassung	18
2.2 Informierte Beteiligung von Zivilgesellschaft und Interessenvertretungen	19
2.3 Staatliche Anlaufstelle, Koordinierungsstelle, unabhängiger Mechanismus	19
3. Teilhabepolitische Handlungsfelder	21
3.1 Handlungsfeld: Erziehung und Bildung	21
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	21
B) Grundsatzziele	22
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	23
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“ bis zum Jahr 2021	29
3.2 Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung	40
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	40
B) Grundsatzziele	41
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	42
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ bis zum Jahr 2021	50
3.3 Inklusiver Sozialraum und Wohnen	63
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	63
B) Grundsatzziele	63
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	64
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Inklusiver Sozialraum und Wohnen“ bis zum Jahr 2021 ...	68
3.4 Handlungsfeld: Barrierefreiheit – Bauen, Mobilität, Kommunikation, Information	72
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	72
B) Grundsatzziele	72
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	73
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Barrierefreiheit – Bauen, Mobilität, Kommunikation, Information“ bis zum Jahr 2021	78

3.5 Handlungsfeld: Gesundheitliche Versorgung und Pflege	84
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	84
B) Grundsatzziele	84
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	84
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Gesundheitliche Versorgung und Pflege“ bis zum Jahr 2021	89
3.6 Handlungsfeld: Tourismus, Freizeit, Kultur, Sport	96
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	96
B) Grundsatzziele	96
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	97
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport“ bis zum Jahr 2021	101
3.7 Handlungsfeld: Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte	108
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	108
B) Grundsatzziele	109
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	110
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte“ bis zum Jahr 2021	116
3.8 Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung, Partizipation, Interessenvertretung	122
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	122
B) Grundsatzziele	123
C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen	124
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung, Partizipation, Interessenvertretung“ bis zum Jahr 2021	129
3.9 Handlungsfeld: Inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen	135
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	135
B) Grundsatzziele	136
C) Bestandsaufnahme und Herausforderungen	136
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“ bis zum Jahr 2021	139
3.10 Handlungsfeld: Inklusive Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen	141
A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision	141
B) Der Anspruch auf inklusive Teilhabe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen und Grundsatzziele	141
C) Bestandsaufnahme und Herausforderung	143
D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Inklusive Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen“ bis zum Jahr 2021	146
4. Schaufenster Inklusion – Eine landesweite Bewegung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	149
5. Inklusive Teilhabe – Einschätzung des Landesbehindertenbeirates	179
6. Ausblick	181
7. Anhang	183



Diana Golze

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



Jürgen Dusel

Beauftragter der Landesregierung für die
Belange der Menschen mit Behinderungen

Liebe Leserinnen und Leser,

unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, an der alle Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen von Anfang an uneingeschränkt teilhaben können. Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit betreffen uns alle. Nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren davon, sondern Junge und Alte ebenso wie Familien mit kleinen Kindern, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund, arm oder reich.

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie nicht behinderte Menschen. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben gilt für alle Menschen, aber die Umsetzung im Alltag erweist sich noch zu oft als schwierig.

Seit dem Jahr 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch für Deutschland verbindlich. Ein

wichtiger Meilenstein: Mit der UN-Behindertenrechtskonvention werden erstmals die Menschenrechte für alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen in einem völkerrechtlichen Vertrag konkretisiert.

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Land Brandenburg im Ländervergleich weit vorn. Als zweites Bundesland hatte die brandenburgische Landesregierung bereits im November 2011 ein Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket beschlossen.

Seitdem haben viele Fachtagungen, Informationsveranstaltungen und andere Aktivitäten im Land stattgefunden. Die Auseinandersetzung über den richtigen Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft war und ist auch weiterhin sehr wichtig. Denn Inklusion ist zunächst eine Haltungsfrage. Inklusion beginnt im Kopf. Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie nicht will, sucht Ausreden ...

Mit dem ersten Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket haben wir in den vergangenen fünf Jahren in Brandenburg sehr viel erreicht und konkrete Maßnahmen umgesetzt. So haben wir viele Etappen auf dem Weg hin zu einer Gesellschaft, in der es normal ist, verschieden zu sein, gemeistert. Aber wir sind noch nicht am Ziel.

Deswegen ist es nur folgerichtig, dass das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket durch die Landesregierung ressortübergreifend fortgeschrieben und damit an die aktuellen Herausforderungen angepasst wird.

Der UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gab im Rahmen der Staatenprüfung für die Bundesrepublik Deutschland in 2015 viele wichtige Hinweise, wie Bund und Länder ihre Maßnahmenpakete und Aktionspläne weiterentwickeln könnten. Zudem bildete die von der Landesregierung in Auftrag gegebene Evaluation des ersten Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes eine wesentliche Grundlage für die Neuausrichtung. Die unabhängige Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überwacht, zeigte sich mit der Entwicklung im Land Brandenburg insgesamt zufrieden und gab wertvolle Empfehlungen.

Unter dem Motto „Inklusion in Brandenburg – Gemeinsam Teilhabe gestalten“ führten wir in 2016 einen breiten, landesweiten Dialog zur künftigen Politik für Menschen mit Behinderungen durch. Entscheidend ist, dass die Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache selbst zu Wort kamen und auch notwendige Veränderungen und Maßnahmen formulieren konnten.

All diese Ergebnisse bildeten die Grundlage für den Entwurf des Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets 2.0, der im Juli 2016 vorgelegt und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden diskutiert wurde. Daran schloss sich eine Verbändeanhörung an. Viele hilfreiche Hinweise und weitere Maßnahmenvorschläge konnten noch aufgenommen werden. Abschließend stimmte das Kabinett am 13. Dezember 2016 dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung 2.0 – Unser Weg zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2021 zu.

Wir bedanken uns bei allen, die zum Gelingen beigetragen haben: den Ressorts, dem Landesbehindertenbeirat, den Verbänden und insbesondere den Menschen mit Behinderungen, die sich engagiert und sachkundig mit ihren Ideen, ihrem Wissen und ihrem Können getreu dem Leitspruch „Nichts über uns ohne uns!“ eingebracht haben. Wir freuen uns, dass in Brandenburg so viele Menschen dabei helfen, tragfähige Lösungen zu entwickeln, damit wir unser Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu gestalten, auch erreichen.

Inklusion braucht Verbündete! Lassen Sie uns weiter gemeinsam daran arbeiten, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt zusammenleben können. Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 bietet mit seinen 105 konkreten Maßnahmen gute Handlungsinstrumente, aktuelle Herausforderungen zu bewältigen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg weiter voranzubringen.

Diana Golze

Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Jürgen Dusel

Beauftragter der Landesregierung für die
Belange der Menschen mit Behinderungen

Präambel

Das *Leitbild für die Behinderten- und Teilhabepolitik* der brandenburgischen Landesregierung ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (Behindertenrechtskonvention, im Folgenden UN-BRK). Nach Art. 1 UN-BRK ist der Zweck des Übereinkommens „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Im Koalitionsvertrag zur 6. Legislaturperiode ist als grundlegendes Bekenntnis festgeschrieben: „Menschen mit Behinderungen gehören in die Mitte der Gesellschaft. Die Koalition wird die Barrierefreiheit weiter verbessern und die bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausbauen. Wir wollen weg vom Prinzip der Fürsorge, hin zu gleichberechtigter Beteiligung.“

Mit der UN-BRK wurde ein neues *Paradigma für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe* von Menschen mit Behinderungen und damit ein neuer Blick auf Autonomie und Freiheit geschaffen. Mit diesem Verständnis ist die Abkehr von der Defizitorientierung und dem Fürsorgeprinzip hin zu einem menschenrechtlichen Ansatz verbunden. Durch die UN-BRK wird ein soziales Modell von Behinderung vermittelt, das Behinderung als Wechselwirkung von individueller Einschränkung und Umwelt versteht und diese mit einem universellen, menschenrechtsbasierten Ansatz verknüpft. Menschenrechte sind unteilbar und gelten unabhängig von Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Das menschenrechtliche Modell schließt soziale, kulturelle und wirtschaftliche Menschenrechte nach Art. 4 Abs. 2 der UN-BRK ein und verankert zudem das Recht zur Gewährleistung sozialer Sicherheit für einen angemessenen Lebens-



Das Kabinett des Landes Brandenburg

v.l.n.r.: Jörg Vogelsänger, Diana Golze, Karl-Heinz Schröter, Kathrin Schneider, Christian Görke, Dietmar Woidke, Martina Münch, Günter Baaske, Albrecht Gerber, Stefan Ludwig

standard. Der bereits bestehende und gesellschaftlich gültige Menschenrechtskatalog wird auf die Perspektive der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Die Landesregierung anerkennt die Unterschiedlichkeit von Menschen mit ihren verschiedenen Ausprägungen von Talenten, Fähigkeiten und Einschränkungen und wertschätzt sie als Quelle kultureller Bereicherung und als Vielfalt menschlichen Lebens.

In *Brandenburg* leben rund *450 000 Menschen mit festgestellten Behinderungen*, davon gelten rund 325 000 als schwerbehindert¹. Das ist jede fünfte Person im Land. Eine darüber hinaus gehende Zahl von Menschen leben mit gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen. Jeder von uns kennt folglich einen Menschen aus der unmittelbaren Umgebung, der von Beeinträchtigung betroffen ist und Behinderung erfährt. Die Frage nach Teilhabechancen angesichts vorhandener Beeinträchtigungen geht uns alle an. Da die meisten Beeinträchtigungen nicht angeboren, sondern im Lebensverlauf erworben werden, wird sich – auch aufgrund des demografischen Wandels – der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Zukunft noch erhöhen

Die *Landesregierung* setzt sich konsequent für die Umsetzung der in der UN-BRK verankerten Ziele und Leitideen ein und wird deren Verständnis im Sinne einer menschenrechtsorientierten Behinderten- und Teilhabepolitik weiter fördern. Nach der Ratifizierung der UN-BRK 2009 erarbeitete Brandenburg als zweites Bundesland einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der am 29. November 2011 beschlossen wurde („Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket“)². Mit dem weiterentwickelten Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket schärft die Landesregierung nun ihre eigenen Maßstäbe und bringt die Umsetzung der UN-BRK ein entscheidendes Stück voran. Brandenburg ist erneut das zweite Bundesland, das nach Rheinland-Pfalz eine umfassende Fortschreibung seines Aktionsplanes auf den Weg gebracht hat. Um die Grundsätze und rechtlichen Implikationen der UN-BRK Schritt für Schritt auf allen Ebenen umfassend und gleichzeitig konkret zu realisieren, folgt der Landesaktionsplan sieben Leitlinien, die direkt aus der UN-BRK abgeleitet wurden.

Leitlinie 1: Menschenrechtsorientiertes Verständnis von Behinderung ansetzen

Das menschenrechtliche Modell von Behinderung als Wechselwirkung aus individueller Beeinträchtigung und Umwelt wird dem Maßnahmenpaket und der Behindertenpolitik zu Grunde gelegt. Danach entsteht eine Behinderung aus dem wechselseitigen Zusammenwirken verschiedener Barrieren, die die Menschen mit Beeinträchtigungen an der vollen, gleichberechtig-

ten und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft behindern können. Der Zweck der UN-BRK, der gleichberechtigten Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, soll sich in den Maßnahmen und Inhalten des Maßnahmenpaketes verbindlich widerspiegeln.

Leitlinie 2: Allgemeine Grundsätze verwirklichen

Die folgenden Grundsätze, abgeleitet aus Artikel 3 UN-BRK, wirken grundlegend für das Maßnahmenpaket der Landesregierung und setzen wesentliche Maßstä-

be für die Planung, Realisierung und Auswertung von Maßnahmen und Inhalten:

1 Schwerbehinderten-Statistik des Landesamtes für Versorgung und Soziales, Berichtsstand 31. Dezember 2015

2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat am 3. Mai 2008 als völkerrechtlicher Vertrag in Kraft. Am 26. März 2009 wurde das Übereinkommen in Deutschland rechtlich wirksam.

- ▣ Achtung der Würde, Autonomie und Selbstbestimmung,
- ▣ Nichtdiskriminierung,
- ▣ volle und wirksame Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft,
- ▣ Achtung der Individualität von Menschen mit Behinderungen und deren Würdigung und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt,
- ▣ Chancengleichheit,
- ▣ Barrierefreiheit (baulich, sächlich, kommunikativ),
- ▣ Gleichberechtigung der Geschlechter³,
- ▣ Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.

Leitlinie 3: Diskriminierungsfreie Umsetzung gewährleisten

Auf dem Weg einer konsequenten Umsetzung der UN-BRK ist der Diskriminierungsschutz eines der höchsten Rechte und auch für das Maßnahmenpaket mit seinen Aktivitäten und Inhalten ein hohes Gut. Im Kern bringt das Artikel. 4 Abs. 1 UN-BRK zum Ausdruck: „Die Ver-

tragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“

Leitlinie 4: Disability Mainstreaming verankern

Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, welche die Normen der UN-BRK vollumfänglich berücksichtigt, fußt auf dem Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Säulen: Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Soziales und Zivilgesellschaft. In diesem Sinne berücksichtigt das Maßnahmenpaket, basierend auf dem Disability-Mainstreaming-Grundsatz, alle Ressorts der Landesregierung und bezieht die gesellschaftlichen Partnerinnen

und Partner, insbesondere die Kommunen, mit ein. Eine an Inklusion ausgerichtete Regierungsarbeit ist weit über die Sozialpolitik hinaus in allen Politikfeldern und auf allen Ebenen umzusetzen. Gemeinsame Maßnahmen und Aktivitäten von Land und Kommunen, Wirtschaft sowie zivilgesellschaftlichen Vereinigungen finden sich im Maßnahmenpaket wieder⁴.

Leitlinie 5: Partizipation leben und Transparenz beherzigen

Grundprinzip der Behinderten- und Teilhabepolitik sowie des Maßnahmenpaketes ist die konsequente Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und von ihren Interessenvertretungen nach Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK. Im Prozess der Erarbeitung, Umsetzung und

Auswertung des Aktionsprogrammes wird dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ Rechnung getragen, was sich in der umfangreichen Erarbeitungsphase der Inklusionsforen und des Bad Saarower-Kreises bereits manifestierte. Die Partizipation von Menschen

3 Frauen, Männer, Trans* und intersexuelle Personen

4 Um die schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Akteure und das Engagement der Partnerinnen und Partner der Landesregierung weiter zu befördern und zu vernetzen, wurden nunmehr bei der Maßnahmenliste auch die einbezogenen Institutionen und Gremien genannt. Zudem werden im Kapitel „Schaufenster Inklusion“ gute Beispiele aus Kommunen, dem Bildungs-, dem Sozial- und dem Wirtschaftssektor sowie der Zivilgesellschaft vorgestellt.

mit Behinderungen ist zudem Querschnittskriterium für die Planung und Umsetzung von teilhabepolitisch relevanten Maßnahmen. Eine wichtige Voraussetzung

für wirksame Beteiligung ist die Transparenz von Verfahren, Vorhaben und Maßnahmenvollzug.

Leitlinie 6: Bedarfe vulnerabler Personengruppen berücksichtigen

Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Besonders von Diskriminierung bedrohte Personengruppen sind in der UN-BRK an verschiedenen Stellen benannt. Aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Merkmale wie Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und sozialer Abhängigkeit kann sich die Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit erhöhen. Die Artikel 6 und 7 der UN-BRK anerkennen, dass für Frauen mit Behinderungen ebenso wie für Mädchen

und Jungen mit Behinderungen ein besonderes Maß an Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Gewährleistung von angemessenen Vorkehrungen anzusetzen ist. Ebenso sind geflüchtete Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung achtet querschnittsmäßig bei ihren Teilhabezielen und -maßnahmen auf die erforderliche Einbindung und besondere Berücksichtigung der Belange vulnerabler Personengruppen.

Leitlinie 7: Sukzessive Umsetzung, Controlling, Evaluierung und Weiterentwicklung realisieren

Die Landesregierung verpflichtet sich, mit den verschiedenen Maßnahmen die vielfältigen Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK möglichst effizient, unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel, nach und nach zu verwirklichen – wie in Artikel 4 Abs. 2 UN-BRK verankert. Dafür werden Umsetzungskontrolle und systematische Evaluierung ein wichtiger Gradmesser sein. Die konkreten Inhalte und das Erkenntnisinteresse der begleitenden

Analyse und Bewertung werden in einem partizipativen und transparenten Verfahren festgelegt. Der menschenrechtliche Schutzansatz findet Anwendung, wobei die staatlich einzuhaltenden Gewährleistungs-, Schutz- und Achtungspflichten Berücksichtigung finden. Maßnahmen werden in einem lebendigen Prozess über den Umsetzungszeitraum kontinuierlich fortentwickelt und neue Maßnahmen aufgenommen.

Die Landesregierung anerkennt und achtet die Leitlinien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und wirkt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auf deren Implementierung hin.

1.1 Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg

Am 26. März 2009 trat die *Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Alle staatlichen Ebenen sind an die Umsetzung der Rechte und Pflichten gebunden. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, die UN-BRK unter „Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ umzusetzen.⁵ Während sich Bund und Länder im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens rechtlich formal zur Ratifizierung und Umsetzung verpflichtet haben, sind die kommunalen Gebietskörperschaften gleichwohl aufgefordert, die in der Konvention ausdifferenzierten Menschenrechte gestalterisch und konzeptionell zu berücksichtigen.⁶ Es gilt der sogenannte progressive Verwirklichungsvorbehalt, das heißt, unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sind diese auszuschöpfen. Dies impliziert eine auf Dauer angelegte planmäßige Umsetzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bund und Länder sprachen sich dafür aus, die Umsetzung in Form von handlungspolitischen, ressortübergreifend erarbeiteten Aktionsplänen anzugehen. Als zweites Bundesland beschloss das Brandenburger Kabinett am 29. November 2011 das *Behindertenpolitische Maßnahmenpaket* der Landesregierung. Dem Beispiel folgten bisher 13 weitere Länder. Auch kommunale Gebietskörperschaften orientierten sich daran.⁷

Die Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik und den Bundesländern wurde am 26./27. März 2015 erstmalig vom *UN-Fachausschuss für die Rechte von*

Menschen mit Behinderungen in Genf geprüft. An der deutschen Delegation nahm als eines von zwei Bundesländern ein Vertreter des MASGF Land Brandenburg teil.

Als Ergebnis der Staatenprüfung verabschiedete der Ausschuss am 17. April 2015 die sogenannten *Abschließenden Bemerkungen*. Darin beschreibt der Ausschuss Probleme, benennt Kritikpunkte und formuliert Empfehlungen. Diese Empfehlungen setzen wegweisende Akzente für die weitere Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, sich der Umsetzungsaufträge in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen anzunehmen. Bis zum 24. März 2019 wird Deutschland unter besonderer Berücksichtigung dieser Empfehlungen erneut über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten und dahingehend vom UN-Fachausschuss überprüft und bewertet.⁸

Das *Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0* wurde daher unter besonderer Berücksichtigung und in enger Anbindung an die UN-BRK und die Abschließenden Bemerkungen weiterentwickelt.

5 Art. 4 Absatz 5 UN-BRK: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“; siehe dazu auch Auszüge aus den „Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“, 17. April 2015, 5.1 Daten- und Informationsanhang

6 Die Zuständigkeit zur Umsetzung der UN-BRK wird für die staatlichen Ebenen Bund, Länder und Kommunen für alle wesentlichen Artikel der UN-BRK auch im aktuellen „Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschrieben (z. B. Artikel 1 „Zweck“, Artikel 3 „Allgemeine Grundsätze“, Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“). Die von der Bundesregierung beauftragte Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte bestätigt die Auffassung in verschiedenen Publikationen (vgl. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>).

7 Eine große Zahl von Landeshauptstädten, Landkreisen und kreisfreien Städten legten in den vergangenen Jahren eigene kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor. In Brandenburg ist die Landeshauptstadt Vorreiter („Teilhabe für alle! Lokaler Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam“, 2012). 36 kommunale Aktionspläne sind auf der Internetseite des BMAS gelistet (http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Aktionsplaene/Aktionsplaene_Landkreise_Kommunen_Staedte.html, 07. November 2016).

8 Vgl. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/>

1.2 Disability Mainstreaming und Diversity Mainstreaming als politikfeldübergreifende Handlungsansätze

Disability Mainstreaming und Diversity Mainstreaming werden mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket 2.0 zu Grundprinzipien der Landesregierung. Sie stellen politikfeldübergreifende Handlungsansätze dar, die in der Arbeit der Landesverwaltung in diesem Zusammenhang flächendeckend und auf allen Ebenen umgesetzt werden sollen.

Der englische Begriff *Disability Mainstreaming* (deutsch: Integration der Perspektive von Menschen mit Behinderung oder auch Gleichstellung von Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe) ist eine Analogie zum, in der Bewegung der Gleichstellung der Geschlechter verwendeten Begriff, Gender Mainstreaming und bezeichnet die Absicht, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen. Die Einforderung von Disability Mainstreaming stützt sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

Der englische Begriff *Disability* kann übersetzt werden mit Behinderung. Der Begriff Behinderung lässt sich dabei abgrenzen vom Begriff Einschränkung/Beeinträchtigung als Beschreibung körperlicher oder geistiger bzw. seelisch/psychischer Gegebenheiten. Behinderung bezeichnet in diesem Sinne die von außen erfolgende soziale Ausgrenzung oder Definierung infolge einer persönlichen Einschränkung. Auf diese Unterscheidung verweist auch die Behindertenszene mit ihrem Leitspruch „Man ist nicht behindert – man wird behindert“. Behinderung ist in dieser Sichtweise eine Erfahrung, die ein Mensch mit einer Einschränkung vor allem durch seine Umwelt und sein Umfeld erfährt und weniger durch (s)eine persönliche Eigenschaft.

Der englische Begriff *Mainstreaming* bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht werden soll – hier also die konsequente

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung bezogen auf die Beschäftigten und die Bürgerinnen und Bürger.⁹

Diversity Mainstreaming (Diversity ist Englisch und bedeutet Vielfalt) beruht auf dem Konzept der Chancengleichheit. Chancengleichheit ist ein erstrebenswerter Idealzustand, der allen Menschen, ungeachtet ihres Geschlechtes¹⁰, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, Religion/Weltanschauung, sexuellen Identität oder einer Behinderung die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zusichert. Dabei gilt es, gesellschaftshistorisch gewachsene Diskriminierungen bestimmter Gruppen abzubauen oder zu verhindern und ein neues gesellschaftliches Bewusstsein im Umgang mit Vielfalt zu fördern.

Im Unterschied zu Diversity-Maßnahmen, die sich auf nur ein oder mehrere Diskriminierungsmerkmale beziehen können, werden beim Diversity Mainstreaming alle Diskriminierungsmerkmale gleichwertig und zielgruppenübergreifend mitgedacht. Darüber hinaus geht es auch darum, bestehende Maßnahmen auf ihre unterschiedlichen Auswirkungen und Effekte nicht nur auf die Zielgruppe, sondern auf alle Menschen zur prüfen. Gleichsam sollte die Vielfalt von Beschäftigten und Bürgerinnen und Bürgern bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen nach innen und außen mitbedacht und mögliche Ungleichbehandlungen, die durch diese Maßnahmen entstehen könnten, im Vorhinein ausgeräumt werden.

Insofern ist auch das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 dem Disability Mainstreaming und dem Diversity Mainstreaming verpflichtet. Beispielhaft setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass die EU Strukturfondsmittel auch zur Herstellung der Chancengleichheit zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen eingesetzt werden.¹¹

9 www.wikipedia.de

10 Frauen, Männer, Trans* und intersexuelle Personen

11 Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diversity-Prozesse in und durch Verwaltungen anstoßen, 2012, S. 57f.

In Abgrenzung zu auf spezielle Personengruppen orientierte *Aktionspläne der Landesregierung*, wie dem Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm, dem Familien- und Kinderpolitischen Programm, den Seniorenpolitischen Leitlinien und dem Landesintegrationskonzept, finden sich im Maßnahmenpaket 2.0 sozialpolitische Maßnahmen mit einem teilhabepolitischen Fokus wieder. Die verschiedenen Aktionspläne werden nicht losgelöst voneinander entwickelt, sondern sind miteinander abgestimmt, um Synergien nutzbar zu machen, aber auch Doppelungen weitgehend zu vermeiden.

In sehr wenigen Fällen werden Maßnahmen in mehreren Aktionsplänen des Landes gleichzeitig verortet, weil diese nicht klar für einzelne Personengruppen abgrenzbar sind. So kommen beispielsweise Programme für den sozialen Wohnungsbau oder für Verkehrsmobilität mit ihren verschiedenen Förderachsen Familien ebenso zu Gute wie älteren Menschen, Menschen mit Migrationsgeschichte, Frauen und Mädchen oder Menschen mit Behinderungen. Inwiefern diese Programme zur Herstellung oder zum Erhalt von Barrierefreiheit genutzt werden, ist erst im Vollzug erkennbar und abrechenbar. Diese Doppelungen sind im Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket speziell gekennzeichnet.

1.3 Aufbau des Maßnahmenpaketes 2.0 und Handlungsfelder

Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 umfasst die bisherigen acht sowie zwei neue Handlungsfelder zu Kindern und Jugendlichen und geflüchteten Menschen mit Behinderungen:

- ▣ Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung
- ▣ Handlungsfeld 2: Arbeit und Beschäftigung
- ▣ Handlungsfeld 3: Inklusiver Sozialraum und Wohnen
- ▣ Handlungsfeld 4: Barrierefreiheit – Bauen, Mobilität, Kommunikation, Information
- ▣ Handlungsfeld 5: Gesundheitliche Versorgung und Pflege
- ▣ Handlungsfeld 6: Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport
- ▣ Handlungsfeld 7: Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte
- ▣ Handlungsfeld 8: Bewusstseinsbildung, Partizipation, Interessenvertretung
- ▣ Handlungsfeld 9: Inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

- ▣ Handlungsfeld 10: Inklusive Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

Die Handlungsfelder werden nach folgendem Muster dargestellt:

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Einleitend werden in dem jeweiligen Handlungsfeld die zu Grunde liegenden Artikel der UN-BRK benannt. Zudem sind die für die Bundesländer relevanten Empfehlungen aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses aufgeführt. Daran orientiert ist eine teilhabepolitische Vision für das Handlungsfeld formuliert.

B) Grundsatzziele

Aus der teilhabepolitischen Vision werden handlungspolitische Grundsatzziele abgeleitet, die die Schwerpunktsetzung und Prioritätensetzung im jeweiligen Handlungsfeld widerspiegeln.

C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Unter der Überschrift wird der Status Quo im Jahr 2016 im jeweiligen Handlungsfeld dargestellt. Als wesentlicher Orientierungspunkt dient die Umsetzung des Handlungsfeldes seit dem ersten Beschluss des Maßnahmenpaketes 2011. In den verschiedenen Teilbereichen werden aktuelle und zukünftige Herausforderungen formuliert, die es mit den konkreten Maßnahmenvorhaben anzugehen gilt.

1.4 Zielsystem

Die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu sichern, ist das übergeordnete Ziel der Landesregierung. Um dieses Ziel in den verschiedenen Handlungsfeldern zu erreichen, hat sich die Landesregierung auf ein Zielsystem mit Instrumentalzielen verständigt, zu denen alle Maßnahmen zugeordnet werden.

Abgeleitet aus dem Grundverständnis der UN-BRK und orientiert an dem Zielsystem des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung¹² konzentriert sich das Zielsystem der Landesregierung auf zwei zentrale Ziele: Die Barrierefreiheit zum Abbau und zur Vermeidung umweltbedingter Barrieren und die Bewusstseinsbildung zur Änderung von einstellungsbedingten Barrieren. Operationalisiert werden diese Grundsatzziele durch sechs Instrumentalziele: Sensibilisierung und Beratung (S), Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur (B), Förderung der Partizipation und Selbstbestimmung (P), Schaffung von Nachteilsausgleichen (N), Weiterentwicklung von Vorschriften (W) und Förderung der Vernetzung (V). Zu den Instrumentalzielen sind für alle Maßnahmen spezifische Maßnahmenziele formuliert, mit denen eine quantitative oder qualitative Abrechnung ermöglicht werden soll.

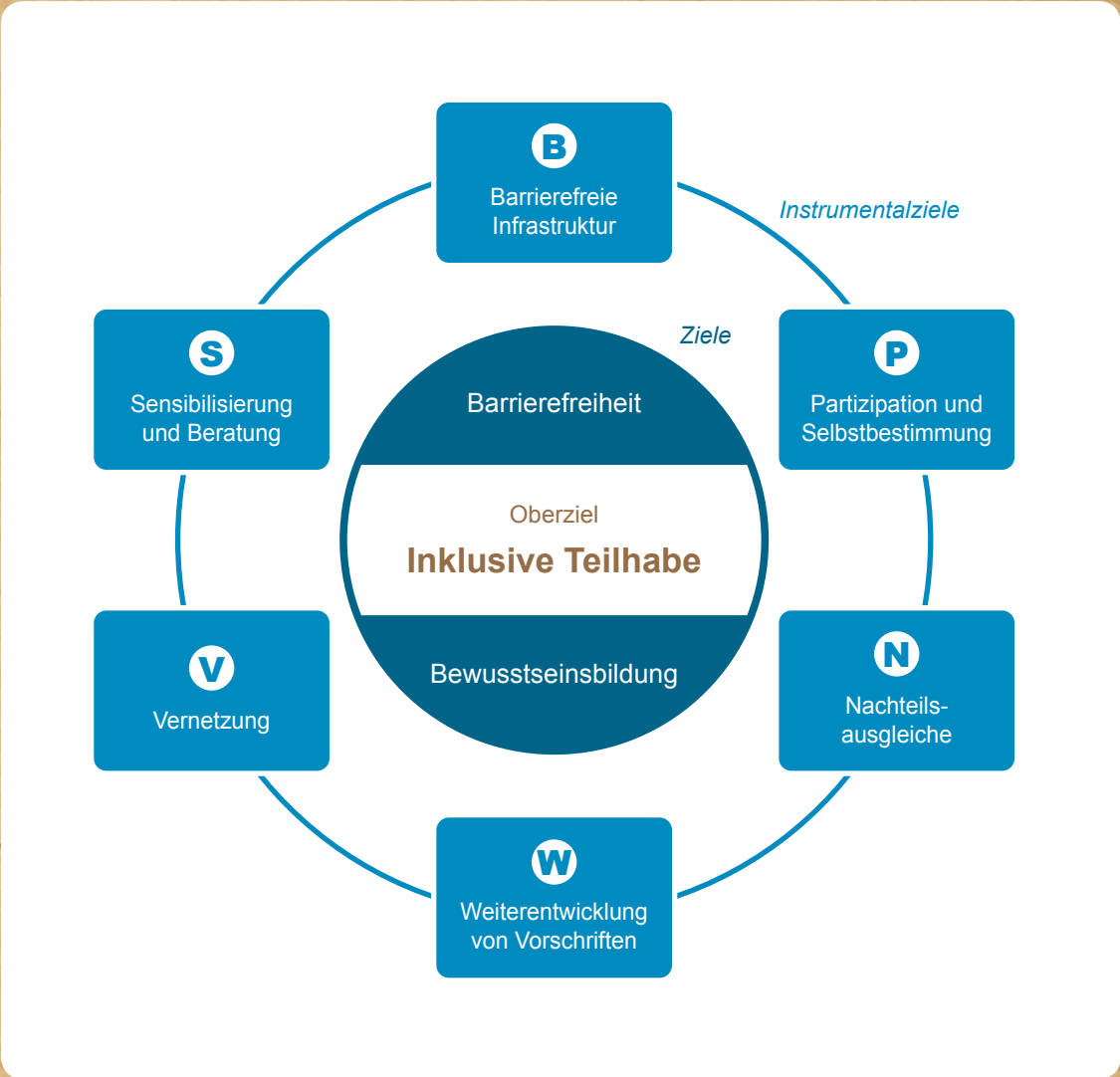
Mit dem mehrstufigen Zielsystem soll die Übersicht über die inhaltliche Ausrichtung des Maßnahmenpa-

D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld bis zum Jahr 2021

In Tabellenform werden die Maßnahmen gelistet, mit denen die aufgestellten Grundsatzziele umgesetzt und den diagnostizierten Herausforderungen begegnet werden soll. Alle Maßnahmen werden betreffenden Artikeln aus der UN-BRK zugeordnet. Somit soll eine klare menschenrechtliche Basierung hergestellt und die Abrechenbarkeit zur Umsetzung der UN-BRK verbessert werden.

ketes verbessert werden. Zudem wird die Umsetzung und Abrechnung der Maßnahmen erleichtert. Die Formulierung von quantitativen und qualitativen Zielen auf der Maßnahmenebene ist stark abhängig von der Maßnahmenart. Bei manchen Maßnahmenarten sind quantitative Indikatoren allein nicht zielführend wie die Weiterentwicklung von Vorschriften (z. B. Gesetzgebungsvorhaben). Deren Wirksamkeit soll in der Regel umfassend beispielsweise durch Evaluationen überprüft werden. Ebenso sind Dialogprozesse und Vernetzungsaktivitäten schwer quantifizierbar. Zwar können Sitzungsfrequenzen oder Teilnehmerzahlen gezählt werden. Diese sagen allerdings nichts über die Güte der Ergebnisse und die Geeignetheit des Kommunikationsformates aus. Insoweit kann der Erfolg vieler Maßnahmen nicht allein durch die Erreichung quantitativer Ziele bemessen werden, sondern fordert auch eine klare qualitative Einordnung. Einer quantitativen Zielbeschreibung gut zugänglich sind in der Regel Förderprogramme und einzelne Förderprojekte. Aber auch hier sagen Teilnehmerzahlen allein nicht abschließend aus, ob ein Programm gelungen ist und nachhaltige Wirkung erzielt werden konnte. Von daher wird bei der künftigen Ziel-Wirkungsanalyse des Maßnahmenpaketes auf eine ausgewogene Balance von quantitativen und qualitativen Ergebnisdarstellungen Wert gelegt.

¹² „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ – Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention, vom 28.06.2016



2.1 Der Prozess der Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes

A) Regionale Inklusionsforen von Januar bis März 2016

Mit einer Dialog-Reihe lud Sozialministerin Diana Golze alle Brandenburgerinnen und Brandenburger mit und ohne Behinderungen ein, gemeinsam über die *zukünftige Politik für Menschen mit Behinderungen* zu diskutieren. Die Ergebnisse sind in die Weiterentwicklung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes eingeflossen.

- 13. Januar 2016 Potsdam (Bürgerhaus am Schlaatz)
- 10. Februar 2016 Cottbus (Niedersorbisches Gymnasium)
- 17. Februar 2016 Frankfurt (Oder) (Europa-Universität Viadrina)
- 24. Februar 2016 Eberswalde (Paul-Wunderlich-Haus)
- 2. März 2016 Oranienburg (Grundschule Havel-schule)

Die fünf Foren waren mit insgesamt rund 500 Teilnehmenden sehr gut besucht. Als Veranstaltungsformat wurde das „World-Café“ gewählt, weil damit ein Austausch über Ideen, Anregungen, Kritik zum Maßnahmenpaket auf Augenhöhe möglich wurde. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden zu den Veranstaltungen waren sehr positiv. Mehr als 20 Personen nahmen auch das Angebot der eigens geschalteten Mailadresse: Inklusionsforum@masgf.brandenburg.de wahr und übersandten im Nachgang inhaltliche Ideen und Anregungen. Bei zwei Inklusionsforen, in Frankfurt (Oder) und Oranienburg, überstiegen die Anmeldungen die vorhandenen Raumkapazitäten, weshalb zeitnah durch Sozialministerin Diana Golze ein weiteres Inklusionsforum zur Vorstellung des Arbeitsentwurfes angekündigt wurde.

Die Inklusionsforen wurden umfangreich auf der Internetseite des MASGF mit schriftlichen Einzeldokumentationen der Veranstaltungen und einer Bildergalerie dokumentiert.¹³ Anschließend wurden sie den Ministerien zur Auswertung übersandt. Die Ergebnisse flossen in die *Erarbeitung des Arbeitsentwurfes* zum Maßnahmenpaket 2.0 ein. Gesammelte Hinweise, die sich an andere Akteure als das Land richteten, wurden an die Adressaten weitergeleitet. Diese waren zum Beispiel die Kommunen, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Bahn.

B) Bad Saarower-Kreis

Auf Einladung des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wurde am 7./8. März 2016 der Bad Saarower-Kreis einberufen. Mit *Vertretungen der Landesbehindertenverbände und kommunaler Behindertenbeauftragter* wurden die Inklusionsforen ausgewertet und auf dieser Basis konkrete Maßnahmenvorschläge, adressiert an die Ressorts, erarbeitet. In folgenden Themenfeldern wurden Empfehlungen entwickelt:

- Arbeit und Beschäftigung
- Barrierefreiheit
- Erziehung und Bildung
- Gesundheitliche Versorgung und Pflege
- Geflüchtete Menschen mit Behinderungen
- Inklusiver Sozialraum, Wohnen, Selbstbestimmung, Kultur, Freizeit
- Partizipation Kinder und Jugendliche

Neben dem das Maßnahmenpaket koordinierenden MASGF waren Vertretungen des MBJS und des MIL am

¹³ Link: www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.428198.de

Bad Saarower-Kreis beteiligt. Die Ergebnisse des Bad Saarower-Kreises wurden durch den Beauftragten an die Mitglieder der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe übersandt sowie im Dialog mit den Ministerinnen und Ministern thematisiert.

C) Erarbeitung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0

Auf Einladung der Sozialstaatssekretärin Almuth Hartwig-Tiedt tagte die *interministerielle Arbeitsgruppe* zur Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes mehrfach. Die Ressorts sind umfänglich in den Prozess der Weiterentwicklung einbezogen, dafür wurden eigens Ressortkoordinatoren/innen benannt. Im Folgenden werden die Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe halbjährlich organisiert. Die Ministerien waren aufgefordert, Zuarbeiten für die Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes in Auswertung folgender Arbeitsgrundlagen zu liefern:

- ▣ Evaluation zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket 1.0 des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2014,
- ▣ Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates, veröffentlicht im Abschlussbericht zum Maßnahmenpaket 2015,
- ▣ Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses zur Umsetzung der UN-BRK vom 17. April 2015,
- ▣ Landtagsbeschluss vom 19. November 2015 (Drucksache 6/2715-B),
- ▣ Dokumentationen der Inklusionsforen von Januar bis März 2016,
- ▣ Ergebnisse des Bad Saarower-Kreises von März 2016.

D) 6. Inklusionsforum am 7. Juli 2016

Im Rahmen eines landesweiten zusätzlichen Inklusionsforums im Kleist Forum in Frankfurt (Oder) wurde der *Arbeitsentwurf zum Maßnahmenpaket 2.0* im Beisein der Sozialministerin Diana Golze erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt und in sechs Themenforen diskutiert. In einem transparenten Verfahren sollte den Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen bereits in der Erarbeitungsphase die Möglichkeit gegeben werden, Hinweise und Anregungen zu den entworfenen Maßnahmen zu geben. Auf der Basis der Ergebnisse der rund 140 Teilnehmenden wurde eine Überarbeitung des Arbeitsentwurfes zum sogenannten Referentenentwurf vorgenommen.

E) Verbändeanhörung, Ressortabstimmung, Kabinettsverfahren und Landtagsbefassung

Mit der Vorlage des Referentenentwurfes Ende Juli 2016 eröffnete das MASGF das *formelle Verfahren*. Zur erneuten Beteiligung der Verbände und insbesondere der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wurde eine schriftliche Verbändeanhörung eingeleitet. In Auswertung der Stellungnahmen überarbeitete die Landesregierung das Maßnahmenpaket erneut. Im Anschluss daran konnte im Oktober 2016 die förmliche Ressortabstimmung und daran anschließend das Mitzeichnungsverfahren eingeleitet werden. Am 13. Dezember 2016 beschloss die Landesregierung das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0.

2.2 Informierte Beteiligung von Zivilgesellschaft und Interessenvertretungen

Die frühzeitige Einbeziehung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen sind *Grundfesten der Teilhabepolitik*. Wie im vorhergehenden Kapitel dargestellt, ist bei allen wesentlichen Schritten zur Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes eine Beteiligung der Zivilgesellschaft und insbesondere der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen eingeplant und umgesetzt worden. Wichtige Erkenntnisse und Ergebnisse daraus sind in das neue Maßnahmenpaket eingeflossen. Dies knüpft an die seit Jahren gelebte Tradition in Brandenburg an, sich mit den Landesbehindertenverbänden und mit Bürgerinnen und Bürgern zu wichtigen behindertenpolitischen Fragen dialogorientiert zu verständigen. Auch in der letzten Legislaturperiode gehörte es zur gelebten Praxis, sich schon im Vorfeld des Maßnahmenpaketes über die strukturelle Partizipation

der Menschen mit Behinderungen und im Anschluss daran konkret bei der Entwicklung, Umsetzung und Auswertung des Maßnahmenpaketes abzustimmen. Bei Strategiegesprächen auf Leitungs- und Arbeitsebene, Sitzungen des Landesbehindertenbeirates, Facharbeitskreisgesprächen, Fachveranstaltungen und Bürgerforen wurde Partizipation nicht nur propagiert, sondern auch am Ergebnis orientiert und mit Mehrwert für alle Seiten angewandt.

Dies soll in Zukunft ebenso gehandhabt werden. Ein stärkerer Fokus wird auf die *Mitwirkung von Menschen mit Lernschwierigkeiten* und von *Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen* gelegt. Hier sollen auch Gesprächs- und Veranstaltungsformate in Leichter Sprache stärker zum Tragen kommen.

2.3 Staatliche Anlaufstelle, Koordinierungsstelle, unabhängiger Mechanismus

Die in der UN-BRK im Artikel 33 formulierte organisationale Trias hat sich in Brandenburg bewährt und wird fortgeführt:

- *Staatliche Anlaufstelle* – Organisation von innerstaatlichen Aktivitäten im Hinblick auf Verfahren und Mechanismen: MASGF/Referat 24 „Behindertenpolitik/Sozialhilfe“,
- *Staatliche Koordinierungsstelle* – Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft: Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- *Unabhängiger Mechanismus* – Kontrolle eines unabhängigen Dritten über die staatlichen Aktivitäten: 2013 bis 2014 war die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte beauftragt, das Maßnahmenpaket begleitend zu bewerten. Die Beauftragung eines unabhängigen Dritten zur Evaluierung des Umsetzungszeitraumes bis 2021 wird geprüft.

3.1 Handlungsfeld: Erziehung und Bildung

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Das Land Brandenburg beschreitet mit der Umsetzung der *UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)* einen seit dem 26. März 2009 für Deutschland völkerrechtlich vorgezeichneten Weg. Mit ihm geht eine grundlegend veränderte Perspektive auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft einher. Diese Veränderung findet u. a. ihren Ausdruck in Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), in dem es heißt:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (...).“

Die UN-BRK wurde in einem intensiven und breiten Diskussionsprozess unter aktiver Beteiligung von internationalen und nationalen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Grundrechte erarbeitet. Die Schaffung eines inklusiven Schulsystems ist darin eine wesentliche Forderung. Die Fortführung von gesonderten Schulen für Menschen mit einer Behinderung wird dadurch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber vor dem Hintergrund der Forderung nach Teilhabe als nachrangig eingeordnet.

Die Landesregierung Brandenburgs verfolgt damit das Ziel, eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Schulsystem sicherzustellen. Perspektivisches Ziel ist es dabei zugleich, möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu einem bundesweit anerkannten Schulabschluss zu führen.

Die Vertragsstaaten sollen ferner sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen „ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen“ haben. Zu diesem Zweck sind die Vertragsstaaten aufgefordert, sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

In Auswertung der *Abschließenden Bemerkungen* des UN-Ausschusses zur Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland von April 2015 wurde u. a. die Entwicklung eines Zeitplans und von Zielvorgaben empfohlen, um den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen. In diesem Zusammenhang wird die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen auf allen Bildungsebenen sowie deren rechtliche Durchsetzbarkeit und Einklagbarkeit vor Gericht empfohlen. Die Schulung der Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung ist zudem umzusetzen.

Diesen Empfehlungen trägt das Land Brandenburg mit der derzeitigen Erstellung eines Landeskonzeptes „Gemeinsames Lernen in der Schule“ Rechnung, in dem Schlussfolgerungen aus dem Abschlussbericht der Begleitforschung zum Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ bezogen auf die Schulstufen aufgezeigt sowie Vorschläge für eine weitere Entwicklung zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens in der Primarstufe und in den weiterführenden Schulen dargestellt werden. Des Weiteren werden im Konzept die Möglichkeiten von unterrichtsunterstützenden Maßnahmen sowie personellen, baulichen und finanziellen Rahmenbedingungen als auch zur Fachkräftegewinnung dargelegt. Die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats werden im Konzept berücksichtigt. Auch im Bereich der Hochschulen werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den benannten Anforderungen gerecht zu werden.





Als Vision für das Land heißt das:

Wohnungsnah, gute Erziehungs- und Bildungsangebote für möglichst alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen und sozialem Umfeld, Anerkennung der Vielfalt und Wertschätzung individueller Fähigkeiten, Talente und Potentiale jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen sind für die Landesregierung Anspruch und Maßstab zugleich. In Brandenburg erhalten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine an ihre Bedarfe angepasste vertiefende Berufsorientierung, die auf eine tragfähige Berufswahlentscheidung am Übergang Schule-Beruf ausgerichtet ist. Junge Menschen mit Behinderungen können nach ihrem Schulabschluss aus verschiedenen beruflichen Perspektiven auswählen. Qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten werden vorrangig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden, ergänzt durch Angebote besonderer Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. In Brandenburg haben Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu Studium und Ausbildung an der Hochschule. Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind dabei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich und die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Studium gewährleisten.

B) Grundsatzziele

Mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket werden Grundsatzziele für inklusive Erziehung und Bildung festgelegt. Die Bereitstellung inklusiver Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf ist weiter zu verbessern. Menschen mit Behinderungen soll der gleichberechtigte Zugang zum Studium ermöglicht werden. Sie sollen dafür die individuelle Unterstützung erhalten, die sie brauchen:

- ▣ *Fortentwicklung der Früherkennung und Frühförderung („Komplexleistung“),*

- ▣ *wohnortnahe gemeinsame Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten,*
- ▣ *Erstellung eines Landeskonzeptes „Gemeinsames Lernen in der Schule“, vor allem für die Primarstufe und die weiterführenden Schulen,*
- ▣ *Ausweitung der Bereitstellung von sonstigem pädagogischem Personal an Schulen,*
- ▣ *Neuausrichtung von schulischer Diagnostik und Förderung,*
- ▣ *langfristige, auf die wohnungsnah Versorgung in allen Förderschwerpunkten orientierte Schulentwicklungsplanung,*
- ▣ *Vertiefung des vertiefenden Berufsorientierungsverfahrens im Anschluss an die Modellförderung der „Initiative Inklusion – Handlungsfeld 1“: Das vertiefende Berufsorientierungsverfahren für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen (Förderbedarf „geistige Entwicklung“, „körperlich-motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“) soll im Ergebnis der Modellförderung der Bund-Länder-Initiative weitergeführt werden.*
- ▣ *Bereitstellung von vertiefenden Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“: Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ steht ein spezifisches Angebot an Berufsorientierung mit dem Ziel bereit, mehr Übergänge von der Schule in eine betriebliche Ausbildung zu befördern.*
- ▣ *Stärkung der Studierfähigkeit: Für Studierende mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sollen die Chancen bei der Aufnahme, Durchführung und dem Abschluss des Studiums verbessert werden. Um dies zu erreichen, sollen die Studierenden bei der individuellen Bewältigung von studienbedingten Problemen insbesondere durch Vermittlung und Erwerb grundlegender Kernkompetenzen und Entwicklung von Fähigkeiten zur Planung, Organisation und Durchführung des*



wissenschaftlichen Arbeitens unterstützt werden. Mit der Stärkung der Studierfähigkeit soll einem Studienabbruch und langen Studierzeiten entgegengewirkt werden. Zugleich sollen damit auch grundlegende Voraussetzungen für die Bewältigung einer künftigen Berufstätigkeit geschaffen werden.

- *Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Mitgliedern der Hochschulen mit Behinderungen:* Die besonderen Bedürfnisse sollen bei Planung, Organisation und Ablauf individuell berücksichtigt werden. Das Spektrum vielfältiger Maßnahmen umfasst u. a. individuelle Studienberatung, bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Wohnheimplätzen und spezielle Ausstattung, Umsetzung individueller Maßnahmen der Eingliederungshilfe (z. B. technische Hilfsmittel, Assistenz), Angebote der psychologischen Beratungsstellen der Universität Potsdam bzw. der Studentenwerke sowie die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Studium.
- *Gewährleistung von Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Studium:* Studierende mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sollen befähigt werden, Planung und Organisation ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung von speziell ausgestattetem studentischem Wohnraum an allen Hochschulstandorten und die Barrierefreiheit. In baulicher Hinsicht sollen die Voraussetzungen für eine weitgehend barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Liegenschaften Brandenburger Hochschulen und Forschungseinrichtungen geschaffen werden.

C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Inklusion in der Kindertagesbetreuung

Im Land Brandenburg hat das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen Vor-

rang. Alle Kinder mit Behinderungen sollen gemeinsam mit anderen Kindern wohnortnah eine *Kindertagesstätte* besuchen können, insofern wird die Aufnahme und Förderung durch bedarfsgerechte Angebote zur speziellen Förderung in Kindertagesstätten verstärkt. Alle an der Bildung und Förderung der Kinder vor Ort Beteiligten arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und stimmen ihre Angebote aufeinander ab.

Im Jahr 2015 erhielten im Land Brandenburg 2758 Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderungen eine Eingliederungshilfe nach SGB VIII bzw. SGB XII in einer Kindertagesstätte.¹⁴ Bereits in den 1990er Jahren wurden die damaligen Sonderkindertagesstätten in Integrationskindertagesstätten (sogenannte „I-Kitas“) umgewandelt, von denen es derzeit 83 im Land gibt.¹⁵ Zusätzlich werden Kinder mit Behinderungen auch in allgemeinen Kindertagesstätten betreut. Im Kindertagesstättengesetz ist verankert, dass Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertagesstätten aufzunehmen sind, wenn eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Die für alle Kitas verbindlichen Grundsätze elementarer Bildung entsprechen mit der Wertschätzung der Individualität aller Kinder, dem Respekt gegenüber Unterschiedlichkeit und der Förderung von Gemeinschaftlichkeit und Rücksichtnahme dem Ziel der Inklusion. Vor diesem Hintergrund und angesichts der kleinräumigen Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung bestehen gute Voraussetzungen dafür, dass alle Kinder eine wohnortnahe Kindertagesbetreuung erhalten.

Die Landesregierung strebt auch weiterhin an, den Anteil von Kindern mit und ohne Behinderungen in gemeinsamer wohnortnaher Kindertagesbetreuung zu erhöhen. Den Fachkräften sollen hochwertige Qualifizierungs- und Praxisunterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Frühförderung

Das Land Brandenburg verfügt über ein flächendeckendes Netz an Frühförderstellen. In der Vergangen-

¹⁴ Bundesjugendstatistik, Stichtag 1. März 2015

¹⁵ LASV, Stand 2014



heit wurde intensiv daran gearbeitet, für die Frühförderung von Kindern mit Behinderungen medizinische und heilpädagogische Frühförderung als interdisziplinäre Komplexleistung zu implementieren. Moderiert und koordiniert durch das Sozialministerium wurden gemeinsam mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren Anstrengungen unternommen, um zu einer geeigneten Lösung in Form einer Umsetzungsvereinbarung zu kommen. Im Ergebnis des bisher moderierten Prozesses sind sich nahezu alle Akteure einig, dass die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit durch verbindliche gesetzliche Klarstellung erreicht werden soll. Brandenburg hat gemeinsam mit anderen Bundesländern über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Optimierung des SGB IX und zur Frühförderverordnung (FrühV) zur Abstimmung vorzulegen. Aktuell läuft der Prozess zur Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes. Hier werden auch die Regelungen zur Frühförderung als Komplexleistung konkretisiert. Ziel ist die flächendeckende Verankerung der Komplexleistung „Frühförderung“ durch Abschluss von Vereinbarungen zwischen Sozialhilfeträgern, Krankenkassen und Frühförderstellen auf kommunaler Ebene. Das Land unterstützt den Prozess bei Bedarf moderierend. Flankierend hierzu begleitet das Land den Prozess der Umsetzung der neuen Regelungen zur Frühförderung.

Erziehung und Bildung in der Schule

Im Land Brandenburg hat der *gemeinsame Unterricht* von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an den Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und in Oberstufenzentren Vorrang vor dem Unterricht in Förderschulen oder Förderklassen, so steht es im Brandenburgischen Schulgesetz. Da der gemeinsame Unterricht seit mehr als 20 Jahren erfolgreich praktiziert wird, gibt es bereits wertvolle Erfahrungen damit. Bundesweit haben im Schuljahr 2014/2015 etwa 34 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Geistige Entwicklung“ eine allgemeine Schule besucht¹⁶, im Land Brandenburg waren es bereits 45 Prozent.¹⁷ Ein Jahr später, im Schuljahr 2015/2016, haben schon 47 Prozent der brandenburgischen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf den gemeinsamen Unterricht besucht.¹⁸ Damit gehört das Land Brandenburg bundesweit zu den Vorreitern auf dem Weg zur Inklusion.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Land Brandenburg hinsichtlich der Förderquote, der Förderschulquote und der Integrationsquote (gemeinsamer Unterricht) seit 1996/1997 bis heute¹⁹:

	1996/97	1999/00	2005/06	2008/09	2012/13	2015/16
Förderquote	5,44	6,16	8,18	8,51	8,04	7,84
Förderschulquote	4,68	5,14	6,14	5,41	4,66	4,12
Integrationsquote (GU-Quote)	0,76	1,02	2,04	3,10	3,38	3,73

16 Datengrundlage: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014; Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 210 – Februar 2016

17 Datengrundlage: Schuldatenerhebung 2014/2015 des Landes Brandenburg

18 Datengrundlage: Schuldatenerhebung 2015/2016 des Landes Brandenburg; Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Unterstützungsbedarf im Autismus-Spektrum werden in den Standard-Auswertungen nach der Schuldatenerhebung nicht als solche ausgewiesen, da „Autismus“ kein Förderschwerpunkt im Sinne des BbgSchulG ist.

19 Datengrundlage: Schuldatenerhebungen des MBSJ seit 1996/1997



Die Umsetzung des Gemeinsamen Lernens stellt die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts dar. Gemeinsames Lernen ist im Land Brandenburg ein zentrales Zukunftsthema und wird es auch in der Bildungspolitik der kommenden Jahre sein. „Schulen für Gemeinsames Lernen“ sind die Lernorte, in denen dies in besonderer Weise gelingen wird.

Jede Schule soll langfristig bereit und in der Lage sein, möglichst jedes Kind aus dem Wohnumfeld der Schule aufzunehmen und angemessen zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist unter anderem vorgesehen, das derzeitige parallele System von Förderschulen und gemeinsamen Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, „sozial-emotionale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES) schrittweise zu einem inklusiven Schulangebot an allen allgemeinen Schulen umzubauen.

Das Land Brandenburg hat mit einem dreijährigen Pilotprojekt „Inklusive Grundschule (PlnG)“ konkrete Erfahrungen zum Gemeinsamen Lernen gesammelt. Aus den Ergebnissen des Projektes konnte abgeleitet werden, dass in den Pilotschulen alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in ihrer Lernentwicklung gut unterstützt werden konnten. Die Ergebnisse des Abschlussberichtes der Begleitforschung fließen in das Landeskonzept „Gemeinsames Lernen in der Schule“ ein, das im Jahr 2016 an den Landtag übergeben werden wird.

Das Land Brandenburg beabsichtigt, das Gemeinsame Lernen ebenso an *weiterführenden allgemeinbildenden Schulen* zu entwickeln, um möglichst vielen Jugendlichen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen das Erreichen eines bundesweit anerkannten Schulabschlusses zu ermöglichen. Hierfür beabsichtigt das MBS u. a. die Einführung eines neuen Bildungsganges zum Erreichen der Berufsbildungsreife/Hauptschulabschluss.

Das Land unterstützt die *Kommunen* beim Ausbau des Gemeinsamen Lernens. Von Ende 2016 bis Ende 2019 stehen für die inklusive Bildung 56 Millionen Euro zur Verfügung.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 liegt dem Land Brandenburg ein gemeinsam mit dem Land Berlin entwickelter *Rahmenlehrplan* für alle Fächer vor, die in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet werden. Der Rahmenlehrplan orientiert sich am Kompetenzmodell und stellt in einer allgemeinen Form die Ziele und Schwerpunkte des Kompetenzerwerbs in den Fächern und Schulstufen dar. Die Lehrkräfte werden intensiv auf den Beginn der Unterrichtswirksamkeit des neuen Rahmenlehrplans ab dem Schuljahr 2017/2018 vorbereitet.

Für die *Hortbetreuung von Kindern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung* wurde im Jahr 2014 im Kita-Gesetz eine wichtige Regelung verabschiedet: Für die zusätzliche Förderung und Unterstützung dieser Kinder ist nun der Zugang zum Hort deutlich erleichtert, weil die Eltern für die zusätzliche Förderung nicht zu den Kosten herangezogen werden.

Als neue Maßnahme zur *Verzahnung von Kita, Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe* wurde die „Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen“ Ende 2013 auf den Weg gebracht. Die Kooperationsstelle mit Sitz in Potsdam will jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Unterstützungs- und Hilfeangeboten im Land Brandenburg erleichtern. Zentrale Aufgabe ist es, die Arbeit der verschiedenen an der Inklusion beteiligten Akteure im Land – wie beispielsweise Kitas, Schulen und kommunale Ämter – durch Moderation, Beratung, Prozessbegleitung, Wissens- und Erfahrungstransfer sowie Qualifikation zu unterstützen. Außerdem sollen die unterschiedlichen Leistungssysteme für Eltern und Kinder besser aufeinander abgestimmt und gebündelt werden. Das Projekt wurde bisher vom Bildungsministerium und dem Sozialministerium mit rund 100 000 Euro aus Lottomitteln zuzüglich einer Vollzeitstelle gefördert. Träger ist kobra.net – Kooperation in Brandenburg gGmbH. Weitere Informationen im Internet sind unter www.kooperationsstelle-inklusion.de verfügbar.

Eine gute *Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte* ist für das Gelingen der „Schule für Gemeinsames Lernen“ wesentlich, denn der Unterricht in heterogenen Lerngruppen erfordert zuallererst entsprechende Kompetenzen bei den Lehrerinnen und Lehrern. Das



beginnt bei der Ausbildung der künftigen Lehrkräfte: Seit dem Wintersemester 2013/14 erwerben die Studierenden aller angebotenen lehramtsbezogenen Studiengänge an der Universität Potsdam inklusionspädagogische Grundkompetenzen, die sie in den Schulpraktika praktisch anwenden können. Den Studierenden des Lehramtes für die Primarstufe wird im Studium zudem eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung ermöglicht.

Die Schulen erhalten vielseitige Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Unterrichts- und Schulentwicklung, insbesondere zu inklusionspädagogischen Aspekten. Um die sonderpädagogische Kompetenz in den Schulen qualitativ und quantitativ zu erweitern, können sich Lehrkräfte im Rahmen entsprechender Studienangebote berufsbegleitend qualifizieren.

Es ist festzustellen, dass die Einbindung des paralympischen Sports in das Schule-Leistungssport-Verbundsystem gelungen ist und sich für die Zukunft ausbaufähig darstellt.

Die „Schule für Gemeinsames Lernen“ braucht eine *breite, interessierte und unterstützende Öffentlichkeit* und gelingt nur gemeinsam mit den Beteiligten – mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, den Verantwortlichen in den Kommunen und Verbänden und mit vielen Menschen im Land. Deshalb wurden im Herbst 2013 regionale Fachtage durchgeführt, um in den Regionen über inklusive Praxis, neue Erkenntnisse und Rahmenbedingungen für Inklusion mit den an Schule Beteiligten auszutauschen. Seit Anfang des Jahres 2013 stellt das MBS mit dem Webportal www.inklusion-brandenburg.de eines der bundesweit umfangreichsten Informationsangebote zum Thema Inklusion in der Bildung bereit. Das Portal bietet umfassende Informationen über den aktuellen Stand der „Schule für Gemeinsames Lernen“ im Land Brandenburg. Aktuelle Artikel und Reportagen spiegeln die Diskussion im Land wider, kurze Videoporträts erzählen hautnah Geschichten über Inklusion. Beim „Blick über den Tellerrand“ erfährt man, wie andere Bundesländer die „Schule für Gemeinsames Lernen“ umsetzen oder unsere europäischen Nachbarinnen und Nachbarn sie längst praktizieren.

Am Runden Tisch „Inklusive Bildung“ wird die Landesregierung seit über fünf Jahren von rund 40 Partnern aus Politik, Gewerkschaften, Kirchen und Verbänden bei der Umsetzung von Inklusion im Land Brandenburg beraten. Der *wissenschaftliche Beirat „Inklusive Bildung“*, der die Landesregierung seit 2011 fachlich bei der Entwicklung inklusiver Schulstrukturen begleitet hat, überreichte im März 2014 seine Empfehlungen zur Inklusionsentwicklung im Land Brandenburg bis 2020. Bei der Ausarbeitung des Landeskonzepts „Gemeinsames Lernen in der Schule“ werden die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats „Inklusive Bildung“ und des Runden Tisches „Inklusive Bildung“ einbezogen. Hierbei gilt der Grundsatz: Qualität vor Geschwindigkeit. Die Entwicklung von inklusiven Schulstrukturen ist ein Langzeitprojekt und wird sich über mehrere Legislaturperioden erstrecken.

Paralympischer Leistungssport

Die Förderung des paralympischen Leistungssports war eine bedeutende Aufgabe, die seit 2011 im Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket verankert ist. Dazu zählen insbesondere die Stärkung des Wettbewerbs *„Jugend trainiert für Paralympics“* und die *Erweiterung der paralympischen Angebote des Leistungssports* an den Eliteschulen des Sports in Brandenburg. In beiden Bereichen wurden positive Ergebnisse erzielt. Diese sind fortzuführen.

Der schon im Schuljahr 2009/2010 im Land erstmals durchgeführte Landeswettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ hat sich zu einem festen Bestandteil des Brandenburger Schulsports entwickelt. Nach den Sportarten Leichtathletik und Schwimmen hat sich auch der Wettbewerb Fußball für den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Brandenburg etabliert und ist mit Begeisterung von den Schülerinnen und Schülern angenommen worden. Beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Paralympics“ sind Brandenburger Schulmannschaften in den teilnehmenden Sportarten sehr erfolgreich.

An der Eliteschule des Sports in Potsdam gehört die Förderung der Sportart „paralympisches Schwimmen“ zum festen Bestandteil des sportlichen Angebots. Im Umfeld der Lausitzer Sportschule Cottbus gewinnen



die paralympischen Sportarten Leichtathletik und Radsport immer mehr an Bedeutung, so dass hier auch die Einbindung an das bestehende Schulsystem eine aktuelle Zielstellung ist. Dies wird ein Schwerpunkt der Entwicklung des paralympischen Leistungssports für den Zeitraum 2016 bis 2020 im Land sein.

Berufsorientierung/Übergang Schule-Beruf

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf fällt es schwerer, eine betriebliche Ausbildung zu finden. Für diejenigen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“ gab es in der Vergangenheit nach dem Schulabschluss selten eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Eine vertiefende auf die besonderen Bedarfe der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgestellte Berufsorientierung kann maßgeblich dazu beitragen, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in Betrieben und Dienststellen zu finden. Mit verschiedenen Initiativen wurden die Grundlagen für *vertiefende Berufsorientierungsangebote* in Brandenburg geschaffen.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 etablierte das Sozialministerium auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bildungsministerium und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit ein landesweites Berufsorientierungsverfahren für *Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen*. In Umsetzung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierten und finanzierten „*Initiative Inklusion* – Handlungsfeld 1 Berufsorientierung“ und ergänzt durch Mittel der Ausgleichsabgabe des Landes setzte das LASV-Integrationsamt das mehrjährige Verfahren um. Beginnend mit der Jahrgangsstufe 8 führten die vom LASV-Integrationsamt beauftragten Integrationsfachdienste in Regel- und Förderschulen (Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, „körperlich-motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“) in Kooperation mit Lehrkräften und Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit als Kernelemente des Verfahrens vertiefte Elternarbeit, Potentialanalysen, Berufswegekonzferenzen und begleitete Praktika durch. Das Verfahren soll verstetigt und qualitativ weiterentwickelt werden. Für das Schuljahr 2016/2017 stehen dafür 1,5 Mio.€ aus der Ausgleichsabgabe des Landes be-

reit. Eine gemeinsame Finanzierung ab dem Schuljahr 2017/2018 durch das Land Brandenburg und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg wird derzeit geprüft.

Ein vergleichbares Verfahren für *Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“* wurde ab 2011 in drei Modellregionen, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), erprobt. Im Ergebnis sind die Ausbildungschancen der Teilnehmenden deutlich gestiegen. Lehrkräfte gaben an, dass sich die persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen im Berufsorientierungsverfahren, vor allem durch die begleiteten betrieblichen Praktika, erheblich verbesserten und sogar schulische Leistungssteigerungen zu resümieren waren. Im Rahmen des 2015 aufgelegten ESF-Programmes „*Initiative Sekundarstufe I*“ besteht nunmehr für alle Förderschulen „Lernen“ jährlich die Möglichkeit, gemeinsam mit einem Projektträger vertiefende Berufsorientierungsprojekte umzusetzen. 860 000€ stehen dafür bis 2021 jährlich bereit.

Studium und Ausbildung an Hochschulen

Eine genaue Zahl der Studierenden mit Behinderungen im Land Brandenburg ist nicht bekannt, da eine Erhebung aus Datenschutzgründen nicht erfolgt. Im Ergebnis der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) sind bundesweit 8% der Studierenden an deutschen Hochschulen bei der Bewältigung des Studiums von körperlichen und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen. Derzeit erfolgt eine bundesweite Datenerhebung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), deren Ergebnisse für 2017 zu erwarten sind.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat 2009 ihre Empfehlungen „*Eine Hochschule für alle*“ verabschiedet, bei der es um das Ziel geht, Menschen mit Behinderungen auch beim Studium Chancengleichheit zu ermöglichen. Die Rahmenbedingungen für ein flexibles Handeln der brandenburgischen Hochschulen in diesem Bereich werden durch das Brandenburgische Hochschulgesetz gesetzt (insbesondere §§ 3 und 20).

Im Rahmen der Hochschulautonomie erarbeiten die Hochschulen Diversity-Konzepte und Management-



strategien mit hochschulspezifischen Maßnahmen zum Umgang mit personeller und kultureller Vielfalt. Ziel ist die Entwicklung und Stärkung von Einstellungen und Kompetenz auf diesem Gebiet zur Sicherung einer nachhaltigen Integration dieses Themas in alle Bereiche der Hochschule.

Die im Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket 2011 aufgeführten Maßnahmen werden fortgesetzt bzw. sind fortlaufende Maßnahmen. Das unter „Umsetzung der HRK-Empfehlungen zur Vermeidung von Studienabbruch und zur Erhöhung der Abschlussquoten der Studierenden mit Behinderung“ beispielhaft aufgeführte ESF-Projekt „Back UP team“ wurde 2014 beendet. Ein Teil der Angebote dieses Projekts ist in die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle an der Universität Potsdam eingegangen. Aktuell fördert das

MWFK das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Projekt „Eine Universität für alle – Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung – mit Erfolg studieren“.

D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Inklusion in der Kindertagesbetreuung						
1	Sensibilisierung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte zum Thema „Inklusion“ (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung	Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung, Publikationen u. a.	1. Umsetzung des Programms des SFBB	MBS	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
			2. Förderung der Praxisberatung für Kindertagesstätten	MBS	laufend	Ca. 85.000€/Jahr
2	Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	1. Wohnortnahe Aufnahme von Kindern mit Behinderungen durch bedarfsgerechte Angebote zur speziellen Förderung in der Kindertagesbetreuung ermöglichen 2. Abschaffung der Heranziehung zu den Kosten der Eingliederungshilfe für Eltern von Hortkindern mit Behinderungen	Steigerung des Anteils von Kindern mit und ohne Behinderung in gemeinsamer wohnortnaher Betreuung	MASF/MBJS/Träger der Eingliederungshilfe, Kita-Träger	laufend	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
			Einführung des § 17 Abs. 4 KitaG	MASGF/MBJS	Inkrafttreten 1.1.2014	Im Rahmen der Eingliederungshilfe (Einzelhaushalt MASGF)
3	Verminderung von Unsicherheiten im Hinblick auf Rechts- und Verfahrensfragen durch Fachinformation	Es bestehen gute handlungsorientierte Empfehlungen für die Praxis	Begleitung der Gesetzgebungsverfahren	MBJS/MASGF	laufend	Keine zusätzlichen Kosten
			Überarbeitung/Erstellung von Rundschreiben, Fachinformationen	MBJS/MASGF	bei Bedarf	Keine zusätzlichen Kosten



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Frühförderung und Vernetzung						
4	Vernetzung und lösungsorientierte Zusammenarbeit der regionalen Akteure unterstützen (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: V – Vernetzung fachliche Weiterentwicklung der Frühförderung, Qualifizierung und Beratung der Frühförder- und Beratungsstellen	Beratung, Unterstützung, Vernetzung u. a. von regionalen Arbeitsgruppen, überregionalen Fachforen, Weiterbildungen	Förderung der ÜAFB	MASGF/ MBJS	laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
		1. Entwicklung von Qualitätskriterien, Fachinformationen etc. durch die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung 2. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Frühförderverordnung des Bundes/Anpassung landesrechtlicher Regelungen (wie Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderung) Verankerung des offenen Zugangs in Frühförder- und Beratungsstellen Sicherstellung von fachspezifischer Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehstörungen und Autismus	Förderung der ÜAFB	MASGF/ MBJS	laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Erziehung und Bildung in der Schule						
5	<p>Sukzessiver Ausbau des gemeinsamen Lernens in Grundschulen und weiterführenden Schulen mit dem Ziel der Partizipation und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie der Erhöhung des Anteils der Schülerinnen und Schüler, die einen Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule in ihrem Wohnumfeld anstreben</p> <p>(Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>1. Qualitative Verbesserung und quantitative Ausweitung inklusiver Unterrichtsangebote in Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I, insbesondere an Oberschulen und Gesamtschulen</p>	<p>1. Erarbeitung einer Landeskonzeption zum Gemeinsamen Lernen zur Vorlage an den Landtag</p>	MBJS	ab 2017/2018 bzw. 2019/2020	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
			<p>2. Sukzessive Ausweitung der Bereitstellung inklusiver Schulangebote in der Primarstufe, an weiterführenden Schulen und in der beruflichen Bildung</p>	MBJS	ab 2017/2018	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
			<p>3. Entwicklung von regionalen Schwerpunktschulen, vorrangig aus Oberschulen und Gesamtschulen mit Grundschulteil mit dem Ziel der Bündelung sonderpädagogischer Fachkompetenz</p>	MBJS	ab 2017/2018	Keine zusätzlichen Kosten
			<p>4. Moderation und Begleitung von übergreifenden und externen Abstimmungen zwischen den an Schule beteiligten Systemen</p>	MBJS/ MASGF	ab Aug. 2016	Bis zu 150 000 € im Rahmen verfügbarer Ressourcen
			<p>5. Benennung jeweils einer/s Koordinatorin/s für Gemeinsames Lernen an den beteiligten Grundschulen, Oberschulen und Gesamtschulen zur Steuerung des Qualitätsprozesses Gemeinsames Lernen in der Schule</p>	MBJS	ab 2017/2018	Keine zusätzlichen Kosten



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
5	<p>Sukzessiver Ausbau des gemeinsamen Lernens in Grundschulen und weiterführenden Schulen mit dem Ziel der Partizipation und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie der Erhöhung des Anteils der Schülerinnen und Schüler, die einen Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule in ihrem Wohnumfeld anstreben (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>2. Erprobung von Inklusionskonzepten und Entwicklung von Beispielen guter Praxis</p> <p>3. Qualitätssicherung des gemeinsamen Unterrichts</p>	6. Ausbau der personellen Ressourcen an Schulen mit sonstigem pädagogischen Personal	MBJS	ab 2017/2018	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			7. Durchführung von landesweiten Foren zur Beteiligung bei der Erarbeitung der Landeskonzeption	MBJS	2016	Keine zusätzlichen Kosten
			1. Durchführung von ergänzenden Projekten für „Temporäre Förderung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung“.	MBJS	ab 2017/2018	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			1. Entwicklung und Umsetzung der lernprozessbegleitenden Diagnostik und Förderung sowie Bereitstellung entsprechender Förder- und Beratungsangebote	MBJS	ab 2017/2018	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Ausweitung und Qualifizierung des Bildungsberatungsangebotes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen sowie deren Personensorgeberechtigte	MBJS/SPFB	laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
5		4. Übernahme von überregionalen, landesweiten Aufgaben der Wilhelm-von-Türk-Schule in Potsdam und der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen hinsichtlich der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards zur sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“	1. Beratung und diagnostische Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören“ sowie deren Eltern und Lehrkräfte	MBJS/ genannte Schulen	laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Entwicklung und Fertigung individueller behindertenspezifischer Lehr- und Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden besonderen Unterstützungsbedarfen in den Bereichen „Hören“ und „Sehen“	MBJS/ genannte Schulen	laufend ab 2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
		5. Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Realisierung des Rechts auf inklusive Bildung	1. Änderung von § 68 Abs. 1 BbgSchulG mit dem Ziel, den Einsatz von sonstigem pädagogischem Personal auch in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ zuzulassen	MBJS	ab 2017/2018	Einsatz von zusätzlich ca. 30 Beschäftigungsmöglichkeiten je Jahr zusätzlich in den nächsten mindestens 3 Jahren
			2. Implementierung von verbindlichen curricularen Grundlagen für den Unterricht in einer inklusiven Schule; verbesserte Möglichkeiten zum Erreichen von bundesweit anerkannten Schulabschlüssen; Außerkräftsetzen des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen	MBJS	ab 2017/2018	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
6	<p>Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land, Schulträgern und den Kommunalen Spitzenverbänden zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes inklusiver Schulen und umfassende Berücksichtigung der „Inklusion“ bei der Erstellung von Schulentwicklungsplänen (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>1. Aufbau eines flächendeckenden Netzes inklusiver Schulen</p> <p>2. Investive Förderung modellhafter inklusiver Vorhaben im Schulbereich</p>	<p>1. Einsatz eines pädagogisch und schulentwicklungsplanerisch qualifizierten Teams zur Beratung der Schulträger im Hinblick auf die langfristige Schulentwicklungsplanung insbesondere für sonderpädagogische Angebote</p> <p>1. Unterstützung der Schulträger im Bereich investiver Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie von Aus- und Umbaumaßnahmen im Innen- und Außenbereich der Schulen und konzeptionell begründeten Raumprogrammen</p> <p>2. Unterstützung der Schulträger zur Schaffung modellhafter inklusiver Vorhaben im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs</p>	<p>MBJS</p> <p>MBJS</p> <p>MBJS</p>	<p>ab 2016</p> <p>2017–2019</p> <p>2014–2020</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p> <p>Kommunales Infrastrukturprogramm in Höhe von 56 Mio. €</p> <p>Investitionsförderprogramm „Inklusive Schule“ in Höhe von 30 Mio. € (EU-Strukturfonds)</p>

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Berufsorientierung/Übergang Schule-Beruf						
7	<p>Umsetzung vertiefender Berufsorientierungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes „Initiative Sekundarstufe I“ für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten (Artikel 24 „Bildung“, Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	Vertiefende Berufsorientierungsangebote werden in Förderschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ in der Sekundarstufe I umgesetzt.	<ol style="list-style-type: none"> Inkraftsetzung der Richtlinie zur „Initiative Sekundarstufe I“ zum Schuljahr 2015/2016 am 1. August 2015 Förderung der Inanspruchnahme vertiefender Berufsorientierungsmaßnahmen in Förderschulen „Lernen“ mit dem Ziel der Teilnahme von mehr als 60 % aller 43 Förderschulen „Lernen“ bis zum Schuljahr 2020/2021 Überprüfung der Inanspruchnahme und wiederkehrender Erfahrungsaustausch der beteiligten Schulen 	<p>MBJS, MASGF</p> <p>Einbezogen: Förderschulen „Lernen“, Zuwendungsempfänger der INISEK I-Förderung, Bildungsträger, Wirtschaftspartner</p>	2015–2021	Bis zu 860 000 Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds pro Schuljahr
8	<p>Verstärkung der „Initiative Inklusion“ – Handlungsfeld 1 Berufsorientierung (vertiefendes Berufsorientierungsverfahren) für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen (Artikel 24 „Bildung“, Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	Ein vertieftes Berufsorientierungsverfahren unter Anwendung des § 48 SGB III für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen (in erster Linie Förderbedarf „geistige Entwicklung“, „körperlich-motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“) soll in der Sekundarstufe I zur Verfügung stehen.	<ol style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme der kostenneutralen Laufzeitverlängerung der Bund-Länder-Richtlinie „Initiative Inklusion – Handlungsfeld Berufsorientierung“ für das Schuljahr 2016/2017 Schaffung einer gesetzlichen Regelung im SGB IX zur Beteiligung der Ausgleichsabgabe 	<p>MASGF, MBJS, LASV- Integrationsamt, Regionaldirektion der Berlin-Brandenburg der BA</p> <p>Einbezogen: Integrationsfachdienste, Regel- und Förderschulen Sek. I, Kammern</p>	2017–2021 dann fortlaufend	rd. 1,5 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Keine Kosten

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
8			<p>3. Verstärkung der Initiative Inklusion – Handlungsfeld Berufsorientierung durch ein landesweites vertieftes Berufsorientierungsverfahrens ab Schuljahr 2017/2018</p> <p>4. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA</p> <p>5. Koordinierung und Begleitung des Prozesses durch einen Landesbeirat der beteiligten Akteure des Berufsorientierungsverfahrens</p> <p>6. Durchführung eines Fachworkshops und einer Landeskongferenz</p>	<p>MASGF, MBJS, LASV-Integrationsamt, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA</p> <p>Einbezogen: Integrationsfachdienste, Regel- und Förderschulen Sek. I, Kammern</p>	2017–2021, dann fortlaufend	Finanzierung durch LASV-Integrationsamt, ggf. durch Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA, MBJS
Paralympischer Leistungssport						
9	<p>Förderung des paralympischen Leistungssports (Artikel 24 „Bildung“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	1. Vollständige Einbindung in die Leistungssportstruktur des Landes	<p>1. Stetige Weiterentwicklung und Ausbau der Strukturen im Schule-Leistungssport-Verbundsystem für den paralympischen Sport</p>	<p>MBJS; Behinderten-Sportverband Brandenburg, Olympiastützpunkt, Sportvereine</p>	laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
		2. Qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Angebote des paralympischen Leistungssports an den Eliteschulen des Sports	<ol style="list-style-type: none"> Förderung der sportlichen Begabung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in den Schwerpunktsportarten Zusätzlich zur Einschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im Schwimmen an der Sportschule Potsdam sind für den paralympischen Zyklus 2017–2020 Voraussetzungen für die Einschulung von paralympischen Talenten an der Lausitzer Sportschule zu schaffen. 	<p>MBJS, Olympiapiezpunkt, Verband</p> <p>MBJS/ Schule-Leistungssport-Verbandsbundsystem</p>	<p>laufend</p> <p>laufend</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p> <p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>
		3. Verstärkung des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Paralympics“	<ol style="list-style-type: none"> Verstärkte Durchführung als inklusiver Wettbewerb Sukzessive Erweiterung und Anpassung des Schulsport-Wettkampfsprogramms an die Erfordernisse und Möglichkeiten im Land Sukzessive Erweiterung eines qualifizierten Trainerteams für den paralympischen Sport in Brandenburg 	<p>MBJS</p> <p>MBJS</p> <p>MBJS, LSB, Olympiapiezpunkt</p>	<p>laufend</p> <p>laufend</p> <p>laufend</p>	<p>ca. 10000€ /Jahr</p> <p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p> <p>Im Rahmen verfügbarer Ressourcen</p>
Studium und Ausbildung an Hochschulen						
10	Einführung eines Studienganges „Inklusionspädagogik“ (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Vermittlung von Kompetenzen in der allgemeinen Inklusionspädagogik in Lehramtsstudiengängen	<ol style="list-style-type: none"> Schwerpunktsetzung erfolgte an der Universität Potsdam zum Wintersemester 2013/14 und wird fortgeführt. 	MWFK	seit 2013/14 laufend	3 Mio. € p.a. Landesmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
11	<p>Bedarfsgerechte Versorgung mit rollstuhlgerechten Wohnheimplätzen (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, 24 „Bildung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Gewährleistung der Rahmenbedingungen für eine Teilhabe behinderter Menschen am Studium im Bereich des studentischen Wohnens	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung von speziell ausgestatteten Zimmern für behinderte Studierende an allen Hochschulstandorten 2. Bevorzugte Aufnahme für Studierende mit Behinderungen 3. Erfassung vorgehaltener, beantragter sowie von Anspruchsberechtigten genutzte Wohnheimplätze 	MWFK, Studentenwerke	fortlaufend	Aus Haushaltsmitteln der Studentenwerke/keine staatlichen Zuschüsse für Bau und Unterhalt von Wohnheimen
12	<p>Umsetzung der HRK-Empfehlung zur Vermeidung von Studienabbruch und zur Erhöhung der Abschlussquoten der Studierenden mit Behinderungen Förderung des ESF-Projektes „Eine Universität für alle – Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung – mit Erfolg studieren“ (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	Stärkung der Studierfähigkeit, um einem Studienabbruch und langen Studierzeiten entgegenzuwirken	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für Workshops und individuelle Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen und mit besonderen familiären Belastungen sowie besonderer Hochschulzugangsberechtigung 2. Zielgerichtetes individuelles Bewältigen von studienbedingten Problemen, Vermittlung von notwendigen Kernkompetenzen und Fähigkeiten der Planung, Organisation und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitens (Planungs- und Studientechniken) 3. Überprüfung der Umsetzung von Zielstellung und Wirksamkeit der Maßnahmen des Projekts (projektbegleitende Evaluation) 	MWFK	1.1.2016 bis 30.4.2018	310 000 € 80 % ESF-Mittel 20 % Mittel der Universität Potsdam

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
12			4. Berichterstattung und Erfahrungsaustausch im Rahmen der Netzwerk-Treffen der Behindertenbeauftragten der Hochschulen	MWFK	1.1.2016 bis 30.4.2018	310 000 € 80 % ESF-Mittel 20 % Mittel der Universität Potsdam
13	Stärkung der Stellung der Behindertenbeauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen (Artikel 24 „Bildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Mitwirkung bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder der Hochschulen	1. Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschulen in Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten berühren	MWFK, Hochschulen	fortlaufend	Personalmitteil MWFK und Hochschulen
			2. Regelmäßige Berichterstattung der Behindertenbeauftragten gegenüber den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Hochschulen zu ihrer Tätigkeit gem. § 69 BbgHG			
			3. Vernetzung und Austausch der Behindertenbeauftragten der Hochschulen; Treffen mit den Behindertenbeauftragten der Hochschulen, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeirat			



3.2 Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung. Die *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“ normiert die zentralen Rechte:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“

In Auswertung der *Abschließenden Bemerkungen* des UN-Ausschusses zur Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland von April 2015 sind verschiedene Herausforderungen in Zuständigkeit der Länder benannt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- ▣ durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen,
- ▣ die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen,
- ▣ die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten in Verbindung mit Anreizen für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- ▣ die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist,

- ▣ die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Als Vision für das Land heißt das:

In Brandenburg arbeiten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit der notwendigen Unterstützung und Begleitung. Auch Ausbildung findet primär dort statt. Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gibt es verschiedene Angebote bei Einrichtungen wie Werkstätten für behinderte Menschen, aber auch Chancen auf eine Beschäftigung in Betrieben oder Dienststellen. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen werden in kompetenten Stellen schnittstellenübergreifend beraten und unterstützt. Sie erzielen durch ihre Ausbildung und Beschäftigung ein Einkommen, das ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht.²⁰ Menschen mit und ohne Behinderungen wird gleichermaßen zugestanden, nach ihren Möglichkeiten gleiche Chancen und Risiken im beruflichen Leben einzugehen. An den Stärken von Menschen mit Behinderungen orientierte Arbeitsplätze ermöglichen nachhaltige Beschäftigung. Arbeitgeber nehmen die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen als Chance und Potential für die Arbeits- und Fachkräftesicherung im Betrieb und in Dienststellen wahr – soziale Verantwortung verbindet sich mit betriebswirtschaftlich sinnvollen Entscheidungen. Arbeitgeber und betriebliche Funktionsträger werden durch ein eng zusammenarbeitendes Netzwerk der Leistungsträger begleitet, das Beratung aus einer Hand sicherstellt. Menschen mit Behinderungen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf sollen zukünftig ihr Wunsch- und Wahlrecht anwenden können, und selbst entscheiden ob sie in geschützten Werkstätten für behinderte Menschen oder unterstützt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten wollen.

²⁰ Für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten setzt sich dies nach gegenwärtiger Rechtslage aus einem Entgelt und anderen Sozialleistungen zusammen.

B) Grundsatzziele

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt – wie es die UN-BRK in Artikel 27 fordert und vom UN-Ausschuss vertieft wurde – weiter zu erhöhen. Der Koalitionsvertrag zur 6. Legislaturperiode formuliert ein besonderes politisches Augenmerk: „Die Koalition wird alle Anstrengungen unternehmen, die zu einer stärkeren Arbeitsmarktöffnung für Menschen mit Behinderungen und zu ihrer besseren Integration führen.“ Jeder Mensch mit Behinderungen soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen werden dabei berücksichtigt.

Mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket werden Grundsatzziele festgelegt, um einen inklusiven Arbeitsmarkt sukzessive und effektiv im Rahmen der Zuständigkeiten des Landes zu befördern. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen: Dies kann nicht durch das Agieren eines Einzelnen gelingen. Die vernetzte Zusammenarbeit der beteiligten Arbeitsmarkt- und Rehabilitationsakteure auf Landes- und regionaler Ebene spielt eine zentrale Rolle für nachhaltig wirksame Ergebnisse. Die Grundsatzziele spiegeln gleichzeitig die Prioritätensetzung im Handlungsfeld wider:

- ▣ *Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt:* Für Jugendliche mit Behinderungen sollen die Chancen verbessert werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Die Möglichkeiten einer existenzsichernden sinnstiftenden Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind kontinuierlich zu verbessern. Die Beschäftigungszahl von Menschen mit Behinderungen soll insgesamt erhöht werden.
- ▣ *Beschäftigungssicherung für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben:* Mit der demografisch bedingten Alterung der Belegschaften ist der Beschäftigungssicherung von Menschen mit Behinderungen

ein besonderes Augenmerk zu widmen. Der Erhalt von Arbeitsverhältnissen durch behinderungsspezifische Maßnahmen wird erstrebt.

- ▣ *Konsolidierung des niedrigen Standes an Arbeitslosigkeit:* Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen hat in Brandenburg einen historisch niedrigen Stand erreicht, den es zu halten gilt. Bei volkswirtschaftlich und konjunkturell stabilen Verhältnissen wird ein weiterer Abbau der Arbeitslosenzahlen angestrebt, indem neue Beschäftigungsmöglichkeiten, auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderungen, geschaffen werden.
- ▣ *Verbesserung der Beschäftigungsquote und Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst:* Die hohe Quote an Landesbeschäftigten mit Behinderungen soll gehalten und perspektivisch ausgebaut werden. Die Beschäftigungssicherung, gerade auch der älter werdenden Beschäftigten in enger Zusammenarbeit von Dienststellen und Schwerbehindertenvertretung, bildet dabei einen Schwerpunkt.
- ▣ *Effektive und unbürokratische Unterstützung von Arbeitgebern bei Neuschaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen:* Kompakte Informations- und Beratungsangebote werden vorgehalten. Beratungen von Arbeitgebern erfolgen weitestgehend schnittstellenübergreifend – möglichst wie „aus einer Hand“. Prävention und das betriebliche Eingliederungsmanagement wird weiter befördert und die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen unterstützt.
- ▣ *Verbesserung der Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf und Schaffung von Alternativen:* Für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen wird die Angebotsvielfalt an Beschäftigung erhöht, ihre Rechte weiter gestärkt und Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt.





- *Ausbau der Vernetzung von Arbeitsmarkt- und Rehabilitationsakteuren auf allen Ebenen:* Im Sinne eines schnittstellenübergreifenden, bürokratieabbauenden und synergiebewussten Verständnisses der Teilhabe am Arbeitsleben wird eine intensiviertere Zusammenarbeit von Landes- und regionalen Akteuren angestrebt und mit konkreten Vereinbarungen manifest. Dabei werden die vorhandenen Daten über die Zugänglichkeit des Arbeitsmarktes zusammengetragen und ausgewertet.

C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Arbeit und Beschäftigung ist Teilhabe an der Gesellschaft und Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Als integrales Lebens- und Handlungsfeld verknüpft es persönliche Lebensentfaltung, Existenzsicherung und sozialen Austausch. Die Entwicklungen und Ergebnisse seit 2011 in den Bereichen Ausbildung, Neuschaffung, Erhalt von Beschäftigung, alternative Beschäftigungsformen sowie gesundheitliche Prävention am Arbeitsplatz werden folgend zusammengefasst.²¹

Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen

Eine erfolgreich bestandene Ausbildung ist nicht nur in Brandenburg für Jugendliche mit und ohne Behinderungen nach wie vor ein Pfund für einen Job mit Entwicklungsperspektive. Die duale Ausbildung mit einem betrieblichen Ausbildungsvertrag bietet gerade auch Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gute Chancen für den beruflichen Einstieg. Auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Ausbildung wurde daher fokussiert. Die Bund-Länder „Initiative Inklusion“ bildete den Ausgangspunkt dafür, dass seit 2011 eine große Anzahl von neuen betrieblichen Ausbildungsverhältnissen geschaffen werden konnte. Erweitert durch eine Landesförderung zur Sicherung einer Anschlussbeschäftigung und verlängert durch das Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ des LASV-Integrationsamtes konnten bisher 95 neue betriebliche Ausbildungsver-

hältnisse abgeschlossen werden. Davon übernahmen die Ausbildungsbetriebe und -dienststellen mit Hilfe der Förderung bereits 11 Jugendliche in einen befristeten oder sogar unbefristeten ausbildungsadäquaten Job. Darüber hinaus erklärten 50 Arbeitgeber ihre Bereitschaft, die Jugendlichen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zu übernehmen. Im Rahmen der „Initiative Inklusion“ wurden 495 000 Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes eingesetzt. Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes setzte das LASV-Integrationsamt 1 180 000 Euro zur Ausbildungs- und Anschlussförderung ein. Mittels *Kooperationsvereinbarungen* mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, dem MASGF und dem LASV konnte eine unbürokratische Leistungsbewilligung für Arbeitgeber in Abstimmung von LASV-Integrationsamt und Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern realisiert werden. Bei der Ausbildungsförderung wurde eine nachhaltige Wirkung nachgewiesen, daher ist die Fortführung des Förderansatzes für mind. 60 Auszubildende und ihre Betriebe mit einem Volumen von rund 1 000 000 € in Planung.

Herausforderung bleibt es auch in Zeiten hoher Fachkräftenachfrage, Betriebe und Dienststellen von den Fähigkeiten, der Leistungsfähigkeit und Motivation junger Menschen mit Behinderungen zu überzeugen und neue Ausbildungsmöglichkeiten zu erschließen. Das gilt insbesondere für Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Es werden auch zukünftig landesseitig verschiedene Anstrengungen unternommen, um Arbeitgeber für die Ausbildung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aufzuschließen. Im *Ausbildungskonsens* zwischen der Landesregierung und den Wirtschafts- und Sozialpartnern ist im Sommer 2016 eine Vereinbarung zur Gestaltung inklusiver betrieblicher Ausbildung aufgenommen worden. Ein Angebot an die *Kammern* als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz eigene Kompetenzen für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln, ist erstellt und kann umgesetzt werden. Nachteilsausgleiche für Auszubildende mit Behinderungen

²¹ Der Bereich Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verbesserung des Überganges Schule-Beruf findet sich im Handlungsfeld 1 „Erziehung und Bildung“ wieder.



sollen noch umfassender genutzt werden. Weitere Verbesserungen bei der gemeinsamen Beschulung von Auszubildenden mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und bei dem Ausbau des Angebotes an anerkannten sogenannten theoriereduzierten Ausbildungen nach § 66 BBiG/42m Handwerksordnung werden angestrebt. Das Spektrum an Ausbildungsberufen für junge Menschen mit Lernschwierigkeiten kann damit erweitert werden. Voraussetzung dafür sind qualitativ geeignete Ausbildungsbedingungen. Die jährliche Vergabe des *Ausbildungspreises* an engagierte Ausbildungsbetriebe von Jugendlichen mit Behinderungen wird zur Vorstellung guter inklusiver Ausbildungspraxis und ihrer Würdigung weitergeführt.

Das Land wird sich als Arbeitgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin dafür einsetzen, junge Menschen mit Behinderungen eine berufliche Praxis im Rahmen der „*verzahnten Ausbildung*“ und auch eigene Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk der Oberlinhaus gGmbH hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird fortgeführt. Im Berufsbildungswerk werden Jugendliche außerbetrieblich ausgebildet, mit wachsenden Anteilen betrieblicher Praktika und betrieblicher Ausbildungsanteile.

Die Landesregierung verfolgt mit den getroffenen Maßnahmen das Ziel, im Rahmen der Ausbildung und Erlangung von Berufspraxis mittelfristig und nachhaltig die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu steigern.

Beschäftigung, Beschäftigungssicherung und neue Arbeitsplätze

Im Land Brandenburg leben rund *123 800 Menschen mit Schwerbehinderungen* im Alter von 15 bis 65 Jahren²² *im erwerbsfähigen Alter*. Die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen und ihnen gleichgestellte²³ ist in den letzten Jahren kontinuier-

lich gestiegen. Im Jahr 2009 waren in Brandenburg bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 16 920 Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderungen besetzt.²⁴ 2014 betrug die Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze bereits 19 925. Das entspricht einem Zuwachs von 17,8%. Diese waren mit 24 121 Personen mit Schwerbehinderungen in Teilzeit- oder Vollzeit besetzt, darunter 13 124 Frauen und 10 997 Männer²⁵. Die *Beschäftigungsquote* ist in diesem Zeitraum von 4,1% (Bund 4,5%) auf 4,3% (Bund 4,7%) gestiegen. Auch wenn die gesetzliche Zielquote von 5% damit noch nicht erreicht ist, so lässt sich eine positive Tendenz feststellen. Im gleichen Zeitraum nahm auch die Anzahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber um 10,9% zu.

Ungeachtet des fortschreitenden Stellenabbaus in der *Landesverwaltung* zwischen 2010 und 2015 konnten bei jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen 51 862 auf 50 125 die Beschäftigungsquote von 5,83% im Jahr 2010 auf 6,19% im Jahr 2015 gesteigert werden.

22 Schwerbehinderten-Statistik LASV, Stand 12/2015

23 Im Folgenden sind von der Formulierung „Menschen mit Schwerbehinderungen“ auch die ihnen gleichgestellten Personen umfasst (Anerkennungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit).

24 Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen auf mindestens 5% ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderungen beschäftigen.

25 Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Anzeigeverfahren SGB IX), Stand März 2016

Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Anzeigeverfahren SGB IX)

erscheint jährlich, Stand März 2016

Art des Arbeitgebers	Arbeitgeber	Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		Soll	besetzt	unbesetzt	
2014					
Privater Arbeitgeber	3 905	15 172	11 414	5 593	3,5
Summe öffentliche Arbeitgeber	503	6 710	8 511	506	6,3
Insgesamt	4 408	21 882	19 925	6 099	4,3
2013					
Privater Arbeitgeber	3 888	15 246	11 468	5 695	3,5
Summe öffentliche Arbeitgeber	492	6 610	8 278	526	6,2
Insgesamt	4 380	21 856	19 746	6 221	4,3
2012					
Privater Arbeitgeber	3 745	14 671	11 109	5 415	3,5
Summe öffentliche Arbeitgeber	501	6 666	8 227	523	6,1
Insgesamt	4 246	21 337	19 335	5 938	4,3
2011					
Privater Arbeitgeber	3 682	14 447	10 788	5 395	3,5
Summe öffentliche Arbeitgeber	481	6 486	7 991	526	6,1
Insgesamt	4 163	20 933	18 779	5 921	4,3
2010					
Privater Arbeitgeber	3 593	13 975	10 280	5 266	3,4
Summe öffentliche Arbeitgeber	472	6 223	7 530	514	6,0
Insgesamt	4 065	20 197	17 810	5 780	4,2
2009					
Privater Arbeitgeber	3 493	13 392	9 657	5 187	3,3
Summe öffentliche Arbeitgeber	480	6 129	7 263	553	5,8
Insgesamt	3 973	19 520	16 920	5 740	4,1

Der gute Beschäftigungstrend kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen im

Land weiterer Handlungsbedarf besteht. Ältere Menschen mit Behinderungen sind überproportional zur Altersverteilung von Menschen mit Behinderungen





von Arbeitslosigkeit betroffen, zahlenmäßig gehören sie damit zur größten Gruppe unter den arbeitslosen Menschen mit Behinderungen. Bei der Betrachtung der Behinderungsarten nehmen seelische Behinderungen seit Jahren bundesweit zu. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die im Bundesvergleich niedrigen *Arbeitslosenzahlen* von Menschen mit Schwerbehinderungen zu konsolidieren und perspektivisch weiter zu senken, insbesondere auch unter den älteren Menschen mit Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen. In den vergangenen Jahren seit 2011 konnte die Anzahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderungen kontinuierlich um rund 26 % auf 5 505 im Juni 2016 verringert und neue Beschäftigungsperspektiven geschaffen werden. Davon waren 40 % weiblich und 60 % männlich. Im Vergleichszeitraum sank die Arbeitslosigkeit bundesweit um 6%.²⁶ Ursächlich für diese positive Entwicklung im Land ist neben dem

gewachsenen Engagement der Arbeitgeber sicherlich auch das wirksame Ineinandergreifen der Leistungen und Angebote des Landes (MASGF/LASV-Integrationsamt) und der Rehabilitations- und Sozialleistungsträger – insbesondere der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter – sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner. So konnten in Umsetzung der „*Initiative Inklusion – Handlungsfeld III*“ und mit dem Landesprogramm „*Inklusive Ausbildung und Arbeit*“ mehr als 500 neue dauerhafte Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen geschaffen werden. Neben den 1,3 Mio. € aus Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes wurden dafür landesseitig 5,5 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eingesetzt. Wenn die volkswirtschaftlichen und konjunkturellen Verhältnisse stabil bleiben, kann ein weiterer *Abbau der Arbeitslosigkeit* bei Menschen mit Schwerbehinderungen gelingen.

Anzahl der arbeitslos gemeldeten Menschen mit Schwerbehinderungen – Angaben der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

zum 30. Juni des Jahres

Jahr	Brandenburg	Veränderung zum Vorjahr in %	BRD	Veränderung zum Vorjahr in %
2011	7 411		179 793	
2012	6 962	-6 %	174 231	-3 %
2013	6 329	-9 %	176 013	+1 %
2014	6 253	-1 %	180 236	+2 %
2015	5 951	-5 %	177 170	-2 %
2016	5 505	-7 %	168 684	-5 %

Als eine wesentliche künftige Herausforderung gilt, dass die Alterung der Belegschaften in den kommenden Jahren Demografie bedingt weiter ansteigt. Damit ist der *Beruflichen Sicherung* und der *Vermeidung von Kündigungen* aufgrund von akuten und/oder chronischen Erkrankungen als häufige Ursache für Schwerbehinderungen ein großer Stellenwert beizumessen. Auch gilt es, neue Beschäftigungsperspek-

tiven, insbesondere für langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderungen, zu erschließen, und hier auch für Menschen mit seelischen Behinderungen. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei Arbeitslosen mit Schwerbehinderungen ist bundesweit erkennbar höher als bei nicht schwerbehinderten, auch wenn sie sich in den vergangenen Jahren auf aktuell durchschnittlich 83 Wochen reduziert hat und

²⁶ Arbeitsmarktstatistik der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit: Sonderauswertung Juni 2016



der Abstand zu nicht schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen mit durchschnittlich 69 Wochen verkürzt werden konnte.²⁷ Zwar stellt sich in Brandenburg die Situation umgekehrt dar: Menschen mit Schwerbehinderungen sind mit 31,6% im SGB III-Bezug und mit 68,4% im SGB II-Bezug. Das Verhältnis bei allen Arbeitslosen fällt im Hinblick auf Langzeitarbeitslosigkeit schlechter aus (23,9% im SGB III-Bezug und 76,1% im SGB II-Bezug). Gleichwohl sind wirksame Schritte zu unternehmen, um langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderungen wieder in Beschäftigung zu bringen.²⁸

In länderseitiger Umsetzung des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ sollen neue, möglichst auf Dauer angelegte Arbeitsstellen für besonders betroffene langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderungen in *Integrationsprojekten*²⁹ entstehen. Integrationsprojekte, als rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen oder Abteilungen von Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen, bieten gerade für Menschen, deren berufliche Teilhabe auf besondere Schwierigkeiten stößt, eine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Land hat sich in den letzten Jahren unter anderem mit einem eigenen Förderansatz dafür eingesetzt, dass die bestehenden Integrationsprojekte auch nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01.01.2015 nachhaltig arbeiten können und neue Angebote geschaffen werden. Derzeit bestehen 29 Integrationsprojekte mit insgesamt 280 Arbeitsplätzen für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderungen, die durch das LASV-Integrationsamt gefördert werden. Der Bestand der Projekte soll auch mittels eines betriebswirtschaftlichen Monitorings, finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, gesichert werden. Potentiale für neue Arbeitsplätze, neue Geschäftsfelder und neue Integrationsprojekte werden ausgelotet. Insbesondere der Übergang aus WfbM in Integrations-

projekte als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse z. B. im Rahmen des Budgets für Arbeit soll gefördert werden.

Gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit wird das Land sich dafür einsetzen, die Schnittstellen von Teilnehmenden der Maßnahme *„Unterstützte Beschäftigung“* (§ 38a SGB IX) am Übergang in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu verbessern. Diese Maßnahme wurde bundesweit im Jahr 2008 insbesondere für junge Menschen mit Lernschwierigkeiten oder seelischen Behinderungen entwickelt. Dafür wird eine Kooperationsvereinbarung des Landes aus dem Jahr 2013 evaluiert und entsprechend angepasst.

Zudem ist geplant, einen neuen Ansatz zur *Akquise von neuen Arbeitsstellen* in Betrieben und Dienststellen gemeinsam mit einem Integrationsfachdienst zu erproben. Beim sogenannten „Job Carving“ beraten arbeitspädagogisch und betriebswirtschaftlich speziell geschulte Beratungsfachkräfte Arbeitgeber zur (Neu-) Organisation von Arbeitsprozessen im Sinne der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsstellen. Mit intensiver Beratung von beschäftigungspflichtigen, aber auch nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern kann der Langzeitarbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderungen ebenso begegnet werden, wie neue Beschäftigungspotentiale für Menschen mit Schwerbehinderungen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf, z. B. aus Werkstätten für behinderte Menschen, ausgelotet werden. 75% der Betriebe in Brandenburg zählen mit weniger als 10 Beschäftigten zu den kleinen Arbeitgebern³⁰, die auch durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betriebswirtschaftlich und sozial hinzugewinnen können. LASV-Integrationsamt, Integrationsfachdienste aber auch zunehmend Kammern widmen sich der Aufgabe und vertiefen und ergänzen damit die Bemühungen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter.

27 Bundesagentur für Arbeit. 2015. Kurzinformation: Die Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen. Veröffentlichung der Arbeitsmarktberichterstattung, Nürnberg November 2015

28 Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Berlin 2016

29 Die Bezeichnung „Integrationsprojekt“ soll im Bundesteilhabegesetz neu gefasst werden.

30 MASGF: Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg – Ergebnisse der neunzehnten Welle des Betriebspanels Brandenburg, 2015, S. 14.



Beschäftigungsalternativen für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen mit Schwerbehinderungen

Nach einem kräftigen Anstieg der Beschäftigtenzahlen in *Werkstätten für behinderte Menschen* (WfbM), insbesondere in den Jahren 2003 bis 2008, nehmen die Zugänge in den vergangenen Jahren deutlich ab. Die Zugangszahlen in den Berufsbildungsbereichen sind auch aufgrund der konsequenten beruflichen Orientierung in den allgemeinbildenden Schulen und der stärkeren Inanspruchnahme alternativer beruflicher Rehabilitationsangebote in den letzten Jahren um bis zu 40 % zurückgegangen. Wobei sich in der Betrachtung der Behinderungsarten eine deutliche Verschiebung hin zu Menschen mit seelischen Behinderungen feststellen lässt, die Erwerbsbiografien auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Dies ist bei allen Maßnahmen mit Anknüpfung zur WfbM zu beachten. Zum 30. Juni 2015 waren in WfbM 11 350 Personen beschäftigt. Wie können dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen ihr Wunsch- und Wahlrecht für die Teilhabe am Arbeitsleben auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt umsetzen? Wie kann die langjährig bestehende Struktur der WfbM im Sinne der UN-Konvention flexibilisiert und durchlässig für Beschäftigte mit Behinderungen gestaltet werden? Diese Fragen haben das MASGF und das LASV in Zusammenarbeit mit einem Fachbeirat wissenschaftlich fundiert untersuchen lassen. 2015 wurde der bundesweit beachtete Abschlussbericht „Rahmenbedingungen für den Übergang aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – Untersuchung der Beschäftigungssituation in WfbM im Land Brandenburg“³¹ vorgelegt und bei einer Fachkonferenz³² in Rheinsberg intensiv diskutiert. Auf der Basis der Befunde und Handlungsempfehlungen sieht sich das Land gut gerüstet, die Herausforderungen für mehr Durchlässigkeit und Flexibilität der beruflichen Teilhabeangebote gemeinsam mit allen Akteuren anzugehen.

Bei der beruflichen Teilhabe in WfbM besteht zwischen Bund und Ländern Einhelligkeit darüber, dass Werkstätten in ihren Kernaufgaben vorerst nicht verändert werden können. WfbM leisten seit vielen Jahren kon-

tinuierliche und verlässliche Arbeit zur Integration von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Die Angebote werden von der großen Mehrheit der dort Beschäftigten geschätzt, wirken sozial integrativ und identitätsstiftend. Gleichwohl ist man sich darin einig, dass auch alternative Leistungsanbieter und Beschäftigungsangebote im Sinne der Angebotsvielfalt und Durchlässigkeit gebraucht werden. Diese zentralen Forderungen der Länder haben nunmehr Einzug gefunden in das größte teilhabepolitische Reformgesetz der aktuellen Legislaturperiode der Bundesregierung, das *Bundesteilhabegesetz*. Das Land Brandenburg macht sich im Gesetzesverfahren gemeinsam mit anderen Ländern dafür stark, die *präventiven Instrumente* im SGB II- und SGB VI-Bereich zur Vermeidung des behinderungsbedingten Austrittes aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schärfen. Ferner soll die Möglichkeit *anderer Leistungsanbieter*, (Teil-)Leistungen des Berufsbildungs- und/oder Arbeitsbereiches anbieten zu können, wirkungsstark entwickelt werden. Wesentlicher Kern für die Verbesserung von Übergängen aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird das *„Budget für Arbeit“* werden, dessen Ausgestaltung attraktiv für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen sowie für Arbeitgeber und unterstützende Dienste im Sinne einer guten Inanspruchnahme zu formulieren ist. Dazu gehört vor allem auch ein *Rückkehrrecht* in die WfbM. Die Umsetzung und landesspezifische Ausgestaltung der voraussichtlich ab 2018 geltenden Regelungen, und hier insbesondere des „Budgets für Arbeit“, wird eine Schwerpunktaufgabe in den nächsten Jahren. Dabei fließen die Ergebnisse der seit 2012 und 2014 arbeitenden *Modellprojekte* „Wege in Arbeit“ und „Wege in Beschäftigung“ in der Prignitz ein. Die Ergebnisse und Konsequenzen aus dem Bundesteilhabegesetz, der Brandenburger WfbM-Studie und den beiden Modellprojekten werden differenziert mit allen Beteiligten beim Runden Tisch „Alternativen zur WfbM-Beschäftigung“ erörtert und die Landesstrategie angepasst. Eine zentrale teilhabepolitische Forderung

31 www.lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/Studie_WfbM.pdf

32 www.integrationsaemter.de/Zur-Wahlfreiheit-der-WfbM-BeschaeftigtenBeschaeftigungsalternativen-erschliessen/560c8075i1p62/index.html



der Landesregierung an die Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG ist die *Öffnung der WfbM* für Menschen mit Behinderungen ohne die Zugangsbedingung „wirtschaftlich verwertbarer Leistungen“ (sog. „Öffnung nach unten“).

Gesundheitliche Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement

Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz ist für alle Arbeitgeber ein wichtiges Thema. Durch Unfälle, Krankheiten oder bestehende Behinderungen kann die Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten kurz-, mittel- oder langfristig bedroht sein. Angesichts der demografischen Entwicklungen und verlängerten Lebensarbeitszeiten müssen sich Arbeitgeber zusätzlich auf alternde Belegschaften einstellen. Beschäftigten stellt sich die Herausforderung eines längeren Erwerbslebens, bei Veränderungen ihres gesundheitlichen Befindens. Betriebe und Dienststellen sind gut beraten, wenn sie sich präventiv und strukturell so aufstellen, dass ihre Beschäftigten im Erwerbsverlauf arbeitsfähig bleiben. Das LASV-Integrationsamt setzt sich nachhaltig für die Beschäftigungssicherung von Menschen mit Behinderungen ein. In diesem Zuge führt es regelmäßig Schulungen zum *Betrieblichen Eingliederungsmanagement* (BEM) für Arbeitgeber, *Schwerbehindertenvertretungen* und weitere betriebliche Funktionsträger durch. Durch die gemeinsamen BEM-Schulungen (Grundkurs, Aufbaukurs und Schulung) sollen Arbeitgeber mit den rechtlichen Grundlagen des BEM vertraut gemacht und zu Fragen von Arbeit und Behinderungen informiert und weiter sensibilisiert werden.

Vernetzung mit Arbeitsmarkt- und Rehabilitationsakteuren

Nach der Philosophie des Teilhaberechts und bei der Anwendung im Einzelfall wird die bestmögliche berufliche Teilhabe erreicht, wenn die verschiedenen Arbeitsmarkt- und Rehabilitationsakteure kooperierend und vernetzt zusammenarbeiten. Dadurch können nicht nur Synergien für effiziente und ergebnisorientierte Beratung und Leistungsanwendung erreicht, sondern auch neue gemeinsame (Modell-)Projekte und Aktivi-

täten vorangebracht werden, deren Ziel bei positivem Verlauf grundsätzlich eine Verstetigung ist.

Wenn es um die Teilhabe am Arbeitsleben nach der UN-BRK geht, spielen Kammern eine entscheidende Rolle als *Türöffner* zu den Arbeitgebern und als Expertinnen und Experten für betriebliche Fragen.³³ Für die verbesserte berufliche Orientierung, Ausbildung, Beschäftigung und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen – mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und Leistungspotentialen – ist die Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung und Beratung von Arbeitgebern essentiell. Das LASV-Integrationsamt als wichtiger Ansprechpartner und Leistungserbringer für Arbeitgeber unterstützt deshalb aufbauend auf den Erfahrungen aus der „Initiative Inklusion“ – Handlungsfeld IV „Inklusionskompetenz bei Kammern“ seit 2014 die Strukturentwicklung und Vernetzung bei Kammern und wird dies auch zukünftig tun. Viele gute gemeinsame Aktivitäten wie Ausbildungsmessen und Unternahmetreffen sind aus der Zusammenarbeit mit zwei Kammern im Land bereits entstanden. Eine Reihe neuer betrieblicher Ausbildungsverhältnisse wurde geschaffen. Weitere Kammern sind für die Kooperation angefragt.

In Brandenburg sind die Arbeitsmarkt- und Rehabilitationspartner bemüht, das *Paradigma der vernetzten Zusammenarbeit* zu pflegen. Beispielhaft sind Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung der Handlungsfelder I, II, III der „Initiative Inklusion“, im Anschluss daran zum Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ und zur Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung an der Schnittstelle zwischen „Individueller betrieblicher Qualifizierung“ und „Begleitender Hilfe am Arbeitsleben“ zwischen dem Land und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu nennen. Diese bewährten Formen der Zusammenarbeit sind eingeflossen in das *gemeinsame Arbeitsmarktprogramm* des Landes Brandenburg und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, welches am 19. August 2015 von Arbeits- und Sozialministerin Diana Golze und der Vorsitzenden der

³³ Zum Beispiel wurde in der vom MASGF und LASV in Auftrag gegebenen WfbM-Studie die Rolle der Kammern bei der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der notwendigen sozialräumlichen Kooperation und ihrer besonderen Türöffner-Funktion für die Akquise von Arbeitgebern mehrfach betont.



Geschäftsführung der Regionaldirektion, Jutta Cordt, unterzeichnet wurde. Richtungsweisend sind die Aussagen zur abgestimmten vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen, zur Förderung betrieblicher Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen sowie zur Übergangsförderung aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

In verschiedenen *Gremien, Fachbeiräten und Arbeitskreisen* arbeiten die Arbeitsmarkt-, Rehabilitations-träger und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen kontinuierlich oder projektorientiert zusammen. Gute Beispiele hierfür sind der Beratende Ausschuss beim LASV-Integrationsamt, der Landesauschuss für Berufsbildung, der Runde Tisch „Alternativen zur WfbM“, die Landesarbeitsgruppe zur WfbM-Studie oder der Fachbeirat zum Modellprojekt „Wege in Arbeit“, „Wege in Beschäftigung“ Prignitz und der Landesbehindertenbeirat. An diesem bewährten Austausch soll festgehalten werden.

Es gilt somit, eine Vernetzung auf der Ebene des Landes und mit den regionalen Akteuren weiter voranzubringen. Mit den bisherigen Erfolgen, auch im Bundesmaßstab, und den Erkenntnissen aus der Netzwerkarbeit wird das Land auch auf Bundesebene³⁴ wahrgenommen und bringt sich verstärkt ein.

Im Folgenden werden die Maßnahmen gelistet, die das Land bis 2021 gemeinsam mit den Arbeitsmarkt- und Rehabilitationspartnern im Land umsetzen wird.

³⁴ Arbeit im Beirat für Teilhabe, bei der Erarbeitung und Auswertung von Bundesprogrammen oder in Gesetzgebungsverfahren



D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Übergreifend						
1	<p>Verbesserung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen zum Themenfeld „Arbeit und Beschäftigung“ in Zuständigkeit des Landes</p> <p>(Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung</p>	<p>Die Beratungsangebote in Zuständigkeit des Landes zum Themenfeld „Arbeit und Beschäftigung“ für Menschen mit Behinderungen sind verbessert, insbesondere im Hinblick auf die Niedrigschwelligkeit und die kommunikative Barrierefreiheit</p>	<p>1. Weiterentwicklung der Beratungsangebote des LASV-Integrationsamtes und der Integrationsfachdienste hinsichtlich Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit, sachgemäße Vernetzung mit unabhängigen Beratungsstellen nach dem BTHG</p> <p>2. Anwendung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 für Internetseiten des LASV-Integrationsamtes und der Integrationsfachdienste – u. a. Einsatz von Gebärdensprachvideos und Übersetzung in Leichter Sprache für die Onlineberatungsangebote</p> <p>3. Stärkung der Vernetzung von Beratungsangeboten der zuständigen Träger (Rehabilitationsträger, Agenturen für Arbeit, Jobcenter, LASV-Integrationsamt beim LASV), weitestgehend schmidtstellenübergreifend</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt</p> <p>Einbezogen: Rehabilitationsträger, Agenturen für Arbeit, Jobcenter</p>	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
2	Harmonisierung des Vergaberechtes des Landes mit der bundesdeutschen Reform des Vergaberechtes Instrumentalziel: W – Weiterentwicklung von Vorschriften	Das Land vergibt öffentliche Aufträge zusätzlich an WföM und Integrationsprojekte zur Wettbewerbsicherung der Einrichtungen und Unternehmen zur Arbeitsmarktintegration besonders betroffener Beschäftigter mit Behinderungen	Prüfung der Anpassung des Landesvergaberechtes und der ausführenden Vorgaben (Vergabehandbuch) an das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechtes des Bundes (GWB) in Bezug auf die vorbehaltenliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen an WföM und Integrationsprojekte als Auftragnehmer	Initiative MASGF	bis 2018	Keine zusätzlichen Kosten
Neue Praktikums- und Ausbildungsplätze						
3	Schaffung neuer Praktikums- und Ausbildungsplätze in der Landesverwaltung (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Es werden neue Praktikums- und Ausbildungsplätze in der Landesverwaltung mit jungen Menschen mit Behinderungen besetzt	1. Versteigerung der Zusammenarbeit zur „Verzahnten Ausbildung“ mit dem Berufsbildungswerk beim Oberlindehaus durch Ausbildungsangebote in der Landesverwaltung (mindestens fünf) 2. Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung (mindestens fünf)	alle Ressorts und nachgeordneten oberen Landesbehörden, die ausbilden	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
4	<p>Werbung um Menschen mit Behinderungen für eine Ausbildung/ein Studium in der Steuerverwaltung (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Neue Ausbildungs- und Studienplätze für junge Menschen mit Behinderungen werden geschaffen	<p>Für die Ausbildung im mittleren und das Studium im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung soll gezielt um Menschen mit Behinderungen geworben werden. Die Internetseite des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen soll um Informationen zum Thema „Lernen/Studieren mit Behinderung“ ergänzt werden. Es wird weiterhin ein barrierefreies Auswahlverfahren stattfinden. Im Rahmen der Ausbildung/des Studiums wird es weiterhin einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Menschen mit Behinderungen geben. Bei der Einrichtung der Arbeitsplätze wird auf Attraktivität und eine Anpassung an die jeweilige Behinderung geachtet.</p>	MdF	2017–2021	Aus Haushaltsmitteln des MdF
5	<p>Förderung von neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Schwerbehinderungen (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Es werden kontinuierlich neue betriebliche Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Schwerbehinderungen geschaffen	<ol style="list-style-type: none"> Verlängerung der Förderung für neue betriebliche Ausbildungsplätze nach Art. 1 des Förderprogrammes „Inklusive Ausbildungs- und Arbeitsplätze“ im Rahmen eines Landesförderprogramms Schaffung von mindestens 60 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen bis 2021 Ausbau der Kooperation und Vernetzung für betriebliche Ausbildungen mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg BA und den Kammern (Kooperationsvereinbarung) 	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt</p> <p>Einbezogen: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg BA, Kammern</p>	2017–2021	Rd. 1 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
6	<p>Vergabe des Ausbildungspreises für das Engagement in der Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung</p>	Es wird jährlich der Ausbildungspreis für das Engagement in der Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen vergeben	Jährliche Vergabe des Ausbildungspreises zur Anerkennung guter betrieblicher Praxis und Bewusstseinsbildung (sechs Ausbildungspreise im Umsetzungszeitraum) im Rahmen des Brandenburgischen Ausbildungspreises	MASGF/ Landesbeauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen	2017–2021	Jährliches Preisgeld: 1000€
7	<p>Ausbildungskonsens – Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Ausbildung als Vereinbarung der Wirtschafts- und Sozialpartner (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: V – Vernetzung</p>	Die Rahmenbedingungen für betriebliche Ausbildung sind verbessert und flexibilisiert. Mehr Jugendliche mit Behinderungen schließen eine betriebliche Ausbildung erfolgreich ab	<p>1. Aufnahme einer Vereinbarung zur Verbesserung und Flexibilisierung der betrieblichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen im Land im Rahmen des Ausbildungskonsens</p> <p>2. Vereinbarung konkreter Maßnahmen im Landesausschuss für Berufsbildung zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie der Landesregierung zur Verbesserung und Flexibilisierung der betrieblichen Ausbildung</p>	<p>Vereinbarungspartner des Ausbildungskonsens, Landesausschuss für Berufsbildung, MASGF</p>	2016 2017–2021	Keine zusätzlichen Kosten Im Rahmen verfügbarer Mittel





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Neue Arbeitsplätze und Beschäftigungssicherung						
8	Beschäftigungsinitiative in der Landesverwaltung (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung sind geschaffen sowie bestehende Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeitende mit Schwerbehinderungen gesichert	1. Neue Fortbildungsangebote für Personalverantwortliche der Ressorts und nachgeordneten Behörden zur Stellenbesetzung und -sicherung von Menschen mit Schwerbehinderungen in Zusammenarbeit mit dem LASV-Integrationsamt	Alle Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden, LASV-Integrationsamt	2017-2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Vereinbarungen der Ressorts zur Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) für die Förderung der Besetzung von Akademikerstellen mit Menschen mit Schwerbehinderungen bei Auswahlverfahren	Einbezogen: ZAV BA, zu beauftragendes Institut		
			3. Erfüllung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderungen mit mindestens 6,5% (Arbeitgeber Land insgesamt)			Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			4. Vergabe eines Gutachtens über die Möglichkeiten der Neuschaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in der Landesverwaltung ggf. in Verbindung mit einem Modellprojekt (Anm. zu beteiligende Ressorts und obere Landesbehörden noch offen)	MASGF, LASV, Auswahl eines Ressorts und einer oberen Landesverwaltung	Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes	

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
9	<p>Landesseitige Ausgestaltung und Umsetzung der Richtlinie „Inklusionsinitiative II – AlleimBetrieb“ des BMAS in Brandenburg (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX sind geschaffen worden</p>	<p>1. Festlegung von landesseitigen Förderschwerpunkten</p> <p>2. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen beteiligten Landespartnern</p> <p>3. Aufruf zur Beteiligung an regionale Arbeitsmarktakteure und Ausbau der Netzwerkarbeit</p> <p>4. Fachveranstaltung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen in Integrationsprojekten gemäß der Zielgruppe des Förderprogramms</p> <p>5. Schaffung von mindestens 60 Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten der Zielgruppe des Förderprogramms (besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderungen im Sinne des § 132 Abs. 2 SGB IX sowie insbesondere WfbM-Übergängerinnen und -Übergänger und langzeitarbeitslose Menschen mit Schwerbehinderungen)</p> <p>6. Ausgründung von Integrationsprojekten aus Werkstätten für behinderte Menschen zur Förderung des Übergangs WfbM-allgemeiner Arbeitsmarkt (mindestens drei)</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsrat</p> <p>Einbezogen: Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA, Kammern, Integrationsfachdienste, Beratender Ausschuss beim LASV-Integrationsrat</p>	<p>2017–2021</p>	<p>4,2 Mio. € aus Mitteln des (Bundes-) Ausgleichsfonds</p>
	<p>in Verbindung mit einem ergänzenden Landesprogramm zur Unterstützung des Überganges aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder zur Sicherung einer Unterstützte Beschäftigung-Maßnahme (InbeQ) nach § 38 Abs. 2 SGB IX (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung“ Art. 4 Abs. 3 „Allgemeine Vorschriften“)</p>	<p>Neue Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen aus der WfbM oder nach Abschluss einer individuellen betrieblichen Qualifizierung (§ 38 Abs. 2 SGB IX) sind geschaffen</p>				<p>2,5 Mio. € Mittel der Ausgleichsabgabe</p>



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
9			<p>7. Schaffung von zusätzlichen Integrationsabteilungen (mindestens zwei)</p> <p>8. Förderung von mind. 20 neuen Arbeitsplätzen in Betrieben und Dienststellen in Ergänzung der o. g. Richtlinie (außerhalb eines Integrationsprojektes)</p> <p>9. Abschluss einer Zielvereinbarung für den Übergang von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zwischen Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte und Land</p> <p>10. Steuerung, Begleitung, Analyse und Bewertung der Umsetzung der Bundesrichtlinie durch eine Steuerungsgruppe der Kooperationspartner und Informationsaustausch in einem Begleitgremium unter Beteiligung u. a. der LAG Integrationsfirmen, der LAG WfbM, des Landesbehindertenbeirates, des Beratenden Ausschusses beim LASV-Integrationsamt</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt</p> <p>Einbezogen: Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA, Kammern, Integrationsfachdienste, Beratender Ausschuss beim LASV-Integrationsamt</p>	2017–2021	2,5 Mio. € Mittel der Ausgleichsabgabe

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
10	<p>Sicherung von bestehenden Integrationsprojekten (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	Bestehende Integrationsprojekte mit ihren Arbeitsplätzen für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderungen sind stabilisiert	<p>1. Intensivierung der (betriebswirtschaftlichen) Beratung von Integrationsprojekten zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze durch eine gezielte Innovationsförderung</p> <p>2. Förderung des Erfahrungsaustausches, der Vernetzung und des Monitoring von Integrationsprojekten</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt</p> <p>Einbezogen: LAG Integrationsfirmen, FAF Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH</p>	2017–2021	1,1 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes
11	<p>Optimierung der Übergänge im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach §38 SGB IX (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: V – Vernetzung</p>	Nach erfolgreicher individueller betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme von Teilnehmenden mit Schwerbehinderungen, insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder seelischen Behinderungen, erfolgt der Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer bedarfsgerechten Begleitung	Prüfung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA und dem LASV-Integrationsamt für eine abgestimmte Zusammenarbeit an der Schnittstelle des Zuständigkeitswechsels (Individuelle betriebliche Qualifizierung – Begleitung nach Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses)	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt und Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA</p>	2017–2021	Kein Mitteleinsatz erforderlich



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
12	<p>Erprobung des Job Carving-Ansatzes zur Akquise von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: N -Nachteilsausgleich</p>	<p>Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf werden in Betrieben und Dienststellen durch geschulte Fachkräfte akquiriert</p>	<p>1. Entwicklung eines Modellprojektes zum Job Carving in Brandenburg im Sinne einer Ergänzung der Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. „AlleimBetrieb“ und Landesprogramm „Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) und zur Sicherung von Arbeitsplätzen für leistungsgewandelte schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Integrationsfachdienste zu Beratungsfachkräften „Job Carving“</p> <p>2. Umsetzung des Modellprojektes „Job Carving“ in Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktakteuren</p> <p>3. Auswertung des modellhaften Ansatzes und Prüfung der landesweiten Versteigerung</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt</p> <p>Einbezogen: Integrationsfachdienste, Kammern, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA, Berater der Ausschuss beim LASV-Integrationsamt</p>	2017–2021	480.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
13	<p>Förderung des Schriftspracherwerbs für Menschen mit Hörbehinderung (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Hörbehinderung können sich im Arbeitsprozess besser schriftlich einbringen; die Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen hat sich verbessert</p>	<p>1. Nach Ablauf des Bundesmodellprojekts (03/2017) zum Schriftspracherwerb von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einer Hörbehinderung in Beschäftigungsverhältnissen wird eine Übertragbarkeit bzw. Nutzung der Ergebnisse im Land Brandenburg geprüft.</p> <p>2. Bei Nachweis der Wirksamkeit, der Übertragbarkeit und des Förderbedarfes wird eine geeignete Förderung gewährt.</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt</p> <p>Einbezogen: Fortbildungsakademie der Wirtschaft, Landesverband der Gehörlosen</p>	2018	<p>Keine Mittel erforderlich</p> <p>320.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes</p>





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
WfbM und Beschäftigungsalternativen für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen mit Schwerbehinderung						
14	<p>Auf- und Ausbau von Angebotsalternativen zur WfbM-Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung, Art. 4 Abs. 3 „Allgemeine Vorschriften“)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Das Budget für Arbeit nach dem §61 BTHG als alternative Beschäftigungsform für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist mit Inkraftsetzung der Regelung im BTHG implementiert; ein Rückkehrrecht wird gewährleistet.</p> <p>Das Angebot für WfbM-Beschäftigte an ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben und Dienststellen ist erweitert.</p> <p>Alternativ können Menschen mit einer wesentlichen Behinderung bei anderen Leistungsanbietern als einer WfbM eine Beschäftigung nach der Inkraftsetzung des BTHG aufnehmen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fortführung der Modellprojekte „Wege in Arbeit“ und „Wege in Beschäftigung“ 2. In Auswertung der o. g. Modellprojekte Entwicklung eines Übergangsmanagements WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt 3. Angebotsweiterung von auf Dauer ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätzen in Betriebe und Dienststellen 4. Schaffung von Beschäftigungsalternativen für WfbM-Beschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem Budget für Arbeit mit Inkraftsetzung des BTHG 5. Begleitung, Analyse und Bewertung der Maßnahmen beim Runden Tisch „Alternativen zur WfbM-Beschäftigung“ 	<p>MASGF, LASV (Fachdienst und Integrationsamt), öSHT</p> <p>Einbezogen: LAG WfbM, LAG Werkstattdirektoren, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der BA, Landesbehördenbeirat, LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund</p>	<p>bis 31.12.2018</p> <p>2018/2019</p> <p>fortlaufend</p> <p>2018–2021</p> <p>fortlaufend</p>	<p>Mittel der Sozialhilfe – Eingliederungshilfe; ggf. Mittel der Ausgleichsabgabe (in Abhängigkeit der gesetzlichen Regelungen im BTHG)</p>
15	<p>Optimierung der Arbeitsweise der Fachausschüsse in Werkstätten für behinderte Menschen (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: V – Vernetzung</p>	<p>Der Fachausschuss nimmt seine gesetzlichen Aufgaben umfassend und kompetent wahr; er ist ein wichtiges Gremium für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und arbeitet vernetzt mit den entsprechenden Akteuren in der Region</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eruierung der Arbeitsweise der Fachausschüsse und Auswertung 	<p>LASV (Fachdienst), MASGF</p>	<p>2017–2020 (noch in Abstimmung)</p>	<p>Keine zusätzlichen Kosten</p>

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
15			<p>2. Entwicklung einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen durch das BTHG</p> <p>3. Abschluss einer Geschäftsordnung auf Landesebene zwischen Regionaldirektion Berlin-Brandenburg BA, naldirektion Berlin-Brandenburg BA – MASGF/LASV – Kommunen – LAG WfbM</p>	<p>Einbezogen: Kommunen, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg BA, LAG WfbM und LAG Werkstattträte</p>	2017–2020	Keine zusätzlichen Kosten

Vernetzung und Ausbau der Beschäftigungspotentiale

16	<p>Aufbau und Verstärkung von Inklusionskompetenz bei Kammern (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung)</p> <p>Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung</p>	<p>Die Kammern im Land Brandenburg verfügen über eine vertiefte Beratungsexpertise für Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>1. Förderung von Inklusionskompetenz bei Kammern und intensivierter Zusammenarbeit mit dem LASV-Integrationsamt; allen Kammern im Land steht abhängig von ihrem Bedarf eine Förderung offen</p>	<p>MASGF, LASV-Integrationsamt, Kammern</p>	2015–2021	2,1 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes
			<p>2. Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung der Kammern im Bereich Inklusionskompetenz</p> <p>3. Schaffung neuer Ausbildung- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen durch die Akquise und Begleitung der Inklusionsberaterinnen und -berater der Kammern</p>			



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Prävention und Schwerbehinderertenvertretung						
17	Betriebliches Eingliederungsmanagement und betriebliche Prävention nach § 84 SGB IX (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung) Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung	Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) werden zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und zu betrieblicher Prävention informiert	Beratung und Unterstützung der KMU bei der Umsetzung von BEM/Prävention durch zielgerichtete Angebote sowie Informations- und Beratungsstände bei Veranstaltungen der Unternehmensverbände und Kammern für die KMU	LASV-Integrationsamt und IFD	2017–2021	Keine zusätzlichen Kosten
18	Stärkung der Schwerbehinderertenvertretungen (Art. 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Schwerbehinderertenvertretungen (SBV) gestalten den Prozess der Sicherung der Arbeitsplätze für Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen aktiv mit	1. Erstmals Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung für SBV im Rahmen der internationalen Fachmesse REHA CARE 2. Prüfung der Durchführung alle zwei Jahre	LASV-Integrationsamt und IFD	2016–2021	Keine zusätzlichen Kosten

3.3 Inklusiver Sozialraum und Wohnen

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

In Artikel 19 der *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) wird den Menschen mit Behinderungen das Recht zugeschrieben, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dabei ist unabhängige Lebensführung im Sinne von selbstbestimmter Lebensführung zu verstehen. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten.

Der UN-Ausschuss hebt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* zur Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland vom April 2015 den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen hervor. Er empfiehlt, das SGB XII zu novellieren mit dem Ziel, durch erhöhte soziale Assistenzleistungen die Leitprinzipien Inklusion, Selbstbestimmung und Leben in der Gemeinschaft zu stärken. Hierfür sei es erforderlich, gemeindenahе ambulante Dienste vorzuhalten, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen die erforderliche Unterstützung auf Grundlage der freien und informierten Einwilligung gewähren. Zudem sei der Zugang zu Programmen und Leistungen zu erweitern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.

Als Vision für das Land heißt das:

Menschen mit Behinderungen leben gleichberechtigt mitten in der Gemeinschaft. Sie können selbstbestimmt, die für ihre individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen geeignete Wohnform aus einem vielfältigen Angebot aussuchen. Alle Angebote sind sozialräumlich inklusiv ausgerichtet. Die besonderen Bedarfe und Interessen von älteren Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf werden berücksichtigt.

B) Grundsatzziele

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit Pflegebedarf zu stärken durch folgende Schwerpunktsetzung:

- *Förderung barrierefreier Wohnmöglichkeiten:* Bürgerinnen und Bürger bekommen so die Möglichkeit, den Ort, an dem sie wohnen möchten, selbstbestimmt wählen zu können. Die Lebensqualität und persönliche Zufriedenheit des Menschen werden maßgeblich durch die Wohnung oder das eigene Heim sowie durch das unmittelbare Wohnumfeld mitbestimmt. Eine barrierefreie Einrichtung ermöglicht den Menschen mit Behinderungen oder aber auch älteren Menschen die gefahrlose und selbstbestimmte Nutzung des Eigenheims.
- *Entwicklung neuer Wohnformen, Etablierung kleiner sozialräumlicher Wohnangebote, Flexibilisierung der Wohn- und Versorgungsstrukturen:* Bürgerinnen und Bürger wählen ihr Wohnumfeld mitten in der Gesellschaft selbst. Vielfältige Wohnkonzepte, die Isolation verhindern und ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben ermöglichen, sind vorhanden. Die Landesregierung unterstützt das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen.
- *Auf- und Ausbau lokal verankerter alltagsunterstützender Angebote:* Bürgerinnen und Bürger, die Angehörige mit Behinderungen pflegen oder selbst pflegebedürftig sind, sollen frühzeitig und ortsnah beraten und unterstützt werden.
- *Schaffung bedarfsgerechter Infrastruktur und Angebote zur Teilhabe für die zunehmende Zahl älterer Menschen mit Behinderungen:* Ältere Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, in ihrem gewohnten Wohnumfeld zu bleiben. Spezielle Unterstützungsarrangements sowie allgemeine Angebote stehen zur Verfügung.





C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Barrierefreier Wohnraum im inklusiven Sozialraum

Die Herstellung von individuell barrierefreiem Wohnraum ist ein Baustein dafür, der jedem ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) hat vor dem Hintergrund des demografischen Wandels im Land damit begonnen, Anreize für individuellen barrierefreien Wohnraum zu schaffen. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Aktivitäten kontinuierlich an Fahrt gewonnen. Mit der Neuausrichtung der *Wohnraumförderung* ab dem Programmjahr 2007 konzentrieren sich die Maßnahmen auf die generationsgerechte Umgestaltung von Mietwohnungen in den Innenstadtbereichen der Brandenburger Städte. Zu dieser Umgestaltung gehört auch der Abbau von bestehenden Barrieren in den Bestandsmietwohnungen, unter anderem durch die Nachrüstung der Mietwohngebäude mit Aufzugsanlagen zum barrierefreien Erreichen der Mietwohnungen. Zum generationsgerechten Umbau der Mietwohnungen gehört neben der energetischen Sanierung auch die Beseitigung bestehender Barrieren bis hin zum behindertengerechten Umbau im Bedarfsfall.

Mit der Entscheidung des Bundes zur Fortführung der Bereitstellung der Kompensationsleistungen im Rahmen der Föderalismusreform bis zum Jahre 2019 ist die Fortführung der Wohnraumförderung zum *generationsgerechten Umbau von Mietwohnungen* auf dem gegenwärtigen Niveau von durchschnittlich 40 Mio.€ pro Jahr sichergestellt. Seit Beginn der Maßnahme wird dieses Förderprogramm von der Wohnungswirtschaft gut angenommen und mit der Aufzugsrichtlinie kombiniert, um neben dem generationsgerechten Umbau der Bestandswohnungen auch barrierefreien Zugang zu diesen sicherzustellen.

Über die *Mietwohnungsbauförderungsrichtlinie* konnte beispielsweise im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 der generationsgerechte Umbau bzw. Neubau von 810 Mietwohnungen der Branden-

burger Wohnungswirtschaft gefördert werden. Das schloss auch im Bedarfsfall den behindertengerechten Umbau von Mietwohnungen ein. Dafür hat das Land 47,8 Mio.€ an Fördermitteln als zinsverbilligtes Darlehen bereitgestellt. Insgesamt wurden für die Herstellung der generationsgerechten Mietwohnungen bei gleichzeitigem Barriereabbau seither 4,2 Mrd.€ vom Land zur Verfügung gestellt. Das Förderprogramm wird bis einschließlich 2019 zur Verfügung stehen. Die neue, ab 1. Januar 2016 gültige Mietwohnungsbauförderungs-Richtlinie wurde noch mehr den Bedürfnissen an den sozialen Wohnungsmarkt und die aktuellen Herausforderungen angepasst.

Mit dem *Förderprogramm zur Wohneigentumsbildung* konnten für die Herstellung von innerstädtischem Wohneigentum in 2014 und 2015 ca. 4.810.500 Mio.€ Fördermittel als Darlehen ausgereicht werden. Auch für dieses Förderprogramm ist die Verlängerung bis zum 31. Dezember 2017 vorgesehen. Ob das Förderprogramm, das bisher nur für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen vorsieht, ein weiteres Baudarlehen zur Nachrüstung für Barrierefreiheit zu gewähren, stärker an vorsorglicher Barrierefreiheit ausgerichtet werden kann, auch wenn (noch) keine Beeinträchtigung vorliegt, muss fachlich noch weiter diskutiert werden. Immerhin erweisen sich Nachrüstungen als teurer als konzeptionell verankerte Barrierefreiheit bei anstehenden Aus- und Umbauten.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 für 43 Mieterinnen, Mieter, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer im Rahmen der *Wohnraumanpassung* Verbesserungen der Wohnsituation erreicht. Das Programm soll auch in Zukunft fortgeführt werden. Bis 2019 ist der finanzielle Rahmen gesichert. Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Anpassung an die Beeinträchtigung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (Wohnraumanpassungs-Richtlinie) vom 20. Juni 2014 wurde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Das Förderprogramm soll über 2017 hinaus fortgeführt werden.



Angebote im inklusiven Sozialraum³⁵

Ein gutes Beispiel auf dem Weg zu einer *sozialräumlich ausgerichteten inklusiven Infrastruktur* ist die seit 2013 jährlich durchgeführte Veranstaltungsreihe der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unter Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu den Themen Sozialraum, Teilhabepaltung und Gestaltung eines barrierefreien Sozialraums in einer Modellregion. Hier wurden Fragestellungen zur Personenzentrierung diskutiert und Modelle zum Umbau der bisherigen Hilfesysteme vorgestellt. Die erhaltenen Anregungen werden sowohl auf Seiten der politisch Verantwortlichen auf Landesebene als auch bei Verbänden und Institutionen der Sozialwirtschaft vertiefend diskutiert.

In Brandenburg ist die *Ambulantisierung der wohnbezogenen Unterstützungsangebote* weiter vorangeschritten. Gleichwohl leben immer noch mehr Menschen mit Behinderungen stationär in Einrichtungen. Angaben des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg zufolge bezogen 2011 (Jahresende) 3 577 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) zum selbstbestimmten Leben in ambulant betreuten Wohnformen (eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft). Bis zum Jahr 2014 stieg diese Zahl auf 4 688 an. Der Anstieg der Anzahl der Empfänger von EGH-Leistungen, die in Einrichtungen leben, fiel im Vergleichszeitraum 2011–2014 mit 1 356 Personen geringer aus als der Aufwuchs an Empfängern von EGH-Leistungen, die nicht in Einrichtungen leben (2 288).

Im Jahr 2011 bezogen 8 100 Menschen außerhalb von Einrichtungen und 16 810 Menschen in Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Jahr 2014 (am Jahresende) waren es 10 388 Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen und 18 166 Menschen in Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen.

Eine breite Angebotspalette für unterschiedliche Wohn- und Lebensbedürfnisse ist eine wesentliche

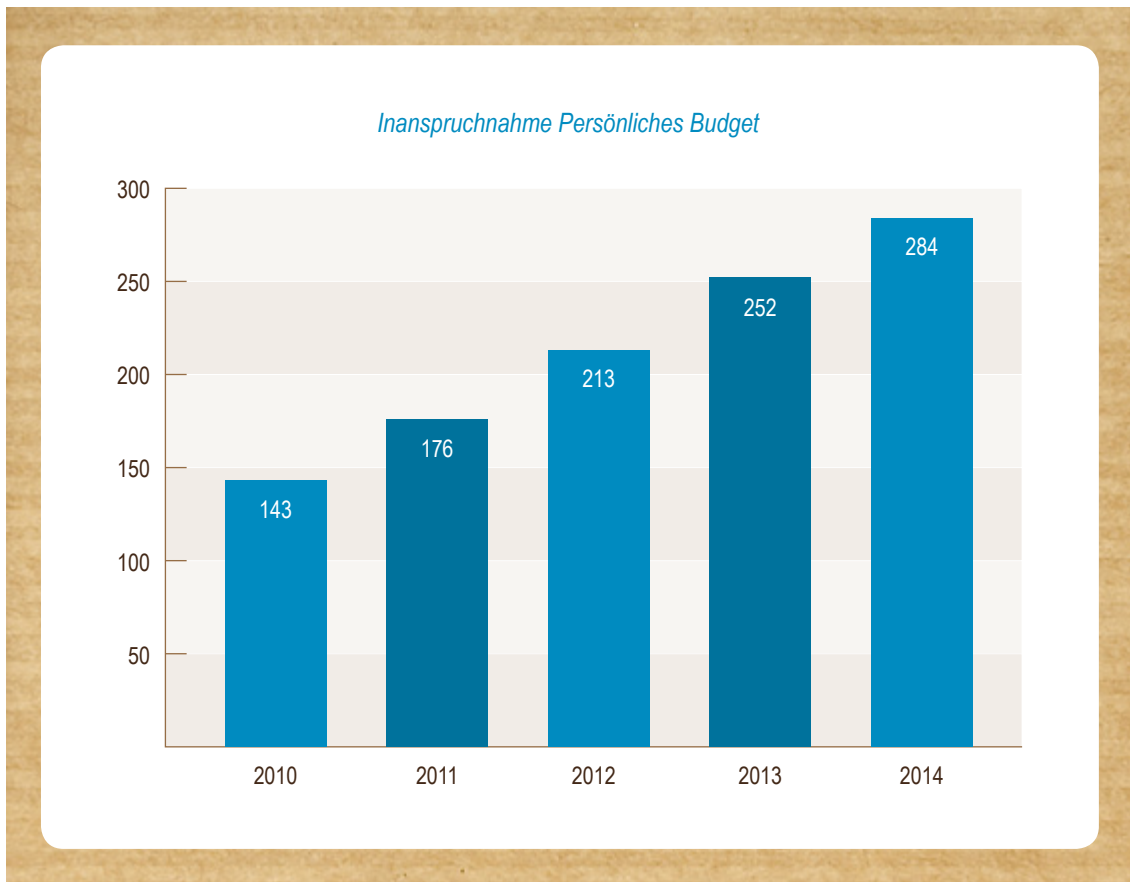
Voraussetzung, um den Vorgaben der UN-BRK nachzukommen. Zudem könnten öffentliche und private Haushalte bei den Pflege- und Unterbringungskosten allein durch ausreichend geeigneten Wohnraum entlastet werden (siehe HF 4). Mit der notwendigen landeseitigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Schwerpunktsetzung auf Personenzentrierung und Sozialraumorientierung werden neue Formen unterstützender Wohnangebote und Betreuungssettings im Kontext des Sozialraums in der Perspektive entwickelt. Dies soll verstärkt u. a. unter Zuhilfenahme von *Modellprojekten im Rahmen von § 10 AG SGB XII* erprobt werden. Entsprechende Abstimmungen mit Trägerverbänden und Kommunen werden kontinuierlich seitens des Landes geführt.

Ein wichtiges Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft im Sinne von Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention ist das *Persönliche Budget* nach § 17 SGB IX: Leistungsberechtigte haben einen Anspruch darauf, dass Leistungen zur Teilhabe anstelle von Dienst- und Sachleistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden. Persönliche Budgets werden grundsätzlich als Geldleistung und trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Das Persönliche Budget unterstützt die Leistungsberechtigten, in eigener Verantwortung ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Für die Ausgestaltung eines „inklusive Sozialraums“ stellt diese Form der Leistungsgewährung einen wichtigen Baustein dar. In Brandenburg besteht ein großes Interesse, das Persönliche Budget insgesamt weiter zu befördern. Ziel der Landesregierung ist es weiterhin, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu erhöhen. Der Vergleich der Antragszahlen zur Nutzung des Persönlichen Budgets für 2010 und 2014 verdeutlicht einen deutlichen Anstieg der Inanspruchnahme von 143 auf 284 Nutzerinnen und Nutzer.

Da die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets und die regionale Umsetzung im

³⁵ Um Doppelnennungen zu vermeiden, sind Schnittstellen zur pflegerischen Versorgung hier nicht näher ausgeführt. Es wird auf das Handlungsfeld 3.5 verwiesen.



Land Brandenburg immer noch stark differieren, hat das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) 2014 „Handlungsempfehlungen für die örtlichen Sozialhilfeträger des Landes Brandenburg“ erarbeitet. Diese sollen den Sozialhilfeträgern konkret Hilfestellung für das Budgetverfahren bieten. Entsprechende Handlungsempfehlungen für das Verfahren „Trägerübergreifendes Budgets“ folgen in einem zweiten Schritt unter Einbindung der Rehabilitationsträger. Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines Bundesteilhabegesetzes und der hier getroffenen Regelungen zur Leistungsform Persönliches Budget wird das Land die Handlungsempfehlungen aktualisieren. Das Land wird weiterhin Fort- und Weiterbildungsangebote für die Sozialhilfeträger im Rahmen von § 5 Abs. 2 AG SGB XII bereitstellen, falls Bedarf auf Grund gesetzlicher Änderungen dies erfordern.

Wohnen von Menschen mit Unterbringungsbeschluss
Im Sinne der Förderung von Inklusion und Selbstbestimmung sollten *Menschen mit Unterbringungsbe-*

schluss wohnortnah, möglichst in ihrem gewohnten sozialen Umfeld und ihren Wünschen entsprechend betreut werden. Eine Unterbringung in anderen Bundesländern fernab der Heimat soll vermieden werden. Hierzu sollen geeignete stationäre Plätze zur Unterbringung nach § 1906 BGB im Land Brandenburg vorgehalten werden. Das Land sollte gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als den zuständigen Trägern der Sozialhilfe darauf hinarbeiten, eine wohnortnahe und fachlich qualifizierte Betreuung von betroffenen Menschen mit Unterbringungsbeschluss in stationären Wohnformen in Brandenburg zu ermöglichen.

Den Leistungsanbietern soll auf dieser Grundlage empfohlen werden, Konzepte zu entwickeln/zu nutzen, welche die Vorhaltung vereinzelter Plätze für Bewohner/innen mit Unterbringungsbeschluss in bestehenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorsehen (maximal 10% der Gesamtkapazität). Durch die so erhaltene Heterogenität innerhalb der Bewohnerschaft

von Wohnstätten soll die Unterbringung auf das fachlich unerlässliche Maß beschränkt werden. Zugleich werden auch Chronifizierungsprozesse vermieden.

Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen im inklusiven Sozialraum

Einen weiteren Schwerpunkt wird die Landesregierung auf die Angebote zur Teilhabe der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderungen legen.

Im Alter stellt sich für viele Menschen mit Behinderungen verstärkt die Frage nach dem sozialen Anschluss, wenn sie das Rentenalter erreichen, das Arbeitsumfeld wegfällt und auch die Herkunftsfamilie – altersbedingt – ausfällt oder die notwendige Unterstützung nicht mehr ohne weiteres gewährleisten kann. Für spezifische Gruppen, deren Arbeitsumfeld oft auch Lebensumfeld innerhalb einer Einrichtung war, fällt dieser *Lebensphasenwechsel* besonders stark ins Gewicht. Vor diesem Hintergrund sind sie vermehrt auf Sozialräume angewiesen, die ihnen die Möglichkeit bieten, mit anderen zusammenzukommen, an gesellschaftlichen Entwicklungen und Angeboten teilzuhaben, Tagesstrukturen zu pflegen und sich zugehörig zu fühlen. Mit Blick auf die erwartbar steigende Unterstützungs- und Pflegebedarfe im Alter bedarf es zudem spezieller Unterstützungsarrangements.

Hinzu kommt ein höheres Risiko für Pflegebedarf durch degenerative Erkrankungen als Folge von chronischen Erkrankungen oder langer Kompensation von Beeinträchtigungen, wie dies beispielsweise von Contorgan-Geschädigten berichtet wird.

Das Land begleitet weiterhin die fachliche Auseinandersetzung und erarbeitet konkrete Handlungsschritte mit dem Ziel der Sicherstellung einer *personenzentrierten und bedürfnisorientierten Leistungserbringung*. Den hierfür erforderlichen Kommunikationsprozess mit allen Akteurinnen und Akteuren – allen voran den kommunalen Leistungsträgern und Leistungserbringern – führt das Land in den nächsten Jahren verstärkt fort. Erste Ideen und Konzepte werden derzeit auf Landesebene diskutiert. In diesem Zusammenhang wird es Aufgabe der Landespolitik und darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und Kom-

munen sein, eine breite Öffnung der Einrichtungen in den Sozialraum und die Nutzung unterstützender Strukturen zu erreichen. Damit können in gewissem Umfang Pflegebedürftigkeit vermieden und akute Pflegeverläufe gemildert werden. Eine trägerübergreifende Vernetzung und Betreuung ist zu unterstützen, ebenso wie die sukzessive Nutzung bestehender Angebote für Seniorinnen und Senioren gemeinsam mit älter werdenden Menschen mit Behinderungen.

Familien mit Angehörigen mit Behinderungen

Eine inklusive Gesellschaft soll die Voraussetzungen schaffen, dass Familien mit und ohne Angehörige mit Behinderung gleichberechtigt leben können. Der Erfolg von Inklusion wird in den Kommunen entschieden: Fühlen sich Familien und Kinder dort wohl, bleiben sie, andernfalls ziehen sie weg. Eine den Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen gerecht werdende, familienfreundliche Infrastruktur ist dabei ein erheblicher Faktor neben anderen Aspekten wie dem Arbeitsplatzangebot sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen. Das Land unterstützt darauf gerichtete Anstrengungen der Kommunen.





D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Inklusiver Sozialraum und Wohnen“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreier Wohnraum						
1	Schaffung von generationsgerechten Mietwohnungsgebäuden und Erhöhung des Anteils an barrierefreien Mietwohnungen in den entsprechenden Förderkulissen-Richtlinien zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohnungsgebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) (Artikel 9 UN-BRK Zugänglichkeit)	Schaffung barrierefreier Zugänge zu Mietwohnungen. Erhöhung des Anteils generationsgerechter Wohnungen im Bestand. Bedarf an barrierefreien Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen abdecken.	1. Zusammenführung der MietwohnungsbauförderungsR und der AufzugsR seit dem 01.01.2016	MIL	2014–2019	Kompensationsleistungen des Bundes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Mittelabfluss nach Haushaltslage 3. Analyse und Bewertung der Maßnahme 4. Auch in den kommenden Jahren sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um insbesondere den Bedarf an barrierefreien Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen abdecken zu können.			
2	Behindertengerechte Anpassung von vorhandenem Wohnraum für Menschen mit schwersten Mobilitätsbeeinträchtigungen – Richtlinie zur Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR) (Artikel 9 UN-BRK Zugänglichkeit)	Verbesserung der Wohnsituation, insbesondere der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten, in vorhandenen Mietwohnungen und im selbst genutztem Wohneigentum im Bestand für schwerstmobilitätsbehinderte Menschen, um ihnen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in vertrauter Umgebung zu ermöglichen	1. Die Fortschreibung der ursprünglich bis zum 31.12.2015 gültigen Richtlinie erfolgte am 17.12.2015. Die Richtlinie wurde bis zum 31.12.2017 verlängert.	MIL	2015–2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Weiterer Mittelabfluss 3. Die Fortführung des Förderprogramms wird auch in den kommenden Jahren für notwendig erachtet.			

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
3	Schaffung von generationengerechtem Wohneigentum und Erhöhung des Anteils an barrierefreiem Wohneigentum in den entsprechenden Förderkategorien – Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (Artikel 9 UN-BRK Zugänglichkeit) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Erhöhung des Anteils barrierefreien innerstädtischen Wohneigentums durch Erwerb vorhandenen Gebäudebestands, Um- und Ausbau, Erweiterung oder Neubau	<ol style="list-style-type: none"> Die Richtlinie wurde bis zum 31.12.2017 verlängert. Alle gestellten Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, wurden bislang bewilligt (ca. 30 pro Jahr). Die Fortführung des Förderprogramms wird auch in den kommenden Jahren für notwendig erachtet. 	MIL	2013–2017	In 2014 und 2015 4,8 Mio Fördermittel als Darlehen
Inklusiver Sozialraum						
4	Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Artikel 19 UN-BRK „Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Etablierung von Modellvorhaben zur Förderung einer sozialräumlichen Entwicklung (Sozialraummanager, Sozialraumbudgets)	<ol style="list-style-type: none"> Fachveranstaltung/Workshops zur sozialräumlichen Angebotsentwicklung (u. a. Angebote für ältere gewordene Menschen mit Behinderungen) Durchführung von Modellvorhaben in zwei Modellregionen (Landkreis, kreisfreie Stadt) Fachveranstaltung mit Wissenstransfer 	MASGF, LASV, LIGA/Leistungserbringer, Kommunale Leistungsträger	2016–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
5	Schaffung von kleinen sozialräumlich eingebundenen Wohnangeboten (Artikel 19 UN-BRK „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Umstrukturieren von bisher stationären Einrichtungen in kleine personenzentrierte Wohnangebote	<ol style="list-style-type: none"> 1. Partnergewinnung für die Bereitschaft bei Trägern und Kommunen, hier gemeinsam ein Projekt zu etablieren 2. Moderierende Begleitung der Modellvorhaben durch einen Projektbeirat 3. Durchführung und Evaluierung 4. Wissenstransfer der Ergebnisse in andere Regionen mittels Workshop 	MASGF, LASV, LIGA/Leistungserbringer, Kommunale Leistungsträger	2017–2021	Modellvorhaben über die Kostenerstattung AG SGB XII
6	Verwirklichung der Inklusion durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene (Artikel 19 UN-BRK „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) Instrumentalziel: W – Weiterentwicklung von Vorschriften	Die Eingliederungshilfe ist als personenzentrierte Teilhabeleistung ausgerichtet	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neufassung gesetzlicher Regelungen auf Landesebene 2. Bildung von Steuerungsgruppen zur Umsetzung von Rahmenvereinbarungen 3. Stärkung der kommunalen Planungs- und Steuerungskompetenzen für die Ausgestaltung der regionalen Angebote 	MASGF, LIGA/Leistungserbringer, Kommunale Leistungsträger	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
7	Weiterentwicklung der individuellen Teilhabepanung, Bedarfsentwicklung (Artikel 19 UN-BRK „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	Etablierung eines Systems zur Teilhabebedarfsermittlung und Planung, das die individuellen Bedarfe mit Blick auf die Umsetzung des BTHG individueller abbildet	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berücksichtigung der ICF Klassifikation bei der Weiterentwicklung personenzentrierter Teilhabepanung 2. Neuregelung der Vergütungsstrukturen zur Stärkung sozialräumlicher Wohn- und Betreuungsangebote 	MASGF, LASV, LIGA/Leistungsträger, Kommunale Leistungsträger	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, bei Modellvorhaben über die Kostenerstattung AG SGB XII

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
8	<p>Förderung der Nutzung des persönlichen Budgets (Artikel 19 UN-BRK „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“)</p> <p>Instrumentalziel: W – Weiterentwicklung von Vorschriften</p>	Nutzerinnen und Nutzer führen in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben	Anpassung der „Handlungsempfehlungen für die örtlichen Sozialhilfeträger“ vom 29.04.2015 entsprechend den neuen Regelungen im Bundesteilhabengesetz	LASV, MASGF	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
9	<p>Förderung der Teilhabe von älteren Menschen mit Behinderungen (Artikel 19 UN-BRK „Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>1. Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Pflege in der Region sind vernetzt und verfolgen das Ziel, für ältere Menschen mit Behinderungen Angebote zu eröffnen oder zu organisieren.</p> <p>2. Aufbau und Unterstützung von inklusiven Ehrenamtsgruppen und Selbsthilfenetzwerken</p>	Erarbeitung eines Konzeptes in Auswertung der Ergebnisse des im Jahr 2016 durchgeführten Werkstattgespräches „Weiterentwicklung der Lebensräume von älteren Menschen mit Behinderung“	MASGF, LASV, LIGA/ Leistungserbringer, Kommunale Leistungsträger	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel; bei Modellvorhaben über die Kostenerstattung AG SGB XII



3.4 Handlungsfeld: Barrierefreiheit – Bauen, Mobilität, Kommunikation, Information

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Die Herstellung von Barrierefreiheit als eine wesentliche Bedingung für eine unabhängige Lebensführung ist in der *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) im Artikel 9 „Barrierefreiheit“ beschrieben. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich dem Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu ermöglichen. Damit fordert die Konvention alle staatlichen Ebenen auf, Umsetzungsstrategien und entsprechende Maßnahmen einzuleiten: Bund, Länder und Kommunen.

Der UN-Ausschuss empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom April 2015 der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 9:

- gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten³⁶,
- öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu anzuhalten, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs der Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.

Als Vision für das Land heißt das:

In Brandenburg haben Menschen mit und ohne Behinderungen barrierefreien Zugang zu sämtlichen Gebäuden/-komplexen und Angeboten des Landes. In der

Landesverwaltung sind die Informationen für alle Personengruppen barrierefrei zugänglich. Auf die Bedarfe von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung und auf Menschen mit Lernschwierigkeiten wird durch angemessene Vorkehrungen eingegangen. Das Programm des Rundfunk Berlin-Brandenburg gestaltet sich barrierefrei und entspricht in der Programmauswahl einer an Vielfalt ausgerichteten Gesellschaft im Sinne des gleichberechtigten Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die barrierefreie Mobilität im Land ist umfassend hergestellt, mit barrierefreien Reiseketten.

B) Grundsatzziele

Mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket werden Grundsatzziele festgelegt, um das Recht auf barrierefreie Lebensführung zu verwirklichen. Eines der zentralen Handlungsfelder des Maßnahmenpaketes ist die Barrierefreiheit. Sie ist ein Querschnittsanliegen und Voraussetzung für die Realisierung aller anderen Handlungsfelder. Die Anforderungen der UN-BRK und der „Abschließenden Bemerkungen“ sind umfänglich im Hinblick auf bauliche, sächliche und kommunikative Barrierefreiheit berücksichtigt. Die Realisierung in einem Flächenland wie Brandenburg und unter Berücksichtigung der verschiedenen Zuständigkeiten ist herausfordernd. Die Verantwortlichkeiten für barrierefreie Angebote vor Ort liegen in erster Linie bei den Kommunen und bei Privaten. Die Institutionen und Angebote des Landes sind sukzessive barrierefrei zu gestalten und die Zugänglichkeit für alle zu erreichen. Folgende Schwerpunktziele im Handlungsfeld werden gesetzt:

- *Etablierung von barrierefreier Kommunikation und Information in der Landesverwaltung:* Die Kommunikation und Information in der Landesverwaltung wird bedarfsorientiert barrierefrei gestaltet. Internetangebote orientieren sich an dem Standard

³⁶ Dies richtet sich in erster Linie an die Bundesebene. Im Rahmen der Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes wurde von verschiedenen Seiten gefordert, dass der Bund auch den Privatsektor in den Geltungsbereich des Gesetzes aufnehmen soll.



der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) des Bundes und beziehen mit konkreten Angeboten Nutzerinnen und Nutzer mit Seh- oder Hörbehinderung oder Lernschwierigkeiten umfassend mit ein.

- *Anpassung des Landesrechtes an die neuesten bautechnischen Standards:* Die bundesrechtlich geltenden bautechnischen Standards sind für das Land orientierend. Landesrechtliche Anpassungen werden unter Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen geprüft, und wenn erforderlich, zeitnah umgesetzt.
- *Nutzung von Förderprogrammen und Wettbewerben für gute Beispiele:* Bundes- und EU-Förderprogramme werden genutzt, um barrierefreie Zugänge herzustellen. Im Rahmen von Wettbewerben wird auf Best Practice aufmerksam gemacht und diese gewürdigt. Förderkriterien für neue Vorhaben werden weiterhin an das Kriterium der Barrierefreiheit gebunden.
- *Fortentwicklung der Barrierefreiheit von Gebäuden und Liegenschaften des Landes:* Gebäude und Liegenschaften des Landes im Bestandsbau werden sukzessive an die barrierefreien Baustandards DIN 18040 Teil 1 und 2 angepasst. Bei Neubauten wird verbindlich auf die Einhaltung der Mindeststandards der relevanten DIN-Normen in Bauplanung und -ausführung geachtet.
- *Förderung einer Mobilität ohne Barrieren im Rahmen der Landeszuständigkeiten:* Die Mobilität im Rahmen des örtlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs in Zuständigkeit des Landes wird weiterhin mit der Zielstellung barrierefreier Reiseketten umgesetzt.
- *Barrierefreiheit des Programmes des rbb:* Im Rahmen der Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt rbb wirkt das Land auf eine barrierefreie Programmgestaltung hin.

C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Barrierefreies Bauen, Baurecht:

Im Bereich des Bauens kann die Landesregierung über gesetzliche Regelungen, deren Aufsicht (Bauaufsicht) und Förderprogramme gestaltend tätig werden. Die *Förderprogramme* des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) im Bereich Stadtentwicklung und Wohnen sind nunmehr gänzlich an das Kriterium der Barrierefreiheit gekoppelt.³⁷ Neben der Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gilt dies über die Praxisregeln zur Barrierefreiheit auch in den Bund-Länder-Programmen. In der Perspektive werden diese Programme auch in der neuen Legislaturperiode wie bisher fortgesetzt. Hier gilt es, den neuen *Stadt-Umland-Wettbewerb* innerhalb der beabsichtigten Konzepte auch mit Vorhaben zur Barrierefreiheit zu füllen. Alleinige und seltene Ausnahmen von der permanenten Berücksichtigung der gesetzlich festgeschriebenen behindertenpolitischen Belange in den Auflagen aller Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) gibt es im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege. Mit Blick auf den demografischen Wandel in Brandenburg und die aktuellen behindertenpolitischen Regelungen sind viele *Kultureinrichtungen* jedoch bestrebt, mit geeigneten Maßnahmen und infrastrukturellen Investitionen den Kreis der Besuchenden konstant zu halten bzw. möglichst noch zu erweitern. Zu solchen Investitionen zählten in letzter Zeit der Einbau von Aufzügen, die Einführung neuer Besucherleitsysteme (inkl. Museums- und Parkführer mit Brailleschrift) und die Anschaffung spezifischer innovativer Besucher-Audioguides. Ausblickend wird auch über zusätzliche Anreize nachgedacht. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) hat die aktuelle Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins so verändert, dass bei einzelnen Fördersäulen die Förderhöhe um 10% höher liegt, wenn die Maßnahmen erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehend barrierefrei ausgestaltet sind.

³⁷ Die Maßnahmen zur Anpassung barrierefreien Wohnraumes finden sich im Handlungsfeld 3.





Im Baurecht wurden nicht nur die neuen *DIN-Vorschriften 18040* in den Teilen 1–3 zur Barrierefreiheit implementiert, sondern auch die *Änderung der Bauordnung* vorbereitet und umgesetzt. Die neuen Normen gilt es nun, mit Leben zu füllen. Damit wird sich die Zahl der barrierefreien Wohnungen in Brandenburg voraussichtlich weiter erhöhen. Dass diese Schritte Teilschritte auf einem nicht nur menschenrechtlich, sondern auch volkswirtschaftlich wichtigen Weg sind, zeigt die Studie „Potentialanalyse altersgerechte Wohnungsanpassung“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Studie hat gezeigt, dass allein durch die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit altersgerechten bzw. barriere-reduzierten Wohnungen öffentliche und private Haushalte bei den Pflege- und Unterbringungskosten entlastet werden können. Insgesamt würde sich auf der Grundlage des angenommenen demografischen Wandels im Jahr 2030 ein Gesamteinsparpotenzial von 7,5 Mrd. Euro ergeben. Vorgaben für die Privatwirtschaft werden deshalb weiterhin Bestandteil der fachlichen Diskussion bleiben.

Neben der rechtlichen Normierung setzt das Land im Bereich des Baurechts auf eine *umfassende Kommunikation*. So wurden Aspekte der Barrierefreiheit bei Amtsleiter tagungen der Kommunalbehörden, mit dem Landesbehindertenbeirat und den kommunalen Behindertenbeauftragten erörtert. Ferner fanden Schulungen zur Umsetzung der DIN-Normen statt. Dies wird fortgeführt.

Städtebauförderung, nachhaltige Stadtentwicklung und Wettbewerbe:

Mit der Städtebauförderung konnten die gewachsenen baulichen Strukturen der Städte und Gemeinden erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortentwickelt werden. Sie hatte allein im Jahr 2014 ein Fördervolumen von über 41 Mio. Euro. Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung jeder Gemeinde muss es sein, die sozialen, demografischen, wirtschaftlichen und die Umwelt schützenden Anforderungen in ihrem Bereich miteinander in Einklang zu bringen und dabei die besonderen Anforderungen einzelner Bevölkerungsgruppen,

wie zum Beispiel von Menschen mit Behinderungen, zu berücksichtigen. Zur noch umfassenderen Berücksichtigung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wurde im Bilanzzeitraum innerhalb der nationalen Städtebauförderung ein Dialog zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Konvention begonnen. Als weiteres Ergebnis sind in die Fortschreibung der *Städtebauförderungsrichtlinie* die „Praxisregeln zur Barrierefreiheit“ aufgenommen worden. Ferner wurde im Rahmen der turnusmäßigen Gespräche zwischen MIL und Landesbehindertenbeirat eine Übersicht der Förderstädte im jeweiligen Programmjahr vereinbart. Hierdurch werden die Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort deutlich gestärkt.

Im Rahmen der Richtlinie zur Nachhaltigen Stadtentwicklung konnten im Zeitraum von 2007 bis 2013 mit Stand 31. Dezember 2013 in den Segmenten „Zuschuss-Kommunen“ und „Zuschuss für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ insgesamt 430 Projekte mit einem Bewilligungsvolumen von 106,2 Mio. Euro gefördert werden. Der Anteil für kleine und mittlere Unternehmen betrug 309 Wohneinheiten mit einer Mittelbindung von 7,3 Mio. Euro. Auch in der künftigen Förderperiode wird die Schaffung von Barrierefreiheit dabei ein wichtiges Thema sein – sie bleibt Fördervoraussetzung. Zudem sollen in dem Themenfeld „Infrastruktur und Umwelt“ modellhafte inklusive Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung spezifischer sonderpädagogischer Bedarfe mit EU-Mitteln unterstützt werden, wie beispielsweise die Grundschule Wilhelm Gentz in Neuruppin. Als neue Maßnahme ist die Förderung aus dem *Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)* im Rahmen der Richtlinie zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) zu nennen. Einen Schwerpunkt bilden Vorhaben an inklusiven Schulen und Vorhaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aufwertung und Stabilisierung in den ausgewählten Stadt-Umland-Kooperationen.

Der 4. Innenstadtwettbewerb „Innenstadt! Barrierefrei?“ wurde 2011 ausgelobt. Vier Beiträge der Städte Bernau, Dahme/Mark, Eberswalde und Rathenow wurden mit Preisgeldern gewürdigt. Darüber hinaus wurden drei weitere Anerkennungen vergeben. Die Beiträge des Innenstadtwettbewerbs lassen erken-

nen, dass die Städte beim Thema „Barrierefreie Gestaltung der Innenstadt“ auf dem richtigen Weg sind. Viele Städte können bereits auf eine längere Tradition bei der Entwicklung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit zurückblicken. Im Jahr 2013 wurde im Nachgang zum Wettbewerb eine Fachtagung zum Thema „Barrierefreie (Um-)Gestaltung Brandenburger Städte“ durchgeführt, in deren Rahmen u. a. Praxisbeispiele aus dem Innenstadtwettbewerb vorgestellt wurden.

Für die Bewerbungen um die Landesgartenschau 2017 wurde die Barrierefreiheit zu einem Bewertungskriterium gemacht.

Mobilität und Öffentlicher Personennahverkehr:

Mit der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention soll allen Menschen von vornherein die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, sich auf die Belange der Betroffenen einzustellen. Neben der eigentlichen Zielgruppe sind alle in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen von der Thematik berührt. Dazu zählen Personen mit zeitweiligen Mobilitätseinschränkungen ebenso wie ältere Menschen und Kinder. Darüber hinaus bieten barrierefrei gestaltete Schienenpersonennahverkehr-Anlagen günstige Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern und großem bzw. schwerem Gepäck und können somit einen Beitrag zur Erschließung zusätzlicher Fahrgastpotenziale leisten.

Durch die Änderungen des *Personenbeförderungsrechts* ist zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit der Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für motorisch und sensorisch beeinträchtigte Menschen durch eine entsprechende Ausrichtung der Nahverkehrspläne unter Beteiligung von Beauftragten und Betroffenenvertretungen umzusetzen. Trotz vielfältiger Aktivitäten in der Vergangenheit ist das ÖPNV-Gesamtsystem im Sinne dieses Gesetzes im Land Brandenburg noch nicht durchgehend barrierefrei. Die barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen Verkehrs in Brandenburg muss deshalb perspektivisch zu einem allen Menschen gerecht werdenden Gesamtsystem im Sinne einer „barrierefreien Reisekette“ entwickelt werden. Die Maßnahmenstra-

tegie hierfür hat das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung im *Landesnahverkehrsplan 2013–2017* beschrieben, der unter dem Paradigma der Barrierefreiheit entsprechend fortzuschreiben ist.

Für die Bereiche der *Infrastruktur* und der *Fahrgastinformation* bestehen durch verschiedene DIN-Normen und Empfehlungen des Deutschen Behindertenrats Anforderungsprofile, aufgrund derer die konkreten Maßnahmen zu planen und auszuführen sind. Für Stationen ab 1000 Reisende pro Tag realisiert die Deutsche Bahn AG derzeit den barrierefreien Zugang bei Umbauten oder Neubauten entsprechend dem bundesdeutschen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG). Das Land Brandenburg unterstützt – im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und nach Prioritäten geordnet – auch die Herstellung der Barrierefreiheit bei Zugangsstellen mit weniger als 1000 Ein- und Aussteigenden pro Tag. Zum barrierefreien Zugang zählt auch die passfähige Gestaltung der Bahnsteige entsprechend dem Bahnsteighöhenkonzept des Landes Brandenburg. Bei einer barrierefreien bahnsteigseitigen Erreichbarkeit wird unabhängig von der vorhandenen Bahnsteighöhe der Terminus „stufenfreier Zugang“ verwendet. Eine barrierefreie Station ist somit per Definition auch immer stufenfrei. Im Land Brandenburg werden auf Strecken des Regionalverkehrs und der S-Bahn insgesamt 337 Stationen bedient. Davon sind 178 Stationen barrierefrei, zusätzlich 127 Stationen stufenfrei und 22 Stationen einseitig stufenfrei erreichbar. Mindestens 40 Stationen sind mit Aufzügen ausgerüstet. Für weitere rund 50 Stationen ist mittelfristig der barrierefreie Ausbau vorgesehen. Die künftige Verbesserung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr kann über verschiedene Förderkulissen realisiert werden: Die Richtlinie ÖPNV-Invest, die Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogramms 2017–2019 (KIP) und das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (ZIP). Hiervon sollen in einem ersten Schritt für 10 Stationen die Barrierefreiheit im Rahmen des ZIP bis 2018 hergestellt werden. Der Ausbau der Barrierefreiheit von SPNV-Stationen liegt in der ureigensten Verantwortung des Anlageneigentümers. Das MIL fördert weiterhin auf Antrag den Ausbau der Barrierefreiheit.





Beim Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen wurden regelmäßig die Belange der Barrierefreiheit unter Beachtung verkehrlicher, städtebaulicher und gestalterischer Aspekte berücksichtigt. Das Ziel der Verkehrsraumgestaltung war dabei, dass unabhängig von einer Mobilitätseinschränkung die Teilhabe am öffentlichen Leben ohne besondere Erschwernisse ermöglicht wird. Die Berücksichtigung von Belangen zur Barrierefreiheit erfolgt im Rahmen der gängigen Regelwerke der Straßenplanung, des Bedarfes und der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Ausbau von Ortsdurchfahrten muss hierbei als Gemeinschaftsaufgabe erfolgen, da Maßnahmen außerhalb der Fahrbahn nur gemeinsam mit dem zuständigen Baulastträger für die Seitenbereiche (Kommunen) durchgesetzt werden können. Dabei stellt die Umsetzung der Barrierefreiheit in Ortsdurchfahrten besondere Anforderungen an die Planung, da hier verschiedene Interessenlagen berücksichtigt werden müssen. Mit einer funktionalen Gestaltung der Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der Ansprüche von mobilitätseingeschränkten Personen und einer Organisation des Verkehrs kann ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Kommunikation und Information:

Allzu oft wird unter Barrierefreiheit nur die bauliche Gestaltung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen verstanden. Barrierefreiheit umfasst deutlich mehr, etwa die Ebene von Kommunikation und Information und andere Beeinträchtigungen wie Sinnesbehinderungen. Damit verbunden ist beispielsweise die Übersetzung in Gebärdensprache für gehörlose Menschen oder die Übersetzung von Alltagssprachlichen oder fachsprachlichen Informationen in Leichte Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten und andere Gruppen von Nutzenden, wie jene mit wenig Deutschkenntnissen.

Gute Beispiele für barrierefreie Informationen lieferte in den letzten Jahren das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) mit einer Vielzahl von barrierefreien Broschüren und seinem Internetangebot. Das MASGF hat 2016 ebenfalls verschiedene barrierefreie Broschüren herausgegeben sowie sein Internetangebot in Leichter Sprache und Gebärdensprache erwei-

tert. Auch die anderen Ressorts setzen sich mit dem Maßnahmenpaket 2.0 zum Ziel, ihre Internetseiten entsprechend auszubauen. Im Bereich der Polizeiarbeit sind nunmehr bei der „Internetwache“ (www.internetwache.brandenburg.de) Gebärdensprachvideos abrufbar. Zudem wird ein Screenreader für Menschen mit Sehbehinderung in die Internetwache eingebunden. Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg prüft die Barrierefreiheit bei Fördermaßnahmen, welche aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) realisiert werden, zum Aufbau einer regionalen Geodateninfrastruktur. Zukünftig sollen der Bevölkerung zudem ausgewählte Inhalte des Dienstleistungsportals www.service.brandenburg.de schrittweise in Leichter Sprache angeboten werden. Die Vielzahl an Beispielen zeigt, wie barrierefreie Information und Kommunikation in Verwaltung gestaltet werden kann. Gleichzeitig bleibt es aber eine kontinuierliche Aufgabe der Landesregierung, auf eine flächendeckende Barrierefreiheit hinzuwirken. Bei der Gestaltung der Internetseiten sowie bei Veranstaltungen der Ministerien wird künftig nachhaltig die Barrierefreiheit als Maßstab angelegt.

Derzeit werden die europarechtlichen und landesrechtlichen Regelungen zur Informationstechnik von staatlichen Stellen angepasst. Die Landesregierung wird in diesem Zuge die *Brandenburgische-Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV)*, welche 2004 in Kraft getreten ist, überprüfen und anpassen. Die Implementierung der weiterentwickelten Norm betrifft alle Landesbehörden und wird vom Innen- und vom Sozialministerium begleitet.

Die Programmgestaltung des *Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)* konnte in den vergangenen Jahren in intensiver Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat (LBB) und dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen barrierefrei weiterentwickelt werden. So wurde beispielsweise in verschiedenen Inklusionsworkshops Moderatorinnen und Moderatoren zum sprachlichen Umgang und zur Berichterstattung über Menschen mit Behinderung geschult. Im Rahmen des EU-Projektes „HBB4ALL“ (1.12.2014–28.02.2017) arbeitet der rbb unterstützt durch den LBB an der Weiterentwicklung technischer

Möglichkeiten, um das Fernsehen barrierefreier zu gestalten. Das betrifft die Untertitelung auch für neue Medien (PC, Smart-TV, mobile Geräte) sowie die bessere Sprachverständlichkeit im Fernsehen für schwerhörige Menschen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Land als Arbeitgeber:

Parallel setzt sich das Land in seiner Verantwortung als großer Arbeitgeber für die Herstellung und Einhaltung von *baulicher, sächlicher und kommunikativer Barrierefreiheit* ein. Im Geschäftsbereich des Innenministeriums werden gegenwärtig mehrere Projekte erarbeitet, die für die Beschäftigten des Landes und ihren barrierefreien Zugang relevant sind, wie das Projekt „Barrierefreies EL.DOK“ im Rahmen der Weiterentwicklung von EL.DOK (elektronisches Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem).



D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Barrierefreiheit – Bauen, Mobilität, Kommunikation, Information“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreiheit von Gebäuden, Liegenschaften und Beschaffungen des Landes sowie Verwendung von Zuwendungsmitteln						
1	Erneuerung der Telefonanlage im MWE (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Im Zuge der Erneuerung der Telefonanlage ist die Nutzung durch Beschäftigte mit Hörbeeinträchtigung gewährleistet.	Im Rahmen der Umstellung der Telefonanlage auf „Voice over IP-Telefonie“ wird ein Interessenkreis organisiert, welcher die Möglichkeiten zur optimalen Nutzung des Telefons für Bedienstete mit verminderter Hörfähigkeit erarbeitet und für die Umsetzung sorgt.	MWE	2016	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
2	Erneuerung der Drucktechnik im MWE (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Im Zuge der Erneuerung der Drucktechnik ist durch systematische und individuelle Lösungen die Nutzung durch Beschäftigte mit Behinderungen gewährleistet	Im Rahmen einer neu erarbeiteten Konzeption der Drucktechnik/des Druckmanagements wird den Belangen von Menschen mit Behinderungen ein hoher Stellenwert beigemessen (z. B. Behalt von Arbeitsplatzdruckern bei Gebehinderung).	MWE	2016	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
3	Bindung von Landesmitteln an das Kriterium der Barrierefreiheit für Infrastruktur, Produkte und Dienstleistungen („Allgemeine Vorschriften“ UN-BRK) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Unterstützung bei der Umsetzung	Handreichung für Bewilligungsbehörden, wie die Bindung von Zuwendungsmitteln an das Kriterium Barrierefreiheit in der Bewilligungspraxis umgesetzt werden kann	BLMB	2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Förderung Barrierefreier Städtebau und ländlicher Raum						
	Nationale Städtebauförderung (Art. 9 UN-BRK „Zugänglichkeit“)	Die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Förderprogrammen der nationalen Städtebauförderung in den entsprechenden Förderkulissen sind berücksichtigt.	Anstoß und Abwicklung der einzelnen Maßnahmen erfolgen durch die Kommunen (kommunale Selbstverwaltung, Subsidiaritätsprinzip) und im Rahmen der Städtebauförderrichtlinie des Landes Brandenburg.	MIL Einbezogen: Kommunen	kontinuierlich	Bund/Land/ Kommune, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
4	Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur					
	EFRE-Förderung im Rahmen der Richtlinie zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“)	Die Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung, einschließlich der Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen als übergreifendes Ziel der EU-Förderung und Umsetzung der landesspezifischen Prinzipien und Strategien, ist gewährleistet. Verbesserungen gegenüber dem Ausgangsstand 2016 sind realisiert.	Einen Schwerpunkt bilden Vorhaben an inklusiven Schulen und Vorhaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aufwertung und Stabilisierung in den ausgewählten Stadt-Umland-Kooperationen.	MIL Einbezogen: Kommunen	2014–2020	EU/Land/ Kommune
5	Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur					
	Sensibilisierung von Entscheidungstragenden in den Kommunen (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“)	Informationen zur Sensibilisierung von Entscheidungsträgern werden bereitgestellt.	Online-Handreichung für Interessierte, was unter Barrierefreiheit verstanden wird und welche Umsetzungsschritte angegangen werden können	BLMB in Zusammenarbeit mit den Ressorts mit Fördermaßnahmen	2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
6	Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung					

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreie Mobilität						
7	Förderung des barrierefreien Umbaus von SPNV-Haltepunkten in Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RILI ÖPNV-Invest), der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogramms 2017–2019 (KIP) und des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes (ZIP) (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“)	Die Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr ist gegenüber dem Ausgangsstand 2016 verbessert.	Der Ausbau der Barrierefreiheit von SPNV-Stationen liegt in der ureigensten Verantwortung des Anlageneigentümers. Das MIL fördert weiterhin auf Antrag den Ausbau der Barrierefreiheit.	MIL, MIK Einbezogen: DB Station & Service AG, Kommunen	2016, jährliche Fortschreibung entsprechend HH-Plan	Jahresprogramm ÖPNV-Investitionen 2011, teilweise aus EFRE-Mitteln
8	Neuausschreibung von SPNV-Leistungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RILI ÖPNV-Invest) (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“)	Die Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr ist gegenüber dem Ausgangsstand 2016 verbessert.	Fahrzeuganforderungen sind auf die Belange von Menschen mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen abzustimmen.	MIL	jährlich fortlaufend	Jährlich im Zuge der Aufgabenträgerschaft des Landes für den SPNV
	Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur					
	Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur					

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
9	Verbesserung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Die Mittelvergabe zur Förderung des Schienenpersonennahverkehrs ist konsequent an die Barrierefreiheit gebunden.	Grundsätzliche Beteiligung des Landesbehördenbeirats Brandenburg bei Angelegenheiten von Förderrichtlinien, Beteiligung der örtlichen Behindertenbeauftragten bei zu fördernden Baumaßnahmen	MIL Einbezogen: Landesbehördenbeirat, kommunale Behindertenbeauftragte	jährlich fortlaufend	Jahresprogramm ÖPNV-Investitionen 2011, teilweise aus EFRE-Mitteln
10	Barrierefreie Gestaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Die Verkehrsverhältnisse sind im Sinne einer barrierefreien Gestaltung gegenüber dem Ausgangsstand 2016 verbessert.	Der Ausbau der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraße erfolgt im Rahmen der Planungs- und Bauprogramme des Landesbetriebes Straßenwesen. Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit erfolgt unter Beachtung der gängigen Regelwerke und in Abstimmung mit den Behindertenverbänden vor Ort.	MIL Einbezogen: Kommunen	fortlaufend	Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
Barrierefreie Kommunikation und Information						
11	Barrierefreie Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Landesbehörden (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Die Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Landesbehörden werden barrierefrei durchgeführt.	Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Landesbehörden werden in barrierefreien Räumlichkeiten geplant. Besondere Bedarfe, wie Gebärdendolmetschung, Hörschleife und Leichte Sprache werden abgefragt und berücksichtigt.	alle Ressorts, nachgeordnete Landesbehörden	fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
12	Weiterentwicklung der Brandenburgischen „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BbgBITV“ (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Webseiten des öffentlichen Sektors (Richtlinie über den barrierefreien Webzugang) ist umgesetzt.	1. Novellierung der BbgBITV in Umsetzung der RL über den barrierefreien Webzugang	MASGF, MIK alle Ressorts	Ab 2018/2019	Keine zusätzlichen Kosten
			2. Erarbeitung einer Handreichung zur Umsetzung der neuen BbgBITV	Einbezogen: Brandenburgischer IT-Dienstleister	2019	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
13	Barrierefreie Internetseiten der Ministerien nach der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Die Internetseiten der Ministerien sind gemäß der BITV 2.0 barrierefrei gestaltet.	1. Anwendung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 für Internetseiten der Ministerien – u. a. Einsatz von Gebärdensprachvideos und Übersetzung in Leichte Sprache zur Zusammenfassung des Internetteleangebotes	alle Ressorts	2016–2018	Ca. 4000 € je Ressort
			2. Weiterentwicklung des Basisangebotes an Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache			Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
14	Fortführung von „Handicap und Steuern“, einer Broschüre zu Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderungen (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Die Broschüre „Handicap und Steuern“ ist aktualisiert und neu aufgelegt.	Im Jahr 2014 ist die Broschüre „Handicap und Steuern“ neu erschienen. Die Broschüre wird nach Möglichkeit aktualisiert und neu aufgelegt.	MdF	2014–2019	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des MdF

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
15	<p>Veröffentlichungen von Publikationen des MdF nach Möglichkeit in „Leichte Sprache“ übersetzen (Art. 9 UN-BRK „Barrierefreiheit“)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>Veröffentlichungen des MdF sind in einfacher, klarer und verständlicher Sprache formuliert. Übersetzungen in Leichte Sprache werden geprüft.</p>	<p>Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des MdF achtet darauf, dass Veröffentlichungen des Hauses in möglichst einfacher, klarer und verständlicher Sprache gehalten sind. Dieses fortlaufende Ziel wird besonders angewandt bei den Broschüren der Kinderleicht-Reihe. In dieser Reihe werden finanzpolitische Themen in einfacher, verständlicher Sprache für Schülerinnen und Schüler erläutert. Eine Broschüre nach dem Konzept der „Leichten Sprache“ ist noch nicht erschienen, dies wird geprüft.</p>	MdF	2014–2019	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des MdF

Barrierefreiheit im Bereich Verbraucherschutz

16	<p>Verbesserung der Barrierefreiheit in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. (Art. 9 „Barrierefreiheit“)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>Der Zugang zu den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. für Menschen mit Hörbehinderung ist verbessert.</p> <p>Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Beratungsstellen der Verbraucherzentrale sind umgesetzt.</p>	<p>Beratung von hö Gehörtaubenden Menschen mit Hilfe von Gebärdensprachdolmetschern/innen</p> <p>Verbesserung der Barrierefreiheit in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. bei bestehenden Anmietungen sowie insbesondere bei Neuanmietungen</p> <p>Teilziel – Zusammenlegung der Beratungsstelle und des deutsch-polnischen Verbraucherinformationszentrums (VIZ) in Frankfurt (Oder)</p>	<p>MdJEV</p> <p>Einbezogen: Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>ca. 30.000€</p> <p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>
----	--	--	--	---	--------------------	---

3.5 Handlungsfeld: Gesundheitliche Versorgung und Pflege

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Der Artikel 25 der *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) regelt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, zu gewährleisten. Artikel 17 UN-BRK regelt den Schutz der Unversehrtheit der Person. Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Gemäß Artikel 9 UN-BRK, in welchem die Zugänglichkeit geregelt ist, sollen Zugangshindernisse und Barrieren festgestellt und beseitigt werden.

Der UN-Ausschuss empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* zur Staatenprüfung vom April 2015 Pläne für die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten – einschließlich Diensten für Flüchtlinge – zu erarbeiten und umzusetzen sowie entsprechende Mittel bereitzustellen für die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design.

Als Vision für das Land Brandenburg heißt das:

Die Patientinnen- und Patientenrechte sind gestärkt. Menschen mit Behinderungen oder mit Pflegebedarf können wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung nutzen wie jede andere Person auch. Die gesundheitliche Versorgung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und Mehrfachbehinderungen ist entsprechend den spezifischen Bedarfen gesichert. Gesundheitliche Versorgungsangebote und Hilfsmittel entsprechen dem universellen Design.

B) Grundsatzziele

Alle Schwerpunkte liegen unter dem Fokus der Stärkung der Patientenrechte. Dabei geht es um die Durchsetzung legitimer Ansprüche, um Information, Kommunikation, Beratung und Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen als informierte Zustimmung/Entscheidung. Mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket werden Grundsatzziele festgelegt, um die gesundheitliche Versorgung auch für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern:

- ▣ *Stärkung der Patientenrechte,*
- ▣ *Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu allen Gesundheitsdiensten und Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung,*
- ▣ *Bestandsaufnahme der Bildung von medizinischen Behandlungszentren, um gesundheitliche Versorgung der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oder schweren Mehrfachbehinderungen nachhaltig zu verbessern,*
- ▣ *Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Zusammenhang mit der nachhaltigen Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen,*
- ▣ *Langfristige Sicherung der pflegerischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen.*

C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Stärkung der Patientenrechte

Die Stärkung der Patientenrechte ist ein zentrales Anliegen der Gesundheitspolitik. Mit dem am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz wurden die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten im Behandlungsverhältnis erstmalig zusammenfassend geregelt.



Bei Behandlung, Pflege, Rehabilitation und Prävention ist die Würde und Integrität als Patient zu achten, das Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Privatsphäre zu respektieren.³⁸

Mit dem Ziel der „Stärkung der Patientenrechte in der psychiatrischen Versorgung im Land Brandenburg“ wurde durch das MASGF ein Projekt initiiert, das neben der Vernetzung auf kommunaler Ebene zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen auch die Unterstützung und Qualifizierung der Mitglieder der *Besuchskommis-sionen* nach dem brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz zur Stärkung der Patientenrechte zum Inhalt hat. Im Ergebnis sollen weitere Handlungsbedarfe in Bezug auf die Umsetzung der Stärkung der Patientenrechte sondiert und erfasst werden. Die Mitglieder der Besuchskommis-sionen sollen im Rahmen von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Treffen der Sprecherinnen und Sprecher der Besuchskommis-sionen unterstützt und qualifiziert werden.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen, insbesondere durch die Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Leistungs- und Kostenträger. Zudem wird die Handlungssicherheit der Akteurinnen und Akteure in der psychiatrischen Versorgung vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Stärkung der Patientenrechte gefördert.

Gesundheitliche Prävention für Kinder mit Behinderungen

Alle Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat werden zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) kinderärztlich untersucht. Ziel der Untersuchung ist es, so früh wie möglich gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erkennen und differenzierte Empfehlungen zu Fördermaßnahmen und zu weiteren diagnostischen und therapeutischen Schritten zu geben. Denn dieser

Zeitraum ist in der kindlichen Entwicklung eine wichtige Phase im Hinblick auf die *Früherkennung* von Entwicklungsstörungen, Behinderungen und drohenden Behinderungen, so dass Fördermaßnahmen in dieser Lebensphase meist erfolgreich wirken. Durch das eingerichtete Controlling werden Kinder mit auffälligen Befunden weiter durch den KJGD betreut. So wurden im Jahr 2014 insgesamt 72,5% der Kinder in diesem Lebensalter vom KJGD untersucht. Dabei wurden bei 29% der Kinder medizinisch relevante Befunde festgestellt, wobei es sich bei 40% um Erstdiagnosen handelte.

Auch das *Zentrale Einladungs- und Rückmeldewesen* (ZER) dient der gesundheitlichen Prävention für Kinder mit Behinderungen: Alle Kinder werden zu den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen von der Zentralen Stelle beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit eingeladen. Eine externe Evaluierung hat gezeigt, dass das ZER die Teilnehmerate an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen steigern konnte. Insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien profitieren vom ZER. Auch wurde deutlich, dass ein enger Zusammenhang zu den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen besteht. Kinder, die bei der altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung gewesen sind, hatten einen besseren Impfschutz.

Sowohl die kinderärztliche Untersuchung als auch das Zentrale Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen wurden 2008 im Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (Bbg-GDG) festgeschrieben und sind daher als gesetzliche Aufgaben dauerhaft auszuführen.

Allen Neugeborenen in Deutschland ist ein *Neugeborenen-Hörscreening* anzubieten. Ziel im Land Brandenburg ist es, möglichst alle Neugeborenen zu erreichen. Damit sollen Kinder mit einer angeborenen Hörstörung frühzeitig identifiziert und entsprechende Hilfen zur Vermeidung irreversibler Folgeschäden rechtzeitig eingeleitet werden. Neben dem Tracking im



38 Bundesministerium für Gesundheit, Patientenrechte, <http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/patientenrechte/patientenrechte.html>, Aufruf vom 21.03.2016



Neugeborenen-Hörscreening durch die Charité Berlin als Screeningzentrale für das Land Brandenburg wurde ein Modellprojekt „Regionale Koordinierungsstelle für das universelle Neugeborenen-Hörscreening“ mit dem Oberlinhaus in Potsdam und dem Carl-Thiem-Klinikum in Cottbus entwickelt. Hiermit soll neben der möglichst vollständigen Teilnahme an dieser Früherkennungsuntersuchung auch die frühzeitige Einleitung und Nachverfolgung von notwendigen Maßnahmen für Kinder mit auffälligen Befunden dauerhaft sichergestellt werden.

Gesundheitliche Selbsthilfe

Die Landesregierung Brandenburg hat es sich zum Ziel gesetzt, die gesundheitliche Selbsthilfe zu fördern und die Strukturen der Selbsthilfe weiterzuentwickeln. Zudem sollen die gesundheitliche Versorgung und die Integration und Selbstbestimmung chronisch kranker Menschen verbessert werden. Soziale Isolation soll vermieden und die Informationslage über chronische Erkrankungen und die Versorgungsstrukturen verbessert werden. Hierzu werden *Selbsthilfevereine und -verbände*, in denen sich Menschen mit neurologischen Erkrankungen, Diabetes und anderen chronischen Erkrankungen organisieren, jährlich gefördert. Um die Effizienz der eingesetzten Mittel weiter zu erhöhen, werden seit 2015 Projektförderungen nach neuen Fördergrundsätzen gewährt. Damit soll ein Beitrag zur Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geleistet werden. Die Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe wird als Daueraufgabe angesehen. Jährlich werden Fördermittel, welche als freiwillige Leistungen des Landes die pflichtige Förderung der gesetzlichen Krankenkassen ergänzen, als Projektförderung in Form von Fehlbedarfsfinanzierungen ausgereicht. Die Landesregierung unterstützt Selbsthilfeorganisationen im Rahmen der Förderung der Selbsthilfe und der Angehörigenarbeit einschließlich der Kinder psychisch kranker Eltern.

Qualifizierung und Fortbildung

Im Rahmen der Qualifizierung in den Bereichen stationäre Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte/ambulante Versorgung wurde die *Bewusstseinsbildung beim Personal* durch geeignete Fortbildungsangebote unterstützt. Es gibt regelmäßige Fortbildungsangebote zum

Thema „Zahnärztliche Betreuung von Patientinnen und Patienten mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“. Kooperationsverträge zwischen Zahnärzten und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen sind seit 2014 ausdrücklich gesetzlich möglich. Dabei verpflichten sich die Einrichtungen zu einer regelmäßigen Fortbildung des Personals zur Mundgesundheit bzw. die Zahnärzte zu regelmäßigen Untersuchungen der Bewohnerschaft. Seit 2013 gibt es neue Abrechnungspositionen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, die die aufsuchende Betreuung von Zahnärzten besser honorieren. Die Landesärztekammer Brandenburg hat sich dem Thema der Bewusstseinsbildung beim ärztlichen Personal zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen gewidmet. So ist dieses Thema bereits in den laufenden Fortbildungsveranstaltungen integriert und wird auch in den zukünftigen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Die *Ausbildungen in den 17 Gesundheitsfachberufen* (ohne Altenpflege und Altenpflegehilfe) sind bundesrechtlich geregelt und die Curricula der 42 staatlich anerkannten Ausbildungsstätten in Brandenburg (ohne Altenpflege und Altenpflegehilfe) müssen den bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechen. Für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung gibt es in Brandenburg einen landeseinheitlichen Rahmenlehr- und Ausbildungsplan mit empfehlender Wirkung, der auf der Grundlage der bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entwickelt wurde. Dieser enthält verschiedene Inhalte zum Thema „Behinderung“ und „Umgang mit Sinnesbehinderungen“, wie beispielsweise:

- ▣ Grundlagen der Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- ▣ Besonderheiten der Pflege bei Menschen mit Behinderungen
- ▣ Rehabilitation bei kognitiver und körperlicher Behinderungen sowie Sinnesbehinderungen
- ▣ Schwerbehindertenrecht.

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit

Ein besonderes Augenmerk lag in der Verbesserung des *barrierefreien Zugangs zu Arztpraxen*. Bestehende Förderprogramme wurden gezielt genutzt, um Arztpraxen im Bestand nach Standards umzurüsten, die die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des Versorgungsangebots erlaubt. Die Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Arztpraxen ist im Bedarfsplan 2013 für den Bereich der kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg explizites Planungsthema geworden. Insbesondere im Rahmen der Niederlassungsberatung und im Auswahlverfahren bei der Bewerbung um Vertragsarztsitze fanden und finden die Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung besondere Beachtung.

Barrierefreie Zugänglichkeit zu den gesundheitlichen Versorgungsangeboten ist weiterhin eine zentrale Herausforderung.

Stationäre Versorgung in Krankenhäusern, pflegerische Versorgung

Schwerpunkte des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0 sind die Erstellung einer *Bestandsaufnahme der baulichen Barrierefreiheit* in den Brandenburger Krankenhäusern, der Dialog zwischen Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg und Landesbehindertenbeirat Brandenburg zur Behandlung von Menschen mit Behinderungen als Patienten in Krankenhäusern sowie die Erstellung von geeigneten Arbeitsmaterialien für die Beschäftigten in den Krankenhäusern. Durch die Transparenz des IST-Standes der baulichen Barrierefreiheit in den Brandenburger Krankenhäusern, den gemeinsamen Dialog, in welchen neben der Behandlung der Ergebnisse des Partizipationsprozesses auch auf gute Praxisbeispiele und regionale Initiativen geschaut wird sowie die Erstellung von Checklisten, in welchen einzelne Aspekte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen als Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern systematisiert werden, soll die stationäre Versorgung von Menschen mit Behinderungen weiter nachhaltig verbessert werden.

Pflegerische Versorgung

Fast ein Viertel der Menschen mit Behinderungen ist zugleich pflegebedürftig. Die Bewältigung dieser Pflegebedürftigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Teilhabe. Die 2014 veröffentlichte *„Brandenburger Fachkräftestudie Pflege“* hat den demografisch bedingten Handlungsdruck für die pflegerische Versorgung deutlich gemacht, aber auch Handlungsempfehlungen aufgezeigt. Schwerpunkte der auf dieser Basis entwickelten Pflegeoffensive des Landes sind:

- ▣ die Unterstützung pflegender Angehöriger durch Beratung, Schulung und Entlastung sowie die Erleichterung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf,
- ▣ Angebote für lokale professionelle und ehrenamtliche Akteure bezüglich Beratung, Fachaustausch und praktischer Hilfestellung bei der altersgerechten Gestaltung der Sozialräume,
- ▣ die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege sowie des qualifikationsgerechten Einsatzes der Pflegefachkräfte.

Ausgehend hiervon sind als zentrale Maßnahmen der *Pflegeoffensive* entwickelt worden:

- ▣ Modellprojekt „Fachstelle Altern und Pflege im Quartier“,
- ▣ Kompetenzzentrum Demenz für das Land Brandenburg,
- ▣ Modellprojekt „Innovative Personaleinsatz- und Personalentwicklungskonzepte“,
- ▣ Erarbeitung von Pflegedossiers für alle Landkreise/kreisfreien Städte und das Land Brandenburg.

Nicht alle Menschen mit Behinderungen sind pflegebedürftig, aber alle pflegebedürftigen Menschen sind zugleich Menschen mit Behinderungen. Die Pflegeoffensive des Landes ist damit ein Beitrag zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und konzeptionell verschränkt mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket.





Das größte Vorhaben der Pflegeoffensive ist das Modellprojekt „*Fachstelle Altern und Pflege im Quartier*“. Seine Überschneidung mit modernen Ansätzen der Behindertenpolitik ist groß. Das Land geht davon aus, dass ganz entscheidende Rahmenbedingungen für die Lebenssituation von unterstützungs- und pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen nicht durch die Pflegeversicherung oder die Eingliederungshilfe, sondern in der Gemeinde, im angestammten Sozialraum gestaltet werden. Eine nachhaltige Pflegepolitik geht daher weit über die pflegerische Versorgung im engen Sinne hinaus. Pflege ist – wie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Es bestehen hohe Potentiale zur Prävention, die bisher noch nicht hinreichend genug genutzt werden. Einsamkeit sowie körperliche und geistige Inaktivität sind relevante Risikofaktoren für das Entstehen und Fortschreiten von Pflegebedarf sowie dessen unzureichender Bewältigung. Um älteren und pflegebedürftigen Menschen Selbstständigkeit und Teilhabe zu ermöglichen, bedarf es dort, wo sie wohnen, einer altersgerechten Infrastruktur. Es bedarf altersgerechten Wohnraums und eines altengerecht gestalteten Wohnumfelds. Es bedarf Möglichkeiten zu Kontakten und Begegnungen, Alltagshilfen und Unterstützung im Haushalt. Angebote zur Mobilität und Kultur sind von zentraler Bedeutung. Eine altersgerechte Infrastruktur trägt nachweislich zur Verringerung von Pflegebedarf bei.

Kommunen verfügen über vielfältige Möglichkeiten, sowohl ihre eigenen Leistungen der Daseinsvorsorge auf den wachsenden Personenkreis älterer Menschen auszurichten als auch die Bedingungen dafür zu schaf-

fen bzw. zu verbessern, dass sich die Zivilgesellschaft vor Ort als „sorgende Gemeinschaft“ versteht und eine Vielfalt innovativer Unterstützungs- und Versorgungsformen entwickelt. Hierbei soll die Fachstelle Kommunen in nachfolgenden Feldern beraten und unterstützen:

1. Begleitung und Koordinierung des landesweiten Auf- und Ausbaus niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote (NBEA) gemäß § 45 b SGB XI,
2. Unterstützung der Gestaltung von alters- und pflegegerechten Sozialräumen,
3. Einrichtung einer Plattform und eines Beratungsangebotes für den Ausbau altersgerechter Wohnangebote (Wohnen und Technik im Alter),
4. Entwicklung von neuen Wohnformen für ältere Menschen und Pflegebedürftige,
5. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte bei der Planung und Gestaltung lokaler Altenhilfe- und Pflegestrukturen.

Die Fachstelle richtet sich mit ihren Angeboten in erster Linie an Städte, Gemeinden, Akteure vor Ort, nicht an die Pflegebedürftigen selbst. Sie ist damit keine Doppelstruktur zu den Pflegestützpunkten.

D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Gesundheitliche Versorgung und Pflege“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Gesundheitliche Versorgung						
1	<p>Stärkung der Patientenrechte in der psychiatrischen Versorgung im Land Brandenburg (Art. 17 und 25 UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: V – Vernetzung</p>	Ein Projekt zur Stärkung der Patientenrechte ist durchgeführt worden.	<p>1. Die Vernetzung auf kommunaler Ebene mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen ist verbessert worden. Der Fachtag der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke am 16.06.2016 hat stattgefunden.</p> <p>2. Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind unterstützt worden und qualifiziert. Eine Fortbildungsveranstaltung am 23.05.2016, ein Treffen der Sprecherinnen und Sprecher der Besuchskommissionen am 11.07.2016 sowie eine Fachveranstaltung am 07.12.2016 haben stattgefunden.</p> <p>3. Weitere Handlungsbedarfe in Bezug auf die Umsetzung der Stärkung der Patientenrechte sind sondiert und erfasst.</p>	MASGF Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.	2016	50.000 EUR Landesmittel/ Projektförderung in 2016





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
2	<p>Bestandsaufnahme der Bildung Medizinischer Behandlungszentren im Sinne von § 119 c SGB V (Art. 25 UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Die Möglichkeit der Bildung Medizinischer Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ist mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz 2015 neu eingeführt worden. Im Maßnahmenzeitraum soll die Umsetzung dieser neuen Möglichkeit in Brandenburg beobachtet und ggf. befördert werden.</p>	<p>Eine Bestandsaufnahme der Bildung Medizinischer Behandlungszentren i. S. v. § 119 SGB V für das Land Brandenburg liegt vor.</p>	<p>MASGF Medizinische Behandlungszentren i. S. v. § 119 SGB V</p>	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel
3	<p>Weiterentwicklung des barrierefreien Zugangs zu den Angeboten der Krankenkassen (Art. 9 und 25 UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) wurde konsultiert, zunächst mit dem Ziel der Sachstandsdarstellung zur Umsetzung der UN-BRK.</p>	<p>1. Die Konsultation der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) ist erfolgt. Die ARGE ist um Sachstand zur Umsetzung der UN-BRK bei den Krankenkassen gebeten worden und diese Informationen liegen dem MASGF vor.</p> <p>2. Aus der Sachstandsmitteilung sind ggf. Handlungsbedarfe identifiziert.</p> <p>3. Aus den identifizierten Handlungsbedarfen sind im Dialog mit den Krankenkassen ggf. weitere Schritte abgeleitet.</p>	<p>MASGF Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE)</p>	2017–2018	Keine zusätzlichen Landesmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
4	<p>Barrierefreie Zugänge zu Arzt- und Zahnarztpraxen sowie zu den Heil- und Hilfsmittelerbringern verbessern (Art. 9 und 25 UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Der barrierefreie Zugang zu den Arzt- und Zahnarztpraxen sowie zu den Heil- und Hilfsmittelerbringern ist verbessert.	<ol style="list-style-type: none"> Der Bestand mit dem Ziel der Transparenz zum IST-Stand der baulichen Barrierefreiheit in der ambulanten medizinischen und therapeutischen Versorgung ist aufgenommen. Die Programme von Bund und Land, welche geeignet sind, die Barrierefreiheit zu verbessern, sind identifiziert und allen Beteiligten bekannt. Die Barrierefreiheit wird durch geeignete Maßnahmen verbessert. 	MASGF; für Programme zuständige Ressorts der Bundes- und Landesregierung; Kassenärztliche Vereinigung (KVBB); Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVLB); Verbände der Heil- und Hilfsmittelerbringer	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel
5	<p>Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) im Zusammenhang mit der nachhaltigen Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen (Art. 25 UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Um die Versorgung von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern, bedarf es auch eines leistungsfähigen ÖGD. Die Amtsärztinnen und Amtsärzte des Landes Brandenburg werden konsultiert zu der Frage, wie der ÖGD im Kontext der Weiterentwicklung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes gestärkt werden kann. Aus den Rückmeldungen sind ggf. weitere Handlungsschritte abgeleitet.	<ol style="list-style-type: none"> Die Amtsärztinnen und Amtsärzte sind zu der Frage, wie der ÖGD im Kontext des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes gestärkt werden kann, konsultiert worden, und die Rückmeldungen liegen vor. Aus den Rückmeldungen sind ggf. weitere Handlungsschritte abgeleitet. 	MASGF; Gesundheitsämter des Landes Brandenburg	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
6	Bestandsaufnahme der baulichen Barrierefreiheit in den Brandenburgischen Gesundheitsämtern (Art. 9 und 25 UN-BRK) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Der Bestand der baulichen Barrierefreiheit in den Brandenburgischen Gesundheitsämtern ist aufgenommen. Ziel ist, Transparenz zum IST-Stand zu erhalten.	<ol style="list-style-type: none"> Eine Bestandsaufnahme der baulichen Barrierefreiheit in den Brandenburgischen Gesundheitsämtern liegt vor. Aus der Bestandsaufnahme sind ggf. weitere Handlungsschritte abgeleitet. 	MASGF; Gesundheitsämter des Landes Brandenburg	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel
7	Bestandsaufnahme der baulichen Barrierefreiheit in den Brandenburgischen Krankenhäusern (Art. 9 und 25 UN-BRK Gesundheit) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Eine Bestandsaufnahme der baulichen Barrierefreiheit in den Brandenburgischen Krankenhäusern liegt vor.	<ol style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme (IST-Stand) liegt vor. Spezielle Lösungen für begründete Einzelfälle (der Nichtbarrierefreiheit) mit dem Ziel der baulichen Barrierefreiheit sind erarbeitet. 	LKB MASGF	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel
8	Dialog zwischen Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg (LKB) und Landesbehindertenrat Brandenburg (LBB) zur Behandlung von Menschen mit Behinderungen als Patienten in Krankenhäusern (Art. 25 UN-BRK Gesundheit) Instrumentalziel: V – Vernetzung	Ein Dialog zwischen LKB und LBB zur Behandlung von Menschen mit Behinderungen als Patienten in Krankenhäusern mit dem Ziel, die Situation nachhaltig zu verbessern, ist durchgeführt worden.	<ol style="list-style-type: none"> Durchführung einer Fachveranstaltung zum beidseitigen Austausch und zur Schärfung der Themen (Was sind die Kernpunkte? Mit welchen Akteuren?) Berücksichtigung der Ergebnisse des im Rahmen der Weiterentwicklung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes durchgeführten Partizipationsprozesses. Herausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen als Patienten in den Krankenhäusern. 	LKB LBB MASGF	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
9	Erstellung von spezifischen Materialien für das Krankenhauspersonal zur Behandlung von Menschen mit Behinderungen in den Krankenhäusern (Art. 25 UN-BRK Gesundheit) Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung	Spezifische Materialien für das Krankenhauspersonal zur Behandlung von Menschen mit Behinderungen in den Krankenhäusern sind unter Federführung des LKB und in Abstimmung mit dem LBB erstellt. Die Materialien können spezifische Schwerpunkte zum Inhalt haben.	Die spezifischen Materialien sind erstellt. Hierzu werden einzelne Aspekte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen systematisiert. Die Erfahrungen aus den Krankenhäusern und des LBB werden verknüpft.	LKB LBB MASGF	2017–2021	Keine zusätzlichen Landesmittel
Pflege						
10	Flächendeckende Etablierung von Ombudspersonen nach § 16 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes und §9 Einrichtungen der Behindertenhilfe (Art. 25 UN-BRK Gesundheit) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt tragen ehrenamtlich tätige Ombudspersonen zu einer Öffnung zwischen Einrichtung und Sozialraum bei, um die Bewohnerschaft der Einrichtung bei der Teilhabe am gesellschaftlich-kulturellen Leben zu unterstützen.	<ol style="list-style-type: none"> Sensibilisierung und Aktivierung der Kommunen, die die Ombudspersonen berufen sowie der Einrichtungen und Trägerschaft (Informationskampagne) Unterstützung von Maßnahmen zur Gewinnung von Ombudspersonen (Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkaufbau) Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Ombudstätigkeit (Informationen, Netzwerkbildung, Anerkennungskultur) 	MASGF in Zusammenarbeit mit der AuW und einem Projektträger	2. Halbjahr 2016–31.12.16 (ggf. Fortführung in 2017)	Im Rahmen der Pflegeoffensive Kap. 07 070/ Titel 684 93



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
11	<p>Unterstützung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote bzw. alltagsunterstützender Angebote nach § 45b SGB XI (NBEA) – unter Berücksichtigung der Belange von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen (Art. 25 UN-BRK Gesundheit)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Die Landeskoordinierungsstelle zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von NBEA für Menschen mit Demenz wurde zum 01.01.2016 integriert in die Arbeit der „Fachstelle Altern und Pflege im Quartier“ – einem zentralen Projekt der Landespflegeoffensive des Landes Brandenburg.</p>	<p>1. Fachliche Unterstützung von Vereinen, Verbänden, zivilgesellschaftlichen Initiativen und anderen Akteuren beim Auf- und Ausbau von NBEA – auch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen</p> <p>2. Unterstützung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit</p> <p>3. Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger</p>	<p>MASGF in Zusammenarbeit mit dem Modellprojekt „Fachstelle Altern und Pflege im Quartier“</p>	<p>2016 (Weiterführung ab 2017 steht unter Haushaltsvorbehalt)</p>	<p>Im Rahmen der Pflegeoffensive Kap. 07 070/ Titel 684 93</p>
	<p>Zugleich wurden die Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle inhaltlich erweitert. Über NBEA für Menschen mit Demenz hinaus sollen nun auch NBEA für andere Zielgruppen (darunter auch NBEA für Menschen mit Behinderungen) durch Beratung und Begleitung fachlich unterstützt werden.</p>	<p>Der Stand der Maßnahme wird durch Evaluation der Fachstellen, regelmäßiger Jour fixe mit der Landeskoordinierungsstelle zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von NBEA, nachgehalten.</p>	<p>MASGF in Kooperation mit den Trägern der Pflegestützpunkte</p>	<p>2017–2020</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>	
12	<p>Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Pflegestützpunkte und ihrer Angebote (Art. 25 UN-BRK Gesundheit)</p> <p>Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung</p>	<p>Der Anteil der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen, die bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation auf das Angebot der Pflegestützpunkte zurückgreifen können, ist gestiegen.</p>	<p>1. Im Dialog mit den Trägern der Pflegestützpunkte (Landkreise und kreisfreie Städte sowie Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen) soll darüber beraten werden, wie der Bekanntheitsgrad der Pflegestützpunkte erhöht und dabei insbesondere auch Menschen mit Sinnesbehinderungen besser erreicht werden können.</p>	<p>MASGF in Kooperation mit den Trägern der Pflegestützpunkte</p>	<p>2017–2020</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
13	<p>Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf (Art. 25 UN-BRK Gesundheit)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Die Versorgungsstruktur für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf ist gesichert	<p>2. Es ist geplant, die Öffentlichkeitsarbeit der Pflegestützpunkte im Rahmen der Pflegeoffensive des Landes auch finanziell zu unterstützen.</p> <p>Erprobung und Weiterentwicklung innovativer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf</p>	MASGF, LASV, Kommunen Wohlfahrtsverbände, Pflegekassen	2017-2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel



3.6 Handlungsfeld: Tourismus, Freizeit, Kultur, Sport

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Die Landesregierung hat sich mit Beschluss des Maßnahmenpaketes die sukzessive Umsetzung des Artikels 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ der *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) in Verbindung mit Artikel 9 „Barrierefreiheit“ zum Ziel gesetzt. Mit dem Handlungsfeld wird ein umfassender Ansatz zur Zugänglichkeit von Kultur-, Tourismus-, Sport- und Begegnungsstätten und barrierefreier Gestaltung von kulturellem Material in seinen vielfältigen Formen verfolgt.

Der UN-Ausschuss empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom April 2015 der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Artikel 30:

- möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

Als Vision für das Land heißt das:

In Brandenburg nehmen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen am kulturellen Leben teil, nutzen Freizeit- und Sportangebote gleichberechtigt mit allen Nutzerinnen und Nutzern und sind aktive Mitglieder in Vereinen. Sie sind eine Bereicherung des kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Lebens und sind selbstverständlich einbezogen und respektiert.

B) Grundsatzziele

Viele Ziele, die das Maßnahmenpaket 2011 formuliert, werden bereits schrittweise erfüllt und sind weiter zu verfolgen. Mit dem Maßnahmenpaket 2.0 werden

Grundsatzziele festgelegt, um die Rechte auf kulturelle Teilhabe, Erholung, Freizeit und Sport weiter zu verwirklichen. Als Zielrahmen für die Landesregierung zur Umsetzung des Handlungsfeldes dienen die oben genannten Artikel 30 und 9. Folgende Schwerpunkte wurden gesetzt:

- *Ausbau barrierefreier Kulturstandorte, naturnaher Erholungsorte, Sportstätten sowie Tourismus- und Freizeitangebote:* Ansässige und reisende Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen erhalten vielfältige Angebote, um Kultur zu erleben, sich naturnah zu erholen und Sportstätten, Tourismus- und Freizeitdienstleistungen nutzen zu können. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien ist die barrierefreie Ausgestaltung von weiteren Informations- und Freizeitzentren sowie Sportanlagen wichtig. Denkmalpflege berücksichtigt konsequent die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- *Sukzessive Umsetzung der Maßgabe „Tourismus für alle“ unter den besonderen Anforderungen eines Flächenlandes:* Ein systematischer Ausbau der barrierefreien touristischen Servicelandschaft und Infrastruktur soll für noch mehr Touristinnen und Touristen mit Behinderungen aus dem In- und Ausland die attraktiven Seiten des Landes Brandenburg erfahrbar machen.
- *Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen an sportlichen Aktivitäten in und außerhalb von Vereinen:* Es werden zunehmend Angebote im Bereich der naturnahen sportlichen Erholung und des Vereinssports unterbreitet. Der Breitensport wird wie bisher umfangreich gefördert. Brandenburg als Wassersportland wird die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen.
- *Förderung des paralympischen Leistungssportes³⁹:*

³⁹ Eine Komplexmaßnahme zur Förderung des paralympischen Leistungssport im Rahmen der Leistungstützpunkte des Landes findet sich auch im Handlungsfeld 1.



In Brandenburg wird die Stärkung des Spitzensportes von Menschen mit und ohne Behinderungen angestrebt. Die Rahmenbedingungen für den paralympischen Leistungssport werden weiterentwickelt und wie bisher umfangreich gefördert. Die dabei geschaffenen Strukturen und Angebote wirken sich auch befruchtend auf den an Inklusion orientierten Breitensport aus.

C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Wie auch der Inklusionspreis 2014 zeigte, gibt es zunehmend barrierefreie Angebote auch durch *Private*, die jedoch weiter unterstützt und motiviert werden müssen, um Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Der Preis des Sozialministeriums in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde 2014 unter dem Credo: „Design für Alle“ in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur, Tourismus oder Weiterbildung vergeben. Zu den fünf Preisträgern gehörten:

- ▣ das Projekt Kampfkunst und Yoga mit und ohne Handikap – Aikempo Dojo,
- ▣ der Potsdamer Verein Kinder- und Jugendcircus Montelino,
- ▣ der ElsterPark – Eine barrierefreie Erlebniswelt in Herzberg,
- ▣ das inklusive Kinder- und Jugendbildungszentrum für Gewaltprävention, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit des Vereins Preddöhl International in Preddöhl,
- ▣ der interkulturelle Stadtgarten der Volkshochschule Frankfurt (Oder).

Barrierefreier Tourismus

Die Landestourismuskonzeption 2011–2015 beinhaltet mehrere die Barrierefreiheit betreffende Einzelmaßnahmen, die alle gut bis sehr gut umgesetzt wurden.

Die neue *Landestourismuskonzeption*, die seit März 2016 vorliegt, verfolgt einen grundsätzlich anderen Ansatz einer strategischen Rahmensetzung, die keine starre Laufzeit hat und eine ständige und flexible Anpassung an neue Herausforderungen – somit ggf. auch infolge des demografischen Wandels – ermöglicht. Barrierefreiheit wurde hierbei als Handlungsprinzip über alle Handlungsfelder sowie die strategischen und operativen Ziele definiert. Dieses Querschnittsziel muss im Zuge der Umsetzung der Landestourismuskonzeption bei künftigen Entscheidungen, Handlungen oder ganz konkreten Maßnahmen bzw. Projekten berücksichtigt werden. Barrierefreiheit ist Maßstab und Kriterium für das Wirken aller touristischen Akteure im Land Brandenburg.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 9 „Barrierefreiheit“ UN-BRK wurde seit 2007 vom Wirtschaftsministerium des Landes Barrierefreiheit als verbindliches *Zugangskriterium für touristische Förderung* festgeschrieben. Somit sind die Antragsteller und privaten Investoren dazu aufgefordert, Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen zu unterbreiten und ihre Belange bei der Planung und Durchführung von Serviceangeboten zu integrieren. Insofern ist ein wichtiger Schritt für eine diskriminierungsfreie Förderpolitik in der wichtigen Wirtschaftsbranche Tourismus getan.

Das auch bundesweit beispielhafte Informationsportal im Internet www.barrierefrei-brandenburg.de mit über 800 Angeboten wird kontinuierlich aktualisiert und breit genutzt. Das Portal kann über 22000 Klickzahlen pro Jahr verzeichnen. Die mittlerweile etablierte Broschüre „Brandenburg für alle. Barrierefrei reisen“ wird jährlich durch die Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB) auf den neuesten Stand und in Umlauf gebracht. Auch Flyer mit Hinweisen in kontrastreicher Schrift wie auch in Braille-Schrift weisen auf barrierefreie Angebote und auf die Internetseite hin. Die TMB bietet ein breites Spektrum an Veranstaltungen und Seminaren zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen an. Im Rahmen der institutionellen Förderung durch das Wirtschaftsministerium konnte die TMB eine Vorreiterrolle Brandenburgs im Bundesgebiet für den barrierefreien Tourismus entwickeln und verstetigen. Vorzeigeprojekt sind die barrierefreien



touristischen Serviceketten in den Regionen Ruppiner Seenland und Lausitzer Seenland. Ferner trat die TMB auf bundesweiten Fachmessen sowie beim „Tag der Mobilität“ auf dem ViP-Betriebshof in Potsdam, der Rehamesse des Berufsbildungswerks Oberlinhaus und beim Inklusionstag in Brandenburg an der Havel auf. Sie wird sich gemeinsam mit dem Clustermanagement Tourismus an der Organisation der für Herbst 2016 geplanten Veranstaltung „Nahverkehr und Tourismus“ mit Schwerpunktthema Barrierefreiheit beteiligen (Kooperationspartner: VBB, MIL, IHK Potsdam).

Förderung kultureller Angebote und Strukturen im Land

Kulturelle Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen zugänglich zu machen, ist Aufgabe von *Kultureinrichtungen wie Museen, Gedenkstätten, Galerien, Theatern und Stiftungen*. Investitionsmaßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur sind bisher bis einschließlich 2013 über das *Kommunale Kulturinvestitionsprogramm (KKIP)*, ausgestattet mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) realisiert worden. Seit 2007 konnten Investitionsvorhaben an der kulturellen Infrastruktur des Landes Brandenburg in Höhe von 19 Mio. Euro eingesetzt werden, bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 36,5 Mio. Euro. Damit wurden insbesondere Investitionsvorhaben realisiert wie ein neues Hedwig-Bollhagen-Museum in Velten, ein moderner Erweiterungsbau für das Kleistmuseum in Frankfurt (Oder) sowie Umbau- und Erweiterungsarbeiten in der Gedenkstätte Ravensbrück. Die Prüfung der Unterlagen für (Neu-) Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des MWFK inklusive der gesetzlichen Auflagen bezüglich des behindertengerechten Zugangs erfolgt durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB). Seit 2014 steht das KKIP auf Beschluss der brandenburgischen Landesregierung nicht mehr zur Verfügung, so dass größere Investitionsmaßnahmen nunmehr über andere Quellen finanziert werden müssen.

Um auch langfristig eine vitale *Kulturlandschaft* zu erhalten, erscheint es zielführend, dass das Bewusstsein von Kulturanbietern geschärft und erste konkrete Maß-

nahmen für mehr Barrierefreiheit vor Ort entwickelt werden. Hier nimmt der Museumsverband Brandenburg eine wichtige Rolle als beratende Institution ein. Im Umsetzungszeitraum konnten Modelle guter Praxis ganz konkret gefördert werden. In der Arbeit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg nehmen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Angebote für Menschen mit Behinderungen einen festen Platz ein. Zum Beispiel ermöglichen zwei Bronzetastramodelle des Parks Sanssouci in Potsdam auch blinden und sehbehinderten Menschen, preußische Geschichte und Gartenkunst wahrzunehmen und zu erleben.

Die Website des *Archäologischen Landesmuseums Brandenburgs* wurde für Menschen mit Behinderungen barrierefrei gestaltet. Um mehr Nutzungsmöglichkeiten des Museums für Menschen mit körperlichen und Sinnes-Beeinträchtigungen zu eröffnen, sind verschiedene Maßnahmen und bauliche Ergänzungen der Dauerausstellung geplant: Broschüren und Ausstellungstexte in entsprechender Schriftgröße für die Dauer- und Sonderausstellungen, Schaffung von „Berührungspunkten“ und „Berühr-Bars“ mit Materialproben wie Tierfellen, Hirschgeweih, prähistorischer Keramik, Gewandschließen sowie unterschiedlichen Metallen und Naturmaterialien. Dazu sollen für Menschen mit Sehbehinderungen „Hör-Bars“ mit Geräuschproben verschiedener Landschaften von vorzeitlichen Tätigkeiten und Instrumenten geschaffen werden. Für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ist geplant, ein Video-Führungssystem in Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen. In Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam geht es darüber hinaus um die Entwicklung einer mobilen, digitalen Assistenz für Museumsgäste mit Lernschwierigkeiten. Die Umsetzung dieser vielfältigen Angebote erfordert personelle sowie finanzielle Ressourcen und wird sich über einige Haushaltsjahre erstrecken.

In der brandenburgischen *Theater- und Orchesterlandschaft* gibt es permanente kulturelle Angebote, die im Besonderen auf Inklusion und die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gerichtet sind.



So bietet z. B. das *Potsdamer Hans Otto Theater* seit 20 Jahren regelmäßig Aufführungen mit Übersetzung in Gebärdensprache an, um auch Menschen mit Hörbehinderungen ein Tor zur Theaterkunst zu öffnen. In seiner Kontinuität und innovativen Form ist das Projekt deutschlandweit einzigartig. Mehrmals in der Spielzeit stehen zwei versierte/künstlerisch besonders geschulte Dolmetschende gemeinsam mit den Schauspielenden auf der Bühne und übertragen das Bühnengeschehen simultan – ein inklusives Kulturerlebnis, das auch Besuchende ohne Hörbeeinträchtigung als eine besondere Bereicherung empfinden.

Bei der in Potsdam praktizierten innovativen Methode des „Shadow Interpreting“ folgen die beiden Übersetzenden den Schauspielenden wie Schatten und sind aktiver und integraler Teil des Bühnengeschehens. Dadurch wird gehörlosen Theaterbesuchenden die Möglichkeit geboten, das jeweilige Stück genauso wie alle anderen Zuschauer wahrzunehmen. Sie müssen sich nicht zwischen dem auf der Bühne stattfindenden Schauspiel und der neben oder vor der Bühne gebärdeten Sprache entscheiden. Die Vorstellungen sind insbesondere bei gehörlosen Kindern und Erwachsenen sehr geschätzt und immer ausverkauft. Das Hans Otto Theater ist das einzige Theater bundesweit, das seit mehr als 20 Jahren kontinuierlich Aufführungen für Menschen mit Hörbehinderungen anbietet.

Musiktheater, Chansonabende, Opern und Musicals sind Genres, die gehörlosen Menschen aufgrund ihres Nicht-Hörens in der Regel nicht zugänglich sind. Eine Interpretation für gehörloses Publikum erfordert mehr als die reine Übersetzung der Liedtexte. Die Gebärdendolmetschenden visualisieren Melodie, Rhythmus und Instrumente, übersetzen den gesungenen Text und machen dabei die Stimmung der Musik und die individuelle Interpretation der/s vortragenden Künstlers/ in sichtbar. Erlebbar ist dies bereits mehrmals in der Spielzeit im Nikolaisaal Potsdam. Regelmäßig bieten außerdem die Musikfestspiele Sanssouci Konzerte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere gehörlose Menschen, an, bei denen die Übertragung der Musik ins Visuelle von versierten Gebärdendolmetschenden vorgetragen wird.

Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und Familienferien

Ein Erfolgsmodell für gemeinsame Ferien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, die *Erlebnisferien* des Allgemeinen Behindertenverbandes e. V., wird auch in den kommenden Jahren fortgeführt. Das Sozialministerium beteiligte sich seit vielen Jahren mit einer Förderung an dem Projekt, mittlerweile liegt diese bei 50 000 Euro pro Jahr. Rund 360 Kinder und Jugendliche konnten in den Jahren 2014 und 2015 in der Europäischen Jugenderholungs- und Begegnungsstätte (EJB) am Werbellinsee bei Joachimsthal in der Schorfheide daran teilnehmen. Zudem sollen weitere Projekte für gemeinsame Erlebnisfreizeiten von Kindern und Jugendlichen – wie in den vergangenen Jahren – gefördert werden. So bietet beispielsweise der Verein „Preddöhl International“ in Preddöhl Kinder- und Jugendgruppen barrierefreie, moderne und kinderfreundliche Angebote im Bereich Rehabilitationstherapie, Sport, Freizeit, Kultur, Gewaltprävention und Persönlichkeitsentwicklung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Ein Projekt des Vereins wurde 2014 mit dem Brandenburger Inklusionspreis ausgezeichnet.

Auch im Rahmen der langjährigen Förderung von *Familienferienreisen* für Familien mit geringem Einkommen können Familien mit behinderten Angehörigen Zuschüsse für einen erholsamen Familienurlaub erhalten. Das Land stellt dafür jährlich 300 000 Euro zur Verfügung, die pro Jahr an mehr als 1 000 Familien ausbezahlt werden. Seit 1994 konnten so bereits mehr als 20 000 Ferientage ermöglicht werden.

Barrierefreies Naturerleben und Umweltbildung

Das Umweltministerium hat sich gemeinsam mit den Nationalen Naturlandschaften in Brandenburg in den letzten Jahren dafür stark gemacht, konkrete Projekte für die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von *Naturparks, Biosphärenreservaten und Nationalpark* zu realisieren. Gute Beispiele sind im Naturpark Nuthe-Nieplitz, Naturpark Hoher Fläming, im Naturpark Stechlin-Rupiner Land und im Nationalpark Unteres Odertal entstanden. So erfolgte im Naturpark-Nuthe-Nieplitz der Ausbau des NaturPark-Zentrums (Besucherinformationszentrum des Naturparks) als auch seines Außen-



geländes (Glauer Felder) komplett behindertengerecht. Hier sind inzwischen 10 % der Besucher Menschen mit Handicap. An diesen großen und kleinen Erfolgen für die Barrierefreiheit in den Brandenburger Naturlandschaften und seinen Besucherzentren soll angeknüpft und diese weiter ausgebaut werden (u. a. durch einen erhöhten Fördersatz, s. Kap. 3.4).

Sport von und mit Menschen mit Behinderungen

Im Land Brandenburg waren zum 1. Januar 2016 insgesamt 24 650 Menschen Mitglied in einem der 133 Vereine, die Angebote im Bereich Behinderten-, Reha- oder Gesundheitssport bieten. Davon waren 15 517 Mitglieder beim Landesfachverband für Sport mit Behinderung, dem Behinderten-Sportverband Brandenburg, registriert. Angaben zu Mitgliedern mit Behinderungen in Sportvereinen ohne behindertenspezifische Ausrichtung werden nicht gesondert erfasst.

Mitglieder in Vereinen mit Angeboten im Behinderten-, Reha- oder Gesundheitssport, Verteilung nach Alter und Geschlecht:

Alter (bis Jahre)	-6	-14	-18	-21	-26	-40	-50	-60	Ü 60	Summe
männlich	6	69	163	97	200	743	705	1 048	3 103	6 134
weiblich	4	51	141	94	245	1 059	1 280	2 001	4 508	9 383
Summe	10	120	304	191	445	1 802	1 985	3 049	7 611	15 517

Quelle: Statistische Erhebung des LSB Brandenburg e. V., Stand 01.01.2016



Für den *barrierefreien Zugang zu Sportstätten* bei Veranstaltungen sind zusätzliche Anstrengungen notwendig, um eine Teilhabe an sportlichen Aktivitäten vom Breiten- bis zum Leistungssport sowie an sportlichen Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu verwirklichen. Im Bereich des Sportstättenbaus des Landes sind die Bauvorschriften entsprechend DIN 18024 bzw. DIN 18040 einzuhalten und umzusetzen. Dies ist in zum Teil schon realisierten Bauvorhaben auf beispielhafte Weise gelungen (Cottbus, Potsdam). Im Wassertourismus, der maßgeblich durch den *Wassersportentwicklungsplan (WEP)* gestaltet wird, werden kontinuierlich die Belange von Menschen mit Behinderungen in ihrer Vielfalt berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen sollen darüber hinaus aktiv in eigenen und in anderen Vereinen tätig sein. Auf die Aussagen im WEP 4 zur Barrierefreiheit im Wassertourismus wird hingewiesen.⁴⁰

Im Umsetzungszeitraum sind einige Verbesserungen erzielt worden. Beispielsweise wurden die baulichen Auflagen für die Sportstättenförderung an die neuesten barrierefreien Standards angepasst. Gleichwohl bleibt hier in Hinblick auf bestehende Sportstätten und –anlagen noch einiges zu tun. Die Rahmenbedingungen für den *paralympischen Leistungssport* in Brandenburg, insbesondere in den Paralympischen Trainingsstützpunkten Potsdam und Cottbus, werden weiterentwickelt. Auch in 2016 wurden in den Sportarten Schwimmen, Leichtathletik, Radsport und Reiten Medaillen bei Paralympics (drei Mal Silber, drei Mal Bronze) gewonnen. Weitere Informationen dazu sind im Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“ (Maßnahmenteil, Ziffer 8) zu finden. Im Bereich des Wassersports werden die Bemühungen fortgesetzt. Erreichtes soll evaluiert und danach weiterentwickelt werden, wie die Festlegung von besonders geeigneten Orten und Wasserwanderstrecken für barrierefreien Wassersport.

⁴⁰ vergleiche Textfassung WEP 4 S. 45 ff.

D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Barrierefreier Tourismus						
1	<p>Barrierefreiheit als verbindliches Zugangskriterium für touristische Förderung der Richtlinie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Umsetzung der EU-VO Nr. 1083/2006</p> <p>(Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Maßnahme wird fortgeführt	<p>Die Barrierefreiheit wurde in die g. Richtlinie als Förderungsvoraussetzung integriert. Barrierefreiheit als verbindliches Zugangskriterium für touristische Förderung findet daher bei allen Antragsprüfungen konsequente Anwendung.</p> <p>Positiv zu vermerken ist das Engagement der privaten Investoren. Die Einführung der neuen Richtlinie hat zu keinem Rückgang von Investitionen geführt, d. h. die Antragsteller integrieren das Thema „Barrierefreiheit“ in ihr Serviceangebot. Barrierefreiheit wird zunehmend als Qualitätsmerkmal gesehen.</p>	MWE und andere Förderressorts	Im Rahmen der Förderlinien, seit 2007 fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
2	<p>Schaffung von Barrierefreiheit in den Kur- und Erholungsorten zur umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben</p> <p>Umsetzung des § 2 Abs. 4 des BbgKOG (Brandenburgisches Kurortegesetz) (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Maßnahme wird fortgeführt	<p>Bei jedem Antrag auf staatliche Anerkennung zum Kur- oder Erholungsort müssen die Forderungen des BbgKOG (§ 2 Abs. 4 zur Barrierefreiheit) vom Antragsteller (Kommune) nachgewiesen werden.</p> <p>Je nach örtlichen Gegebenheiten unterscheiden sich die Bedingungen bzw. das vorhandene barrierefreie Angebot in den Kommunen voneinander. Dies wird von Fall zu Fall neu bewertet. Die Überprüfung erfolgt auch im Rahmen der zehnjährig wiederkehrenden Wiederholungsprüfung.</p> <p>Von Seiten der Landesregierung erfolgt die Überprüfung mit den entsprechenden Voten. Dadurch werden die Orte zur Barrierefreiheit „gezwungen“. Die Akzeptanz für Barrierefreiheit in den jeweiligen Orten nimmt stetig zu, daher wird der Stand der Zielerreichung als gut beurteilt.</p>	MWE und MASGF	Fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
3	<p>Dauerhafte Sicherung der Tourismusakademie (TAB) in der TMB</p> <p>Die TAB als Bestandteil der TMB ist verantwortlich für die umfangreiche Informationsgestaltung zum Thema Barrierefreiheit im Brandenburger Tourismusmarketing und für die Begleitung von Aktivitäten zur Umsetzung der „Barrierefreiheit“.</p> <p>(Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>Die institutionelle Förderung der TAB ist seitens des MWE auch zukünftig klare Zielstellung, um die kontinuierliche Erfüllung der Aufgaben (a+b) zu gewährleisten. Im Rahmen der Arbeit der TAB zählt der Ausbau der Qualität des touristischen Angebotes zu den Kernaufgaben. Die TAB arbeitet weiter daran, die Informationsplattform be- kannt zu machen und aktuell zu halten. Ziel ist es, möglichst viele qualitativ hochwertige Anbieter aufzunehmen, die das Reiseland Brandenburg mit seinen barrierefreien Angeboten repräsentieren. Zukünftig sollen die Anbieter auch nach deutschlandweit einheitlichem Kennzeichnungssystem dargestellt werden.</p> <p>Stand der Zielerreichung: sehr gut</p>	<p>Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftrittes ist fortlaufende Maßnahme</p>	<p>MWE, TMB (TAB)</p>	<p>Fortlaufend</p>	<p>Institutionelle Förderung der TMB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
3	<p>a) Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftrittes der TMB (TAB) www.barrierefrei.brandenburg.de (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p>		<p>Die Webseite www.barrierefrei.brandenburg.de als landesweite Informationsplattform zum Thema barrierefreies Reisen wird kontinuierlich gepflegt und mit aktuellen Anbieterinformationen ergänzt (z. B. Checklisten und Handlungsempfehlungen). Im Frühjahr läuft regelmäßig die Akquise der Leistungsträger, deren Eintrag nach drei Jahren abläuft. Dieser muss aktualisiert bzw. neu erhoben werden, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Derzeit sind über 800 Angebote (mit Detailinformationen) aus den Bereichen Beherbergung, Gastronomie und Freizeit verzeichnet. Die Seite wird über Google Adwords im Zuge von zeitlich begrenzten Kampagnen beworben, um die Seite bekannter zu machen. Derzeit wird die Seite von über 2000 Personen pro Monat genutzt (Zahlen Stand Ende 2015).</p>	<p>MWE/TMB Einbezogen: Kommunen, Unternehmenschaft, Reisegebiete</p>	Fortlaufend	Ebenda und Unternehmen

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
3	<p>b) Weiterer Ausbau der bundesweiten Vorreiterposition Brandenburgs auf dem Gebiet des barrierefreien Tourismus</p> <p>Barrierefreiheit als ein zentrales Betätigungsfeld der Tourismusakademie Brandenburg (TAB)</p> <p>(Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p>	<p>Auf Bundesebene wird sukzessive das Projekt „Einführung des Kennzeichnungssystems ‚Reisen für alle‘ im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ umgesetzt.</p> <p>TMB wird voraussichtlich ab 2017 Lizenznehmerin in dem Bundesprojekt. Die Zertifizierung innerhalb dieses neuen Systems soll arbeits- und kostenaufwändig sein, weshalb damit gerechnet wird, dass sich nicht mehr als 50 Betriebe aus Brandenburg daran beteiligen werden.</p> <p>Brandenburg verfügt – bereits seit langem – mit der Webseite www.barrierefrei.brandenburg.de über eine umfangreiche Datenbank mit über 800 Einträgen, die auch fortgeführt und zugunsten des Bundesprojekts nicht aufgegeben werden soll.</p>	<p>Brandenburg ist weiterhin auf Facebook zum Barrierefreien Tourismus aktuell und berichtet über Aktivitäten der TAB und interessante Veranstaltungen im Land.</p> <p>www.facebook.com/BrandenburgBarrierefrei</p> <p>Die Broschüre „Brandenburg für alle. Barrierefrei reisen“, als Kooperationsprodukt eines Verlags mit der TMB, wird kontinuierlich überarbeitet und erfolgreich auf Messen an Endkunden verteilt.</p> <p>Ein neuer Flyer inklusive Braillezeile und großer kontrastreicher Schrift, der auf die barrierefreien Angebote und die Internetseite verweist, wurde ebenso erarbeitet und wird auf allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen verteilt.</p> <p>Die TMB/TAB beteiligte sich in der Jury beim ersten Inklusionspreis des Landes Brandenburg 2014.</p>	MWE, TMB (TAB)	Seit 2008, fortlaufend	Institutionelle Förderung der TMB/TAB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
4	<p>Sicherung einer barrierefreien touristischen Servicekette</p> <p>a) Mitarbeit der Reisegebiete Ruppiner Seenland und Niederlausitz (Lausitzer Seenland) in der Bundes-AG „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“</p> <p>(Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p>	Maßnahme wird kontinuierlich fortgeführt	<p>Aktive Mitarbeit beider Reisegebiete in der AG „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“,</p> <p>Neuigkeiten werden u. a. via www.barrierefreie-reiseziele.de kommuniziert.</p> <p>Gemeinsame Marketingaktivitäten (Mitaussteller am Gemeinschaftsstand „Barrierefreie Reisen in Deutschland“ TMB/TAB Mit- bzw. Hauptaussteller)</p>	<p>MWE/TMB</p> <p>Einbezogen: Reisegebiete Ruppiner und Lausitzer Seenland</p>	Seit 2009 fortlaufend	Mitgliedsgebiete
	<p>b) Erarbeitung, Koordinierung, und Umsetzung von Schulungsangeboten zum Thema „Barrierefreiheit“ im Rahmen der touristischen Servicekette</p>	Maßnahme wird weitergeführt und ein wichtiger Bestandteil der TAB-Seminarthemen bleiben.	Diverse Seminarveranstaltungen in den vergangenen Jahren, Barrierefrei-Workshops		Ständig	Durch Kooperationspartner und touristische Leistungsträger
	<p>Brandenburg als Mitglied des Bundesarbeitskreises „Barrierefreie Reiseziele“ der Landesmarketingorganisationen</p> <p>(Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	Der Länder-Arbeitskreis wird seine Arbeit so lange fortsetzen, wie es die aktuellen deutschlandweiten Entwicklungen notwendig machen.	<p>Die TAB hat diese Aufgabe seit Jahren engagiert verfolgt. Aufgrund der rotierenden Sprecherrolle hat Brandenburg im Herbst 2012 diese Aufgabe an die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH übergeben. Seit 2014 ist die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH Sprecher. Die aktive Mitarbeit im Länderarbeitskreis bleibt davon unberührt. Dies betrifft derzeit vor allem das Bundesprojekt „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“.</p>	MWE, TMB (TAB)	Seit ITB 2012 fortlaufend	Die Mitgliedermarketingorganisationen im Rahmen ihrer Mittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Erlebnisfreizeiten						
5	Integrative Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen* (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich * Die Maßnahme ist auch im Familien- und Kinderpolitischen Programm benannt	Es wird ein regelmäßiges Angebot an integrativer Erlebnisfreizeit vorgehalten.	Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen des Allgemeinen Behindertenverbandes Brandenburg e. V. werden jährlich gefördert.	MASGF Einbezogen: Allgemeiner Behindertenverband Brandenburg e. V. und weitere Projektträger	Fortlaufend	Bis zu 50000€ jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Sport von und mit Menschen mit Behinderungen (Maßnahmen zum paralympischen Leistungssport sind im HF 1 gelistet.)						
6	Umsetzung des Wassersportentwicklungsplanes (WEP4) (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Umsetzung des WEP4 im Sinne der Förderung der behindertenfreundlichen Nutzung der Routen und Reviere in praktikablen Bereichen und Modellen	Entwicklung von Maßnahmen auf Basis der Aussagen des WEP4	MWE, MIL, MBJS, MLUL	Laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
7	Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ UN-BRK) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Umsetzung von Sportstättenbauprojekten unter dem Kriterium der Barrierefreiheit	Entwicklung des paralympischen Zentrums des Landes Brandenburg im Sportzentrum Cottbus; barrierefreier Umbau des ehemaligen Fitnesszentrums „Chakra“ zum Zentrum des paralympischen Sports in Brandenburg	MBJS, MIL, MWE Einbezogen: Landessportbund	Laufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

3.7 Handlungsfeld: Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Die *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) stellt die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderung unter besonderen Schutz. In diesem Rahmen ist die gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 UN-BRK), der Zugang zur Justiz (Art. 13 UN-BRK), die Freiheit von Gewalt (Art. 16 UN-BRK) und der Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 UN-BRK) von Bedeutung.

Nach Art. 12 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) genießen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die Vertragsstaaten erkennen dies an. Die Konvention verpflichtet nach Art. 12 Abs. 3 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung verschaffen, die diese bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass für Maßnahmen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, die gewährleisten, dass der Schutz der Selbstbestimmung geachtet wird.

Die Vertragsstaaten sollen gemäß Artikel 13 der UN-BRK gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz erhalten, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeuginnen und Zeugen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Die Forderung nach „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ und nach „Schutz der Unversehrtheit

der Person“ werden in Artikel 16 und 17 der UN-BRK formuliert. Die Vertragsstaaten sind dahingehend verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen zu treffen.

Der UN-Ausschuss hebt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom April 2015 die Bedeutung der Gleichheit vor dem Recht und den wirksamen Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen hervor:

- In diesem Zusammenhang hat er seine Besorgnis über eine Vereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen geäußert. Er fordert die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit aller Menschen, unabhängig von einer etwaigen Beeinträchtigung oder von ihrer Entscheidungsfähigkeit und lehnt Systeme von ersetzender Entscheidung ab. Der UN-Ausschuss empfiehlt, alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützenden Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass der Wille und die Präferenzen der rechtlich zu unterstützenden Menschen voll zum Tragen kommen.
- Er empfiehlt die Ergreifung gezielter Maßnahmen zur Steigerung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Einrichtungen der Rechtspflege. Zudem wird empfohlen, wirksame Schulungen des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sichern.
- Er empfiehlt ferner im Rückgriff auf bundesdeutsche Studienergebnisse eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie zu entwickeln, um Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.



Den Ausführungen des UN-Ausschusses zum Betreuungsrecht vermag der Bund grundsätzlich nicht zu folgen. Denn es sei nicht hinreichend berücksichtigt, dass das deutsche Betreuungsrecht ein System unterstützender Entscheidungsfindung – auf der Ebene des Rechts – ist. Kernelement des deutschen Betreuungsrechts ist das Selbstbestimmungsrecht. Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden. Die rechtliche Betreuung (§ 1896 ff BGB) sowie die Vorsorgevollmacht entsprechen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung dem Konzept der unterstützenden Entscheidungsfindung. Die Bestellung einer Betreuerin, eines Betreuers nach § 1896 BGB beeinflusst nicht die Handlungsfähigkeit der Menschen mit Beeinträchtigungen; sie wird weder infrage gestellt noch beeinträchtigt. Wohl und Wille der Betreuten sind handlungsleitend für die rechtliche Betreuung. Dies kommt ausdrücklich in § 1901 BGB zur Geltung; rechtliche Betreuung ist die Unterstützung zur Verwirklichung der Selbstbestimmung. Auf der Ebene der Praxis ist dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben für eine an der Person und den Fähigkeiten der Betreuten orientierten und unterstützenden Betreuung im Hinblick auf die UN-BRK in der Praxis umgesetzt werden.

Als Vision für das Land heißt das:

Das Unterstützungsprinzip innerhalb der Betreuung wird von allen Akteurinnen und Akteuren des Betreuungswesens geachtet. Die Rahmenbedingungen von Betreuung und Beratung zu Betreuung und Vollmacht haben sich verbessert. Die Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigte sind über die Grundsätze des Unterstützungsprinzips informiert und wenden diese an. Methoden zur Unterstützung sind entwickelt und allen Akteurinnen und Akteuren zugänglich gemacht. Formen von Peer Counseling und die Stärkung der Strukturen einer flächendeckenden barrierefreien Selbsthilfe sind geschaffen. Die bauliche Barrierefreiheit für alle Justizgebäude wird geschaffen und ein wirksamer Zugang zur Justiz von Menschen mit Behinderungen durch geschultes Personal im Justizwesen wird gewährleistet. In Brandenburg können Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam und sicher leben, ohne Furcht, Opfer von körperlicher oder psychischer Gewalt zu werden. Kommt es doch dazu, dann greifen die bestehenden Hilfesysteme.

B) Grundsatzziele

Mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket werden Grundsatzziele festgelegt, um das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung unter Wahrung der für Menschen mit und ohne Behinderungen geltenden Freiheits- und Schutzrechte zu verwirklichen. Die Grundsatzziele spiegeln gleichzeitig die Prioritätensetzung im Handlungsfeld wider:

- *Erarbeitung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes zur rechtlichen Betreuung:* Die Landesregierung sieht die UN-BRK als Maßstab für die Anwendung der betreuungsrechtlichen Regelungen, insbesondere für die strikte Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips sowie des Konzeptes der unterstützenden Entscheidungsfindung. Um den Anstieg der gesetzlichen Betreuung entgegenzusteuern, erfolgt zudem der Einsatz für eine bessere Zusammenarbeit von Justiz und Sozialbehörden.
- *Sicherung des Zugangs zur Justiz:* Menschen mit Behinderungen können an gerichtlichen Verfahren gleichberechtigt teilhaben. Der Zugang zu Information und Kommunikation mit der Justiz wird erleichtert.
- *Verbesserung des Gewaltschutzes von Menschen mit Behinderungen mit einem besonderen Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen:* Die Landesregierung setzt sich zum Ziel, die Anstrengungen für den Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen und insbesondere von Mädchen und Frauen – gemäß der UN-BRK und den „Abschließenden Bemerkungen“ – zu systematisieren und weiter zu erhöhen. Es werden Maßnahmen ergriffen, dass Frauen und Männer mit Behinderungen im privaten und öffentlichen Raum wirksam vor Gewalterfahrungen geschützt werden. Das gilt vor allem für die sexuelle Gewaltprävention und Krisenintervention.



C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Grundsatzziele und weitere Umsetzung der Maßnahmen, die die Durchsetzung des in § 1896 Abs. 2 BGB formulierten Erforderlichkeitsgrundsatzes sowie die Qualitätssicherung im Betreuungswesen ermöglichen, werden in einem *Gesamtkonzept zur rechtlichen Betreuung* festgeschrieben. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgt durch das Sozialministerium und das Justizministerium, unterstützt und begleitet durch das Innenministerium und die Staatskanzlei. Zur Prozesssteuerung wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet.

Zur Vorbereitung der Gesamtkonzeption wurden bereits mit den Betreuungsvereinen, den Wohlfahrtsverbänden, den beiden Kommunalen Spitzenverbänden, den Landesverbänden der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, den Betreuungsbehörden, den Betreuungsgerichten und den Menschen mit Unterstützungsbedarf Gespräche geführt, um die Problemlagen zu identifizieren und die Expertise der Akteurinnen und Akteure nutzen zu können.

Landkreise und kreisfreie Städte sind dabei aktiv einzubeziehen. Beide sind Träger der örtlichen Betreuungsbehörden und gemeinsam mit den Betreuungsgerichten die zentralen Akteure im Betreuungswesen. Ihnen kommt eine steuernde wie qualitätssichernde Funktion zu. Gleichzeitig übernehmen die brandenburgischen Städte und Gemeinden auf dem Wege der kommunalen Daseinsvorsorge eine wichtige Rolle in der Schaffung *sozialräumlich vernetzter unterstützender* – und damit auch – *betreuungsvermeidender Strukturen*. Der Auf- und Ausbau niedrigschwelliger und der Aufbau notwendiger Kooperations- und Vernetzungsstrukturen sind zentrale Maßnahmen, um den Erforderlichkeitsgrundsatz effektiv in der Praxis zu stärken. Schon vor diesem Hintergrund sind die Mitglieder der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe und die überörtliche Betreuungsbehörde mit den Kommunalen Spitzenverbänden im kontinuierlichen Gespräch.

Betreuungsvereine und Berufsbetreuende suchen auch bundesweit den Dialog mit den politisch Verantwortlichen. Betreuungsvereine sind von der Geschichte ihrer Entstehung und von ihrem Selbstverständnis her ein Ausdruck der Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenslagen aus der Mitte der Gesellschaft heraus. Mit der von ihnen geleisteten Querschnittsarbeit unterstützen und entlasten sie sowohl die örtlichen Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsgerichte und stärken zugleich das Ehrenamt. Auch Berufsbetreuende sind unverzichtbar für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Beiden Akteuren ist gemein, dass sie die notwendigen Rahmenbedingungen benötigen, um ihre Aufgaben qualitativ hochwertig und zum Wohle der Menschen mit Unterstützungsbedarf ausführen zu können. Zur Qualitätssicherung werden Stichproben erhoben, deren Auswertung in die weitere Arbeit einfließt.

Hinzu kommt, dass die Wohlfahrtsverbände/private Organisationen nicht nur Träger der meisten Betreuungsvereine sind, sondern auch Interessenvertreter eines großen Teils der Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Klärung der Abgrenzungsfragen zwischen Aufgaben der Einrichtungen/soziale Dienste und denen der Betreuerinnen und Betreuer kann dazu beitragen, in der Praxis bestehende Unsicherheiten zu beseitigen.

Zur Stärkung der Arbeit der *Betreuungsvereine* und insbesondere der *Ehrenamtsarbeit* wurde durch das MASGF die Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aus dem Landeshaushalt – nach der Einstellung im Jahr 2003 – wieder aufgenommen. Im Jahr 2015 wurden zunächst Projekte zur Sicherung der Qualität der Querschnittsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit, ab dem Jahr 2016 anteilig Personal- und Sachkosten, gefördert. Die Fördergrundsätze werden bis Ende 2017 – unter Berücksichtigung des Qualitätssicherungskonzeptes – fortgeschrieben.

Ausdruck der Stärkung der Ehrenamtsarbeit bei der rechtlichen Betreuung ist neben der vom MASGF abgeschlossenen allgemeinen Ehrenamtsversicherung, die bei Haftpflicht für Sach- und Personenschäden eintritt, auch die vom MdJEV für ehrenamtlich Betreuende



abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherung, die bei Vermögensschäden im Rahmen der Tätigkeit bis zu einer Deckungssumme je Schadensfall von 50 000 Euro eintritt.

Die Wahrung des Erforderlichkeitsgrundsatzes macht es auch notwendig, über [selbstbestimmte rechtliche Vorsorgemaßnahmen](#) zu informieren. Mit Blick darauf hat das Justizministerium im Sommer 2014 die 11. Auflage der Broschüre „Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung – Wer entscheidet, wann und wie?“ aufgelegt. Die Broschüre informiert Bürgerinnen und Bürger über die Vorsorgevollmacht sowie über die Betreuungs- und Patientenverfügung. Die Informationen sollen all jenen helfen, die für den Fall, dass sie infolge von Behinderungen, Krankheit oder anderen Unterstützungsbedarfen nicht mehr selbstbestimmt ihre Angelegenheiten regeln können, rechtzeitig Vorsorge treffen wollen.

Begleitend zu der Broschüre hat das Justizministerium von Mai bis Juli 2014 zu diesen Vorsorgeformen eine [Informationsveranstaltungsreihe](#) in allen vier Landgerichtsbezirken mit Expertinnen und Experten aus den Reihen der Rechtsanwaltschaft und der bezirksansässigen Notarinnen und Notare über das geltende Betreuungsrecht und die verschiedenen Möglichkeiten, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, durchgeführt. Im Jahr 2015 wurde die Informationsveranstaltungsreihe von MdJEV und MASGF gemeinsam mit den örtlichen Betreuungsvereinen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung durchgeführt.

Des Weiteren wurde die konsequente Umsetzung des am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen [Betreuungsbehördenstärkungsgesetzes](#) befördert. Die überörtliche Betreuungsbehörde (LASV) erarbeitete gemeinsam mit den örtlichen Betreuungsbehörden eine Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Ziel war die Erstellung einer den Brandenburger Verhältnissen entsprechenden Arbeitsmatrix zu „Vermittlung anderer Hilfen“ nebst Empfehlungen zu Formen und Möglichkeiten der Vernetzung, Zusammenarbeit, Kommunikation und Bekanntmachung aller beteiligten Akteure für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden. Die-

se Systemisierungshilfe ist im Sommer 2014 über die Kommunalen Spitzenverbände an die örtlichen Betreuungsbehörden herangetragen worden und dient nunmehr als Instrument der Berücksichtigung von Hilfen, die der rechtlichen Betreuung vorgeschaltet sein können. Damit wird auch die Verbesserung von Rahmenbedingungen für regional vernetzte Strukturen erreicht.

Die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen fließen in das Gesamtkonzept zur rechtlichen Betreuung ein.

[Schutz der Menschen vor nicht erforderlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen](#)

Zur selbstbestimmten Lebensführung gehört auch die ungehinderte Bewegung und freie Wahl des Aufenthaltsortes. Grund- und menschenrechtlich handelt es sich um Merkmale der persönlichen Freiheit, die gemäß Art. 14 UN-BRK geschützt sind. In Einrichtungen der Behindertenhilfe können in Ausnahmefällen freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) zum Einsatz kommen. Dazu gehören z. B. das Abschließen von Türen, beidseitige Bettgitter oder auch sedierende Psychopharmaka. Diese Maßnahmen dürfen immer nur zum Wohl der Person angewendet werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen stehen in der professionellen Betreuung immer im Spannungsfeld zwischen dem [Schutzgedanken](#) einerseits und den [verfassungsmäßigen Grundrechten](#) und den Rechten der UN-BRK andererseits. Neben der Überprüfung und Beratung zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen zum Schutz der Bewohnenden durch das Landesamt für Soziales und Versorgung – Aufsicht für unterstützende Wohnformen (LASV-AuW) ist eine weitergehende Aufklärung, Sensibilisierung und Beratung der Akteure im Umfeld der Menschen mit Behinderung unterstützend voranzutreiben. Hierbei sind neben den Mitarbeitenden der Wohnstätten und den rechtlichen Betreuenden insbesondere auch die Akteure der Justiz als Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Auf Grundlage einer durch das LASV als überörtliche Betreuungsbehörde, gleichzeitig als Aufsicht für unterstützende Wohnformen und Aufsichtsbehörde für die sozialen und die Altenpflegeberufe erarbeiteten Expertise soll eine [Handreichung zur Reduzierung von freiheitsentziehenden und unterbringungsähnlichen Maßnahmen](#) gemeinsam mit dem Justizressort entwickelt werden.



Sicherung des Zugangs zur Justiz

Mittels *Bewusstseinsbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* im Justizresort ist eine hohe Akzeptanz für die Belange der Menschen mit Behinderungen entstanden. Die Einrichtung *einer Ansprechpartnerin/ eines Ansprechpartners für Menschen mit Behinderungen* in jeder Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums hat maßgeblich dazu beigetragen. Durch die Installation dieser Ansprechpartner und Bekanntmachung, für die Öffentlichkeit auf den Wegweisern, Internetseiten der Behörden, auf Ladungen, Schriftverkehr und in Broschüren, kann einer Vielzahl von Problemen bereits im Vorfeld begegnet werden.

Zur Verbesserung der Kommunikation von Menschen mit Behinderungen mit der Justiz erfolgten für Justizbedienstete aller Laufbahngruppen in allen Geschäftsbereichen Fortbildungsveranstaltungen. In der Justizakademie des Landes Brandenburg fanden Workshops zum Schwerbehindertenrecht und zu Schwerbehindertenangelegenheiten statt. Des Weiteren sind in den Jahren 2013 und 2014 in der Justizakademie Workshops bzw. Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, speziell für die Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen, durchgeführt worden. Gemeinsam mit der Bezirksschwerbehindertenvertretung der ordentlichen Gerichte und dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wurde ein Merkblatt für die Ansprechpersonen erarbeitet. Dieses Merkblatt gibt Hinweise zu Lösungsmöglichkeiten in verschiedenen Problemlagen.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg erfolgt regelmäßig die Überprüfung der baulichen Situation zur Verbesserung des bestehenden Zustandes für Gefangene sowie Besucherinnen und Besucher.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Polizei

Im Folgenden werden besondere Aktivitäten der Polizei Brandenburg benannt, um die Zugänglichkeit und den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor

Kriminalität zu verbessern. Durch den Vertreter Brandenburgs in der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) wurde im Rahmen der 69. Arbeitstagung der KPK im Mai 2013 das Thema „Entwicklung von kriminalpräventiven *Broschüren in „Leichter Sprache“* durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ angesprochen. In der Folge sprach sich die KPK dafür aus, die Thematik im Rahmen der Schwerpunktsetzung „Opferschutz“ in den Jahren 2015/2016 zu behandeln. Die dazu erarbeitete Konzeption sieht u. a. vor, die Thematik „Opferinformationen im Internet-Auftritt des ProPK“ (www.polizei-beratung.de) zu überarbeiten und mit leicht verständlichen Texten sowie kurzen Erklärvideos den Opferinteressen Rechnung zu tragen. Die Arbeit der entsprechenden Projektgruppe dauert an.

Sowohl im Bachelorstudium für den gehobenen als auch in der *Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst* im Land Brandenburg ist der Umgang mit Menschen mit Behinderungen Inhalt von Lehrveranstaltungen. So wird beispielsweise im Fach „Training sozialer Kompetenzen“ u. a. der Umgang mit psychisch und physisch beeinträchtigten Personen geschult und im Fach „Berufsethik“ werden bei der Erarbeitung der Aspekte der Menschenwürde Behinderungen thematisiert. Der Umgang mit besonderen Opfergruppen wird auch in den Modulen, in denen Eingriffsrecht, Einsatzlehre, Kriminalistik und auch Kriminologie unterrichtet werden, vermittelt.

Das *Opferschutzkonzept der Polizei* des Landes Brandenburg wurde im Rahmen der Fortschreibung im Jahr 2012 im Kapitel „Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit speziellen Opfergruppen“ um Hinweise für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen ergänzt und hat damit zu einer Sensibilisierung der Polizeibediensteten beigetragen.

Die Polizei Brandenburg ist seit November 2015 mit einem vollständig überarbeiteten Bürgerportal im Internet präsent. Die polizeilichen Themen/Hilfsangebote werden bürgerfreundlicher, übersichtlicher und leichter

verständlich zur Verfügung gestellt. Zudem sind einzelne Informationen auch als Videos in Gebärdensprache dargestellt.

Recht auf Elternschaft

Gemäß Artikel 23 Abs. 1 der UN-BRK besteht das Recht auf Elternschaft. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

Die *Stärkung der Selbstbestimmung und Elternkompetenz* von Eltern mit Behinderungen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Grundanliegen ist es, allen Familien die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Daher zielen die Aktivitäten der Familienpolitik auch auf Eltern mit Behinderungen bzw. auf Familien mit ihren behinderten Angehörigen ab. Familienunterstützende Systeme nehmen dabei eine wichtige Rolle ein. Mit den regionalen „Netzwerken Gesunde Kinder“, „Lokale Bündnisse für Familie“, „Eltern-Kind-Zentren“ und „Eltern-Kind-Gruppen“ werden niedrigschwellige Angebote der Betreuung, Bildung und Lebenshilfe aus einer Hand angeboten und tragen dazu bei, die elterlichen Erziehungs Kompetenzen – auch von Eltern mit Behinderungen – zu stärken.

In der Praxis ergibt sich aus der derzeit unklaren Rechtslage (s. § 10 Abs. 4 SGB VIII) häufig ein Zuständigkeitskonflikt zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Der Deutsche Verein hat sich des Themas angenommen und Empfehlungen für eine praxisingerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kindern im September des Jahres 2014 verabschiedet. Die Landesregierung plant, diese Empfehlungen vor dem Hintergrund der im BTHG zu erwartenden rechtlichen Klärstellungen zu erörtern und Möglichkeiten der Umsetzung zu prüfen.

Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen mit einem besonderen Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen

Der Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in allen Lebensbereichen und unabhängig von deren Wohnform und Teilhabemöglichkeiten wirksam sein soll. Verschiedene Studien des Bundesfrauenministeriums und des Bundessozialministeriums⁴¹, ausgeführt durch die Universität Bielefeld, haben eine deutlich höhere Betroffenheit von belastenden Erfahrungen, Gewaltbetroffenheit und sexuellen Grenzüberschreitungen sowie sexuellen Übergriffen bei Frauen und Männern mit Behinderungen festgestellt. Insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen unterliegen einem erhöhten Risiko, Opfer von sexuell motivierten Persönlichkeitsverletzungen und Sexualstraftaten zu werden.

Die Ergebnisse der Bundesstudien zur überproportionalen Gewaltbetroffenheit von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen im privaten und im öffentlichen Bereich veranlassten seit 2013 Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) ihrerseits aktiv zu werden. Gegenstand bundesweiter Diskussionen sind z. B. Aktivitäten um das *erweiterte polizeiliche Führungszeugnis* auch für Personal in Einrichtungen der Behindertenhilfe wie auch die Bund-Länder-Förderung des Projektes *„Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule.“*⁴², an dem sich Brandenburg seit 2014 finanziell und fachlich beteiligt.

Laut dem Ministerium des Innern und Kommunales (MIK) wurden im Rahmen der *Polizeilichen Kriminalstatistik* in den letzten zwei Jahren 176 Fälle (2014: 84, 2015: 94) im Zusammenhang mit Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Brandenburg polizeilich registriert. Darunter waren neun Fälle (2014: 6, 2015: 3) sexueller Gewalt. Weit häufiger werden Körperverletzungs- oder Raubdelikte gegen Menschen mit Behinderungen polizeilich erfasst. Die Polizeiliche Kriminalstatistik hat nur wenige Straftaten gegen die

41 BMFSFJ: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, 2013

BMAS: Lebenssituation und Belastungen von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, 2013

BMFSFJ: Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention – 2014

42 Die Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen wird im Handlungsfeld 3.8 vertiefend behandelt.



sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen registriert. Die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird in vieler Hinsicht gesellschaftlich tabuisiert, auch wenn hier von verschiedenen Seiten vorsichtige Schritte zur Aufklärung und Aufarbeitung betrieben wurden. Das tatsächliche Ausmaß sexualisierter Gewalt ist aufgrund ihrer strukturellen Bedingtheit kaum zu erfassen. Es ist anzunehmen, dass bei in der Behindertenhilfe Tätigen oftmals Unsicherheiten im Umgang mit Sexualität und im Umgang mit betreffenden Delikten bestehen.

Die bisher in den verschiedenen Zusammenhängen zusammengetragenen Befunde zur Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen, die Polizei, die Einrichtungsträger und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen lassen erkennen, dass die Annahmen zur tatsächlichen Prävalenz von Menschen mit Behinderungen gegenüber sexualisierter Gewalt im privaten und öffentlichen Raum auseinandergehen. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Landes, in einen Dialog über strukturelle und konzeptionelle Schutzmechanismen sowie deren Vernetzung einzutreten. Dabei sind beispielsweise die Beratung im Rahmen der Aufsichtsführung über unterstützte Wohnformen (LASV-AuW), des Opferschutzes und der Polizei, die Schaffung und Einbindung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen, die Struktur der Frauenhäuser und die Arbeit der Sexualberatungsstellen zu nennen. Die Entwicklung einer *Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen* mit einem besonderen Fokus auf Frauen und Mädchen erscheint angezeigt und ist für die Jahre 2017/2018 geplant.

Die Landesregierung unternimmt seit Jahren verschiedene Bemühungen in Form von Projektförderungen, um die *Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen* und generell den *Gewaltschutz in Einrichtungen* zu fördern. Aktuell entwickelte der pro familia Landesverband Brandenburg e. V. aufbauend auf Fachgesprächen mit dem MASGF und dem LASV ein Modellprojekt „Prävention sexueller Gewalt im Lebens-, Lern- und Arbeitsumfeld von Kindern, Jugendlichen und Er-

wachsenen mit geistiger Behinderung“. Ziel ist es, ein *Beratungsangebot zu sexueller Gewaltprävention und Krisenintervention* für Menschen mit Behinderungen, deren Familienangehörige sowie für das Personal der Behindertenhilfe und der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu erproben. Die präventive Gewaltschutzarbeit für Menschen mit Behinderungen soll im Land Brandenburg auf diesem Wege systematisch weiterentwickelt werden. Das Fördervolumen von MASGF und MBSJ beläuft sich für die dreijährige Projektzeit (2015–2018) auf insgesamt 109000€. Das Projekt wird fachlich unter der Leitung des Sozialministeriums durch einen Projektbeirat aus Einrichtungsträgern, Leistungserbringern, Landesbehindertenebeirat, Ministerialverwaltung (MBSJ, MIK) und Landesamt für Soziales und Versorgung – Aufsicht für unterstützende Wohnformen (LASV-AuW) – begleitet. Das Modellprojekt und die abzuleitenden Ergebnisse sollen in die Gewaltschutzstrategie des Landes einfließen.

Durch das LASV in seiner Eigenschaft als Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) wurde die Erarbeitung von *Eckpunkten zur Prävention und Krisenintervention* angeregt. Vertretende in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe, des Fachdienstes beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LASV) und der Abteilung Soziales Entschädigungsrecht im LASV (Opferschutz, Entschädigung) haben die jeweilige Perspektive ihrer Organisation eingebracht. Die Eckpunkte sollen als kurze und praktikable Orientierungshilfe für Leistungsanbieter dienen. Zielstellung ist, zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen aufzuzeigen, um Netzwerke bilden und nutzen zu können. Die Eckpunkte benennen keine neuen Anforderungen, sondern konkretisieren lediglich die ohnehin bestehenden Anforderungen an die Leistungsanbieter nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG). Auch im Rahmen der leistungsrechtlichen Vereinbarungen wird ein professioneller Umgang mit dem Thema vorausgesetzt. Die Eckpunkte sollen den Einrichtungen vorgestellt und veröffentlicht werden. Eine Verankerung im Leistungs- bzw. Vertragsge-

schehen wird angestrebt. Die Umsetzung der Empfehlungen wird ebenso wie der Schutz vor Gewalt durch das LASV-AuW als Landesbehörde und somit als unabhängige Prüf- und Beschwerdestelle überprüft. Der Empfehlung der Vereinten Nationen zum ersten Staatenbericht in Ziffer 36 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 UN-BRK wird damit Rechnung getragen.

Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Zur Anerkennung von erlittenem Unrecht und Leid sollen ehemalige Heimkinder Unterstützung und Anerkennung erfahren. Zwischen Bund, Ländern und Kirchen wurde vereinbart, mit der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ehemaligen Heimkindern, die in der Zeit von bzw. 1949 bis 1990 (DDR) bzw. 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in *stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie* traumatisierenden Lebens- und Erziehungsverhältnissen ausgesetzt waren, Unterstützungsleistungen zu geben. Darüber hinaus soll das erlittene Leid der Betroffenen öffentlich anerkannt sowie die damaligen Geschehnisse und Zustände wissenschaftlich aufbereitet werden. Das Hilfesystem wird allen Menschen mit entsprechenden Erfahrungen offen stehen, deren Belastung heute noch andauert. Die Landesregierung setzt sich nachhaltig für diese Form der Anerkennung und Unterstützung ein. Das Land Brandenburg beteiligt sich mit 7,9 Mio Euro an den Kosten des Hilfesystems.

3.7



D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Gleiche Anerkennung vor dem Recht						
1	Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur rechtlichen Betreuung <small>(Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ UN-BRK)</small> Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	Das Erforderlichkeitsprinzip wird im Vorfeld sowie im gesamten Betreuungsverfahren berücksichtigt. Die Qualität im Betreuungswesen ist unter Berücksichtigung des Konzepts der unterstützenden Entscheidungsfindung gesichert. Das Ehrenamt ist gestärkt.	1. Auswertung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben des BMJEV „Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ und „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ sowie Prüfung der Übertragbarkeit auf BB	MASGF/LASV, MdJEV, MIK, Stk	Bis Ende 2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Vorbereitung der Umsetzung der im zu fertigenden Gesamtkonzept enthaltenen Maßnahmen			
2	Sicherung der Vernetzung und Kooperation der Akteurinnen und Akteure im Betreuungswesen <small>(Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ UN-BRK)</small> Instrumentalziel: V – Vernetzung	Akteurinnen und Akteure im Betreuungswesen sind vernetzt	Institutionalisierung eines regelmäßigen Austausches der betreuungsrechtlichen Akteurinnen und Akteure	MASGF, MdJEV, LASV, Kommunen	Ab 2018 fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			Fortbildung aller im Betreuungswesen tätigen Akteurinnen und Akteure	MASGF, MdJEV		
			Workshops mit Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Betreuungsbehörden	MASGF, MdJEV		
		Erarbeitung einer Handreichung, wie Absprachen und Verständigung über Verantwortlichkeiten, Verständigung über Interessenslagen und Institutionalisierung der Zusammenarbeit gewährleistet werden kann.	LASV, Kommunen			

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
3	Erarbeitung von handlungsleitenden Kriterien für die Qualitätssicherung in der Gemeinwesenarbeit der Betreuungsvereine (Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ UN-BRK) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	Die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie die Bevollmächtigten werden qualifiziert, unterstützt und begleitet	Erarbeitung einer Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Workshops im Jahr 2016 zur Qualitätssicherung in der Querschnittsarbeit	MASGF/ LASV, Betreuungsvereine	2017–2018	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
		Die Betreuungsvereine beziehen ihre Arbeit aktiv auf Unterstützungsangebote im Sozialraum.	Fortführung der Fachtagungen zur Stärkung der Kooperation der Akteurinnen und Akteure im Betreuungswesen	LASV	Fortlaufend	
4	Schutz der Menschen vor nicht erforderlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen (Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ UN-BRK, Artikel 17 „Unversehrtheit der Person“ UN-BRK) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	Freiheitsentziehende Maßnahmen und unterbringungsähnliche Maßnahmen sind auf das Mindestmaß der Erforderlichkeit begrenzt.	Erarbeitung eines Leitfadens für Bevollmächtigte	MdJEV/ MASGF		Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			Erarbeitung einer Handreichung zur Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen	MASGF, LASV, MdJEV	Noch zu konkretisieren	
5	Sensibilisierung der Justiz (Artikel 13 „Zugang zu Justiz“ UN-BRK) Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich	Die Kommunikationskompetenz im Umgang mit Ehrenamtlichen ist gestärkt.	Überarbeitung der Formulare, die durch die Betreuungsgerichte auch gegenüber ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern verwendet werden, im Sinne von mehr Verständlichkeit	MdJEV	Noch zu konkretisieren	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			Fortbildung zu den Themen „verständliche Sprache“, Kommunikation			

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Zugang zur Justiz						
6	Sicherstellung des Zugangs zur Justiz (Artikel 13 „Zugang zu Justiz“ UN-BRK)	AnspruchpartnerInnen für Menschen mit Behinderungen im gesamten Geschäftsbereich, an jedem Standort (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten)	Hilfestellung bei der Beantwortung von Fragen und der Formulierung von Anträgen; Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite und den Leitsystemen, Schulungen der Ansprechpartner, Aktualisierung der Ansprechpartner Internetseiten der Gerichte in leichter Sprache	MdJEV	Fortlaufend	Keine zusätzlichen Kosten
	Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur					
7	Menschen mit Behinderungen in Justizvollzugsanstalten (Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Artikel 13 „Zugang zu Justiz“ UN-BRK)	Bauliche Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind umgesetzt.	Verbesserung des bestehenden Zustandes in den Justizvollzugsanstalten für Gefangene, Besucherinnen und Besucher	MdJEV	Dauerhaft	Nicht bezifferbar
	Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur					
8	Bewusstseinsbildung über die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich Justiz, Polizei und Feuerwehr (Artikel 13 „Zugang zu Justiz“ UN-BRK)	Fortbildungsveranstaltungen für Justizbedienstete aller Laufbahngruppen in allen Geschäftsbereichen, insbesondere die Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen	MdJEV MIK/LAKöV Einbezogen: GJPA, JAK		Fortlaufend	Keine zusätzlichen Kosten
	Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung					

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Freiheits- und Schutzrechte, Gewaltschutz						
9	Konkretisierung einer Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen (Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“ i.V.m. Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“) Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Es ist eine Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene formuliert und abgestimmt mit den zuständigen Akteurinnen, Akteuren und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.	1. Formulierung einer Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der Akteurinnen, Akteure und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen 2. Entwicklung von Einzelmaßnahmen zum besseren Gewaltschutz und zur Intervention bei Gewalt 3. Durchführung einer Fachveranstaltung	MASGF, Aufsicht für unterstützende Wohnformen beim LASV, MBJS, MIK Einbezogen: Landesbeihinderenbeirat, LIGA der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, LAG Werkstattträ, Kommunale Spitzenverbände, Weitere	2017-2018	keine Mittel erforderlich Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
10	<p>Weiterentwicklung des Präventionsprojektes gegen sexuelle Gewalt „Ziggy zeigt Zähne“ für die Zielgruppe Kinder mit geistiger Behinderung zum Thema sexuelle Selbstbestimmung, Prävention vor sexualisierter Gewalt*</p> <p>(Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“ i.V.m. Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“)</p> <p>Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung</p> <p>* Die Maßnahme ist auch im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm benannt, da das Projekt im Rahmen des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder entwickelt wurde.</p>	Die Sexualaufklärung von Kindern mit geistiger Behinderung zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung ist verbessert.	Menschen, insbesondere Kinder, mit geistiger Behinderung werden häufiger als andere Opfer sexueller Gewalt. Kinder sind den Übergriffen besonders schutzlos ausgeliefert, da sie in hohem Maße von den betreuenden Personen in ihrer Umgebung abhängig sind. Kinder mit Behinderungen sind oftmals wenig informiert über ihre Rechte und können Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe häufig nicht als solche erkennen. Ziel ist, die Kinder mithilfe des Projektes aufzuklären und darin zu bestärken, sexuelle Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu erkennen und sich dagegen zu wehren bzw. Hilfe zu holen.	MIK, Landespräventionsrat (LPR) in Zusammenarbeit mit pro familia-Landesverband e.V.	2017–2018	93 100€ Aus Haushaltsmitteln des LPR (MIK)

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
11	Beratungsangebot zur Sexualaufklärung und sexuellen Gewaltprävention für Menschen mit Beeinträchtigungen (Art. 16, „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“ i.V.m. Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 19 „Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“, Art. 23 „Achtung der Wohnung und der Familie“)	Es besteht ein umfassendes Beratungsangebot zur Sexualaufklärung und sexuellen Gewaltprävention für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigungen, unabhängig von ihrer Behinderung und ihrer Wohnform	1. Umsetzung des Landesmodellprojektes des Landesverbandes pro familia Brandenburg e. V. „Sexuelle Gewaltprävention von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Lebens- und Arbeitsumfeld“ (2015–2018)	MASGF, MBJS, pro familia-Landesverband e. V.	2015–2018	Bis zu 109.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Begleitende Analyse und Bewertung des Modellprojektes durch Fachbeirat	Einbezogen: LBB, LASV, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Kommunale Spitzenverbände	2017–2018	Keine zusätzlichen Kosten
			3. Prüfung eines dauerhaften Förderansatzes	Freien Wohlfahrtspflege, Kommunale Spitzenverbände	2018/2019	Keine zusätzlichen Kosten
			4. Kontinuierliche Erweiterung des Beratungsangebotes von geförderten Sexualberatungsstellen für Menschen mit Beeinträchtigungen als Förderaufgabe (bauliche und informative Barrierefreiheit)		fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel MASGF

3.8 Handlungsfeld: Bewusstseinsbildung, Partizipation, Interessenvertretung

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Im Handlungsfeld wird auf die Realisierung folgender Artikel der *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) fokussiert:

- ▣ Artikel 4 Abs. 3 „Allgemeine Verpflichtungen“ (Konsultation und Einbeziehung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen),
- ▣ Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“,
- ▣ Artikel 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“,
- ▣ Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“.

Die wirksame, aktive und nachhaltige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bleibt deshalb eines der behindertenpolitischen Leitziele der Landesregierung. Dabei sollen die individuellen Lebensentwürfe und die konkreten Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in ihrer Vielfalt Berücksichtigung finden. Partizipation ist ein wesentliches Prinzip von Teilhabe und ein Grundrecht. Sie soll auf allen staatlichen Ebenen gewährleistet werden.

Der UN-Ausschuss empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom April 2015 der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung der „Allgemeinen Verpflichtungen“ – Artikel 4, des Artikels 9 sowie Artikel 29:

- ▣ in Abstimmung mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung der Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung auf wissenschaftlich fundierter Grundlage erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden,
- ▣ sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden,
- ▣ die Entwicklung von Rahmen für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen), einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern,
- ▣ im innerstaatlichen Recht, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, als umfassendes, querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln,
- ▣ Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird,
- ▣ auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in allen Sektoren und mit dem Privatsektor systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen,
- ▣ Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufzulegen, insbesondere Migrantinnen



und weibliche Flüchtlinge, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen sowie Datensammlung und Berichtslegung,

- ▣ alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten.

Als Vision für das Land heißt das:

In Brandenburg nehmen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt teil. Dabei wird ihre Unterschiedlichkeit berücksichtigt, die nicht nur aus der Art der Beeinträchtigung und bestehenden Barrieren resultiert, sondern auch aus Kategorien wie beispielsweise Geschlecht, Generationenzugehörigkeit, soziale oder ethnische Herkunft, Aufenthaltsstatus. Die Entscheidungstragenden im Land und die Bürgerinnen und Bürger sind über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der UN-BRK informiert und wenden diese an. Menschen mit Behinderungen werden bei sie betreffenden Fragen als Expertinnen und Experten in eigener Sache systematisch und planmäßig einbezogen. Auf dieser Basis werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden in ihrer Selbstorganisationsarbeit unterstützt. Sie vertreten stark und effektiv im gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozess die Interessen der Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sollen ihr Wahlrecht möglichst selbstbestimmt und unabhängig ausführen können und erhalten dafür bei Bedarf auf ihren Wunsch hin technische, organisatorische und persönliche Unterstützung durch die örtlichen Wahlbehörden und Wahlvorstände.

B) Grundsatzziele

Mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket werden Grundsatzziele festgelegt, um die Rechte auf Bewusstseinsentwicklung, Partizipation, Interessenvertretung und Wahlen zu verwirklichen. Als

Zielrahmen für die Landesregierung zur Umsetzung des Handlungsfeldes dienen die Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“, Artikel 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“ und Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“. Folgende Schwerpunkte werden gesetzt:

- ▣ *Sensibilisierung von und Information an gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen und -träger sowie Bürgerinnen und Bürger über Inhalte und Ziele der UN-BRK:* Die Entscheidungsträger im Land sowie Bürgerinnen und Bürger erhalten Angebote, um sich über die Rechte und Pflichten aus der UN-BRK zu informieren.
- ▣ *Verbesserung der Bewusstseinsbildung in der Landesverwaltung:* Der Informationsstand und die Aufklärung über Inhalte und Relevanz der UN-BRK bei Beschäftigten der Landesverwaltung wird verbessert.
- ▣ *Realisierung einer inklusiven, umfassenden und transparenten Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen:* Bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen, Menschen mit Behinderungen betreffend, wird die Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen beachtet, Hinweise geprüft und Verbesserungen für die gleichberechtigte Teilhabe umgesetzt.
- ▣ *Förderung der politischen Partizipation:* Die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen wird unter besonderer Berücksichtigung des Empowerment-Ansatzes weiter gestärkt. Menschen mit Behinderungen können im Rahmen der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen gleichberechtigt mit anderen an politischen Wahlen teilnehmen.



C) Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2011 im Jahr 2016 und Herausforderungen

Bewusstseinsbildung

Um im Prozess der Bewusstseinsbildung, der Partizipation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen voranzukommen, ist es wichtig zu berücksichtigen, dass hier unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden müssen.

Mit der Erstellung und Umsetzung des Maßnahmenpaketes war es erstmals möglich, die *Behörden der Landesverwaltung* zu erreichen und zu verdeutlichen, dass alle Ressorts in ihren Aufgaben im Sinne der Konvention wirksam arbeiten können, wenn sie sich auf die Rechte und Belange der Menschen mit Behinderungen einstellen. Entsprechend waren alle Ressorts an der Erarbeitung des Maßnahmenpaketes beteiligt und brachten Maßnahmen ein. Im Rahmen von spezifischen und ressortübergreifenden Maßnahmen ist das auch mit der Weiterentwicklung 2016 erneut gelungen.

Eine Sensibilisierung von handlungsleitenden Akteuren in *Verwaltung, Vereinen, Verbänden und privatwirtschaftlichen Unternehmen* erfolgte seit 2011 durch Fachveranstaltungen, Veröffentlichungen, Fortbildungen und auch über die im Rahmen des Maßnahmenpaketes getroffene Festlegung, dass die Vergabe von Landesmitteln an das Kriterium der Barrierefreiheit gebunden wird. Bereits durch die Antragstellung muss eine Auseinandersetzung und Prüfung bezüglich der Zugänglichkeit erfolgen, die Ausschlüsse aufgrund von fehlender Sensibilität reduzieren helfen werden. Bei der Bewusstseinsbildung und vertiefenden Sensibilisierung zur Praxisrelevanz der UN-BRK wird das Land auch zukünftig anknüpfen. Es sind weiterhin verschiedene Maßnahmen in den genannten Bereichen geplant, um die Kenntnis und Anwendung der UN-BRK im Land zu verbessern.

Die breite Öffentlichkeit ist eine weitere wichtige Zielgruppe. Sind doch Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen bisher nicht immer zugänglich. Es geht darum, dass möglichst viele Vielfalt erkennen und berücksichtigen. Beispielhaft sei hier der *Inklusionspreis* genannt, der 2014 erstmalig aus-

geschrieben wurde. Der Preis des Sozialministeriums in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wurde erstmalig unter dem Credo: „Design für Alle“ in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur, Tourismus oder Weiterbildung vergeben. Im Dezember 2016 wird der Preis erneut verliehen. Diesmal konnten sich Projekte zur Stärkung der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bewerben.

Gleichstellung und Rechtsanwendung im Sinne der UN-BRK

Eine für die konkrete rechtliche Umsetzung der UN-BRK wichtige und notwendige Anpassung wurde bereits 2013 mit der Neufassung des *Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) vollzogen. Brandenburg war das zweite Bundesland nach Sachsen-Anhalt, das sein Gleichstellungsgesetz entsprechend anpasste. Hier wurden durch eine breite Beteiligung schon im Entwicklungsprozess Teilhabe und Partizipation konkret ermöglicht. Die Kernelemente des neuen Gesetzes in Brandenburg sind:

- Paradigma der „inklusive Gesellschaft“ der UN-BRK als Leitorientierung,
- Ausdehnung des Geltungsbereiches von der Landesverwaltung auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften,
- das Dolmetschen von Deutscher Gebärdensprache in Kitas und Schulen sowie in Verwaltungsverfahren,
- Stärkung der Stellung des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und des Landesbehindertenbeirates.

Die Regelungen des BbgBGG werden 2017/2018 unter Anhörung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf ihre Wirksamkeit evaluiert. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Regelungen des novellierten Gleichstellungsgesetzes des Bundes auf das Brandenburger Gesetz zu übertragen sind.



Zur Sicherstellung der Anwendung der UN-BRK bei Neufassungen von Landesnormen wird das auch in anderen Bundesländern bewährte Instrument „*Normenscreening*“ zur Anwendung kommen. Auf Basis eines menschenrechtsbasierten Prüfrasters sollen die regelhaft zuständigen Mitarbeitenden der Justitiariate der Ministerien und weitere Interessierte geschult werden. Damit kann ein regelhaftes Verfahren zur Kompatibilitätsprüfung von neuen Landesnormen im Hinblick auf die Einhaltung der UN-Konvention in allen Ministerien implementiert und damit dem Landtagsbeschluss vom 19. November 2015 (DS 6/2715-B) Rechnung getragen werden. Zudem gilt es, nach prioritärer Festlegung die gültigen Landesnormen sukzessive in Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Umsetzung des Wahlrechtes

Bezüglich der Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses, wonach in der Bundesrepublik alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben sind, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, ist gegenwärtig festzuhalten, dass auf Bundesebene die §§ 6a des Europawahlgesetzes (EuWG) und 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie auf Landesebene die §§ 7 des Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) und 9 des Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechende Ausschlussstatbestände festlegen. Auch die Wahlgesetze der anderen Bundesländer enthalten entsprechende Regelungen. Aufgrund der sehr engen inhaltlichen, organisatorischen, technischen und personellen Verbindungen zwischen den Wahlen auf Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene – regelmäßig werden auch Wahlen auf unterschiedlicher Ebene nach Möglichkeit zeitgleich oder zeitnah durchgeführt – kommen zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlorganisation und -durchführung nur bundesweit einheitliche Änderungen der diesbezüglichen geltenden Rechtsnormen in Betracht.

Die Bundesländer haben deshalb durch eine Entschließung des Bundesrates vom 22. März 2013 die

Bundesregierung aufgefordert, die in ihrem nationalen Aktionsplan beschlossene *Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen* zum Abschluss zu bringen und die von ihr angekündigten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation vorzulegen (BR-Drs.: 49/13). Die Bundesregierung hat den Bundesrat mit Schreiben vom 22. Juli 2016 darüber unterrichtet, dass die sehr umfangreiche Studie nun vorliegt.⁴³ Im Ergebnis der Studie, die für Juli 2016 angekündigt war, werden alle Bundesländer und der Bund darüber beraten, wie die völkerrechtlichen Vorgaben im Sinne der Menschen mit Behinderungen noch besser umgesetzt werden können. Eine erste Besprechung hat dazu im Arbeitskreis I der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 27. September 2016 stattgefunden.

Hinsichtlich der ebenfalls formulierten Forderung, Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen bei der Wahlpartizipation einzurichten, stehen das Ministerium des Innern und für Kommunales, der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiter und die örtlichen Wahlbehörden in einem ständigen Kontakt – ggf. unter zielgerichteter Einbindung des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Ziel aller Verantwortlichen ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst gute Teilhabe am demokratischen Mitbestimmungsrecht zu ermöglichen und so viele Wahllokale wie möglich barrierefrei zu gestalten.⁴⁴ Die Wahlbenachrichtigungskarte hatte bereits bei den letzten Wahlen den Hinweis enthalten, ob der konkrete Wahlraum barrierefrei ist. Zudem wird das MASGF Wahlseminare für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Vorbereitung auf die bevorstehende Bundestagswahl 2017 und die Landtagswahl 2019 fördern.

Partizipation

Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen sind und bleiben wichtige Akteure im Handlungsfeld. Denn solange Inklusion noch nicht verwirklicht ist, müssen sie ihre Rechte kennen und artikulieren können, um Veränderungsprozesse zu begleiten.

43 www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb470-wahlrecht.html

44 vgl. Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1626, LT_Drs.: 5/4274 sowie Kleine Anfrage 3078, Lt-Drs. 5/7731



Gestärkt durch Ansätze von *Empowerment* kann eine gebündelte Expertise eingebracht werden, die der Differenzierung von Lebenslagen durch unterschiedliche Beeinträchtigungen, Geschlecht, Alter, ethnisch/religiöser Herkunft, Sozialstatus etc. gerecht werden soll. Im bisherigen Umsetzungszeitraum konnten viele Projekte von Behindertenverbänden gefördert werden, die Konzepte zur Stärkung des Empowerments entwickelten und im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Handbüchern umsetzten.

In diesem Kontext kommt der Weiterentwicklung der Arbeit von Selbsthilfeorganisationen, Verbänden und Gremien eine bedeutende Rolle zu. Bei der Neuauflage des Maßnahmenpaketes werden deshalb mit den *Selbstorganisationen* explizit und kontinuierlich Maßnahmen dazu entwickelt werden. Dabei kann auf Erfahrungen aus früheren Projekten zum Thema Partizipation und Selbstbestimmung, wie vom Allgemeinen Behindertenverband Brandenburg e.V. durchgeführt, aufgebaut werden. Konkret geplant werden vom Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten und ihrem Recht auf partizipative Kommunikation in Leichter Sprache am Arbeitsplatz und darüber hinaus zur Vernetzung und wirksamen Interessenvertretung von kommunalen Behindertenbeiräten, zum Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung in der Privatwirtschaft sowie zur Stärkung und interkulturellen Öffnung der Verbandsarbeit in der Selbsthilfe. Die Bereiche Partizipation und Interessenvertretung werden vernetzt geplant und umgesetzt.

Partizipation im Rahmen der Aufsichtsführung bei unterstützenden Wohnformen

Im Sinne des Art. 29 b) der UN-BRK zur Möglichkeit der Mitgestaltung öffentlicher Angelegenheiten wird die *Prüf- und Beratungstätigkeit der Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW)* dichter und konsequenter an der Lebenswirklichkeit der Menschen ausgerichtet, die in den Wohnstätten leben. Hierfür überarbeitet die AuW derzeit ein einheitliches *Überwachungskonzept*. Damit wird ein zentraler Gedanke der UN-BRK umgesetzt: Es soll nicht länger für die betroffenen Menschen gedacht und gehandelt werden, sondern mit ihnen.

Um dieses Ziel umzusetzen, erfährt das Konzept eine Überarbeitung sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Prüfmethode, wobei der teilnehmenden Beobachtung und den Gesprächen mit Bewohnenden eine noch größere Bedeutung zukommen wird. Die inhaltliche Überarbeitung hat zwei Schwerpunkte: Zum einen werden fachliche Positionen des LASV, Trends und Entwicklungen eingearbeitet, um das Konzept auf den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse zu bringen. Zum anderen werden verschiedene Perspektiven, welche die Lebensqualität der Bewohnenden berühren, auf deren Relevanz für die Prüf- und Beratungstätigkeit hin in den Blick genommen und in das Konzept einbezogen. Neu wird demnach sein, dass vor allem die Perspektiven der Bewohnenden, der Betreuenden, aber auch der Mitarbeitenden der Wohnformen und externer Akteure explizit in das Prüfgeschehen einfließen werden. Die dabei wichtigste Perspektive der Bewohnenden wird mittels Fragebögen und im Rahmen eines Workshops mit Bewohnenden Brandenburger Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen ermittelt. Hierbei geht es maßgeblich um die Frage, was für die Bewohnenden selbst Lebensqualität in einer Wohnstätte ausmacht, und wie man diese überprüfen kann. Aber auch wirksame Kontrollmechanismen zum Schutz der Unversehrtheit, vor Gewalt, Freiheitsentzug und Missbrauch spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse werden in das Prüfkonzept der AuW einfließen.

Auf diese Weise bestimmen Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten leben, darüber mit, mit welchen Methoden und anhand welcher Indikatoren die Sicherstellung ihrer Rechte und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch die Betreibenden der Wohnstätten durch die staatliche Aufsichtsbehörde überprüft werden.

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Als teilhabepolitisches Gremium hat sich der *Landesbehindertenbeirat* etabliert. Seine Zusammensetzung und Aufgaben sind im BbgBGG geregelt. Die konkrete Arbeit wird von einer beim vorsitzenden Verband angesiedelten Geschäftsstelle, gefördert durch das MASGF, koordiniert. In den letzten Jahren konnte die vertrauensvolle, konstruktiv-kritische Zusammenarbeit



zwischen den Ressorts der Landesregierung und dem Landesbehindertenbeirat gefestigt werden. Es finden regelmäßige Beratungen auf Leitungs- sowie Arbeitsebene zwischen dem Landesbehindertenbeirat, dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und dem MASGF sowie dem LASV statt, zunehmend auch mit anderen Ministerien. Das LASV führt beispielsweise eine jährliche Verbändeanhörung durch. In einer Vielzahl von Fachgremien der Ministerien bringt der Landesbehindertenbeirat die Belange von Menschen mit Behinderungen und das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ein. Perspektivisch ist ein kontinuierlicher Austausch auch mit den übrigen Ressorts anzuregen, um eine systematische und kontinuierliche Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene sicherzustellen. In Würdigung des Engagements und der investierten Arbeit bei Vorbereitung und Begleitung des Maßnahmenpaketes ist eine Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates im Kapitel 5 aufgenommen.

Die Stärkung der Selbstvertretungsarbeit von *Werkstatträten* nimmt seit Jahren einen wichtigen Platz in diesem Handlungsfeld ein. Begleitet durch eine vom MASGF kontinuierlich moderierte Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte wurden viele konkrete Maßnahmen entwickelt, die die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Brandenburg mit weiterem Leben erfüllen. So konnte die Arbeit des Vorstandes der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte für Schulungen und Büromanagement seit 2013 fortlaufend unterstützt werden. In 2016 wird ein umfassendes Handbuch für die Vorstandsarbeit in Leichter Sprache vorgelegt, das die Arbeit der Vorstandsmitglieder erleichtern soll. Gerade bei personellen Veränderungen kann es bei der effektiven Einarbeitung unterstützen. Eine besondere Anerkennung verdient hier auch das Engagement der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten, die aus eigenen Ressourcen verschiedene Veranstaltungen gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft

Werkstatträte organisierten, um die Arbeit der Werkstatträte in Brandenburg und eine damit zusammenhängende „Kultur des Dialoges“ weiter zu befördern. Mit der Neufassung des BbgBGG hat die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte einen festen Sitz im Landesbehindertenbeirat erhalten und kann nun auch in diesem Gremium die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen in WfbM in den behindertenpolitischen Diskurs einbringen. Perspektivisch ist im Hinblick auf eine zu erwartende Regelung im BTHG geplant, eine feste Geschäftsstelle für die Vorstandsarbeit der Werkstatträte einzurichten, um ihre Arbeit weiter zu professionalisieren.

Mädchen und Frauen mit Behinderungen

Von den 450 000 anerkannten Menschen mit Behinderungen im Land sind 227 000 weiblich und 223 000 männlich⁴⁵, wobei der Anteil der männlichen Personen bis zu einem Alter von 65 Jahren fast durchgängig deutlich höher ist. Erst in der Altersgruppe ab 65 überwiegt der Anteil der Frauen. Das spiegelt sich auch in verschiedenen Lebens- und Sozialleistungsbereichen wie der Frühförderung, der schulischen Bildung (Verteilung des sonderpädagogischen Förderbedarfs), in der Eingliederungshilfe und, anteilig daran, in Werkstätten für behinderte Menschen wieder. Auch hier ist der Anteil der Männer mit Behinderungen deutlich höher. Gleichwohl kann die Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen – im Vergleich zu männlichen Personen mit Behinderungen – die Teilhabe erschweren. Hier gilt es, die geschlechtsspezifischen Belange zu erkennen und zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat daher im vergangenen Umsetzungszeitraum *Projektansätze für Frauen mit Behinderungen* gefördert, um Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Partizipationsmöglichkeiten zu stärken. Neben verschiedenen Fachveranstaltungen, die vor allem die politische und soziale Teilhabe in den Mittelpunkt rückten, wurde auch ein Projekt „Schutz vor Gewalt“ mit Workshops in Einrichtungen und der Entwicklung einer Handreichung in Leichter Sprache initiiert.

45 Schwerbehinderten-Statistik des Landesamtes für Versorgung und Soziales, Berichtsstand 31. Dezember 2015



Deutlich dabei wurde, dass Gewaltprävention insbesondere in Hinblick auf Formen sexualisierter Gewalt stärker als bisher befördert werden sollte.⁴⁶

In den vergangenen Jahren wurden die maßgeblich vom bundesweit tätigen Interessenverband für Mädchen und Frauen mit Behinderungen Weibernetz e. V. initiierten „Frauenbeauftragten in Einrichtungen“ tätig. Auch das Land Brandenburg unterstützt seit 2014 die Schulung von Tandems in Einrichtungen, bestehend aus einer Frau mit Lernschwierigkeiten und einer Assistentin. Mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesteilhabegesetzes soll die Existenz von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen zur Beratung und besseren Interessenvertretung der Belange weiblicher Beschäftigter gesetzlich normiert werden. Bereits zum 1. Januar 2017 plant die Bundesregierung nach derzeitigem Stand die Inkraftsetzung der Regelung. In Vorbereitung darauf unterstützt das MASGF die bestehenden Initiativen im Land, um Frauenbeauftragte in Werkstätten und unterstützten Wohnformen zu schulen. Zudem soll der Prozess durch einen kontinuierlichen Austausch mit den Einrichtungsträgern, allen voran den Werkstätten, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, dem Landesbehindertenbeirat und den Leistungsträgern befördert werden. In Analogie zu den guten Erfahrungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte könnte bei Interesse perspektivisch eine Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten avisiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit

Wissend, dass die bundesweit mittlerweile weitgehend anerkannte Bewegung zur Gleichstellung der Geschlechter ihren Ursprung in der Frauenbewegung der 60er Jahre hatte, besteht auch bei der Frage der Geschlechtergerechtigkeit von Menschen mit Behinderungen ein frauenpolitischer Fokus. Die Landesregierung fördert und fordert ungeachtet dessen bei allen Vorhaben die Berücksichtigung der spezifischen Belange von Frauen und Männern, Trans*- und intersexuellen Personen mit Behinderungen. Zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter gehört auch die Berücksichtigung von spezifischen Bedarfen und konkreten Angeboten für die verschiedenen Geschlechter.



46 Ausführungen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen finden sich schwerpunktmäßig im Handlungsfeld 7 wieder.

D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung, Partizipation, Interessenvertretung“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Bewusstseinsbildung						
1	Veranstaltungsreihe zur Bewusstseinsbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung (Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“, Art. 8 „Bewusstseinsbildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung	Die Mitarbeitenden der Landesregierung erhalten ein wiederkehrendes Fortbildungsangebot zur Bedeutung und Implementierung der UN-BRK.	Durchführung von Veranstaltungen zu Inhalten der UN-BRK für Mitarbeitende der Landesregierung unter Beteiligung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, zweijährig	MASGF Einbezogen: Alle Ressorts, BLMB, Interessenvertretungen	Ab 2017 fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des MASGF
2	Verleihung des Inklusionspreises Brandenburg (Art. 8 „Bewusstseinsbildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung	Der Inklusionspreis wird zur Anerkennung und Bekanntmachung innovativer Ansätze von Inklusion zweijährig vergeben.	1. Vergabe des Inklusionspreises zu wechselnden Themen 2. Auswahlverfahren unter Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen	BLMB Einbezogen: Landesbehördenbeirat	Fortlaufend	Ca. 13 000€ je Preisverleihung aus Haushaltsmitteln des MASGF
3	Anpassung des Internetangebotes des MASGF für Menschen mit Behinderungen (Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 9 „Barrierefreiheit“ UN-BRK) Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur	Das Internetangebot zur UN-BRK und der Umsetzung im Land ist aktuell und barrierefrei zugänglich.	Anpassung des Internetauftrittes des MASGF	MASGF	Fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Gleichstellung und Rechtsanwendung im Sinne der UN-BRK						
4	Evaluation des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Bbg BGG) (Art. 1 „Zweck“, Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ UN-BRK) Instrumentalziel: W – Weiterentwicklung von Vorschriften	Das Behindertengleichstellungsgesetz ist auf Basis einer Wirkungsevaluation an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst.	1. Prüfung der Wirksamkeit des 2013 neugefassten Bbg BGG und der Vergleichbarkeit zum 2016 neugefassten Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes	MASGF Einbezogen: alle Ressorts	2016/2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Ggf. Anpassung des Bbg BGG im Hinblick auf festgestellte Erfordernisse		Ab 2017	
5	Normenscreening von Rechtsnormen des Landes auf Einhaltung der UN-BRK (Art. 4 Abs. 1 a) und b), „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 8 „Bewusstseinsbildung“ UN-BRK) Instrumentalziel: W – Weiterentwicklung von Vorschriften	Die Ressorts prüfen Rechtsnormsetzungen und -anpassungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Konformität mit der UN-BRK.	1. Entwicklung eines Prüfrasters zur Kompatibilität von Rechtsnormsetzungen/-anpassungen mit der UN-BRK	MASGF	2017	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des MASGF
			2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltung zur Rechtsnormprüfung mit den Justizariaten und weiteren interessierten Mitarbeitenden der Landesregierung	MASGF, Einbezogen: alle Ressorts	2017/2018	
			3. Kompatibilitätsprüfungen in jeweiliger Ressortzuständigkeit bei Rechtsnormsetzungen/-anpassungen	alle Ressorts	Fortlaufend	Keine zusätzlichen Kosten

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Wahlrecht						
6	Prüfung und ggf. Anpassung des Landeswahlrechtes (Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ UN-BRK)	Die gegenwärtige Rechtslage in Abstimmung mit den anderen Bundesländern und dem Bund ist überprüft und ggf. wurden Anpassungen vorgenommen. Die örtlichen Wahlbehörden sind insbesondere zum Thema Barrierefreiheit sensibilisiert.	Bei der Bundestagswahl 2017 und den Europa- und Kommunalwahlen 2019 sowie den Landtagswahlen 2019: Durchführung entsprechender Maßnahmen wie bei den Landtagswahlen 2014, inklusive der Anfertigung und Nutzung von Stimmshablonen bei Parlamentswahlen, Hinweis zur Barrierefreiheit auf der Wahlbenachrichtigung und Berücksichtigung der Thematik bei der Lesbarkeit der Stimmzettel	MIK, Landeswahlleiter, örtliche Wahlbehörden, Blinden- und Sehbehindertverband Brandenburg e. V.	Fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Kommunen.
	Instrumentalziel: W – Weiterentwicklung von Vorschriften					
7	Förderung der Wahlbeteiligung für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ UN-BRK)	Es bestehen Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Vorbereitung auf die Bundestagswahl 2017 und die Landtagswahl 2019 in Leichter Sprache.	1. Förderung von Wahlseminaren für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Vorbereitung auf anstehende Bundestags- und Landtagswahlen unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Landesverbandes Lebenshilfe Brandenburg e. V.	MASGF Einbezogen: LV Lebenshilfe Brandenburg e. V.	2017 und 2019	Je ca. 10000 Euro
	Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung					





Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
Partizipation von Menschen mit Behinderungen						
8	Abbau von Barrieren in der Kommunikation (Präambel v), Art. 4 i) „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“ UN-BRK) Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, werden von den sie umgebenden Fachleuten in WfbM in dieser Form angesprochen	1. Durchführung von Sensibilisierungsworkshops und Vertiefungsfortbildungen	BLMB	2017–2017	Aus Haushaltsmitteln des BLMB
			2. Empowerment-Workshop für Menschen mit Lernschwierigkeiten, das Recht auf Leichte Sprache einzufordern			
			3. Entwicklung von technischen Überprüfungsmöglichkeiten zur Identifizierung von schwerer Sprache in Schriftbeiträgen			
9	Behindertenpolitische Fachkonferenzen (Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ UN-BRK) Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Das Wissen und Bewusstsein zur Bedeutung und Anwendung der UN-BRK wird geschärft und die Beteiligungsangebote intensiviert.	Es werden regelmäßig landesweite Fachkonferenzen zu verschiedenen Themen der UN-BRK durchgeführt (mindestens zweijährlich geplant).	MASGF in Zusammenarbeit mit BLMB, ggf. weitere Ressorts	Ab 2017	Aus Haushaltsmitteln des MASGF (Maßnahmenpaket) und ggf. auch weiterer Ministerien)
			Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen			
10	Stärkung der Selbstvertretung (Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ UN-BRK) Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Die Begleitung von Behindertenbeiräten zur Wahrnehmung von Interessenvertretung auf lokaler Ebene ist erfolgt. Expertise zur Partizipation in kommunalen Teilhabep länen ist vorhanden.	Vernetzungstreffen mit Fortbildungsangeboten zu Aufgaben, Rechten und Pflichten von Beiräten sowie zur Auseinandersetzung mit Fachfragen im Abstand von 1–2 Jahren	BLMB	2017–2021	Aus Haushaltsmitteln des BLMB

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
11	Abbau von Ausgrenzung und Diskriminierung in der Privatwirtschaft (Art. 3 „Allgemeine Grundsätze“, Art. 4 e) „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 28 „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“ UN-BRK) Instrumentalziel: S – Sensibilisierung und Beratung	Ein Bewusstsein über bestehende Rechte und Möglichkeiten zur Prävention von und Intervention bei Diskriminierung ist vorhanden.	1. Schulung interessierter Verbände zum AGG und zur Möglichkeit von Zielvereinbarungen mit der Privatwirtschaft	BLMB	Ab 2018	Aus Haushaltsmitteln des BLMB
			2. Erarbeitung von Handreichungen mit Argumentationshilfen in Situationen mit Interessenskonflikten			
12	Unterstützung der Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen (Art. 4 Abs. 3 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“, Art. 6 „Frauen mit Behinderung“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 19 „Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“) Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind etabliert und können gut arbeiten.	1. Unterstützung bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages aus dem BTHG zur Einrichtung von Frauenbeauftragten in WfbM sowie darüber hinaus in unterstützten Wohnformen der Eingliederungshilfe	MASGF, LASV-örtlicher Sozialhilfeträger, Aufsicht für unterstützende Wohnformen	Ab 2016	Keine zusätzlichen Mittel erforderlich
			2. Anschubförderung zur Ausbildung von Frauenbeauftragten			
			3. Bei Bedarf: Unterstützung bei der Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauenbeauftragten in Brandenburg und Verzahnung mit der Arbeit der LAG Werkstattträte	Einbezogen: LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, LAG WfbM, LAG Werkstattträte, örtliche Sozialhilfeträger	Ab 2019	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			4. Förderung von Projekten und Veranstaltungen zur Arbeit der Frauenbeauftragten, Auftaktveranstaltung 11/2016			



Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
13	Angebote zur Geschlechtergleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Art. 4 Abs. 3 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“, Art. 6 „Frauen mit Behinderung“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 19 „Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“)	Es bestehen spezifische Angebote für Frauen, Männer, Trans*- und intersexuelle Personen, wenn der Bedarf angezeigt wird.	Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter unter Berücksichtigung von spezifischen Angeboten für Frauen, Männer, Trans*- und intersexuelle Personen	MASGF	2017–2021	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
	Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung					
14	Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Brandenburg e. V. (Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“, Art. 4 Abs. 3 „Allgemeine Vorschriften“)	Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte ist eingebunden in die Brandenburger Behindertenszene und für einen Dialog mit den WfbM gut aufgestellt.	1. Regelmäßige Dialoge zwischen LAG Werkstatträte und LAG WfbM, moderiert durch das MASGF 2. Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Unterstützung der Vorstandsarbeit 3. Projektbezogene Unterstützung der LAG Werkstatträte bei ihren Vorhaben	MASGF Einbezogen: LAG Werkstatträte, LAG WfbM	Fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des MASGF (Maßnahmenpaket)
	Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung					

3.9 Handlungsfeld: Inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Am 20. November 1989 wurde die *UN-Kinderrechtskonvention* in Deutschland unterschrieben, am 5. April 1992 trat sie in Kraft. Sie gilt für Kinder und Jugendliche universell, unabhängig von bestehenden Beeinträchtigungen und Behinderungen. Zudem sind in der *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK), abgestellt auf die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, allgemeine und besondere Rech-

te formuliert. Spezielle Beachtung finden sie in der Präambel, Artikel 4 Abs. 3 „Allgemeine Verpflichtungen“, Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen“, Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Artikel 23 „Achtung der Wohnung und der Familie“ sowie Artikel 24 „Bildung“ der UN-BRK. Das Zusammenwirken von Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention ist für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen grundlegend, denn sie umfassen ihre sämtlichen Rechts- und Lebensbereiche.

*Kinderrechte – Kurz gefasst!*⁴⁷

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Alle Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Alle Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben. Das Kindeswohl steht dabei im Mittelpunkt.
4. Alle Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
5. Alle Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
6. Alle Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, sich zu informieren, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
7. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
8. Alle Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

⁴⁷ Angelehnt an die Veröffentlichung „Kinderrechte – Kurz gefasst!“, Younicedf (www.younicedf.de ist ein Internet-Auftritt von: Deutsches Komitee für UNICEF e. V.)



Der UN-Ausschuss empfiehlt in seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom April 2015 der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung der „Allgemeinen Verpflichtungen“ – Artikel 4, des Artikels 9 sowie 29

- ▣ Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten befragt zu werden, unter Bereitstellung von den Beeinträchtigungen und dem Alter gerecht werdender Assistenz,
- ▣ sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen von Eltern mit Migrations- oder Flüchtlingsgeschichte.

Als Vision für das Land heißt das:

In Brandenburg werden weiterhin alle Menschenrechte, Grundfreiheiten und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gewährleistet. Sie haben gleiche Chancen auf persönliche, soziale und kulturelle Verwirklichung bei einer Vielfalt an Angeboten. Es findet bei wichtigen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, eine kinder- und jugendgerechte Beteiligung statt. In allen Fragen werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ebenso partizipativ einbezogen.

B) Grundsatzziele

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Artikel 7 und 23 der UN-BRK. Demnach haben die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Ihr Wohl ist bei allen sie tangierenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Belange werden in allen Handlungsfeldern des Maßnahmenpaketes querschnittsmäßig berücksichtigt. Spezifische

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen finden sich in den Handlungsfeldern 1 „Erziehung und Bildung“, 2 „Arbeit und Beschäftigung“, 6 „Tourismus, Freizeit, Kultur, Sport“, 7 „Selbstbestimmtes Leben, Freiheits- und Schutzrechte“. Bei den folgenden Grundsatzzielen wird der Fokus auf die in den Abschließenden Bemerkungen benannten Empfehlungen gerichtet:

- ▣ *Besondere Berücksichtigung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Politik und Verwaltung:* In Rechtsvorschriften, Konzepten und Maßnahmen soll das Prinzip der Chancengleichheit von Kindern mit und ohne Behinderungen mit einem besonderen Fokus Anwendung finden.
- ▣ *Verwirklichung der kinder- und jugendgerechten Beteiligung bei wichtigen sie betreffenden Entscheidungsprozessen:* Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit jungen Menschen ohne Behinderungen an Formen politischer und sozialer Jugendbeteiligung teilhaben, wie Kinder- und Jugendbüros, -beauftragte, -parlamente, -foren oder Kinder- und Jugendringe.
- ▣ *Stärkung der Kinder- und Jugendpartizipation innerhalb der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen:* Im Feld der Selbstorganisation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen weiterentwickelt werden. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Teilhabepolitik umfasst die Beratung durch Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen, dies soll sich in angemessener Form auch in der Gremienarbeit widerspiegeln.

C) Bestandsaufnahme und Herausforderungen

Kinder- und Jugendliche und ihre Familien sind die Keimzelle einer jeden Gesellschaft. Hier übernehmen Menschen füreinander Verantwortung und leben in Generationen zusammen. Zum Ziel der Landesregierung, Brandenburg zu einer besonders kinder- und familien-



freundlichen Region zu machen, gehört die inklusive Teilhabe. In Brandenburg leben rund *8 585 Kinder und Jugendliche mit Schwerbehinderungen*. Im Jahr 2015 waren darunter 815 Kinder im Alter zwischen 0 und 5 Jahren, 3 013 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und 4 757 im Alter von 15 bis 24 Jahren.⁴⁸ Im Rahmen der schulischen Bildung bestand im Schuljahr 2015/2016 bei 16 376 Kindern und Jugendlichen ein förmlich festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf.⁴⁹ Dazu kommen Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche oder mit Dyskalkulie.

Eine an Teilhabe ausgerichtete familiengerechte Infrastruktur, gute inklusive Bildungs- und Gesundheitsangebote und eine tolerante, aufmerksame Gesellschaft sind Voraussetzungen für die Verwirklichung eines kinderfreundlichen und inklusiven Brandenburgs. Sie sind Leitorientierung in allen Handlungsfeldern des Maßnahmenpaketes. Anforderungen, Ziele und Aktivitäten, die sich auch an Kinder und Jugendliche richten, fließen in alle Handlungsfelder ein.

Der *Standard an gesellschaftlicher Teilhabe* von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Lebensbereichen erscheint im nationalen und internationalen Recht hoch, auch wenn in verschiedenen rechtlichen und institutionellen Teilbereichen Optimierungen angestrebt werden. Ihre Teilhabemöglichkeiten im Sozialleistungsrecht werden durch Bundesrecht bestimmt. Das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen orientiert an der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ und ohne Kategorisierung von Bedarfslagen umfassend zu stärken, kann mit der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendliche unter einem Dach zusammenführt, erreicht werden. Mit der Reform des SGB VIII wird ein inklusives Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe zur Überwindung bisher bestehender Schnittstellenprobleme angestrebt. Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sollen zudem im SGB IX umfangreiche Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe und in diesem Zusammenhang auch zur Komplexleistung Frühförderung erreicht werden. Die Landesregierung wird sich im Rahmen von

Bund-Länder-Abstimmungen und im Bundesratsverfahren einbringen. Die Implementierung der geänderten gesetzlichen Grundlagen in Brandenburg erfolgt im Sinne der Betroffenen.

Die Landesregierung unterstützt auf vielfältige Weise den Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung. Das geschieht u. a. in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso werden Anstrengungen von Kommunen unterstützt, in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen konkrete und beständige Beteiligungsmöglichkeiten und -strukturen zu entwickeln und zu verankern. Ein Höhepunkt war dabei im Jahr 2014 das „Jahr der Partizipation“, das im Zusammenhang mit der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre stand. Ein wesentliches Element der Unterstützung und Vernetzung ist die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung (<http://kijubb.de>, in Trägerschaft: Paritätisches Sozial- und Beratungszentrum gGmbH).

Die Landesregierung ist an einer *partizipativen Teilhabe- und Behindertenpolitik* interessiert, an der Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stärker beteiligt werden. Erste Versuche im Rahmen der Inklusionsforen 2016 zeigten, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an der Gestaltung des gemeinsamen Zusammenlebens interessiert sind und eigene Fragestellungen und gute Ideen für die gleichberechtigte Teilhabe einbringen. Die bestehenden Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche werden dahingehend überprüft, ob sie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einbeziehen und ihre besonderen Belange hinreichend berücksichtigen. Bestehende und neue Formate sollen auch in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeirat weiterentwickelt werden. Im Rahmen der geplanten Rechtsnormenprüfung auf Kompatibilität mit der UN-Konvention wird ein besonderes Augenmerk auf die Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen gelegt.

Mit der *Verleihung des Inklusionspreises 2016 „Alle dabei! Inklusion durch Kinder- und Jugendbeteiligung“*

48 Angaben der Schwerbehindertenstatistik des LASV, Stand 31.12.2015

49 Schuldatenerhebung des MBJS, Schuljahr 2015/2016



werden praktische, nachahmenswerte Beispiele für Kinder- und Jugendbeteiligung ausgesucht und bekanntgemacht, um Wege zur „Inklusion durch Kinder- und Jugendbeteiligung“ zu zeigen und allen näherzubringen. Ausgezeichnet werden bis zu fünf umgesetzte Ideen und Aktivitäten aus Brandenburg, die im Wohn- und Lebensumfeld, in Vereinen und Einrichtungen:

- ▣ Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Behinderungen, Fähigkeiten oder anderen Gruppenmerkmalen wie z. B. Geschlecht, Herkunft oder Religion Beteiligung im Sinne ernstgemeinter Mitsprache, Mitbestimmung oder Mitwirkung ermöglichen,
- ▣ sich erfolgreich für die politische Beteiligung, d. h. die aktive Teilhabe von jungen Menschen an allen sie betreffenden politischen Entscheidungsprozessen einsetzen,
- ▣ die Rechte aus Art. 7 der UN- Behindertenrechtskonvention umsetzen. Danach ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefordert. Dies bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen planmäßig und umfassend in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden. Die Aktivitäten verwirklichen das Recht von Kindern mit Behinderungen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Bereitstellung der Assistenz, die sie aufgrund ihrer Behinderung und ihres Alters benötigen. Besonderes Augenmerk liegt auf Kindern mit Behinderungen, deren Eltern migriert oder Flüchtlinge sind,
- ▣ die die Verantwortungsübernahme junger Menschen für das Gemeinwohl und für ein gelingendes Miteinander im Gemeinwesen, etwa durch Engagement für Kultur, Sport, Umwelt und soziale Initiativen – in begleiteter oder selbstverwalteter Form befördern und inklusiv angelegt sind,
- ▣ bei denen Träger und Einrichtungen neue Formen der Beteiligung bisher ausgeschlossener Kinder und Jugendlicher in der Ausgestaltung ihrer Angebote entwickelt haben,

- ▣ die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgreiche Anregungen und Anstöße zur Veränderung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen geben konnten.

Die *Selbsthilfeorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen*, so auch der Landesbehindertenbeirat, arbeiten kontinuierlich daran, für Menschen mit Behinderungen jeden Alters die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen zu verbessern. Die aktive Einbindung von Kindern und Jugendlichen befindet sich am Anfang. Die Landesregierung macht es sich zur Aufgabe, Verbände und Beiräte dabei zu sensibilisieren, in ihren Stellungnahmen die Perspektiven der jungen Generation aufzunehmen. Die Vernetzung mit bestehenden Strukturen der Kinderbeteiligung wird angeregt.

Die Landesregierung hat im Jahr 2005 das *Landesprogramm „Die Brandenburger Entscheidung – Familien und Kinder haben Vorrang!“* mit einem konkreten Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht. Es umfasst zahlreiche Maßnahmen zur Familien- und Kinderpolitik wie die „Netzwerke Gesunde Kinder“, „Lokale Bündnisse für Familie“ oder die „Eltern-Kind-Gruppen“. Sie gehören zu den wichtigen Strukturen bei der Unterstützung auch von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen in Brandenburg. Ende August 2011 wurde das überarbeitete Familien- und Kinderpolitische Programm vom Kabinett verabschiedet und wird nunmehr weiterentwickelt. Generell sind im Familien- und Kinderpolitischen Programm systematisch und querschnittsmäßig die Belange von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderungen berücksichtigt. Um Doppelungen zu vermeiden, werden diese nicht Teil des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes. Hier finden sich spezifische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wieder, die Entwicklungsfelder in der Umsetzung der UN-Konvention aufgreifen und mit konkreten Vorhaben zur Verbesserung der Situation beitragen sollen.



D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Inklusive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
1	<p>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gremien und bei Fachveranstaltungen zur Teilhabe und Behindertenpolitik</p> <p>Art. 7 „Kinder mit Behinderungen“ UN-BRK sowie Art. 12 „Berücksichtigung des Kinderwillens“ Kinderrechtskonvention</p> <p>Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung</p>	<p>Neue Formen altersgerechter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Behinderten- und Teilhabepolitik werden erprobt.</p>	<p>1. Konzipierung und Durchführung verschiedener Formate zur Beteiligung der jungen Generation bei aktuellen teilhabe- und behindertenpolitischen Fragen</p> <p>2. Vereinbarung von besonderen Kiju-Sitzungen bei Fachgremien (altersgerechte Sitzungsgestaltung und Ansprache), z. B. beim Landes-behindertenbeirat</p> <p>3. Förderung von Projekten zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei Selbstorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen</p>	<p>MASGF, MBJS</p> <p>Einbezogen: Landesbehindertenbeirat, Projektträger</p>	2017–2021	<p>Keine zusätzlichen Landesmittel</p> <p>Jährlich bis zu 10 000 € aus verfügbaren Haushaltsmitteln</p>

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
2	Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stärken Art. 7 „Kinder mit Behinderungen“ UN-BRK sowie Art. 12 „Berücksichtigung des Kinderwillens“ Kinderrechtskonvention Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden in einer ihnen angemessenen Form beteiligt, gehört und systematisch berücksichtigt	1. Verleihung des Inklusionspreises 2016 „Alle dabei! Inklusion durch Kinder- und Jugendbeteiligung“	BLMB	2016	Bis zu 13.000€ im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
			2. Sensibilisierung der Verbände und Beiräte, in ihren Stellungnahmen die Perspektiven der jungen Generation aufzunehmen, mittels Vernetzung mit bestehenden Strukturen der Kinderbeteiligung.		Laufend	BLMB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
3	Normenscreening von Rechtsnormen des Landes auf Einhaltung der UN-BRK unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Artikel 4 Abs. 1 a), b), 4 Abs. 3 „Allgemeine Verpflichtungen“, Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen“, Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“, Artikel 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“)	Bei der Rechtsnormprüfung auf Konformität mit der UN-BRK der Ressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich werden die Gleichbehandlungs-, Nicht-diskriminierungs- sowie Freiheits- und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt.	1. Entwicklung eines Prüfrasters zur Kompatibilität von Rechtsnormsetzungen/-anpassungen mit der UN-BRK und den speziellen Regelungen für Kinder und Jugendliche	MASGF	Ab 2017 fortlaufend	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des MASGF
			2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltung zur Rechtsnormprüfung mit den Justiziaraten und weiteren interessierten Mitarbeitenden der Landesregierung	MASGF Einbezogen: alle Ressorts		
			3. Kompatibilitätsprüfungen in jeweiliger Ressortzuständigkeit bei Rechtsnormsetzungen/-anpassungen	alle Ressorts		

3.10 Handlungsfeld: Inklusive Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

A) UN-BRK und teilhabepolitische Vision

Die *UN-Behindertenrechtskonvention* (UN-BRK) macht keine Unterschiede zwischen Menschen mit Behinderungen, die sich aus ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Staatsangehörigkeit ergeben. Ein besonderer Bezug zu den Rechten geflüchteter Menschen mit Behinderungen wird in Art. 11 „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“ in Verbindung mit Art. 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“ hergestellt. Die Anforderungen an die Sicherstellung von inklusiver Teilhabe in ihrer gesamten Breite ergeben sich daher auch für Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere für geflüchtete Menschen aus der Betrachtung ihrer spezifischen Rechtslage und Lebenssituation hier in Brandenburg.

Der UN-Ausschuss fordert in seinen *Abschließenden Bemerkungen* vom April 2015 die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 18 auf:

- Sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.

Als Vision für das Land heißt das:

Im Land Brandenburg werden die Rechte von behinderten Menschen mit Migrationshintergrund, die sich aus der UN-BRK ergeben, gewahrt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Situation geflüchteter Menschen mit Behinderungen gelegt.

B) Der Anspruch auf inklusive Teilhabe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen und Grundsatzziele

Zu den Lebenssituationen von geflüchteten Menschen gehören zum einen *migrationspezifische Bedingungen*

wie Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede, die in unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlich lange für alle Zugewanderten eine Rolle spielen. Für geflüchtete Menschen kommt hinzu, dass sie mindestens für einen gewissen Zeitraum vorübergehend und dabei oft in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und dass sie Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes außerhalb der Sozialgesetzbücher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Das betrifft geflüchtete Menschen vor Beginn und während der Dauer des Asylverfahrens sowie bei negativem Abschluss des Verfahrens bei ausgesetzter Abschiebung (Geduldete). Menschen, deren Asylverfahren positiv beendet und denen Asyl oder Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, unterliegen (derzeit) nicht denselben Verpflichtungen zur Wohnsitznahme und den Einschränkungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auch für Geflüchtete mit Behinderungen gilt *„Nicht ohne uns über uns“*. Hier stehen insbesondere die behindertenpolitischen Akteurinnen und Akteure vor einer weiteren Herausforderung, der Integration von Geflüchteten in die Partizipationsprozesse. Dabei wird auch der kulturell unterschiedliche Umgang mit Behinderungen und Krankheit eine Rolle spielen, auf den sich das Land, Beratungsstellen und Selbstvertretungen einstellen müssen. Die Umsetzung der UN-BRK fordert aber gerade auch, nicht zuzulassen, dass sich geflüchtete Menschen mit Behinderungen mit weniger Selbstbestimmung und weniger Würde zufriedengeben dürfen.

Richtungsweisende Grundlagen für bedarfsgerechte Erfüllung behinderungsspezifischer Bedarfe liegen bereits mit *zwei EU-Richtlinien* vor, die sogenannte Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) und die sogenannte Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantra-



gen). In der Verfahrensrichtlinie, die EU-weit Rahmen für die Durchführung von Asylverfahren vorgibt, wird festgelegt, dass für Menschen, für die angenommen werden kann, dass sie nicht in der Lage sind, ihre Verfahren selbstständig zu führen, entsprechende Unterstützung gegeben werden muss. Dies betrifft also auch Menschen mit Lern- oder Sinnesbeeinträchtigungen. Da die Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt werden, ist keine Aussage dazu möglich, auf welche Weise dies für geflüchtete Menschen in Brandenburg zutrifft und gesichert wird. Soweit die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) im Rahmen des Aufnahmeverfahrens von spezifischen Behinderungen Kenntnis erlangt, informiert sie die Außenstelle des BAMF vorab.

- ▣ *Aus der Behinderung resultierende spezifische Bedarfe werden UN-behindertenrechtskonform sowie konform zur EU-Aufnahmerichtlinie berücksichtigt:* Der Anspruch auf inklusive Teilhabe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ist deshalb besonders zu betrachten, da für geflüchtete Menschen (mit und ohne Behinderungen) eine Integration oder gar eine Inklusion in die Aufnahmegesellschaft in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus ohnehin nicht (schnell) für alle möglich ist und längst nicht überall gute Rahmenbedingungen dafür bestehen. Das heißt zum einen, dass die durchaus beschränkenden Bedingungen für Geflüchtete, die sich insbesondere während des Asylverfahrens aus dem rechtlichen Rahmen (Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) ergeben, für Geflüchtete mit Behinderung ebenso gelten, ihre aus der Behinderung resultierenden spezifischen Bedarfe jedoch UN-behindertenrechtskonform sowie konform zur EU-Aufnahmerichtlinie berücksichtigt werden müssen. Zum anderen sind migrationsspezifische und behinderungsspezifische Unterstützungsstrukturen zusammenzubringen, zu sensibilisieren und Verweisungskompetenz aufzubauen, um Synergien zu nutzen und vor Ort die bestmöglichen Wege zur Inklusion zu finden.
- ▣ *Besondere Bedarfe werden ermittelt und deren Erfüllung gewährleistet:* Die Aufnahmerichtlinie legt die wesentlichen Bedingungen fest, die während

des Asylverfahrens – dem Prozess der Aufnahme – menschenwürdige Lebensumstände sichern sollen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Menschengruppen, die während des Aufnahmeverfahrens besonders zu schützen sind. Zu diesen schutzbedürftigen Personen gehören neben Frauen, Älteren, Minderjährigen oder Opfern von Gewalt und Folter ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen, mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen (Artikel 21 EU-Aufnahmerichtlinie). Zu diesem besonderen Schutz gehört es, zu erwartende besondere Bedarfe zu ermitteln und vor allem deren Erfüllung zu gewährleisten. Dies ist sehr wichtig für die Anwendung des Asyl- und Asylbewerberleistungsgesetzes, denn es bedeutet, dass für diese Personengruppen sowohl beim Wohnort, der Wohnform und ggf. der Verpflegung und Ausstattung als auch bei der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der individuell besondere Bedarf zwingend zu prüfen und zu gewähren ist.

- ▣ *Das Land setzt die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie:* Der Bund hat diese Richtlinie bislang nicht wie erforderlich in nationales Recht umgesetzt. Damit wirkt sie – wie die UN-Behindertenrechtskonvention – direkt. Das Land hat die Aufgabe der Aufnahme und der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes – und damit ausdrücklich auch die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie – mit dem zum 1. April 2016 novellierten Landesaufnahmegesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Der Ordnungsgeber hat von den gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Konkretisierung der Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung sowie der Kostenerstattung Gebrauch gemacht und wird die Umsetzung durch die Landkreise und kreisfreien Städte beratend begleiten.
- ▣ *Beratungseinrichtungen und ehrenamtlich Tätige werden qualifiziert und sensibilisiert:* Notwendig sind Maßnahmen, um Beratungseinrichtungen und ehrenamtliche Unterstützende für den Umgang mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen zu



sensibilisieren oder zu qualifizieren, um vor Ort Teilhabemöglichkeiten zu erschließen oder gegebenenfalls zu entwickeln. Schließlich müssen alle Aktivitäten vor Ort bereits inklusionsfördernd gestaltet werden, unabhängig davon, wie sicher die Bleibeperspektive nach der Verteilung in den Landkreis/ die kreisfreie Stadt für den Einzelnen bereits ist.

C) Bestandsaufnahme und Herausforderung

Seit 2014 und vor allem seit September 2015 sind bekanntermaßen sehr viel mehr Menschen nach Deutschland geflüchtet als in den Jahren zuvor. Allein im Jahr 2015 sind in Brandenburg 25 617 geflüchtete Menschen von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen worden. Eine noch weitaus größere Anzahl geflüchteter Menschen ist im gleichen Zeitraum in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt und den zunehmend neu eingerichteten Außenstellen angekommen.

Zu diesen Menschen gehören auch Menschen mit Behinderungen. Zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der Erstaufnahme und anschließenden Verteilung erfolgt jedoch eine systematische Feststellung der Behinderungen und eine landesweite Erfassung von erkannten Behinderungen bei Geflüchteten. Dennoch haben sowohl das Land, das für die Erstaufnahme verantwortlich ist, als auch die Landkreise und kreisfreien Städte Möglichkeiten, entsprechend erkannte Bedarfe zu erfüllen:

a) Für die *Erstaufnahmeeinrichtung* werden die Anstrengungen zur Verbesserung der Unterbringungsqualität kontinuierlich fortgesetzt, was sich u. a. darin äußert, dass die Zahl der rollstuhlgeeigneten Wohnheimplätze weiter ausgebaut wird und des Weiteren ein Wohnheim nur für alleinreisende sowie in Trennung befindliche Frauen und deren Kinder geschaffen wurde. Für Geflüchtete, bei denen absehbar mit der Anerkennung als Flüchtling oder Gewährung subsidiären Schutzes gerechnet werden kann sowie Asylbewerber, bei denen das BAMF mitteilt, dass nicht kurzfristig über den Asylantrag entschieden werden kann (§ 50 Abs. 1

AsylG), ist die Aufenthaltszeit in der Erstaufnahme relativ kurz. Im Rahmen der Erstuntersuchung, die bei allen außer den unbegleiteten Minderjährigen vor einer Verteilung in die Kommunen durchzuführen ist, sollten zukünftig in dieser Phase bereits spezifische Behinderungen, bei denen besondere Bedarfe an Unterbringung und Versorgung gestellt sind, erkannt werden.

b) Es kommt darauf an, diese Erkenntnisse bereits in die folgende *Verteilentscheidung* einfließen zu lassen. Hier bedarf es nicht nur organisatorischer Veränderungen wie der Erfassung einer Behinderung im Rahmen der Erstaufnahme, sondern auch detaillierterer Erkenntnisse über daraus resultierende Bedarfe und die Möglichkeiten der Erfüllung in den Landkreisen. Darüber hinaus ist landesweit über die Bildung von Ansiedlungsschwerpunkten nachzudenken. Dies wird am Beispiel der Verteilung gehörloser Geflüchteter plastisch.

Zumeist wird wohl erst nach der Aufnahme in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt und die konkrete Kommune deutlich, welche Herausforderungen eine bereits oder erst dann festgestellte Behinderung für die geflüchteten Personen und ihre Integration in die Aufnahmegesellschaft mit sich bringt.

Die Rahmenbedingungen für die Erfüllung stellen sich aktuell wie folgt dar:

c) Mit der *Novellierung des Landesaufnahmegesetzes* ist nicht nur die EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich zu beachten, sondern sind durch *Änderungen der Kostenerstattung* für Gesundheitsversorgung und besondere Bedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bislang bestehende Kostenrisiken für die Kommunen gesenkt worden. Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist zudem ein diskriminierungsfreier Zugang zur Gesundheitsversorgung ermöglicht. Das Gesetz sieht darüber hinaus nicht nur die Berücksichtigung der Bedarfe Schutzbedürftiger bei der Unterbringung, sondern auch die Erstattung von damit im Zusammenhang im Einzelfall entstehenden Kosten vor. Sollten diese Maßnahmen



nicht dazu führen, dass Geflüchtete beispielsweise barrierefrei, bzw. die Belange der Beeinträchtigung berücksichtigend, untergebracht und versorgt werden können, sehen auch die [Regelungen zur Umverteilung](#) von einem in einen anderen Landkreis Möglichkeiten zu zügigem Handeln vor, wenn damit den Bedarfen von Schutzbedürftigen nach Aufnahmerichtlinie entsprochen werden kann.

- d) Gleichfalls mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes hat das Land die Möglichkeit geschaffen, die [migrationsspezifischen Beratungsstrukturen](#) deutlich und im Interesse von Schutzbedürftigen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie zu verbessern. Insgesamt werden 54 Personalstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stehen, die sich mit den Fragestellungen befassen, die über die direkten Alltagsfragen im Umfeld der vorübergehenden Unterbringung hinausgehen. Das sind jedoch nicht nur Beratungen zu Verfahrensfragen, sondern auch Vermittlungen bei besonderen Bedarfen. Diese Stellen müssen so auch eng mit den behinderungsspezifischen Unterstützungsstrukturen zusammenarbeiten, um individuelle Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen zu erkennen und zu erfüllen. Gleichzeitig können sie dazu beitragen, dass sich diese Strukturen sowohl der Versorgung, der Beratung als auch der Selbstorganisation interkulturell öffnen.
- e) Neben den rechtlichen Regelungen wird es in nächster Zeit auch darum gehen, die Menschen, die in den bestehenden Strukturen fachlich arbeiten, dahingehend zu [qualifizieren](#), dass sowohl der behinderungsspezifisch individuelle Bedarf Geflüchteter mit Behinderungen als auch die Veränderung des Bedarfs durch den Migrationshintergrund erkannt werden und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Dies kann nicht in jedem Fall allein vor Ort geschehen, sondern bedarf einer Zusammenarbeit aller Ebenen und Bereiche.

[Das Beispiel von gehörlosen Geflüchteten soll diese Herausforderung zeigen:](#)

Mit Stand April 2016 waren dem [Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e. V.](#) 16 Gehörlose an neun Orten bekannt, die Bedarfe hätten, da sie taub seien. Die meisten seien durchschnittlich bereits ein Jahr im Land. Es handele sich um zwei Kinder, vier Frauen und 10 Männer. Sie kämen aus Syrien (6), Afghanistan (1), Pakistan (1), Tschetschenien (3), Iran (4), Somalia (1). Mehrere besäßen eine Duldung und sechs wohnen auch schon in Wohnungen. Sie lebten regional verteilt: Zwei Personen in Cottbus, zwei Personen in Frankfurt (Oder), eine Person in Forst, drei Personen in Potsdam, eine Person in Groß Glienicke, zwei Personen in Teltow, eine Person in Prenzlau, eine Person in Fürstenwalde/Spree, drei Personen in Eisenhüttenstadt. Nur ein Teil hatte bisher Zugang zu Bildung, sei es in Form des Erlernens der Schriftsprache oder zur Anwendung der nationalen Gebärdensprache.

[Gehörlose Menschen unterschiedlicher Herkunft](#) sind jedoch mehrfach isoliert: Zum einen teilen sie keine gemeinsame Gebärdensprache, die es ihnen ermöglicht, miteinander zu kommunizieren, da Gebärdensprachen sich national unterscheiden. Zum anderen gibt es keine Form der Sprachmittlung zur Aufnahmegesellschaft, da nach dem BbgBGG nur für Kommunikation mit der Verwaltung ein Anspruch auf deutsche Gebärdensprache besteht, die noch nicht verstanden wird. Hinzu kommen Ausgrenzungserfahrungen und fehlende Sprachmittlung zu Landsleuten, wie sie Gehörlose in Deutschland auch kennen.

Zu den üblichen Möglichkeiten des Spracherwerbs besteht für diese Gruppe kein Zugang, da die Regelungen für die Integrationskurse so gestaltet sind, dass Hören können vorausgesetzt wird. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass gegebenenfalls aufenthaltsrechtliche Zugangshindernisse bestehen, die jedoch nicht behinderungsspezifisch sind. Allerdings muss vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention



hinterfragt werden, wie das grundsätzliche Recht auf *Kommunikation, Bildung und sprachliche Identität* für diese Menschen gesichert werden kann. Für Gehörlose könnten nach Erlernen der deutschen Gebärdensprache theoretisch Gebärdensprachdolmetscher in Bildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Kosten können jedoch von Anbietern der Erwachsenenbildung nicht getragen werden.

Hier ist keine individuelle oder kreisinterne Lösung erkennbar, will man – unabhängig von der jeweiligen Bildung und Bleibeperspektive – den Betroffenen eine Möglichkeit geben, ihr Recht auf Kommunikation zu wahren. Um aber sowohl das Problem umfassend zu erkennen als auch eine solche *gruppenbezogene Lösung* zu entwickeln, ist das Zusammenwirken bislang getrennter Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen notwendig. Dies ist nicht allein von der Erstaufnahmeeinrichtung und der ZABH als Verteilbehörde zu erwarten und auch nicht allein von jedem Landkreis oder Migrationsfachdienst.



D) Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Inklusive Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen“ bis zum Jahr 2021

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
1	<p>Recht auf Kommunikation, sprachliche Identität und Bildung (Art. 9 „Barrierefreiheit“, Art. 24 „Bildung“)</p> <p>Instrumentalziel: B – Barrierefreie Infrastruktur</p>	<p>Unterstützung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen, Zugang zum Angebot an Sprach- und Orientierungskursen ist erfolgt, eine Einbindung in die bestehenden lokalen Gruppen gehörloser ermöglicht</p>	<p>1. Durchführung eines Kurses mit Präsenzanteilen und E-learning im Umfang von ca. 660 Stunden, inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen der Integrations- und Orientierungskurse für Flüchtlinge sowie den Themen Schutz vor Diskriminierung und sexualisierter Gewalt</p> <p>2. Erlernen und Anwendung dt. Gebärdensprache, Befähigung zu einfacher Kommunikation in Schriftdeutsch mit Abschlussprüfung</p> <p>3. Herstellung von Kontakten zu den Communities gehörloser Menschen während des Kurses.</p>	<p>BLMB in Kooperation mit dem Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e. V.</p>	<p>2016–2018</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>

Nr.	Titel/Artikelbezug UN-BRK	Ziel bis 2021	Teilziele/Vorgehen/Abrechenbarkeit	Zuständigkeit	Laufzeit	Finanzierung
2	<p>Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in verteilten Lebenslagen</p> <p>(Art.4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung“, Art. 6 „Frauen mit Behinderungen“, Art. 7 „Kinder mit Behinderungen“, Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 26 „Habilitation und Rehabilitation“, Art. 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“)</p> <p>Instrumentalziel: P – Partizipation und Selbstbestimmung</p>	<p>Interkulturelle Öffnung der Verbände und Initiativen zur besseren Unterstützung der Geflüchteten ist erfolgt, eine Verstärkung und Qualifizierung des Beratungsangebotes, Finanzierung von Sprachmittlung und Abbau von Diskriminierung, Kontakt zur langansässigen Bevölkerung wurde befördert</p>	<p>1. Sensibilisierung der Aktiven in vorhandenen Strukturen – im Aufgabengebiet Inklusion</p> <p>2. Sensibilisierung der Aktiven in vorhandenen Strukturen der Flüchtlingsarbeit, jeweils zur spezifischen Situation von Flüchtlingen mit Behinderungen zum Aufbau von Verweisungskompetenz</p> <p>3. Überbrückung von Versorgungslücken für Hilfsmittel und Unterstützung, Vernetzung vor Ort</p> <p>4. Empowerment der geflüchteten Menschen mit Behinderungen</p> <p>5. Regionale mehrsprachige Empowerment- und Informationsveranstaltungen zum Schutz vor Diskriminierung</p>	<p>BLMB in Kooperation mit der LAG Selbsthilfe e. V.</p>	<p>2017–2018</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>
3	<p>Begleitung der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie für geflüchtete Menschen mit Behinderungen</p> <p>(Art. 9 „Barrierefreiheit“, Art. 11 „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“, Art. 15 „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“, Art. 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“, Art. 19 „Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“)</p> <p>Instrumentalziel: N – Nachteilsausgleich</p>	<p>Spezifische Bedarfe von Flüchtlingen mit Behinderungen werden bei der Verteilung in die Kommunen, Unterbringung und Beratung vor Ort integrations- und inklusionsförderlich berücksichtigt.</p>	<p>Analyse von behinderungsspezifischen Bedarfen der Gestaltung von Integrationsmaßnahmen, Entwicklung von Lösungswegen</p>	<p>MASGF/ Projekt MHB/ BLMB/ Landesintegrationsbeauftragte</p>	<p>2017</p>	<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel</p>

Schaufenster Inklusion – Eine landesweite Bewegung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

4

Die UN-BRK ist für die staatlichen Stellen in Bund und Länder bindend. Auch die kommunalen Gebietskörperschaften nehmen zunehmend ihre Verantwortung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge an. Die Konvention richtet sich gleichwohl an alle gesellschaftlichen Akteure. Neben den staatlichen Stellen tragen Politik, Wirtschaft, Kultur, Wohlfahrt, Einrichtungen des öffentlichen Rechtes, Medien und Zivilgesellschaft ebenfalls Verantwortung für die Verwirklichung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte aus der UN-BRK. In weiten Bereichen werden die Rechte der Menschen mit Behinderungen geachtet und mit Leben erfüllt. Eine Reihe von Organisationen sind initiativ geworden und zeigen mit gutem Beispiel, wie es gehen kann. Unter dem Motto „Schaufenster Inklusion – Eine landesweite Bewegung zur Umsetzung der UN-BRK“ sind einige von ihnen zusammengetragen.

Mit den Aktionsplänen der Bundesregierung und der Bundesländer, so auch dem brandenburgischen Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket, werden Impulse und Maßstäbe für die verschiedenen Institutionen und Verantwortungsträger gesetzt. Immer mehr machen sich auf den Weg und entwickeln eigene Programme, Umsetzungskonzepte und Projekte zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Es bleibt für alle eine kontinuierliche Aufgabe, sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK wirksam einzusetzen und damit die landesweite Bewegung mitzugestalten.

- a) Gemeinsames Lernen durch die Kooperation zwischen der Förder- und Grundschule im Musikunterricht – Förderschule „Am Grünen Grund“ und Grundschule „Geschwister Scholl“, Bad Belzig
- b) Gemeinsam anpacken. Inklusion im regionalen Handwerk – Handwerkskammer Cottbus
- c) Guter Service nicht ohne Inklusion umsetzbar! – EDEKA Specht, Ludwigsfelde
- d) Gelungene Inklusion. Gemeinsam zum Erfolg – Sozialwerk Prignitz Integrationsbetriebe GmbH, Wittenberge

- e) Von Mensch zu Mensch. Vielfalt ist unsere Stärke – Haus St. Norbert, Michendorf
- f) Satt ist nicht genug! Inklusives globales Lernen zu Ernährung und Gerechtigkeit – Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- g) Politische Partizipation. Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung ihres Wahlrechts – Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Brandenburg
- h) Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kommune. Chancen und Herausforderungen am Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam – Büro für Chancengleichheit der Landeshauptstadt Potsdam
- i) Gemeinsam und nur gemeinsam zum Ziel – Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Brandenburg
- j) Öffnung der NS-Euthanasie-Gedenkstätte in Brandenburg an der Havel für Menschen mit Lernschwierigkeiten – Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasie-Morde in Brandenburg an der Havel
- k) Und es bewegt sich doch etwas! Behindertenpolitische Arbeit in der Stadt Falkensee – Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte Stadt Falkensee

– A –

Gemeinsames Lernen durch die Kooperation zwischen der Förder- und Grundschule im Rahmen des Musikunterrichts

Institution/Organisation: Förderschule „Am Grünen Grund“ und Grundschule „Geschwister Scholl“ in Bad Belzig

Autor/in: Elke Körner und Ines Michaelis, Schulleiterinnen

Zitat: *„Wir können gemeinsam!“
„Niemand soll ausgeschlossen sein!“*

Seit dem Schuljahr 2013/14 wurde die bis dahin gelegentliche projektbezogene Zusammenarbeit der Schule „Am Grünen Grund“, Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und der Grundschule „Geschwister Scholl“ auf eine neue Qualitätsstufe gehoben. Seit

diesem Schuljahr findet im 14-tägigen Rhythmus gemeinsamer Musikunterricht von zwei Klassen der Grund- und Förderschule statt. Aufgrund der besseren Mobilität der Grundschüler kommen diese in die Förderschule und nutzen den dort vorhandenen Musikraum.



Foto © Förderschule „Am Grünen Grund“



Foto © Förderschule „Am Grünen Grund“

In Doppelstunden wird langsam, aber dafür sehr intensiv, neuer Unterrichtsstoff vermittelt. Gemeinsames Tanzen, Singen und darstellendes Spiel stehen im Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler beider Schulen arbeiten dabei in gemischten Gruppen und können so im Miteinander einen intensiven Kontakt entwickeln. Es wird den Schülerinnen und Schülern beider Schulen ermöglicht, den Umgang mit Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen zu erleben und so Akzeptanz und Normalität aufzubauen. Sie sehen, dass Menschen verschieden sind und dass dies ganz normal ist. Höhepunkte der Zusammenarbeit sind kleine gemeinsame Auftritte und Konzert-/Theaterbesuche.

An der Grundschule wurde ein musikalisches Programm zum 25. Jahrestag der Förderschule erarbeitet. Das Musical „Auch du gehörst dazu“ wurde unter großem Applaus dargeboten.

Allen beteiligten Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften macht diese Zusammenarbeit im Musikunterricht viel Spaß. Auch für das laufende Schuljahr sind über den Unterricht hinaus wieder gemeinsame Konzertbesuche geplant.

– B –

Gemeinsam anpacken – Inklusion im regionalen Handwerk

Institution/Organisation: Handwerkskammer Cottbus

Autor/in: Christian Jakobitz, Inklusionsberater

Zitat: *„Wir sehen Inklusion im Handwerk als Chance für den Einzelnen und als Beitrag zur Fachkräftesicherung für die Unternehmen im Handwerk.“*

Peter Dreißig, Präsident der Handwerkskammer Cottbus

Arbeiten zu können ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und für die Erlangung von persönlicher Unabhängigkeit. Zum einen ermöglicht eine Beschäftigung die zunehmende Selbstbestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht, zum anderen unterstützt sie Menschen bei der Identitätsbildung, bei der Festigung der gesellschaftlichen Anerkennung und stiftet Sinn. Kurzum: Der „Lebenswelt Arbeit“ kommt in vielfacher Hinsicht eine Schlüssel-funktion zu, wenn es um die Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft geht. Menschen mit Behinderung sind auf dem Arbeitsmarkt noch benachteiligt. Gestärkt durch die UN-Behindertenrechtskonvention soll der Zugang zu diskriminierungsfreier Beschäftigung weiter geöffnet werden. Um die Situation im Land perspektivisch verbessern zu können, müssen vor allem junge Menschen mit Behinderung Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt finden. Die Aufnahme einer Berufsausbildung im dafür typischen Lebensalter legt den Grundstein für die spätere Teilhabe am Arbeitsleben. Das regionale Handwerk ist ein starker Wirtschaftsfaktor im Land Brandenburg. Die Betriebslandschaft ist überwiegend geprägt von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Eben diesen Unternehmen gelingt es, ein beständiger und haltgebender Partner für zahlreiche junge Menschen zu sein, wenn es um die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und die Stär-

kung der persönlichen Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung geht. In bewährter Tradition bietet das Handwerk praxisbezogene und handlungsorientierte Lernbedingungen.

Seit 2013 setzt sich die Handwerkskammer Cottbus in einem engen Netzwerk mit vielen starken Partnern dafür ein, die Zugangsbedingungen für Menschen mit Behinderung zu verbessern, Mitgliedsunternehmen in Fragen der innovativen Fachkräftesicherung und Nachwuchsgewinnung umfassend zu beraten und gemeinsam inklusive Strukturen zu fördern. Dieses Anliegen verfolgen wir insbesondere für den Bereich der Berufsausbildung und den Übergang in berufliche Bildung. Mit der Unterstützung des Landesamtes für Soziales und Versorgung – Integrationsamt Cottbus können diese Ziele auch zukünftig verfolgt werden.

In den vergangenen Jahren haben die Unternehmen und Auszubildenden in der Region Cottbus bewiesen, dass die betriebliche Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung im Handwerk erfolgreich absolviert werden kann. Die Mehrheit der Auszubildenden zeigte eine starke Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

Im Vordergrund stand der Zuwachs an fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Viele junge Menschen



Foto © Handwerkskammer Cottbus

mit Behinderungen zeigen hohe praxisdominante Begabungen, welche die Unternehmen bereichern.

Es gelang den Auszubildenden, Schwächen auszugleichen und zunehmend kompetenter im Umgang mit Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden zu agieren. Zudem wurden auch persönliche und lebensphasengerechte Kompetenzen gestärkt. Hierbei sind insbesondere der Erwerb des Führerscheins oder der Umzug in eine eigene Wohnung zu nennen. Die Ausbildungsbetriebe berichten darüber hinaus von einer hohen Loyalität gegenüber dem Unternehmen und gut ausgeprägten „soft skills“ wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, welche sehr geschätzt werden.

Im Kammerbezirk der Handwerkskammer Cottbus dominiert die Implementierung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen. Diese erfolgt in regulären Ausbildungsberufen, in Berufsausbildungen nach § 66 BBIG/42m HwO basierend auf Kammerregelungen oder in Ausbildungen unter Zuhilfenahme von individuellen Nachteilsausgleichen nach § 65 BBIG/42l HwO.

Während 2012 lediglich auf zwei „Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen“ im Kammerbezirk zurückgegriffen werden konnte, sind es mittlerweile sieben, welche die Bandbreite des Handwerks auch

für Menschen mit Behinderung zunehmend besser repräsentieren und eine vielfältigere Berufswahl ermöglichen. Innerhalb der Berufsausbildung wird die Option des Übergangs in eine höherqualifizierende Ausbildungsform kontinuierlich geprüft bzw. für eine verkürzte Anschlussausbildung im Auge behalten.

Im Sommer 2016 bestand der erste als betrieblicher Fachpraktiker gestartete Auszubildende seine Gesellenprüfung. Nach dem Abschluss der Förderschule begann der Lehrling seine Berufsausbildung zum Fachpraktiker, im zweiten Ausbildungsjahr gelang aufgrund guter Leistungen der Durchstieg in den Vollberuf, welcher auch durch den Ausbildungsbetrieb forciert wurde. Mit einem entsprechenden Nachteilsausgleich bei der Gesellenprüfung gelang ihm schließlich ein erfolgreicher Abschluss. Heute ist er bei seinem Ausbildungsbetrieb fest angestellt.

Die durch alle Beteiligten in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungswerte sollen helfen, zukünftig verbesserte Strukturen aufzubauen und den Ausbildungsmarkt für Menschen mit Behinderung weiter zu öffnen. Prämisse soll es sein, den höchstmöglichen Abschluss im jeweiligen Ausbildungsberuf zu erreichen und durch gezielte Best-Practice-Beispiele mögliche Wege in Beschäftigung aufzuzeigen.

Um die Vorhaben umzusetzen, benötigen Arbeitgeber, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, gezielte und bedarfsgerechte Informationen sowie konstante Ansprechpartner für das Themengebiet Inklusion. Der Abbau von Vorurteilen und Hemmnissen steht im Mittelpunkt. Arbeitgeber werden auch künftig in der Auseinandersetzung mit bürokratischen Gegebenheiten maßgeblich unterstützt und können in der Handwerkskammer auf ein etabliertes Beratungs- und Begleitangebot zurückgreifen.

Im Zuge der betrieblichen Beratung können zudem bereits frühzeitig Praktika in ausbildungsberechtigten und -interessierten Unternehmen angeboten werden, um Berufsorientierungsprozesse zu unterstützen.

Im Zentrum der Bemühungen steht parallel hierzu jedoch auch die Bereitstellung einer konstant hohen Ausbildungsqualität an allen Lernorten. Neben den

Ausbildungsphasen im Betrieb und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk zählt hierzu insbesondere der Standort „Berufsschule“, welcher als inklusiver Lernort gestaltet und ausgestattet werden muss.

Die Handwerkskammer Cottbus belebt die Kooperation zwischen den relevanten Akteuren in den bestehenden Netzwerken und sucht gemeinsam mit den Partnern nach weiteren Möglichkeiten für zunehmende betriebliche Beschäftigung. Auf die Ergebnisse und das Zusammenspiel der Akteure im Raum Cottbus sind wir sehr stolz. Den Weg einer verbesserten Teilhabe wollen wir weiterhin gemeinsam beschreiten.

– C –

Guter Service – nicht ohne Inklusion umsetzbar!

Institution/Organisation: EDEKA Specht Lebensmitteleinzelhandel e. K., Ludwigsfelde

Autor/in: H.-Hermann Specht, Inhaber/Geschäftsführer (Einzelgesellschaft)

Zitat: *„Schwerbehinderte Mitarbeitende sind Leistungsträger und gehören zum Team. Jeder Einzelne ist wichtig, um einem hohen Serviceanspruch gerecht zu werden.“*

Einzelhandel bedeutet körperlich schwere Arbeit. Hohe Belastbarkeit ist ein wichtiges Kriterium bei der Einstellung neuer Mitarbeitender. Die Vielfalt bei den Beschäftigten (Studentinnen und Studenten, Azubis, schwerbehinderte Menschen, Mitarbeitende mit Kindern, Rentner u. a.) in unserem Markt erfordert ein hohes Maß an Koordination (nicht jeder kann alles machen) und sozialem Verständnis der Mitarbeitenden.

Schwerbehinderte Menschen sind eine wichtige Ergänzung im Team – und sie sollten selbstverständlich sein.

Der demografische Wandel befördert mehr Dienstleistungen infolge der Überalterung und ermöglicht dadurch mehr Teilhabe an der Gesellschaft.

Ich habe im Jahr 2009 den EDEKA-Markt in Ludwigsfelde übernommen. Seitdem wächst das Team stetig. Egal ob Aushilfe, Auszubildende/r oder geschulte Vollzeitkraft; jeder Mitarbeitende ist bereit, der Kundschaft einen bestmöglichen Service zu bieten. Das Team EDEKA Specht möchte Einkaufen zu einem angenehmen und besonderen Erlebnis gestalten.

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels werden immer mehr schwerbehinderte Menschen als

Fachkräfte nachgefragt. Unternehmen brauchen diese Zielgruppe, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Unser EDEKA Specht Markt ist als generationsfreundlicher Markt zertifiziert. Menschen wollen vor Ort einkaufen und dabei miteinander kommunizieren, die Atmosphäre genießen und auch Beziehungen pflegen. Wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie ist Kundenfreundlichkeit für alle Generationen.

- ▣ Die Gänge im Markt wurden besonders breit angelegt.
- ▣ In einer Verweilecke, mit einem Angebot an Getränken und Zeitungen, hat die Kundschaft die Möglichkeit, sich vom Einkauf auszuruhen oder mit anderen ins Gespräch zu kommen.
- ▣ Es wird ein Transport/Unterstützungsleistung angeboten, so dass Einkäufe nach Hause gebracht werden. Zum Angebot gehört auch ein online-Bestellservice (Auslieferung der Waren erfolgt über Studentinnen und Studenten).



Foto © LASV-Integrationsamt

- ▣ Im Markt ist die Begleitung mit Hund für Menschen mit Sehbehinderung möglich.
- ▣ Servicepersonal als „Einkaufsassistent“ wird vorgehalten.
- ▣ Ein barrierefreies WC für Kundinnen und Kunden wurde eingebaut.

Wir arbeiten seit mehreren Jahren mit dem Integrationsamt zusammen. Es erfolgten Beratungen zu Arbeitsplatzausstattungen, Leistungen im Rahmen des Landesförderprogramms „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ sowie der begleitenden Hilfe.

Derzeit sind vier schwerbehinderte Mitarbeitende beschäftigt, davon sind drei Mitarbeitende neu in unser Unternehmen eingestellt worden. Das Integrationsamt unterstützte uns bei der Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Mitarbeiter mit einem Investitionskostenzuschuss für die Anschaffung eines Kühltransporters. Darüber hinaus wurde die behinderungsgerechte Ausstattung für den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Fleischers bezuschusst. Hierbei konnte ein höhenverstellbarer, hydraulischer

Arbeitstisch sowie ein Elektrohubwagen angeschafft werden, um die Leistungsfähigkeit des Mitarbeiters nach Eintritt der Schwerbehinderung zu sichern.

Gegenwärtig berät uns der Integrationsfachdienst zu den Arbeitsbedingungen und möglichen technischen Hilfen für eine hörbehinderte Mitarbeiterin.

Besonders positiv erlebe ich als Arbeitgeber die personenbezogene Beratung durch das Integrationsamt. Sehr geholfen hat mir auch der durch das Integrationsamt vermittelte Kontakt zur Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit organisierte für den EDEKA-Markt eine Bewerbungsveranstaltung, zu der ausschließlich schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber eingeladen wurden. Im Ergebnis konnte ich zwei unbefristete Neueinstellungen in Vollzeit realisieren. Mit der Arbeitsleistung der neuen Mitarbeitenden und der Unterstützung durch die Leistungsträger war ich sehr zufrieden, so dass ich daraufhin noch einen weiteren schwerbehinderten Mitarbeiter einstellte. Nach dem Umzug in die neuen Räumlichkeiten zum 1.12.2016 sind weitere Einstellungen schwerbehinderter Mitarbeitender vorgesehen.



Foto © LASV-Integrationsamt

Meine Vorhaben:

- ▣ Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher im Unternehmen
- ▣ Einbau eines behinderungsgerechten Kassensarbeitsplatzes für einen Rollstuhlfahrer.
- ▣ Wir streben einen Umgang ohne Vorurteile an und möchten weiter durch gelebte Inklusion sensibilisieren – weiterer Abbau von Vorurteilen.
- ▣ Gegenwärtig wird gemeinsam mit dem Integrationsamt ein Imagefilm zur Ermutigung von Arbeitgebern, schwerbehinderte Menschen einzustellen, produziert.
- ▣ Wir nutzen den Kühltransporter, um mit einem großflächigen Aufkleber für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu werben.

Meine Wünsche:

Ich wünsche mir, dass in der Gesellschaft mehr Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wird, um Selbstverständlichkeit in Bezug auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu erreichen. Dafür stelle ich mich gern auch persönlich zur Verfügung, um aufzuklären und z. B. im Rahmen von Podiumsdiskussionen meine Erfahrungen weiterzugeben mit dem Ziel, andere Unternehmerinnen und Unternehmer zu motivieren, schwerbehinderte Menschen einzustellen.

– D –

Gelungene Inklusion – Gemeinsam zum Erfolg

Institution/Organisation: Sozialwerk Prignitz Integrationsbetriebe GmbH

Autor/in: Harm Carls, Geschäftsführer

Zitat: *„Gemeinsam arbeiten, gemeinsam Werte schaffen, gemeinsam erfolgreich sein – der Zusammenhalt stärkt uns und zeigt anderen, dass es geht.“*

Die Sozialwerk Prignitz Integrationsbetriebe GmbH ist ein Integrationsunternehmen, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und vorurteilsfrei miteinander arbeiten. Das Unternehmen wurde im Jahr 2011 gegründet und hat als Besonderheit drei Betriebsabteilungen: eine Tankstelle mit Bistro und Logistikabteilung, einen Hausmeisterei-,Garten- und Bauservice und zwei Kfz-Werkstätten. In allen Abteilungen arbeiten Beschäftigte mit mehr oder weniger stark ausgeprägten und unterschiedlichen Behinderungen. Sie erledigen dort unterschiedlichste Tätigkeiten – von einfachen Hilfsarbeiten bis zu anspruchsvollen fachspezifischen Arbeiten. Die Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen ist durch Achtung und Unterstützung geprägt. Allerdings gibt es auch Situationen, wo gegenseitiges Verständnis füreinander fehlt. Hier sind wir als Arbeitgeber gefragt, zu klären und zu vermitteln sowie die notwendige Betreuung und Unterstützung sicherzustellen. Die Beschäftigten ohne Behinderungen akzeptieren die Besonderheiten durch die unterschiedlichsten Behinderungsarten und geben dort Unterstützung, wo es erforderlich ist. Eine gute Arbeit im Sinne der bestmöglichen individuellen Leistungsfähigkeit wird befördert.

Im gesamten Unternehmensverbund arbeiten 37 Beschäftigte, das sind 13 Beschäftigte mit Behinderungen, 14 Beschäftigte ohne Behinderungen, vier Auszubildende und sechs geringfügig Beschäftigte. Die Tankstelle war das erste Projekt, für das beim Integrationsamt Unterstützung im Rahmen der Förderung als Integrationsprojekt beantragt wurde. Von Anfang an war und ist die Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt, dem Integrationsfachdienst und der Agentur für Arbeit sehr gut. Wir bekamen auf alle unsere Fragen eine Antwort, wurden bei der Ausstattung und Personalauswahl unterstützt und auch die eigentliche Bearbeitung verlief reibungslos. Die fachliche und finanzielle Begleitung ist auch in Zukunft gefragt.

Wir sind in der Lage, die Arbeitsplätze trotz des notwendigen höheren Personalschlüssels wirtschaftlich auszugestalten und die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft für die Beschäftigten mit Behinderungen umzusetzen. Wir als Arbeitgeber fühlen uns gut beraten und unterstützt.

In der Tankstelle befindet sich ein Bistro, wo jeden Mittag frisches Essen gekocht wird. Die eingestellte Köchin ist gehörlos. Trotz der Beeinträchtigung kocht



Foto © LASV-Integrationsamt

sie das Essen nicht nur selbst, sondern erarbeitet die Bestellung eigenhändig, nimmt Kundenwünsche entgegen und teilt das Essen an die Kundschaft aus. Hervorzuheben ist auch, dass mittlerweile drei Mitarbeiter aus der Werkstatt für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse übernommen werden konnten. Diese Beschäftigten absolvierten über einen längeren Zeitraum ein Praktikum in den unterschiedlichen Abteilungen, in denen sie sich selbst, aber auch wir uns als Arbeitgeber austesten konnten. Zwei der Beschäftigten sind im Hausmeisterservice für die Außenanlagenpflege und für Reparaturen aller Art zuständig und eine Beschäftigte mit einer geistigen Behinderung hilft im Tankstellenshop beim Dekorieren/Präsentieren und räumt Waren in die entsprechenden Regale.

Im Jahre 2015 haben wir zwei Kfz-Werkstätten übernommen und konnten weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen. Wir wollen alle diese Bereiche weiter ausbauen und in der Wirtschaftlichkeit festigen. Da wir zur Zeit noch Mieter der Kfz-Werkstätten sind, geht die Überlegung dahin, auf dem Nachbargelände unserer Tankstelle ein eigenes Werkstattgebäude zu errichten und den Standort „rund ums Auto“ damit abzurunden.

Der Ausbau der bestehenden Bereiche, aber insbesondere die Festigung derer, ist unsere wichtigste Aufgabe für die Zukunft. Wir wollen auch weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber mit guten Arbeitsbedingungen besonders für Menschen mit Behinderung sein und Inklusion leben.



Foto © LASV-Integrationsamt

– E –

Von Mensch zu Mensch – Vielfalt ist unsere Stärke

- Institution/Organisation:** Haus St. Norbert in Trägerschaft des Deutschen Orden
Langerwischer Str. 27, 14552 Michendorf
- Autor/in:** Regine Olivia Lehmann
stellvertretene Einrichtungsleitung/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- Zitat:** *„Das Vertrauen und die Zufriedenheit unserer Bewohnenden ist der Maßstab für unser Handeln. Gelebte Gemeinschaft, unter konsequenter Achtung der Menschenwürde, eröffnet Lebensperspektive und Zukunft.“*
Lorett Eichholz, Geschäftsbereich Behindertenhilfe, Direktorin Haus St. Norbert

Das Haus St. Norbert ist eine von deutschlandweit drei Einrichtungen der Behindertenhilfe in Trägerschaft des Deutschen Orden, der 1190 vor Akkon gegründet wurde und heute als Körperschaft des öffentlichen Rechts seinen Sitz in Weyarn hat.

Inmitten eines rund 10 ha großen parkähnlichen Geländes bietet das Haus St. Norbert ein familiäres Wohnen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistigen und körperlichen Einschränkungen. Die Bewohnenden erfahren hier, durch ausgebildetes, empathisches und freundliches Fachpersonal, einen geregelten Alltag, der ihnen Sicherheit durch Orientierung bietet, Förderung zu einem möglichst selbständigen Leben sowie Integration in das allgemeine soziale und kulturelle Leben außerhalb der Einrichtung ermöglicht. Wir achten auf eine umfassende soziale Vernetzung und pflegen Kontakte zum nachbarschaftlichen Umfeld. Unser Gelände ist frei zugänglich. Hier bieten wir den Pfadfinderinnen und Pfadfindern regelmäßig Platz zum Zelten, Kochen und für andere Aktivitäten. Auch wird unser schöner großer Spielplatz im Sonnenhof häufig von Kindergärten und Schulen besucht. Das Haus St. Norbert ist durch verschiedene Projekte bereits in und über die Grenzen von Michendorf hinaus bekannt.

Als herausragendes Beispiel dafür ist unsere Rockband „Jacke wie Hose“ zu nennen, die sich 2005 aus einem Musikprojekt von Mitarbeitenden mit Bewohnenden gegründet hat. Die Band besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, von denen zwei Bandmitglieder pädagogische Betreuer in der vollstationären Wohneinrichtung bzw. im ambulant betreuten Wohnen sind. Die Band ist ein Vorzeigebispiel für das funktionierende Zusammenspiel von Inklusion, denn nicht etwa die pädagogischen Betreuer, und damit die nicht eingeschränkten Mitglieder, sondern die anderen Bandmitglieder geben den Ton an. Die Texte, welche sehr einfach gehalten sind, kommen von den Bandmitgliedern selber. Erfolgreich war die Band bereits auf mehreren Festivals von „Gegen den Strom“ in Michendorf, über „la Fête de la musique“ in Berlin bis hin zu „Rock am Wasserturm“ in Bayern. Die Bandmitglieder bleiben allerdings trotz der Erfolge bodenständig, denn ihnen ist nur eines wichtig – auf der Bühne stehen, Spaß haben und rocken.

Künstlerisch geht es auch in dem kleinen Atelier auf dem Gelände unserer Einrichtung zu. Eine pädagogische Mitarbeiterin mit Leidenschaft für Pinsel und Farben hat dort ein kleines Paradies für unsere Bewohnenden entstehen lassen. Das ganze Jahr hindurch



Foto © Haus St. Norbert

begleitet sie Bewohnende dabei, den Gefühlen und Gedanken durch Farben Ausdruck zu verleihen. Sie legt großen Wert darauf, dass jeder einzelne Künstler den Rahmen bekommt, der ihm guttut und holt ihn da ab, wo er sich gerade befindet. Egal ob Kind oder ältere Menschen, im Rollstuhl oder mit Spastiken, blind oder taub – jede/r Bewohnerin/Bewohner, die/der möchte, wird in dem Wunsch zu malen gestärkt und unterstützt. Demzufolge sind auch die Methoden sehr vielfältig. Wer während dieser kreativen Zeit einen Blick durch das kleine Atelier wirft, kann zur Musik hopsende, pinselschwingende Künstlerinnen/Künstler ebenso entdecken wie in sich gekehrte, die nach einem Pinselstrich ihr Bild verlassen und später zum Weitermalen wiederkommen. Durch Hingabe, Geduld und Einfühlungsvermögen versteht sich die pädagogische Mitarbeiterin lediglich als Begleiterin und Unterstützerin der Künstlerinnen/Künstler, so dass unsere Bewohnenden die Gestaltung ihrer Bilder komplett selbst übernehmen. Dadurch sammeln sich im Laufe der Zeit viele wunderschöne, verschiedenartige Kunstwerke an, die die Bewohnenden nicht alle an ihre Angehörigen verschenken oder in ihren Wohnräumen aufhängen wollen/können. Um diese schönen Werke zu honorieren, veranstalten wir regelmäßig eine öf-

fentliche Ausstellung im Gemeindezentrum von Michendorf mit anschließender Benefizauktion, zu der wir Nachbarn, Personen aus dem öffentlichen Leben in und um Michendorf sowie Kunstliebhaber, andere Künstlerinnen und Künstler, Politikerinnen und Politiker einladen. Im letzten Jahr konnten wir den Schauspieler Steffen Schroeder als Auktionator unserer Kunstobjekte gewinnen. Selbstverständlich mischen sich auch unsere Bewohnenden und die Künstlerinnen und Künstler selber unter das zahlreiche Publikum, was die Atmosphäre noch mehr zum Glühen bringt. Hier wird einmal mehr spürbar, wie Inklusion funktionieren kann. Viele interessierte Gäste brennen darauf, die Künstlerinnen und Künstler selber kennenzulernen, die, soweit möglich, gern ihre Bilder erklären.

Aufgrund der bisherigen Erfolge der Auktionen und der Honorierung der phantastischen Leistungen wird die diesjährige nicht unsere letzte Kunstaussstellung und -Auktion gewesen sein. Das dabei erzielte Geld kommt selbstverständlich wieder unseren Bewohnenden zu Gute, indem wir Anschaffungen für sie tätigen wie z. B. einen Beamer mit Leinwand, damit wir auch den Bewohnenden, die nicht ins Kino gehen können, das Gefühl einer Kinovorstellung bieten können.



Foto © Haus St. Norbert

Seit kurzem engagiert sich das Haus St. Norbert außerdem bei der Installation einer Frauenbeauftragten. In Vorbereitung dazu sind wir eine von zwei Einrichtungen im Land Brandenburg, denen es gelungen ist, ein Trainerinnen-Tandem für Frauenbeauftragte auszubilden. Am 30. November 2016 fand dazu in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg eine Auftaktveranstaltung zur Ausbildungsreihe „Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen und Werkstätten für

behinderte Menschen“ statt. Im Anschluss daran sollen Bewerberinnen mit Handicap und deren Assistentinnen ohne Handicap in mehreren Modulen, gestreckt über drei Jahre, dazu befähigt werden, in ihren Einrichtungen bzw. Werkstätten für behinderte Menschen als Frauenbeauftragte zu fungieren. Wir sind sehr stolz, Vorreiterinnen bei diesem wichtigen Thema zu sein und unsere Bewohnerinnen zu sensibilisieren und zu noch mehr Selbstbestimmung zu befähigen.

– F –

„Satt ist nicht genug!“ – Inklusives globales Lernen zu Ernährung und Gerechtigkeit

Institution/Organisation: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin

Autor/in: Christiane Albrecht, Referentin für Brot für die Welt und Fundraising

Zitat: *„Menschen mit Behinderungen werden bisher in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit der großen zivilgesellschaftlichen Akteure so gut wie nicht berücksichtigt. Um so wichtiger ist es, diese Menschen mit in den Blick zu nehmen und sie gemeinsam mit allen anderen darin zu fördern, den eigenen Konsum und Ernährung zu hinterfragen. Bereits kleine Änderungen können globale Auswirkung haben.“*
Barbara Eschen, Direktorin Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

„Es ist so schön, dass wir einfach alle zusammenkommen und miteinander reden und Ideen austauschen. Wir haben alle etwas zum Thema Verschwendung zu sagen“, schildert Edith Müller (*) ihre Eindrücke aus dem Workshop, an dem sie gemeinsam mit Jugendlichen, Seniorinnen, Senioren und Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung teilgenommen hat. Es wurde geschnippelt, gekocht und anschließend Apfelmus für das gemeinsame Abendessen abgefüllt. Der Workshop „Verschwendung“ ist einer von vier inklusiven Workshops, die gemeinsam von Menschen mit Beeinträchtigungen, dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und Brot für die Welt in den Jahren 2015/16 entwickelt und in unterschiedlichen Einrichtungen der Diakonie und evangelischer Kirchengemeinden umgesetzt wurden. Zentrale Themen waren: Lebensmittelverschwendung, gesunde Ernährung und Fairer Handel.

Die Workshops schlagen Brücken zwischen der globalen und der lokalen Lebenswelt. Sie bringen Menschen zusammen, um gemeinsam zu reflektieren und nach Lösungen zu suchen. Ziel der Workshops ist, dass sich alle Menschen mit und ohne Behinderung darin bestärkt fühlen, sich für die globalen Zusammenhänge zu interessieren und sich für eine nachhaltige Lebensweise einzubringen.

„Für uns alle war die Erfahrung neu, gemeinsam mit Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Team zusammenzuarbeiten. Es war eine tolle Chance, voneinander zu lernen. Ernährung ist für jeden Menschen wichtig, hier bei uns und weltweit“, erklärt Marieke Bethge, Referentin von Brot für die Welt.

Vielfältig und experimentierfreudig waren alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops. Sie produzierten leckere saisonale Mixgetränke, reisten auf den Spuren der fair gehandelten Bananen und Schokolade, erstellten ihre ökologischen Fußabdrücke und nahmen an der Festtafel der Gerechtigkeit Platz.

Auf dem „Smoothie-Fahrrad“ wurde kräftig in die Pedale getreten und herzhaftes und gesunde Getränke gemixt. Es ist ein Standfahrrad, das die mechanische Energie überträgt und als Antrieb für unterschiedliche Prozesse wirkt. In Lateinamerika werden mit dem Fahrrad beispielsweise Wasch- und Schälmaschinen betrieben.

Auf der 28 m² großen Weltkarte schritten die Teilnehmenden auf den Transportwegen unterschiedlicher fair gehandelter Produkte. Sie gingen der Frage nach, woher unsere Bananen, unsere Schokolade oder unser Kaffee kommen. Unterschiedliche Filme ermöglichten



Foto © Diakonie/NBF

das Eintauchen in die Lebenswelten der Kleinbauern, die die Produkte produzieren. Dabei fand die Verkostung der Schokolade besonderen Anklang bei den Teilnehmenden.

Beim Erstellen der eigenen ökologischen Fußabdrücke waren viele verwundert, welche Auswirkungen ihr Fleischkonsum auf die Umwelt hat. Anschließend wurde angeregt über die Vor- und Nachteile der vegetarischen und veganen Lebensweise gesprochen und nach eigenen Lösungen gesucht, denn alle wollten ihren ökologischen Fußabdruck natürlich verkleinern.

In dem Workshop zur weltweiten Gerechtigkeit erlebten die Teilnehmenden, welche Chancen auf Nahrung und Teilhabe sie in unterschiedlichen Ländern hätten. Dabei war die Tafel der Gerechtigkeit mit Lebensmitteln, Tischsets und Speisekarten eingedeckt. Um den Tisch herum befanden sich sieben Stühle, auf denen die Teilnehmenden nacheinander Platz nahmen. Zusammen mit einem Tischset und einer Speisekarte repräsentierten die Stühle jeweils ein Land.

Nachdem alle Platz genommen hatten, ging ein Raunen durch den Raum. Manche kamen nicht an ihre Tisch-



Foto © Diakonie/NBF

sets oder Speisekarte. Auch das viele Essen auf dem Tisch konnten viele nur erahnen. Jeder Stuhl war unterschiedlich hoch. Die Höhe entsprach der Lebenserwartung des jeweiligen Landes. Auffällig war, dass die Person auf dem Stuhl „Deutschland“ an alle Speisen kam. Schnell kam die Frage auf, warum der Stuhl so hoch sei und was die Ernährung damit zu tun hat. Das Gespräch kam über die Ernährungsgewohnheiten dann auch zu den Themen Hunger und Mangelernährung.

Die Zusammenarbeit wurde dokumentiert und die Ideen und Arbeitsanleitungen in zwei Broschüren zum inklusiven globalen Lernen festgehalten. Diese können auf der Webseite von Brot für die Welt bestellt und heruntergeladen werden. Weitere Einrichtungen der Diakonie und evangelische Kirchengemeinden in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz sind herzlich eingeladen, einen wie oben beschriebenen Workshop durchzuführen.

– G –

Politische Partizipation – Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung ihres Wahlrechts

Institution/Organisation: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Brandenburg e. V. in Kooperation mit dem Landtag Brandenburg

Autor/in: Katja Becker, Referentin Fördermittel und Projekte

Zitat: *„Gehen Sie am Wahl-Tag wählen. Oder machen Sie Brief-Wahl. Dann bestimmen Sie mit, was in unserem Land passiert.“*
(Gunter Fritsch, Der Präsident des Landtages Brandenburg im Grußwort des Wahlratgebers Landtagswahl 2014, S. 1)

Landtagswahl Brandenburg 2014

Tipps und Infos zur Wahl Landtags-Wahl 2014

Wahlratgeber in Leichter Sprache



LANDTAG
BRANDENBURG

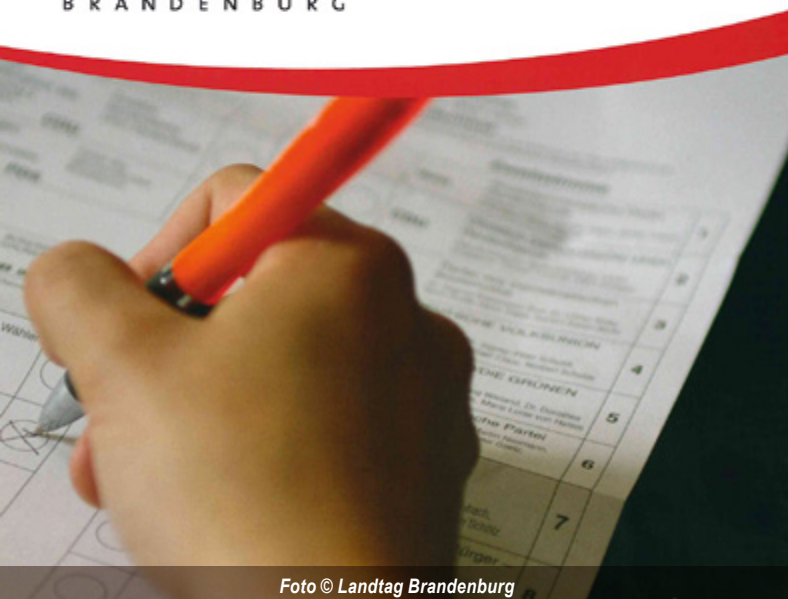


Foto © Landtag Brandenburg

Damit Menschen mit geistiger Behinderung ihr Grundrecht zur Teilnahme an der Wahl umsetzen können, haben wir 2014 einen Wahlratgeber geschrieben. Es gibt ihn in einfacher und in Leichter Sprache. Der Ratgeber informiert darüber, weshalb es Wahlen gibt, welche Aufgaben der Landtag hat und vor allem, ganz praktisch, wie man in einem Wahllokal oder bei der Briefwahl wählt.

Der Wahlratgeber richtet sich an Menschen mit geistiger Behinderung, die selbst lesen können oder er kann helfen, Menschen, die nicht lesen können, das Wählen zu erklären.

An den meisten Fotos haben die Bewohnenden der Wohnstätte „Hohe Kiefer“ in Kleinmachnow mitgewirkt.

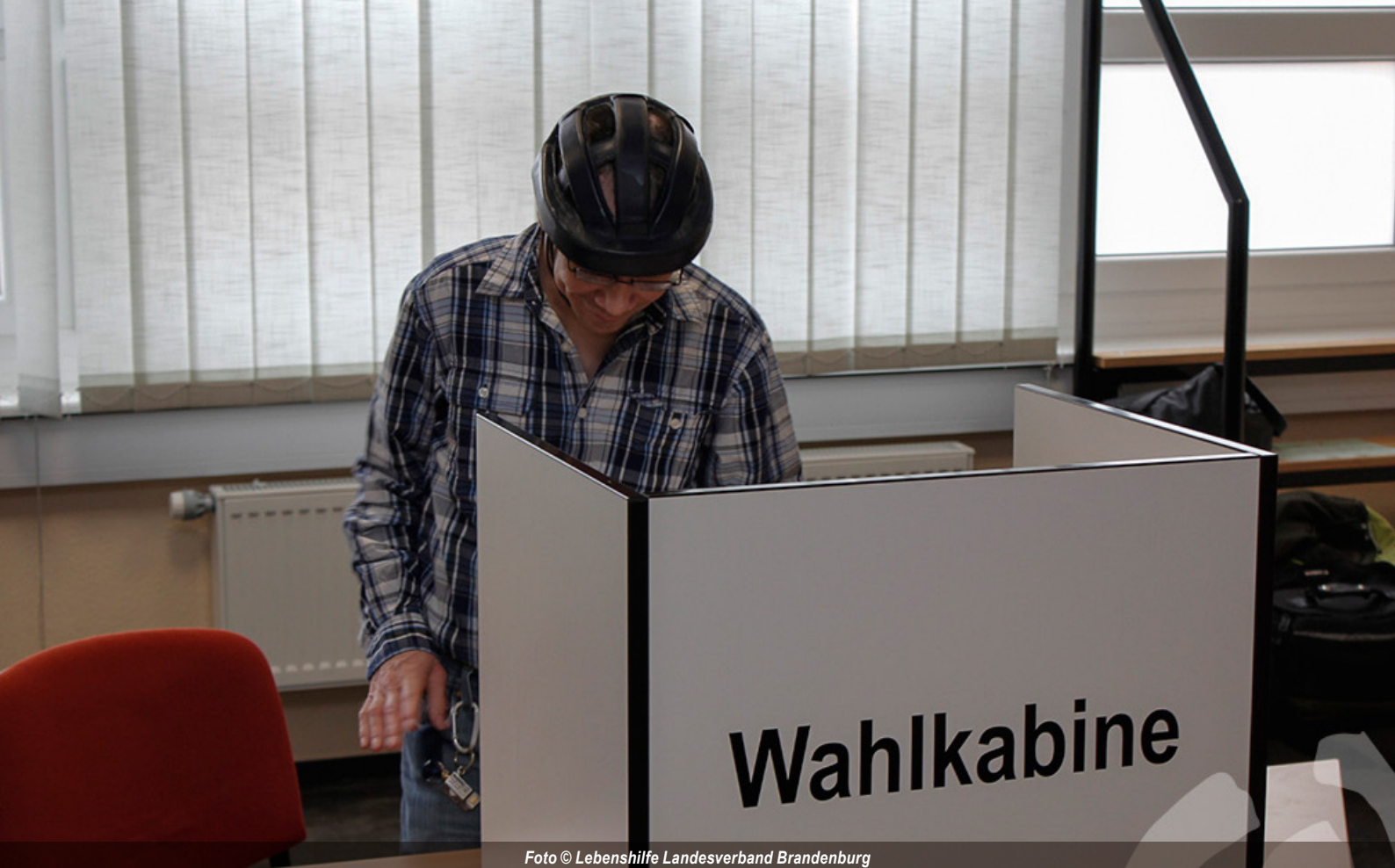


Foto © Lebenshilfe Landesverband Brandenburg

Die Übersetzung des Wahlratgebers aus der einfachen Sprache in die Leichte Sprache erfolgte durch das Büro für Leichte Sprache von der Lebenshilfe Bremen e. V.

Für 2017 haben wir Seminare für Menschen mit geistiger Behinderung zur Vorbereitung auf die Bundestagswahl geplant. In den Seminaren erlernen die Teilnehmenden in Rollenspielen und praktischen Übungen, welche Bedeutung politische Wahlen für die Demokratie haben und wie Wählen geht. Es gibt eintägige Inhouse-Veranstaltungen in Werkstätten oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Es wird auch ein dreitägiges Seminar in unserer Bildungs- und Begegnungsstätte „Haus Dahmshöhe“ in Fürstenberg/Havel geben.

– H –

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kommune – Chancen und Herausforderungen am Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam

Institution/Organisation: Landeshauptstadt Potsdam, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Autor/in: Christoph Richter, Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Zitat: *„Inklusion kann immer anfangen und endet nie. Inklusion ist kein Zustand, sondern eine dauerhafte Aufgabe!“*

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde Inklusion als Menschenrecht in der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Mit der Umsetzung stehen wir aber noch am Anfang eines langen Prozesses. Inklusion ist vor allem ein kommunales Thema. Wie können wir Menschen mit Behinderung vor Ort beteiligen? Wie können wir möglichst viele Menschen in unserer Kommune für Inklusion sensibilisieren? Wie können wir Inklusion als Querschnittsthema in kommunale Planungsprozesse einbeziehen?

Kreis, Dorf, Gemeinde, Stadt – das ist dort, wo die Menschen leben. Wo sie zur Arbeit gehen, ihre Kinder in die Kita oder Schule bringen, Theater oder Kino erleben. In der Kommune entscheidet sich, was Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen bedeutet, dort wird gleichberechtigte Teilhabe gelebt. Das Land und der Bund sind da oft weit weg. Sie erscheinen vielen Menschen als eher ferne Instanzen und – je nach Lage – als nützlich oder ärgerlich.

Die Brandenburger Kommunen stehen vor vielen Herausforderungen: Haushaltskonsolidierung, demografische Probleme, Sicherung der öffentlichen Infrastruktur – und dann noch einen Teilhabeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellen und umsetzen? Was geht eine Kommune eine

UN-Konvention, also Völkerrecht, an? Und was bedeutet dieser Begriff „Inklusion“?

Inklusion mag ein abstrakter Begriff sein. Nüchtern betrachtet beschreibt er eine Querschnittsaufgabe, eine Aufgabe, der sich Politik und Gesellschaft stellen müssen, weil sie die Lebensrealität und -qualität von uns allen betrifft.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat 2012 einen Lokalen Teilhabeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg gebracht. Anlaufschwierigkeiten und Hürden bei der Aufstellung bzw. auch bei dessen Umsetzung begleiteten in der Vergangenheit und begleiten noch heute diesen Prozess. Es ist nicht immer Gleichgültigkeit, sondern oft fehlende Erfahrung und Unsicherheit, die dazu führt, dass die Erstellung von Teilhabeplänen bzw. dessen Umsetzung zögerlich erfolgt.

Aber schon die Erstellung des Teilhabeplans hat in der Politik und Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam den Weg zur gleichberechtigten Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner geebnet. Noch lange ist nicht alles umgesetzt, aber jeden Tag werden Schritte zur Teilhabe für alle gegangen. Eine Kommune, die inklusiv sein möchte, nimmt sich dieser Probleme an,



Foto © Landeshauptstadt Potsdam

wohl wissend, dass nicht alle auf einen Schlag gelöst werden können und dass es verschiedene Verantwortlichkeiten und Schwierigkeiten bei der Finanzierung gibt. Aber genau deshalb bietet ein Teilhabeplan eine Möglichkeit, gezielt und strategisch vorzugehen. Und nebenbei bemerkt gibt es den positiven Nebeneffekt: Gut aufgebaute Maßnahmen zur Inklusion nutzen nicht nur Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen, sondern erzielen gerade auch im Hinblick auf den demografischen Wandel einen Beitrag zur Lebensqualität für alle Menschen in der Kommune.

Zahlreiche Kommunen in Brandenburg haben bereits einen Teilhabeplan erstellt oder befinden sich in der Erarbeitungsphase. Welche Faktoren können zum jetzigen Stand als besonders wichtig für einen erfolgreichen Prozess hin zu einem Teilhabeplan und für die gemeinsame Umsetzung der geplanten Maßnahmen verstanden werden?

In den Kommunen gibt es ganz unterschiedliche Wege zu einem solchen Planwerk und auch unterschiedliche Auffassungen darüber, was ein Teilhabeplan leisten soll. Verbindend ist die Überzeugung, dass das Konzept sich nicht auf unverbindliche Absichtserklärungen beschränkt, sondern konkrete Handlungen beschreibt, die sich umsetzen und überprüfen lassen. Wesentlich

am Teilhabeplan ist also, dass er nicht für die Schublade gemacht, sondern gelebte kommunale Praxis wird – es geht somit um die Verschränkung von Planung einerseits sowie Umsetzung und Praxis andererseits. Was ein Teilhabeplan leistet, ist daher nur dann wirklich zu beurteilen, wenn man seine Verankerung in der Kommune betrachtet. Welche Rolle spielt der Teilhabeplan in den kommunalen Gremien? Wie bekannt ist er in der Stadtgesellschaft und insbesondere bei den vielfältigen Akteuren, die zu seiner Verwirklichung aufgerufen sind – in Kita und Altenpflege, Stadtplanung und Personalwesen, Wirtschaft und Wissenschaft und örtlichen Vereine? Welche Veränderungen sind zu verzeichnen?

Das weite, komplexe und dynamische Verständnis von Inklusion bzw. der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist mit großen Veränderungen und Umdenken verbunden – in der bisherigen „Behindertenarbeit“ ebenso wie in den vielen Bereichen des kommunalen Lebens, die sich bisher mit dem Thema nicht auseinanderzusetzen brauchten. Zunächst einmal ist es wichtig, Interesse zu wecken und zu sensibilisieren. Es sollten möglichst alle, die sich bisher mit dem Thema beschäftigt haben, angesprochen, aber auch neue Akteure gewonnen werden. Neue Ideen und Maßnahmen sind in vorhandene Strukturen einzu-



binden und bestehende Ansätze aus den unterschiedlichen Bereichen der Kommune zusammenzubringen. Nach Möglichkeit soll eine Gesamtstrategie aufzeigen, wie sich Bestehendes weiterentwickeln und Neues initiieren lässt.

Dabei sind die kommunale Verwaltung und Politik in besonderer Weise gefordert. Neben einer verantwortlichen Stelle mit hinreichend Ressourcen und Kompetenz ist die Unterstützung durch die Führungsebene und die Kooperation der verschiedenen Ämter unerlässlich. Die politischen Gremien müssen das Thema zu ihrer Sache machen, auch über eine einmalige Beschlussfassung und den Sozialbereich hinaus.

Vor allem ist ein Teilhabeplan – oder allgemeiner: das Thema Inklusion – nicht nur eine Angelegenheit „der Kommune“ im Sinne von Politik und Verwaltung, sondern geht die ganze Gesellschaft an. Alle Schritte hin zur inklusiven Kommune sollten zusammen mit der Gesellschaft erarbeitet und umgesetzt werden. Für die Beteiligung gibt es unterschiedliche Modelle und Wege. Welche für die jeweilige Kommune passen, hängt von den spezifischen Anforderungen und Erfahrungen ab. Vor allem aber: Inklusion ist gelebte Praxis. Sie ist nie zu Ende. Deswegen gehört dazu auch, sich immer wieder zu vergewissern, ob und wie

weit man auf dem Weg ist, auch den Stand der Dinge regelmäßig zu erfassen, im Sinne eines Monitoring zu überprüfen – und Erfolge zu kommunizieren. Die Landeshauptstadt Potsdam hat dazu regelmäßige Fortschreibungen geplant, die Raum bieten, die Ergebnisse und Erfolge zu dokumentieren, zu überprüfen und gegebenenfalls Ziele und Maßnahmen dynamisch den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Eine inklusive Kommune erfordert einen gesellschaftlichen Wandel. Ein solcher Wandel hin zur Inklusion ist nicht einfach und geht nicht von heute auf morgen, er ist aber erstrebenswert und wird zu Fortschritten für die Teilhabe aller Menschen am gemeinschaftlichen Leben in der Gesellschaft führen.

– I –

Gemeinsam und nur gemeinsam zum Ziel!

Institution/Organisation: Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Brandenburg e. V.

Autor/in: Sina Jaensch, Koordinatorin der LAG-SH Brandenburg e. V.

Zitat: *„Packen wir es gemeinsam an, alle können dabei nur gewinnen.“*
Heinz Strüwing – Ehrenamtlicher Vorsitzender der LAG-SH Brandenburg e. V.

Was im Sommer 1990 in der Wohnung von Heinz Strüwing mit den ersten Telefonaten und Briefen schreiben – damals noch auf einer alten Schreibmaschine und ohne Speicher – begann, hat sich im Laufe der Zeit zu einem starken Zusammenschluss der Selbsthilfe in Brandenburg mit einer gut funktionierenden Geschäftsstelle entwickelt. 18 Landesverbände chronisch Kranker und Menschen mit Behinderungen mit ca. 13 100 Mitgliedern versuchen, mal mit mehr, mal mit weniger Erfolg, Einfluss auf die Behindertenpolitik in unserem Land zu nehmen. Wenn wir heute zurückschauen und mit offenen Augen durch unser Land gehen, können wir mit Recht sagen: Ja, es hat sich gelohnt, ja, wir haben einiges erreicht. Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Bereichen ein großes Stück vorangekommen. Damit sind natürlich alle Kräfte gemeint, unsere Mitgliedsverbände genauso wie die Mitarbeitenden im MASGF, die Mitglieder im Landesbehindertenbeirat, die/der Landesbehindertenbeauftragte, die Mitglieder in der LIGA und viele, viele Bürgerinnen und Bürger vor Ort, die sich aktiv für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Können wir uns nun nach erfolgreicher Arbeit zufrieden zurücklehnen? Nein, neue Herausforderungen liegen vor uns. Durch die Verabschiedung der UN-BRK, die 2008 in Kraft getreten ist, wird es in der Behinder-

tenpolitik eine neue Qualität geben. Inklusion statt Integration heißt nun das Zauberwort. Was damit gemeint ist, wissen wir. Aber wie die Inklusion umgesetzt wird, da müssen wir wohl gemeinsam in der Zukunft wachsam sein, damit nicht das wieder eingerissen wird, was in mühevoller Arbeit in den letzten Jahren aufgebaut wurde und was sich auch bewährt hat. Wir haben in Brandenburg bei der Umsetzung der UN-BRK einen guten Start hingelegt. Wir sind uns einig, gemeinsam und nur gemeinsam können wir dieses Ziel erreichen.

Es beginnt mit dem Abbau von Barrieren, vor allem in den Köpfen der Menschen. Da dies nicht so schnell geht und allein nicht ausreicht, benötigen wir ganz klare gesetzliche Regeln in allen Lebensbereichen. Dabei darf es in den wichtigsten Bereichen keinen eigenen „Brandenburger Weg“ geben! Unsere Vorstellungen müssen mit den anderen Bundesländern abgestimmt sein. Weiter noch, unser Blick muss über den „Deutschen Tellerrand“ hinausgehen. Wenn wir von „gemeinsam“ sprechen, meinen wir auch die „EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen“, die bis in das Jahr 2020 reicht, aber auch die Flüchtlinge mit Behinderungen.

Hier sind einige Eckpunkte der Barrierefreiheit, der Bildung, der Teilhabe, der Beschäftigung, der Gleich-



Foto © LAG Selbsthilfe Brandenburg

stellung und der Gesundheit festgeschrieben. Eine Teilhabe am Leben kann ja nicht an der Landesgrenze enden, denn der Mensch mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung hat die gleichen Bedürfnisse wie jeder andere Bürger auch. Sich dafür einzusetzen, unsere Vorstellungen umzusetzen, wird eine große Herausforderung und weiterhin die wichtigste Aufgabe für die nächsten Jahre sein. Packen wir es gemeinsam an, alle können dabei nur gewinnen!



Foto © LAG Selbsthilfe Brandenburg

– J –

Öffnung der NS-Euthanasie-Gedenkstätte in Brandenburg an der Havel für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Institution/Organisation: Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasie-Morde in Brandenburg an der Havel, in Kooperation mit der Lebenshilfe Werkstatt gemeinnützige GmbH Brandenburg a.d.H.

Autor/in: Christian Marx, Projektleitung

Zitat: *„Menschen mit Lernschwierigkeiten sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Sie haben als solche ein Recht auf ein selbstbestimmtes, lebenslanges Lernen. Die NS-Euthanasie-Gedenkstätte in Brandenburg an der Havel baut daher seine Vermittlungsformen entsprechend ihrer Wünsche und Vorschläge gemeinsam mit diesen Interessierten um. Die Lebenshilfe Werkstatt Brandenburg an der Havel ist dabei ein wichtiger Partner, der uns aktiv unterstützt.“*

Im Rahmen eines vom Brandenburger Sozialministerium geförderten Projektes beschäftigen sich seit April 2016 bis zum Jahresende zehn erwachsene Menschen der Lebenshilfe Werkstatt Brandenburg an der Havel mit Lernschwierigkeiten (Definition von Mensch Zuerst) und psychischen Erkrankungen kontinuierlich mit der Geschichte des NS-Euthanasie-Tötungsortes Brandenburg an der Havel.

Ziel des Projektes ist der Beginn eines langfristig angelegten inklusiven Umbaus der gedenkstätten-pädagogischen Angebote der Gedenkstätte.

In Zusammenarbeit mit Gedenkstätten-Mitarbeitenden eignen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe Schritt für Schritt Kenntnisse über die Entstehung der NS-Euthanasie, der nationalsozialistischen Propaganda gegenüber sogenannten „lebensunwerten“ Menschen und dem Tötungsort in der Stadt Brandenburg an. Sie lernen die führenden Täterinnen und Täter dieses Tötungsprogramms kennen und erfahren, wer von den Nationalsozialisten als „Opfer“ ausgewählt wurde.

Zentral ist hierbei die richtige Auswahl der Vermittlungsinhalte und der Vermittlungsformen. Kerngedanke dieses Projektes ist, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten selbstbestimmt diese Inhalte und



Foto © Christian Marx



Foto © Christian Marx

Formen auswählen und anwenden. Als Expertinnen und Experten in eigener Sache verfügen sie über die Kenntnisse, welche Inhalte und Vermittlungsformen in der historisch-politischen Bildungsarbeit sinnvoll eingesetzt werden sollen.

Die Beteiligten der Arbeitsgruppe sind eingeladen, nach dem Ende des Projektzeitraumes in Tandem-Teams – d.h. gemeinsam und gleichberechtigt mit Gedenkstätten-Mitarbeitenden – Führungen und Workshops in der Gedenkstätte vorzubereiten, durchzuführen und kontinuierlich zu bewerten.

Wichtig ist dabei, dass alle Beteiligten der Tandem-Teams ein selbstbewusstes Auftreten einüben können. Zu diesem Zweck werden fünf Empowerment-Workshop-Einheiten angeboten. Hier lernen die Menschen mit Lernschwierigkeiten – gemeinsam mit Gedenkstätten-Mitarbeitenden –, wie sie die Inhalte der Gedenkstätten-Angebote verständlich und selbstbewusst den Besuchergruppen präsentieren können.

Um einer emotionalen Überforderung entgegenzuwirken, besteht bei der Mitarbeit am Projekt sowie für zukünftige Besuchergruppen das Prinzip der Freiwilligkeit. In vorherigen Projekten an anderen Gedenkstätten als auch in diesem Projekt zeigt sich, dass Menschen

mit Lernschwierigkeiten ihre eigenen Fähigkeiten und Ressourcen hierzu selbst gut einschätzen können. Auf eigene Befindlichkeiten zu achten, ist im Übrigen grundsätzlich allen Teilnehmenden aller Besuchergruppen zu empfehlen – auch Menschen ohne Lernschwierigkeiten.

Menschen mit Lernschwierigkeiten befähigen sich in diesem Projekt zur eigenständigen Beschäftigung mit Geschichte und Politik. Das macht sie selbstbewusster. Sie erweitern aktiv ihre Sicht auf die Umwelt und ihre Mitmenschen. So kann eine selbstgewählte Teilnahme an der Gedenkstätten-Arbeit ein Aspekt von alltäglichem Empowerment werden.

Die Lebenshilfe Werkstatt Brandenburg an der Havel hat den Beteiligten ermöglicht, an diesem Projekt teilnehmen zu können, um hier Inklusion tatsächlich Realität werden zu lassen.

– K –

„Und es bewegt sich doch etwas!“ – Behindertenpolitische Arbeit in der Stadt Falkensee aus Sicht der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten

Institution/Organisation: Stadt Falkensee

Autor/in: Manuela Dörnenburg, Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte Stadt Falkensee

Zitat: *„Wir werden jetzt gesehen.“*

Zitat der Vorsitzenden des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt Falkensee

Der Fortschritt ist eine Schnecke. So heißt es immer wieder. Mitten im Geschehen und alle Kraft zusammengekommen bei dem Prozess, Dinge zu verändern, bleibt häufig das ganz starke Gefühl übrig, dass absolut nichts voran geht. Gerade bei meiner behindertenpolitischen Arbeit als Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte der Stadt Falkensee könnte ich manchmal wahnsinnig werden: Da ist wieder nicht daran gedacht worden, wie Blinde gefahrenfrei die Straße überqueren können. Da gibt es keine Geldquelle für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern für eine Kulturveranstaltung. Da müssen rollstuhlfahrende Menschen im wahrsten Sinne des Wortes draußen bleiben, weil keine barrierefreien Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Und doch hat sich in den letzten sechs Jahren vieles komplett verändert. Die Vorsitzende des ersten Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Falkensee, Silke Boll, bringt es auf den Punkt, wenn sie sagt: „Wir werden jetzt gesehen!“

Was ist passiert? Es fing alles damit an, dass die Stadtverordneten mit dem Ruhestand der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen, dass es der Stadt gut zu Gesichte stehen würde, den Beauftragtenbereich zu erweitern und der Gleichstellung noch die Integra-

tion hinzuzufügen. Damit wurde eine Beauftragte für Gleichstellung, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund und für ältere Menschen berufen. Ganz schön viel. Stimmt! Aber es war auch eine Chance, auf all die Bereiche hinzuweisen, die bis dahin wenig oder gar nicht im Fokus standen. Behindertenpolitische Arbeit gab es bis 2009 in Falkensee nicht. Es gab Selbsthilfegruppen sowie den klassischen Gedanken der Fürsorge. Aber das Verständnis von politischer und sozialer Teilhabe für Menschen mit Behinderung hat sich erst nach und nach entwickelt. Die Diskussion um die UN-Behindertenrechtskonvention half bei diesem städtischen Prozess. Schnell fand ich Menschen mit Behinderung, die bereit waren, auf ihre Belange hinzuweisen. 2010 lud ich zur ersten Begehung ins Stadtzentrum ein und im Nachhinein, das würde ich heute sagen, ging dann alles recht schnell. Es bildete sich zunächst unter meiner Leitung ein kleiner Kreis von betroffenen und nicht betroffenen Menschen. Wir überlegten, wie wir die Belange von Menschen mit Behinderung stärker in den städtischen Diskurs bekommen könnten. Die gemeinsam organisierte Veranstaltung „Nichts fällt vom Himmel, alles muss man selbst machen, auch die Verwirklichung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) geschieht nicht von allein“ war dann 2012 eine Initial-



Foto © Hubert Kaufhold

zündung. Ein wichtiges Ergebnis dieser Veranstaltung war die Gründung des Offenen Treffs für Menschen mit und ohne Behinderung. Einmal im Monat kommen bis heute hier Menschen zusammen, die gemeinsam besprechen, wie sie die Entwicklung der Stadt sehen und was für sie wichtig ist, damit sie gleichberechtigt in der Stadt leben können. Dies ist auch der Kreis, der maßgeblich die Berufung des Beirats für die Teilhabe von Menschen vorangetrieben hat. Er hat dazu Gespräche mit der Verwaltungsleitung und der Politik geführt, hat eine Satzung miterarbeitet, einen Namen gefunden und Veranstaltungen zur Bekanntmachung organisiert. Und was hat die Beauftragte gemacht? Das, was Beauftragte eben so tun. Ich habe Gespräche geführt, bei unterschiedlichen Positionen vermittelt, habe bürokratische Hürden erklärt oder beseitigt,

habe Gruppenprozesse moderiert, Räume organisiert oder manchmal auch schlicht nur etwas kopiert. 2014 wurde der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Stadt Falkensee von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) berufen. Seitdem tagt die SVV nicht mehr im nicht barrierefreien Rathaus, sondern in der barrierefreien Mensa einer Schule. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird gehört, gesehen und einbezogen. In vielen städtischen Planungen sind die Belange von Menschen mit Behinderung mit am Tisch und haben eine Stimme. Als Ergebnis der ersten Demokratiekonferenz 2015 war der Wunsch, das Thema Inklusion für die diesjährige zweite Demokratiekonferenz aufzunehmen. Das wird jetzt im Herbst unter dem Motto „Inklusion! Wir kommen in Berührung!“ erfolgen.



Foto © Sven Vollbrecht

Wenn ich mir etwas wünschen könnte, würde ich mir vor allem für eine kleine Gruppe unter den Menschen mit einer Behinderung in meiner Stadt etwas wünschen. Bei all den Dingen, die der Offene Treff, der Beirat tun oder ich tue: Wir alle stoßen immer wieder an Grenzen, bei dem Versuch, gehörlose Menschen einzubinden. Wir haben viele Schwellen für Rollstuhlfahrende in der Stadt beseitigt, wir bemühen uns für Blinde, die Straßen sicher zu machen. All das ist Bauordnungsrecht und muss daher gemacht werden. Aber für die Kommunikation mit gehörlosen Menschen, für ihre selbstverständliche Teilhabe im Ehrenamt oder bei kulturellen Veranstaltungen gibt es kaum Möglichkeiten der Finanzierung der notwendigen Gebärdensprachdolmetscher.

Der Fortschritt ist eine Schnecke? Manchmal mehr und manchmal weniger!

Wir leben heute in einer vielfältigen Gesellschaft, in der jeder Mensch, unabhängig von seinen persönlichen Fähigkeiten, in der Gemeinschaft leben soll. Unter dem Leitbegriff der Inklusion soll Menschen mit Behinderungen die Teilhabe, Chancengleichheit und Freiheit von Diskriminierungen und ein Leben frei von Barrieren ermöglicht werden.

Die Landesregierung zeigt mit der Fortschreibung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes deutlich den politischen Willen, die UN-BRK in Brandenburg

weiter voranzubringen und bündelt ressortübergreifend inhaltliche Maßnahmen, die das Leben von Menschen mit und ohne Behinderung verbessern sollen. Das begrüßt der Landesbehindertenbeirat ausdrücklich.

Brandenburg ist auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, weg von dem Fürsorgesystem. Gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Landesebene wurden in den letzten Jahren verabschiedet, nun ist es an der Zeit, diese auch konsequent umzusetzen.

Schritte zur inklusiven Teilhabe

Auch wenn ein Fortschritt in der Behindertenpolitik in Brandenburg zu erkennen ist, können Menschen mit Behinderungen nicht jederzeit barrierefrei und selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilnehmen. Zu viele Hürden, ob strukturelle oder individuelle Barrieren behindern in vielen Bereichen eine inklusive Teilhabe aller Menschen mit und ohne Behinderung.

Die sechs regionalen Inklusionsforen, zu denen Sozialministerin Diana Golze Bürgerinnen und Bürger aus den Behindertenverbänden, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, des Landesbehindertenbeirates sowie der Politik einlud, gemeinsam über die zukünftige Politik für Menschen mit Behinderungen zu diskutieren, waren ein Schritt in die richtige Richtung.

Der Bad Saarower Kreis war ein Gremium, in dem die Ergebnisse der Inklusionsforen ausgewertet sowie weitere konkrete Maßnahmen zur Fortschreibung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes erarbeitet wurden. Dass Behindertenpolitik ein Querschnittsthema aller Ressorts der Landesregierung ist, daran muss die Landesregierung weiterhin ihre künftigen Zielrichtungen orientieren.

Ja, die breite Diskussions-Reihe war ein richtiger Schritt, das nun vorliegende Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 wird den Weg zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den nächsten Jahren begleiten.

Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket

Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 umfasst die bisherigen Handlungsfelder und ist nun um zwei wichtige Felder erweitert worden. Dies befürwortet der Landesbehindertenbeirat ausdrücklich.

Wie auch im Maßnahmenpaket 1.0 kritisch gesehen, steht der größte Teil der Maßnahmen unter einem Finanzierungsvorbehalt. Damit wandelt sich der Maßnahmenkatalog in seiner inhaltlichen Aussage von einer Aufstellung landespolitisch verbindlicher Aktivitäten zu einer Liste von in weiten Teilen unverbindlichen

Programmsätzen, über deren tatsächliche Umsetzung letztlich in finanzpolitischen Zusammenhängen abschließend zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden wird.

Viele Einzelmaßnahmen gleichen in der Formulierung mehr behindertenpolitischen Zielsetzungen als konkreten Maßnahmen. Dies mag in Teilen berechtigt sein, es wäre aber bereits heute möglich, in vielen Vorhaben die Vorgaben inhaltlich und zeitlich zu präzisieren.

A) Beispiel:

Im Handlungsfeld 8: „Bewusstseinsbildung, Partizipation, Interessenvertretung“ ist der Landesbehindertenbeirat als teilhabepolitisches Gremium benannt, dessen Aufgaben im Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz geregelt sind. Unter Abschnitt D Punkt 4 ist die Evaluation des BbgBGG aufgeführt.

Nach § 17 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom Februar 2013 ist das Gesetz hinsichtlich seiner Wirkung nach drei Jahren 2016 zu überprüfen. Hier ist jedoch im Maßnahmenpaket 2.0 die Beteiligung des Landesbehindertenbeirates nicht vorgesehen. Was bedeutet hier „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“?

Inklusive Teilhabe gestalten – dafür setzt sich der Landesbehindertenbeirat ein

Das gewollte Ziel der Landesregierung, in der Umsetzung der UN-BRK allen Menschen eine gleichberechtigte inklusive Teilhabe in unserer Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, ist mit dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket 2.0 weiter konkretisiert. Die Landesregierung hat das Maßnahmenpaket 2.0 beschlossen, sie wird sich daran messen lassen, wie ernst sie es meint.

Der Prozess des Umdenkens in der Politik hat begonnen, der Landesbehindertenbeirat wird ihn begleiten und unterstützen.

„Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten.“ (Willy Brandt)

Der Landesbehindertenbeirat setzt sich seit seiner Berufung im Jahre 1992 sehr stark dafür ein, dass die Lebenssituation für Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen verbessert wird. Wir werden auf Defizite hinweisen und der Landesregierung Empfehlungen geben. Wir werden Problemfelder der Behindertenpolitik stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen.



Marianne Seibert

Vorsitzende des Landesbehindertenbeirates
Brandenburg

Dazu wird der Landesbehindertenbeirat regelmäßig die Behindertenpolitischen Konferenzen weiter nutzen, um zu ausgewählten Themen mit Politikerinnen und Politikern, leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ministerien und kommunalen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ins Gespräch zu kommen. Wir werden Erfolge und noch nicht Erreichtes zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen kritisch beleuchten und auch die Rolle der landespolitisch wichtigen Vertretungsgremien für Menschen mit Behinderungen stärker herausarbeiten.

Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket 2.0 wird bis 2021 Schritt für Schritt umgesetzt. Der Umsetzungsprozess ist dynamisch gestaltet, das heißt: Handlungsfelder und Maßnahmen werden kontinuierlich fortentwickelt und den sich verändernden Herausforderungen angepasst. Neue Maßnahmen können laufend aufgenommen werden.

Insbesondere neue bundesrechtliche Regelungen wie das Bundesteilhabegesetz, die Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch („Große Lösung SGB VIII“), die III. Stufe des Pflegestärkungsgesetzes, das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz sowie das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz werden Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung von Landesmaßnahmen im Bereich der sozialen, beruflichen und medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe haben. Ebenso kann sich die in der 6. Legislaturperiode anstehende Kreisgebietsreform in Verbindung mit der Funktionalreform zur Übertragung von Aufgaben des Landes an die Kommunen beeinflussend auswirken.

Über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenpaketes 2.0 wird regelmäßig in Gremien, in Strategie- und

Arbeitsgesprächen mit dem Landesbehindertenbeirat sowie in schriftlicher Form, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen berichtet werden.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft wird nicht nur ein langer Atem, sondern werden auch viele Verbündete gebraucht. Auch zukünftig strebt die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-BRK einen möglichst breiten politischen Konsens aller Fraktionen im brandenburgischen Landtag sowie der politisch Verantwortlichen in den Landkreisen und kreisfreien Städten an. Es bleibt als wesentliche Aufgabe, den Gedanken des inklusiven Miteinanders in die Zivilgesellschaft zu tragen. Bei der Entwicklung eines Gemeinwesens für Menschen mit und ohne Behinderungen sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, sich einzubringen. Die Landesregierung setzt mit dem Maßnahmenpaket 2.0 einen weiteren Impuls. Auf dem gemeinsamen Weg zu einem inklusiven Brandenburg sollen die Aktivitäten der Kommunen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Vereine, Parteien etc. mit denen der Landesregierung sinnvoll verzahnt werden. Nur gemeinsam kann es gelingen, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe zu gestalten.

7.1 Daten- und Informationsanhang

Ergänzende Angaben zu Kapitel 1.1 Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg

Auszüge aus „Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“, 17. April 2015, zur gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft:

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1–4 UN-BRK)

„Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Implementierung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.“

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, [...] (b) dass die Bundesregierung und alle Länder- und Kommunalregierungen übergreifende Aktionspläne aufstellen, die auf den Menschenrechten beruhen und von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen, und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen, samt Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.“

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12 UN-BRK)

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, [...] (c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, [...], und für die umfassendere Gemeinschaft Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens bereitzustellen, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entspricht.“

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. anerkennt in verschiedenen Grundsatzpapieren eine eigene Kompetenz und Zuständigkeit

der kommunalen Gebietskörperschaften bei der sukzessiven Einlösung von Rechten aus der UN-BRK. Diese ersetzen in keiner Weise die sich aus der Konvention ergebenden Handlungsaufträge des Bundes und der Bundesländer. Im Sinne von wirksam miteinander verzahnten Maßnahmen werden gut vernetzte und abgestimmte Aktivitäten angestrebt (z. B. „Erstes Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur inklusiven Bildung“, 23. März 2011; „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“). Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist seit über 135 Jahren das gemeinsame Forum für alle Akteure in der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland (<https://www.deutscher-verein.de/de>).

7.2 Ergänzende Daten zu Kapitel 3.2 Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen (einschließlich gleichgestellter und sonstiger anrechnungsfähiger Personen)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen
Land Brandenburg (Gebietsstand März 2016)
Jahresdurchschnittswert 2014

Auflistung nach Geschlecht, Alter und Personengruppe		Insgesamt	Männer	Frauen
Insgesamt		24 121	10 997	13 124
davon nach dem Alter	unter 15 Jahre	—	—	—
	15 bis unter 20 Jahre	52	34	18
	20 bis unter 25 Jahre	217	120	97
	25 bis unter 30 Jahre	579	308	272
	30 bis unter 35 Jahre	830	393	437
	35 bis unter 40 Jahre	1 042	493	550
	40 bis unter 45 Jahre	1 673	758	915
	45 bis unter 50 Jahre	3 387	1 400	1 986
	50 bis unter 55 Jahre	5 361	2 265	3 096
	55 bis unter 60 Jahre	6 394	2 942	3 452
	60 Jahre und älter	4 587	2 286	2 301
	keine Zuordnung möglich	—	—	—
davon nach der Personengruppe	Auszubildende	162	81	81
	schwerbehinderte Menschen	18 489	8 563	9 927
	gleichgestellte Menschen	5 470	2 353	3 117
	sonstige Personen	—	—	—
	keine Zuordnung möglich	—	—	—

7.3 Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BbgBGG	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
BLMB	Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF	Europäischer Sozialfonds
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LASV-AuW	Landesamt für Soziales und Versorgung – Aufsicht für unterstützende Wohnformen
GBA	Gleichstellungsbeauftragte
GJPA	Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
IB	Integrationsbeauftragte
INISEK I	Initiative Sekundarstufe I
JAK	Justizakademie des Landes Brandenburg
KVBB	Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAGO	Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e. V.
LÄK	Landesärztekammer
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LGBA	Landesgleichstellungsbeauftragte
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
LReg	Landesregierung
LSB	Landessportbund

LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdF	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
MdJEV	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
öSHT	örtlicher Sozialhilfeträger
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SPI	Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«
StK	Staatskanzlei
TAB	Tourismusakademie Brandenburg
TMB	Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
WEP	Wassersportentwicklungsplan
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde

Impressum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13
14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Druck: Elster-Werkstätten GmbH – Das Druckhaus
Auflage: 3000 Stück
Februar 2017